

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Die Neuregelungen aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes

Zusammenstellung der Änderungen aus den Darstellungen in
SOZIALRECHT-JUSTAMENT (April bis September 2026)

SOZIALRECHT-JUSTAMENT ist eine seit 2013 von Bernd Eckhardt herausgegebene kostenfreie Online-Zeitschrift mit sozialrechtlichen Themen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich des SGB II und angrenzender, für die Sozialberatung wichtiger Themen. Die Zeitschrift richtet sich inhaltlich an Fragestellungen sozialer Beratungsstellen und anwaltlicher Vertretungen aus.

Wenn Sie **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** zuverlässig kostenfrei beziehen wollen, schicken Sie einfach eine E-Mail an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de mit dem Betreff »Verteiler«

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Sie finanziert sich durch die von mir veranstalteten Seminare. Daher enthält die Zeitschrift stets Hinweise auf die kommenden Seminare. Auf der Internetseite www.sozialrecht-justament.de finden Sie neben der aktuellen Zeitschrift auch ältere Ausgaben.

Vorliegend finden Sie eine Zusammenstellung meiner Darstellungen zu den Neuregelungen aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes (Stand September 2026).

Ein Halbtagesseminar zur Verschärfung der Sanktionen bei Meldeversäumnissen und Pflichtverletzungen im Rahmen der Eingliederung in Arbeit

29.9.2026 von 9 bis 12 Uhr an.

Ein Ganztagesseminar (online) zu den Neuregelungen des 13. SGB II-Änderungsgesetzes

14.10.2026 von 9 bis 16 Uhr

Anmeldung formlos an bernd.eckhardt1@gmx.de

Bitte beachten Sie auch mein Seminarprogramm, ohne das die aufwendige Erstellung von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** nicht möglich wäre.

Regelmäßige Informationen erhalten Sie von mir, wenn Sie mir eine E-Mail mit im Betreff »Verteiler« schicken. Infos/Tipps, Seminare und vieles mehr finden Sie auf www.sozialrecht-justament.de

Inhalt

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer

Gesetze – Teil 1..... 6

Vorbemerkung: Die Zielrichtung des 13. SGB II-Änderungsgesetzes 6

Ein weiteres Änderungsgesetz »Grundsicherung II« soll folgen 7

Inkrafttreten..... 7

Änderungen bei der Eingliederung in Arbeit 8

Programmatische Kehrtwende »Vermittlung vor Qualifizierung« 8

Der Vermittlungsvorrang in § 3a SGB II-neu 8

Verschärfung der Zumutbarkeit von Arbeit bei Gefährdung der Erziehung von Kindern 9

Verschärfung der Prüfung, ob eine bestehende selbstständige Tätigkeit noch tragfähig ist oder auf eine abhängige Beschäftigung verwiesen wird 11

Kooperationsplan und Ersetzung des § 15a »Schlichtungsverfahren« (beim Kooperationsplan) durch § 15a »Verpflichtung« 11

Neuregelung der Anspruchsvoraussetzungen bei einem Zuschuss zum Arbeitsentgelt nach § 16e SGB II und Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung	12
Neuregelung der Freien Förderung.....	13
»Förderung schwer zu erreichender junger Menschen« zukünftig auch im SGB III (§ 31b SGB III-neu) – Etablierung/Fortführung von Jugendberufsagenturen – ganzheitliche Beratung junger Menschen durch die Arbeitsagentur	13
Fazit zu den Änderungen der Regelungen zur Eingliederung in Arbeit.....	14
Änderungen bei der Zugangsvoraussetzung.....	15
Änderungen beim Schonvermögen ab Juli 2026.....	15
13. SGB II-Änderungsgesetz sieht eigenständiges Schonvermögen beim Kinderzuschlag vor	16
Übergangsregelung: Altes Recht gilt bis zum Ende des Bewilligungszeitraums.....	17
Änderungen bei der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft	17
Zur Neuregelung der Kappung der maximal übernommenen Aufwendungen für die Unterkunft in Höhe des Anderthalbfachens der abstrakten Angemessenheit	18
Das Anderthalbfache der abstrakten Angemessenheit bildet eine feste Obergrenze (§ 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II-neu, § 35 Abs. 1 Satz 7 SGB XII-neu)	19
Härtefallregelung § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II-neu nur in der Karenzzeit	20
Auswirkungen der Neuregelung bei neuzugehenden Bedarfsgemeinschaften	20
Neu: Information stets zu Beginn eines Bewilligungszeitraums, wenn die Mietobergrenze überschritten ist	21
»Deckelungsregelung«, nach der bei einem nicht erforderlichen Umzug innerhalb eines »Vergleichsraums« nur maximal die bisherigen Aufwendungen übernommen werden, wird neu formuliert.....	22
Möglichkeit der Festlegung einer Mietobergrenze pro Quadratmeter mit der Rechtsfolge, dass bei Überschreiten keine Karenzzeit angewendet wird	22
Keine Karenzzeit bei Verstößen gegen die Mietpreisbremse und Regelung, wie bei Verstößen vorzugehen ist (analoge Neuregelung auch im SGB XII)	23
Bußgeldbewehrte Auskunftspflicht von Vermietern, die an SGB II/SGB XII-Leistungsberechtigte vermieten .	25
Fazit zu den Neuregelungen der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft	26
Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Teil 2.....	27
Verschärfung der Sanktionen im Bereich der Meldeversäumnisse ab Juli 2026	27
Ein erstes Meldeversäumnis wird nicht sanktioniert, muss aber beschrieben werden.	28
Erhöhung der bisherigen Sanktionierung von Meldeversäumnissen von 10% auf 30% des maßgeblichen Regelbedarfs für einen Monat (§ 32 Abs. 1 SGB II)	28
Neue Sanktion bei drei aufeinanderfolgenden Meldeversäumnissen in Form der Fiktion der Nichterreichbarkeit	29
Nichterreichbarkeit und fingierte Nichterreichbarkeit	29
Der Gesetzestext wirft einige Fragen auf – zum Beispiel, was »wiederholt« bedeutet	29
Die Rechtsfolge bei Nichterreichbarkeit ist keineswegs so klar, wie sie zunächst erscheint.....	30
Bei der fingierten Nichterreichbarkeit gibt es keine direkte Härtefallregelung.....	31
Sonderregelungen im ersten Kalendermonat der fingierten Nichterreichbarkeit.....	32
Unklarer Sinn der persönlichen Anhörung vor der Feststellung der Nichterreichbarkeit	32
Ab zweitem Kalendermonat der fingierten Nichterreichbarkeit: kompletter Entfall des Leistungsanspruchs	32
Derzeitige Verwaltungspraxis bei wiederholten Meldeversäumnissen: vorläufige Zahlungseinstellung	33
Das Vorgehen bei Terminverweigerung laut Anlage Bundesrat Drucksache 764/25	34
Pflichtverletzungen bei der Eingliederung in Arbeit	35
Hintergrund der Sanktionen: Grundsatz »Fördern und Fordern«	35

Pflichtverletzungen, Zumutbarkeit, Rechtsfolgenbelehrung	35
Verschärfung der Zumutbarkeit hinsichtlich einer etwaigen Gefährdung der Erziehung des Kindes	35
Der »neue« § 15a SGB II-neu ist weniger neu als er vorgibt	35
Die Sanktion bei Pflichtverletzungen: 30% des maßgeblichen Regelbedarfs für 3 Monate	36
Die »Totalsanktionierung« nach § 31a Abs. 7 SGB II ab 23.04.2026	37
Die Regelungen in § 31a Abs. 7 und § 31b Abs. 3 SGB II	37
Der große Unterschied zur Vorgängerregelung (bis 27.3.2026): Mindestdauer von einem Monat	38
Die Möglichkeit der Totalsanktion in einer Nebenpassage des Sanktionsurteils des BVerfG	38
Gutscheine bei einer Totalsanktion?	39
Was meinen die Mitarbeitenden der Jobcenter?	40
Weitere leistungsrechtliche Änderungen	41
Zukünftig »Präklusionsvorschrift« im § 41a SGB II	41
Aufrechnungen nach § 43 SGB II bei Forderungen unter 70 Euro erfolgen zukünftig als gebundene Entscheidung, die Entscheidung zur Aufrechnung steht also nicht mehr im Ermessen des Jobcenters	41
»Bekämpfung von Leistungsmissbrauch«	42
Hinweis zur Aufrechnungserklärung	42
Förderung der IT des Systemhauses der Bundesagentur für Arbeit	42
Das IT-Systemhaus zwischen Selbstüberschätzung und Totalversagen	43
Kaum in Kraft, sollen Neuregelungen aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes im Bereich der Bedarfe für die Unterkunft wieder geändert werden	44
Zur Deckelung der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft auf das Anderthalbfache der abstrakten Angemessenheit (= Mietobergrenze)	44
Die Härtefallklausel in der Karenzzeit	45
Geltungsdauer des Härtefalls	46
Problematik: uneinheitliches Verwaltungshandeln	47
NRW: Handreichung zur Umsetzung des 13. Änderungsgesetzes SGB II für die Grundsicherung für Arbeitsuchende im Bereich der Unterkunft und Heizung	47
Übergangsregelung	48
Auslegung der weiteren Neuregelungen (1. Möglichkeit, eine Obergrenze der Quadratmetermiete festzulegen, 2. Pflicht, die Einhaltung der Mietpreisbremse zu prüfen)	49
Die Einführung von Quadratmeterhöchstmieten hat Auswirkungen auf die schlüssige Ermittlung der sogenannten Mietobergrenze insgesamt.	49
Zur Neuregelung: Pflicht der Jobcenter, die Einhaltung der Mietpreisbremse zu prüfen und bei Nichteinhaltung Leistungsberechtigte aufzufordern, den Vermieter deshalb zu rügen	50
Fazit: Hat sich der Aufwand wirklich gelohnt?	50
Unzumutbarkeit von Arbeit wegen Kindererziehung – Kommentierung der Weisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Neuregelung in § 10 SGB II	51
Fallgestaltungen, die zukünftig zu Konflikten mit dem Jobcenter führen können	51
Fallkonstellation 1: Kind ist unter 14 Monate alt, die Betreuung ist in einer Kinderkrippe gesichert – ist eine Arbeit verpflichtend zumutbar?	52
Fallkonstellation 1 - Alternative: es besteht ein ruhendes Arbeitsverhältnis (Elternzeit)	53
Fallkonstellation 2: Das Kind hat den 14. Lebensmonat vollendet, die Alleinerziehende wünscht aber weder eine Tagesbetreuung über eine Tagespflege noch eine Betreuung in einer Kinderkrippe.	53
Was passiert nun, wenn die Betreuung nicht sichergestellt ist, obwohl eine Sicherstellung möglich wäre?	54
Besteht eine Verpflichtung zur Sicherstellung der Kinderbetreuung?	54
Die Umsetzung der verschärften Zumutbarkeit im 4-Phasen-Modell der Bundesagentur für Arbeit	54

Was passiert aber, wenn die Beratung nicht zu dem gewünschten Ergebnis (erfolgreiche Bemühung um einen Betreuungsplatz) führt, weil Leistungsberechtigte dies nicht wünschen?.....	55
Könnte das fehlende Bemühen um einen Betreuungsplatz als sozialwidriges Verhalten gewertet werden?56	
Fallkonstellation 3: Das Kind hat den 14. Lebensmonat beendet, die Alleinerziehende steht in einem in der Elternzeit ruhenden Arbeitsverhältnis, bis das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat	56
Kann das Jobcenter Leistungsberechtigte mit einem Kind ab dem 14. Lebensmonat sanktionsbewehrt verpflichten, sich um Betreuungsmöglichkeit zu bemühen?	58
Verpflichtung zur Kinderbetreuung und Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz	59
Eingeschränkte Zumutbarkeit gilt immer für einen Elternteil.....	60
Fazit: Erheblicher Druck auf Alleinerziehende, die für ihr Kind unter drei Jahren keine Betreuung wünschen, wird neu entstehen.....	60
Die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zur Neuregelung der fingierten	
Nichterreichbarkeit nach § 7b SGB II	62
Neu: Das Wichtigste in Kürze	62
Der Gesetzestext der Neuregelung in § 7b Abs. 4 SGB II	63
Hintergrund der Neuregelung: das Phänomen der »Terminverweigerer«	63
Inkrafttreten der Neuregelung.....	64
Der Grundgedanke der Nichterreichbarkeitsfiktion	64
Die Neuregelung des § 7b Abs. 4 SGB II und die Fragen, die sich daraus für die Praxis ergeben	65
Was heißt drei aufeinanderfolgende Meldeversäumnisse?	65
Betrifft der Leistungsausschluss auch andere Personen in der BG?	67
Zur Illustration ein einfaches Beispiel einer 2-Personen Bedarfsgemeinschaft:.....	68
Eine weitere mögliche Berechnung aufgrund des Wortlauts der gesetzlichen Regelung	70
Vorläufiges Fazit.....	70
Grundsatzfrage zu den Grenzen einer Bedarfsgemeinschaft (Bundesverfassungsgericht und Bundessozialgericht)	71
Die rechtliche Unklarheit des sozialrechtlichen Status des Ausschlusses aufgrund der Nichterreichbarkeit – praktische Folgen	71
Hinweis für die Praxis, wenn die Nichterreichbarkeit zur Aufhebung des Leistungsanspruchs auch der nicht erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft führt	72
Wie lange dauert die fingierte Nichterreichbarkeit?	73
Die Sonderregelung im ersten Monat.....	73
Dauer der Nichterreichbarkeit »bis zum Ablauf des ursprünglichen Bewilligungszeitraums« – wie die BA die Vorschrift ignoriert	74
Wie zählen erneute Meldeversäumnisse bei Wiedereintritt in den Leistungsbezug nach vorhergehender fingierter Nichterreichbarkeit?	75
Der »Härtefall« und der »Nichthärtefall«	75
Keine explizite Härtefallregelung bei der Anwendung von § 7b Abs. 4 SGB II	75
Persönliche Anhörung als Schutzmechanismus für psychisch Kranke	76
Der »Nichthärtefall« und die abseitigen Überlegungen des Gesetzgebers	77
Schlussbemerkung	77
Die Verschärfung der Sanktionen - der politische Kern der »Neuen Grundsicherung« und die merkwürdige Dialektik des Sanktionsdiskurses	79
Beschluss nach einer Nachtsitzung des Koalitionsausschusses: Verschärfung der Sanktionen als wesentlicher Kern des 13. SGB II-Änderungsgesetzes	79
Die merkwürdige Dialektik im Sanktionsdiskurs	79
Sanktionen ohne Sanktionierte.....	80
Die minimale Entlastung des Steuerzahlers aufgrund verschärfter Sanktionen	81
Fazit – vom Sanktionsdiskurs zum Leistungsdiskurs	81

Kaum Änderungen der Mitwirkungspflichten bei der Eingliederung in Arbeit durch das	
13. SGB II Änderungsgesetz	83
Neue Mitwirkungsverpflichtungen durch Änderung der Zumutbarkeit (§ 10 SGB II)	83
Neu: § 15a Verpflichtungen	83
Verpflichtungen nach Terminversäumnissen (§15a Abs. 1 SGB II) im Ermessen des Jobcenters	84
Verpflichtungen ohne Ermessen bei Verstößen gegen Kooperationsplan oder bei Nichtzustandekommen eines Kooperationsplans	84
Konkretisierung der Pflicht zu Eigenbemühungen	85
Fazit: Entgegen der Rhetorik der Bundesregierung ändert sich bei den Mitwirkungspflichten zur Eingliederung in Arbeit fast nichts	86
Die neuen Fachlichen Weisungen zu den Verschärfungen der Sanktionen durch	
Erhöhung der Leistungsminderungen (FW §§ 31, 31a, 31b SGB II)	87
Verschärfung der Sanktionen »bis an die Grenze dessen, was verfassungsrechtlich zulässig ist« (Bärbel Bas)	87
Eine einheitliche Sanktion von 30% des maßgebenden Regelbedarfs für drei Monate	87
Zwei Übergangsregelung in § 65a SGB II	87
Zur Höhe der 30%-Kürzung: was laut der BA der »maßgebende Regelbedarf« ist	88
30%-Regelung führt zur Aussetzung von laufenden Aufrechnungen (Darlehen, Erstattungs- und Ersatzansprüchen)	88
Die Regelung, dass Leistungsminderungen nicht in die rechnerischen Unterkunftsbedarfe erfolgen dürfen, bleibt bestehen	89
Fachliche Weisung der BA schützt Mehrbedarfe bei 30%-Sanktionen	89
Tatbestände, die zu einer 30%-Sanktion führen	90
Zur schriftlichen Rechtsfolgenbelehrung	90
Ausnahmen: Sanktionstatbestände, die keine Rechtsfolgenbelehrung voraussetzen	90
Keine Sanktion bei wichtigem Grund für das Verhalten	91
Die »Systematik« des wichtigen Grundes in den Fachlichen Weisungen der BA	91
Besonderer wichtiger Grund: Aufenthalt im Frauenhaus (FW 31.16)	93
Die besondere Pflichtverletzung »Verminderung von Einkommen und Vermögen«	93
Die Aufhebung der Sanktion bei nachträglicher Pflichterfüllung oder glaubhafter Versicherung, den Pflichten zukünftig nachzukommen	94
Zur zeitlichen Wirkung der Aufhebung der Sanktion bei Abgabe einer Erklärung in Zukunft mitzuwirken .	95
Die Totalsanktion – Entzug des Regelbedarfs bei Arbeitsverweigerung	96
Die willentliche Weigerung	97
Ist eine Totalsanktion auch bei Minijobs möglich?	97
Neuregelung: Sanktion dauert mindestens einen Monat, auch wenn die Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich ist	98
Keine Sanktion, wenn ein Härtefall vorliegt	98
Fazit: die Zahl der Totalsanktion wird deutlich steigen und bei vielen das Recht nicht beachtet werden	98

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Teil 1

Im letzten **SOZIALRECHT-JUSTAMENT Sondernummer 3/2026**¹ habe ich das frisch verabschiedete Gesetz kurz dargestellt und Anmerkungen zu den Merkwürdigkeiten des Gesetzes gemacht. In dieser und in der folgenden Ausgabe werden nun die Änderungen aufgrund der Neuregelungen differenziert beschrieben. Die Darstellung gliedert sich folgendermaßen:

In der vorliegenden Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT 4/2026**:

1. Vorbemerkung: Die Zielrichtung des 13. SGB II-Änderungsgesetzes
2. Änderungen im Bereich der Eingliederung in Arbeit
3. Änderungen bei den Zugangsvoraussetzungen (Berücksichtigung von Vermögen)
4. Änderungen bei den Sanktionen

In der nächsten Ausgabe, **SOZIALRECHT JUSTAMENT 5/2026 (erscheint voraus. Mitte Mai 2026)**:

5. Änderungen im Bereich der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft
6. Weitere leistungsrechtliche Änderungen
7. Änderungen bei der Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs und Sonstiges

Vorbemerkung: Die Zielrichtung des 13. SGB II-Änderungsgesetzes

Das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist ein Artikelgesetz. Die einzelnen Artikel regeln die Änderungen in verschiedenen Gesetzen und Artikel 12 den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Die Änderungen im SGB II sind die mit Abstand umfangreichsten.

Artikel 1	Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 2	Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 3	Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 4	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 5	Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 6	Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 7	Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 8	Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 9	Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 10	Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
Artikel 11	Folgeänderungen
Artikel 12	Inkrafttreten

Das SGB II hat seit seiner Einführung im Januar 2005 **rund 150 Änderungen** erfahren. Dreizehn dieser Änderungsgesetze tragen den Namen »Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch«. Sie sind daher durchnummeriert. Dabei handelt es sich keineswegs immer um große Veränderungen. Das **Elfte Gesetz zur Änderung des SGB II** bestand zum Beispiel lediglich in einem einjährigen Aussetzen von Sanktionen (**Sanktionsmoratorium**), um zu untersuchen, welche Auswirkungen das hat. Nach einem halben Jahr wurde das Gesetz außer Kraft gesetzt.

¹

https://cdn.website-editor.net/99b9ebaf754545859fe2f4596fb10714/files/uploaded/SJ_3_Sondernummer_2026.pdf

Das »Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Sozialgesetzbuche und anderer Gesetze« trägt den Kurznamen »Bürgergeld-Gesetz«. Das **»Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze« unterscheidet sich von den bisherigen gesetzlichen Änderungen** dadurch, dass es sich darauf konzentriert, **die Änderungen des vorhergehenden Änderungsgesetzes, des Bürgergeldgesetzes, rückgängig zu machen**. Das Gesetz ist eine **direkte Reaktion auf die vorherigen Änderungen** und zielt darauf, teilweise wieder den Zustand vor Einführung des »Bürgergeldgesetzes« herzustellen. Es ist gewissermaßen ein **»reaktionäres Gesetz«**, zumindest dann, wenn das Bürgergeldgesetz als ein, wenn auch kleiner, Fortschritt betrachtet wird (wofür Einiges spricht). Eingeschränkt ist das Rückgängigmachen dadurch, dass im Bereich der Sanktionen die früheren Regelungen vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig eingeordnet wurden.

Das 13. SGB II-Änderungsgesetz hat das Ziel, das Bürgergeldgesetz rückgängig zu machen

Dass die Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dreieinhalb Jahren wieder umbenannt wird, ist der Politik wichtig. In Zukunft soll von **»Grundsicherungsgeld«** gesprochen werden. Der Name des Gesetzes lautet wieder, wie in der ursprünglichen Fassung vom 29.12.2003. »Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende«.

Umbenennung der Leistung in Grundsicherungsgeld

Die Umbenennung kostet lediglich geschätzt 5 Millionen Euro, da bis Ende des Jahres der Begriff »Bürgergeld« übergangsweise auf offiziellen Formularen und Publikationen noch verwendet werden darf.

Ein weiteres Änderungsgesetz »Grundsicherung II« soll folgen

Das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des SGB II ist in erster Linie parteipolitisch motiviert.

Das ursprünglich verkündete Ziel (2.9.2025: <https://www.youtube.com/shorts/KBt8w21qtgY>), durch eine SGB II-Reform viele Milliarden Euro zu sparen, wurde nicht nur aufgegeben, sondern nicht einmal ansatzweise verfolgt. Laut Gesetzesbegründung sollen 86 Millionen Euro im Jahr 2026 eingespart werden, 70 Millionen im Jahr 2027, allerdings Mehrausgaben in Höhe von 9 Millionen im Jahr 2028 und 9 Millionen im Jahr 2029 anfallen (Schätzungen in Gesetzesbegründungen fallen – insbesondere beim Verwaltungsaufwand - regelmäßig positiver aus als die tatsächlichen Ergebnisse).

Einsparziele wurden im Gesetzgebungsverfahren nicht weiterverfolgt

Regelungen zu Verbesserungen bei der Unterstützung in Eingliederung in Arbeit fehlen weitgehend.

Die CDU/CSU betont in einem [Rundschreiben an ihre Abgeordneten](#), dass das jetzt verabschiedete Gesetz die **»Einführung des ersten Teils der Neuen Grundsicherung«** darstellt². Die großen Themen **»Neuregelung der Regelbedarfsfeststellung«** und neue **»Zuverdienstregelungen«** zur **»Senkung der Transferentzugsrate«** wurden in das angekündigte nächste SGB II-Änderungsgesetz (die CDU/CSU nennt es im Fraktionsrundschreiben **»Grundsicherung II«**) verschoben.

Wenig Neuregelungen zur Verbesserung der Eingliederung in Arbeit

Ob und wie es zum zweiten Paket kommt, bleibt abzuwarten. Auch bei der Einführung des Bürgergeldgesetzes wurde ein zweites Bürgergeldgesetz angekündigt. Für dieses wurde von beauftragten Wirtschaftsinstituten ein [Gutachten](#) für die Neuregelung der **Zuverdienstregelungen** und **Abschmelzung der Transferentzugsraten Ende 2023** vorgelegt³. Mit dem Scheitern der geplanten Kindergrundsicherung wurde das Projekt erstmal auf Eis gelegt. Das isolierte SGB II-Projekt **»Grundsicherung II«** macht keinen Sinn, wenn, wie angekündigt, die Vorschläge der Kommission zur Sozialstaatsreform umgesetzt werden sollten. Dann würde es ohnehin zu einer kompletten Neuorganisation des Bereichs der existenzsichernden Sozialleistungen kommen.

Inkrafttreten

Die Änderungen im SGB II treten ab Juli 2026 in Kraft. Übergangsregelungen gibt es bei der Anrechnung von Vermögen und bei den Sanktionen (Thema im nächsten Heft).

Fast alle Neuregelungen treten ab dem 1.7.26 in Kraft mit Übergangsregelungen beim Vermögen und den Sanktionen

² <https://www.stephan-stracke.de/med/6895-260306---rundschreiben-grundsicherung.pdf>

³ https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-629-erwerbstaetigenfreibetraege-kurzversion.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Neuregelungen im Bereich des SGB III/SGB VIII (Jugendberufsagenturen, ganzheitliche Beratung junger Menschen, Maßnahmen für schwer erreichbaren junge Menschen) siehe weiter unten treten erst August 2027 in kraft, da sie organisatorischen Vorlauf brauchen.

Ausnahme: **Mit Verkündung des Gesetzes tritt die neugeregelte Möglichkeit der Totalsanktionierung in Kraft**, die in der **Mai-Nummer von SOZIALRECHT-JUSTAMENT** ausführlich beschrieben wird (im Bundesgesetzblatt vom 14.4.2026 noch nicht verkündet, aber vermutlich noch im April 2026). Auch hier muss zuvor über die neuen Rechtsfolgen belehrt werden und nur Pflichtverletzungen, die nach Verkündung und Belehrung stattfinden, können nach neuem Recht sanktioniert werden.

Neuregelung der Totalsanktion tritt mit Verkündung des Gesetzes formal in Kraft

Änderungen bei der Eingliederung in Arbeit

Hier gibt es nur **wenige Änderungen**. Über Leistungen im Rahmen der Eingliederung in Arbeit wird ohnehin kaum über Regelungen im SGB II entschieden. Das SGB II gibt nur den Rahmen vor, in dem die Unterstützungsangebote nach Ermessen angeboten werden. Letztlich scheiterte das Bürgergeldgesetz daran, dass der Rahmen für die Unterstützungen bei der Eingliederung in Arbeit rechtlich erweitert wurde, aber kein Geld für eine sachgerechte Unterstützung zur Verfügung gestellt wurde. Der sogenannte Eingliederungstitel ist in den letzten 10 Jahren massiv geschrumpft. Da die Leistungen im Ermessen des Jobcenters stehen, ist die Grundidee des Bürgergeldgesetzes zur nachhaltigen Qualifizierung tatsächlich nicht umgesetzt worden.

Die bei der Begründung des Bürgergeldgesetzes vielfach verwendete Wendung **»auf Augenhöhe begegnen«** (**»Vertrauenskultur«**) findet sich in der Gesetzesbegründung des 13. Änderungsgesetzes nicht. An zahlreichen Stellen wird dagegen die **»Verbindlichkeit«** genannt, die durch das Gesetz gestärkt werden soll. Begründet wird dies an mehreren Stellen mit Rückmeldungen von Mitarbeitenden der Jobcenter, ohne dass das aber konkretisiert wird.

Ende der »Vertrauenskultur« stattdessen »Verbindlichkeit«

Programmatische Kehrtwende »Vermittlung vor Qualifizierung«

Klarstellung: Betonung der Pflicht, eine bedarfsdeckende (**Vollzeit-)Beschäftigung** anzunehmen, wenn keine persönlichen oder gesundheitlichen Gründe dagegensprechen (**§ 2 Abs. 2 Satz 2 SGB II-neu**).

Im Grunde war das schon bisher so. Der Gesetzgeber wollte hier eine **Betonung auf Vollzeittätigkeit** legen, wenn diese zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit notwendig ist. In der Gesetzesbegründung heißt es (BT-Drs. 21/3541, S.37):

Pflicht zur Vollzeittätigkeit ...

Sofern es hierfür erforderlich und zumutbar ist, sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte somit auch zur Aufnahme einer Vollzeittätigkeit verpflichtet. Dies gilt insbesondere für alleinstehende erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

Praktisch ist diese programmatische Norm von geringer Bedeutung. Es bleibt bei der rechtlichen Regelung, dass Sanktionen nicht möglich sind, soweit sie Zahlbeträge zur Unterkunft schmälern würden (**§ 31a Abs. 4 Satz 2 SGB II**, bleibt unverändert) :

...bei Alleinstehenden ein zahnloser Tiger

Die sich rechnerisch ergebenden Zahlbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung dürfen durch eine Leistungsminderung nicht verringert werden.

Konkret heißt das: Alleinstehende können nicht sanktioniert werden, wenn ihr anrechenbares Teilzeiteinkommen 563 Euro beträgt. Dann erhalten Sie nur Leistungen für die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung, da Einkommen zunächst auf den Regelbedarf und die Mehrbedarfe angerechnet wird (**§ 19 Abs. 3 Satz 2 SGB II**, bleibt unverändert).

Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarfe nach den §§ 20, 21 und 23, darüber hinaus die Bedarfe nach § 22.

Jede Leistungsminderung würde im Fall des gedeckten Regelbedarfs den Zahlbetrag bei den Aufwendungen für die Unterkunft verringern. Der Verweis auf eine Vollzeittätigkeit ist in diesen Fällen bei Zurückweisung von Leistungsberechtigten ohne rechtliche Folgen.

Der Vermittlungsvorrang in § 3a SGB II-neu

Der Vermittlungsvorrang ist nichts Neues. Mit Einführung des Bürgergeldgesetzes sollte der Fokus auf eine nachhaltige Eingliederung gerichtet werden. Insofern wurde der Vermittlungsvorrang

Vermittlungsvorrang wird der Regelung im SGB III nachgebildet

relativiert. Die Überschrift des § 3a SGB II-neu und der Aufbau der Norm orientieren sich jetzt an
§ 4 SGB III »Vorrang der Vermittlung«:

§ 3a Vorrang der Vermittlung	§ 4 SGB III Vorrang der Vermittlung
(1) Die Vermittlung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Ausbildung oder Arbeit hat Vorrang vor den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. (2) Der Vermittlungsvorrang gilt auch im Verhältnis zu den sonstigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Eine Ausnahme kann bestehen, wenn eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit für eine dauerhafte Eingliederung in Arbeit erfolgversprechender ist als eine unmittelbare Vermittlung, insbesondere bei Personen, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Vermittlungsvorrang gilt nicht im Verhältnis zur Förderung von Existenzgründungen mit einem Einstiegsgeld für eine selbständige Erwerbstätigkeit nach § 16b.	(3) Die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit hat Vorrang vor den Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit. (4) Der Vermittlungsvorrang gilt auch im Verhältnis zu den sonstigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, es sei denn, die Leistung ist für eine dauerhafte Eingliederung erforderlich. Von der Erforderlichkeit für die dauerhafte Eingliederung ist insbesondere auszugehen, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit fehlendem Berufsabschluss an einer nach § 81 geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen oder voraussichtlich teilnehmen werden. Der Vermittlungsvorrang gilt nicht im Verhältnis zur Förderung von Existenzgründungen mit einem Gründungszuschuss nach § 93.

Praktische Auswirkungen wird dies nicht haben. Für die Praxis relevanter sind dagegen untergesetzliche Regelungen, wie z.B. jüngst der »Job-Turbo«. Durch Weisungen (Kontaktdichte, Dokumentationspflichten) wird das Handeln der Arbeitsvermittlung gesteuert, ohne dass es hierfür ein spezifisches Gesetz gibt. Gesetzlich ist nur der Handlungsrahmen vorgegeben.

Verschärfung der Zumutbarkeit von Arbeit bei Gefährdung der Erziehung von Kindern

§ 10 Zumutbarkeit SGB II-neu:

- (1) Einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass

...

3. die Ausübung der Arbeit die Erziehung ihres Kindes oder des Kindes ihrer Partnerin oder ihres Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das **den 14. Lebensmonat (bisher das 3. Lebensjahr)** vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird.

Zumutbarkeit von Arbeit aufgrund der Erziehung von Kindern ab dem 15. Lebensmonat nicht mehr grundsätzlich eingeschränkt

Im ursprünglichen Gesetzentwurf stand noch **»das das erste Lebensjahr vollendet hat«**. Im Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Soziales wurde dann empfohlen, die Vermittlungsbemühungen erst nach Vollendung des 14. Lebensmonats zu beginnen. Es könnte sein, dass das mit dem möglichen Elterngeldbezug von 14. Monaten zusammenhängt. Der Ausschuss selbst hat keine Begründung formuliert.

Problematisch: Das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit sieht weiterhin vor, dass eine **Elternzeit von drei Jahren** genommen werden kann.

Regelung steht im Widerspruch zur gesetzlich geregelten Elternzeit

Zumindest bei Alleinerziehenden dürfte die Inanspruchnahme einer dreijährigen Elternzeit bei bestehendem Arbeitsverhältnis und der dadurch verursachte SGB II-Leistungsbezug nicht sozialwidrig sein. Auch der Elterngeldbezug eines Vaters, obwohl die Mutter keiner Beschäftigung nachgeht, ist **nicht** sozialwidrig (hierzu eine neuere Entscheidung des [LSG Hessen 19.03.2025 - L 6 AS 111/23](https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/entscheidungen/178025)) <https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/entscheidungen/178025>.

Die Zumutbarkeit bei der Gefährdung der Erziehung eines Kindes setzt neben dem Erreichen eines Mindestalters (zukünftig Vollendung des 14. Lebensmonats) weiterhin voraus, dass

die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden **vorrangig** ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird.

Da die überwiegende Mehrheit der Erziehenden erwerbsfähig ist, spielt die Vorrangigkeit keine Rolle. Wenn die Betreuung objektiv nicht sichergestellt ist, weil sich die Eltern nicht um eine Betreuung kümmern, besteht objektiv keine Zumutbarkeit (Krippenplätze sind in Nürnberg derzeit ohne Wartezeiten jederzeit buchbar).

Meines Erachtens gilt aufgrund des Wortlauts (und der Schutzbedürftigkeit des Kindes) auf jeden Fall:

Die sichergestellte Betreuung ist eine objektive Tatsache und schließt die Möglichkeit einer nicht angenommenen Betreuungsmöglichkeit gerade nicht ein.

Objektiv sichergestellt ist die Kinderbetreuung nur, wenn Eltern das wollen und die Möglichkeit zur Sicherstellung besteht

Im Anschluss stellt sich dann wieder die **Frage der Sozialwidrigkeit**⁴. Diese besteht aber objektiv nur dann, wenn ein Verhalten maßgeblich mitursächlich ist für die Belastung der Gesellschaft (als steuerzahlende Gemeinschaft) ist.

Die Nichtinanspruchnahme einer Kinderbetreuung, deren Kosten der Staat tragen muss, ist für sich allein nicht sozialwidrig. Die zumutbare Beschäftigung müsste zumindest vorhanden sein und nicht als Möglichkeit bestehen. Die Zumutbarkeit bei der Gefährdung der Erziehung eines Kindes berührt stets auch die grundgesetzliche Regelung, dass zuvörderst die Eltern über die Erziehung entscheiden (**Art. 6 Abs. 2 GG**).

Art. 6 Abs. 2 GG ist zu beachten

Die bestehende Vereinbarung der Elternzeit bindet Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen (**§ 16 Abs. 3 S. 1 und 1 BEEG**)

*Die Elternzeit kann **vorzeitig beendet** oder im Rahmen des § 15 Absatz 2 verlängert werden, **wenn der Arbeitgeber zustimmt**. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder **in Fällen besonderer Härte**, insbesondere bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes der berechtigten Person **oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Inanspruchnahme der Elternzeit**, kann der Arbeitgeber unbeschadet von Satz 3 nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.*

Die Zumutbarkeitsregelungen nach § 10 SGB II begründen keinen Anspruch darauf, dass eine vereinbarte Elternzeit verkürzt wird. Ob im Falle der Hilfebedürftigkeit ein Härtefall im Sinne einer »**erheblich gefährdeten wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Inanspruchnahme der Elternzeit**« vorliegt, ist eine Frage, über die in Zukunft gestritten werden kann.

Elternzeitverkürzung ist nicht einfach möglich

Aufgrund der Begründung der gesetzlichen Änderung, besteht **keine Notwendigkeit, sie im Falle eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses anzuwenden** (BT-Drucksache 21/3541, S. 61):

*Um den **langfristigen Leistungsbezug** von Familien zu vermeiden und die Erwerbstätigkeit insbesondere von Frauen zu fördern, sollen Erziehende frühzeitig beraten, gefördert und in Arbeit integriert werden. Aufgrund der bisherigen Regelung zur Zumutbarkeit in § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II stehen Erziehende häufig über längere Zeiträume nicht zur Integration in den Arbeitsmarkt oder zur Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder Integrationskursen zur Verfügung. Dies hat **langfristige negative Folgen für deren Erwerbsbiographien und wirtschaftliche Eigenständigkeit**. Hiervon sind insbesondere Frauen betroffen, da diese in Deutschland nach wie vor einen Großteil der Sorgearbeit übernehmen. Erwerbstätigkeit von Eltern hat zudem eine **wichtige Vorbildfunktion für Kinder und beeinflusst deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft und deren spätere Erwerbsbiographie positiv**.*

Nach Sinn und Zweck der Neuregelung ist sie nicht bei bestehenden Beschäftigungsverhältnissen in der Elternzeit anzuwenden!

⁴ Die Nichtinanspruchnahme von Kindergeld zu Lasten des Jobcenters ist laut gängiger Rechtsprechung nicht sozialwidrig, da der Gemeinschaft kein Schaden dadurch entsteht, dass nur ein anderer Träger Leistungen aus Steuergeldern erbringt.

Verschärfung der Prüfung, ob eine bestehende selbstständige Tätigkeit noch tragfähig ist oder auf eine abhängige Beschäftigung verwiesen wird

§ 10 Abs. 2 Nr. 5 2. HS SGB II-neu:

*bei Leistungsberechtigten, die selbstständig tätig sind, wird **spätestens nach einem Jahr** ununterbrochenen Leistungsbezuges geprüft, ob ein Verweis auf eine Beschäftigung zumutbar ist.*

Grundsätzlich konnte das Jobcenter schon bisher Selbstständige in abhängige Beschäftigungen vermitteln, wenn die Selbstständigkeit nicht tragfähig war. Der Gesetzgeber spricht insofern auch von einer »**Klarstellung**«. Vorgenommen wurde sie, weil nach Auffassung des Gesetzgebers (und insbesondere des Bundesrechnungshofs⁵) nicht tragfähige Selbstständigkeiten zu lange von Jobcentern toleriert werden. Ein Verbot der Selbstständigkeit ist nicht möglich.

Aus der Begründung (BT-Drucksache 21/3541, S. 62) geht hervor, dass der Gesetzgeber mit der Verwaltungspraxis der Jobcenter offensichtlich unzufrieden ist. Die mögliche Prüfung der Tragfähigkeit wurde offensichtlich zu wenig durchgeführt:

*Mit der **zeitlichen Konkretisierung** von § 10 Absatz 2 Nummer 5 für Selbstständige wird **klargestellt**, dass in der Regel nach **spätestens einem Jahr verbindlich zu prüfen ist**, ob die Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit und ein Verweis auf eine andere selbstständige Tätigkeit oder eine Beschäftigung (§ 7 Absatz 1 SGB IV) zumutbar ist. Die Ergänzung schafft mehr **Klarheit und Steuerungssicherheit** für Jobcenter und Leistungsberechtigte. Grundlage der Entscheidung ist vorrangig das Ergebnis der Tragfähigkeitsprüfung.*

...

*Bei nicht tragfähiger Selbstständigkeit kann das Jobcenter von den Leistungsberechtigten insbesondere **Eigenbemühungen verlangen und Vermittlungsvorschläge** übersenden. Von der Regelung sollen neben der selbstständigen Tätigkeit auch Einnahmen aus einem Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft erfasst werden.*

Auch bei Selbstständigen gilt: Ist das bereinigte Einkommen so hoch, dass nur Leistungen für die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bezogen werden, hat das Jobcenter keine Möglichkeit, auf eine Aufnahme einer Beschäftigung hinzuwirken. Die allein auf den Regelbedarf bezogene Bedarfsdeckung ist bei Alleinstehenden auch bei einer nicht tragfähigen Selbstständigkeit leicht möglich.

Kooperationsplan und Ersetzung des § 15a »Schlichtungsverfahren« (beim Kooperationsplan) durch § 15a »Verpflichtung«

Das, was der Kooperationsplan regeln soll, bleibt grundsätzlich gleich. Allerdings sollen die **Vermittlung in Vollzeit**, wenn sie nach **§ 3 SGB II-neu** angezeigt und **der Vorrang der Vermittlung § 3a SGB II-neu** ausdrücklich berücksichtigt werden.

Die **Einladung zur Erstellung des Kooperationsplans** wird – wie der Gesetzgeber nun argumentiert – »**verbindlicher**«. Daher wird die bisherige Regelung in **§ 15 Abs. 4 SGB II gestrichen**:

~~Die erste Einladung zum Gespräch zur Erstellung der Potenzialanalyse und des Kooperationsplans erfolgt ohne Belehrung über die Rechtsfolgen bei Nichtteilnahme.~~

Die Neuregelung lautet:

*Das erste Gespräch zur Erstellung der Potenzialanalyse und des Kooperationsplans findet **persönlich** im Jobcenter statt. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.*

Die persönliche Begegnung soll nun Verbindlichkeit schaffen (so die Gesetzesbegründung). Die Einladung erfolgt mit Rechtsfolgenbelehrung, auch wenn ein erstes Meldeversäumnis keine Sanktion nach sich zieht (siehe Kapitel Sanktionen).

Das Schlichtungsverfahren wird gestrichen.

Regelmäßige Prüfung der Tragfähigkeit einer selbstständigen Tätigkeit durch das Jobcenter wird nun Pflicht

Selbstständige, die nur Leistungen für die Aufwendungen der Unterkunft und Heizung erhalten, können nicht zur Aufnahme einer Beschäftigung gezwungen werden

Persönliches Gespräch zur Erstellung des Kooperationsplans

⁵ https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/betreuung-selbststaendiger-sgb2-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Das Bürgergesetz sah die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens (maximal 4 Wochen) vor, wenn über den Kooperationsplan Uneinigkeit bestand. Das Schlichtungsverfahren sollte das **Prinzip der Begegnung auf Augenhöhe auch im Konfliktfall absichern**. Während der Schlichtung sind Sanktionen logischerweise nicht möglich. Der Konfliktfall wird in Zukunft ausdrücklich durch **»Verpflichtung« mit Zwangsmitteln** gelöst. Der Paragraph 15a SGB II Schlichtungsverfahren wird gestrichen und durch den neuen Paragraphen **»Verpflichtung«** ersetzt.

Schlichtungsverfahren wird gestrichen und durch Verpflichtung ersetzt

Die Verpflichtung ist das, was vor Einführung des Bürgergeldgesetz als »Eingliederungsvertrag per Verwaltungsakt« bezeichnet wurde. Korrekt hieß es: **»Ersatz der Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt«**, da keine Vereinbarung per Verwaltungsakt verfügt werden konnte. Nun heißt es schlicht **»Verpflichtung«**. Inhaltlich ist der alte Zustand vor Einführung des Bürgergeldgesetzes wieder hergestellt.

Aber auch im Bürgergeldgesetz war, bzw. ist es noch bis zum 30. Juni 2026 möglich, Mitwirkungen im Bereich der Eingliederung in Arbeit per Verwaltungsakt zu erlassen, wenn kein Schlichtungsverfahren gewünscht wird oder es scheitert (**§ 15 Abs. 6 SGB II**).

Verpflichtungen auch bisher möglich

Ein Argument des Gesetzgebers bestand offenbar darin, dass das Schlichtungsverfahren bei Uneinigkeit über den Inhalt einer Kooperationsvereinbarung ohnehin kaum angewandt wurde (nicht im offiziellen Begründungstext), was sachlich zutreffend ist.

Schlichtungsverfahren wurde kaum in Anspruch genommen

Weitere Argumente lauten, dass es aufgrund des Schlichtungsverfahrens zu Verzögerungen kommt, die Verbindlichkeit leidet (das Argument ist etwas abstrus) und es bürokratisch sei.

Ohne weitere Ausführungen steht an verschiedenen Stellen der Gesetzesbegründung, wenn es um die Abschaffung des Schlichtungsverfahrens geht, folgender Satz (viermal):

Damit die Jobcenter schneller, verbindlicher und unbürokratischer handeln können, wird das Schlichtungsverfahren abgeschafft.

Neuregelung der Anspruchsvoraussetzungen bei einem Zuschuss zum Arbeitsentgelt nach § 16e SGB II und Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung

Die Leistungsvoraussetzung ändert sich von **»Langzeitarbeitslosen«** zu **»Langzeitleistungsbeziehenden«**. Dies führt zu potentiell mehr Leistungsberechtigten **BT-Drs. 21/3541, S. 58**:

Leistungsvoraussetzung bei nach § 16e SGB II geförderter Beschäftigung: bisher: Langzeitarbeitslosigkeit, zukünftig: Langzeitleistungsbezug

Derzeit gibt es etwa doppelt so viele arbeitslose Langzeitleistungsbeziehende im SGB II (d. h. mindestens 21 der letzten 24 Monate im Leistungsbezug), wie Langzeitarbeitslose im SGB II (552 Tsd.), die zwei Jahre und länger arbeitslos sind.

Zudem sind mit **§ 16e SGB II** geförderte Arbeitsverhältnisse in Zukunft **versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung** (Änderung **§ 27 Abs. 3 Nr. 5 SGB III-neu**). Nach der Übergangsregelung **§ 460 SGB III-neu** für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse nach § 16e SGB II gilt, dass diese weiterhin versicherungsfrei sind und keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld begründen. Bei nach § 16i SGB II geförderten Beschäftigungsverhältnissen bleibt es bei der Versicherungsfreiheit.

Geförderte Beschäftigung nach § 16e SGB II zukünftig komplett sozialversicherungspflichtig

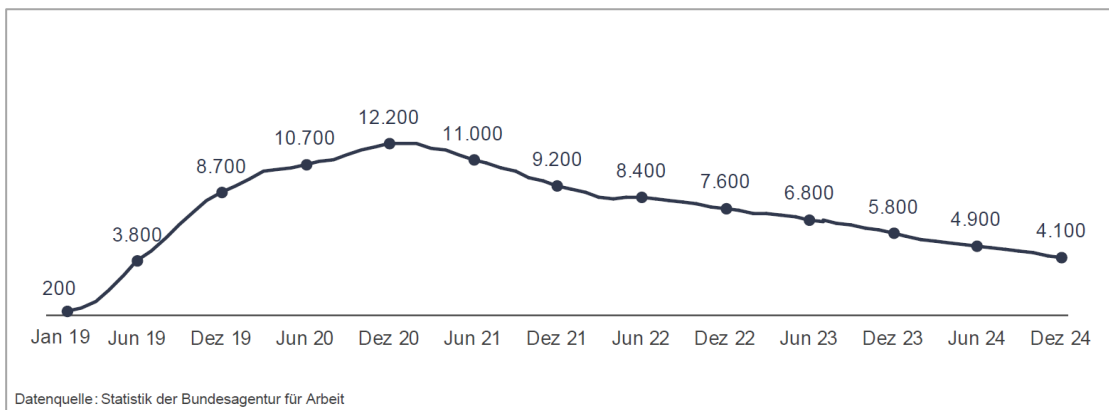
Die Möglichkeit der **Passiv-Aktiv-Transfers** (Finanzierung einer Maßnahme – Lohnkostenzuschuss – nicht aus dem Eingliederungstitel, sondern über Einsparungen bei den Leistungen für den Lebensunterhalt) wird erweitert (**§ 44f Abs. 6 SGB II-neu**).

Erweiterung »Passiv-Aktiv-Transfer«

Die Bundesregierung schätzt, dass es durch die Erleichterung des Zugangs zu **1.000 zusätzlichen Förderstellen** im Bestand kommen kann. Die Förderinstrumente § 16e (Langzeitarbeitslose) und § 16i (Teilhabe am Arbeitsleben) sind seit ihrer Einführung stark zurückgefahren worden. Den Höchststand (Bestand) gab es im **Dezember 2020 mit 12.200 geförderten Beschäftigungen**. Danach sank die Teilnehmendenzahl kontinuierlich auf **4.100 (Dezember 2024, letzte veröffentlichte Zahlen)**. Zum Vergleich im Bereich des **§ 16i SGB II**: 43.000 (Höchststand Dez. 2021); 23.100 (Dezember 2024).⁶

⁶

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Langzeitarbeitslosigkeit/generische-Publikationen/AM-kompakt-Teilhabechancen.pdf?blob=publicationFile>



Die Förderung von Beschäftigungsverhältnissen nach § 16e SGB II wird vom Gesetzgeber als Erfolg beschrieben (BT-Drs. 21/3541, S. 35):

Die Förderung nach § 16e SGB II hat sich als besonders wirksam erwiesen, um Menschen nach Jahren der Arbeitslosigkeit vermitteln zu können. Über 60 Prozent der Teilnehmenden schaffen nach Förderende den Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, die meisten bleiben längerfristig bei demselben Arbeitgeber.

Abnehmende Zahl der geförderten nach § 16e SGB II geförderten Stellen

Dennoch gingen die Zahlen stark zurück. Ob die Erweiterung des grundsätzlich möglichen Personenkreises von bisher schon über einer halben Millionen Leistungsberechtigter auf dann ca. eine Millionen Leistungsberechtigter zu einer Steigerung um 1.000 Stellen führt, ist fraglich. Zumindest ist die Prüfung des Langzeitleistungsbezugs einfacher als die Prüfung von Langzeitarbeitslosigkeit (vgl. BT-Drs 21/3541, S. 42).

Neuregelung der Freien Förderung

Für die **Freie Förderung (§ 16f SGB II-neu)** können **max. 10 Prozent des Eingliederungstitels** verwendet werden. Das **Aufstockungs- und Umgehungsverbot entfällt**. Bisher durften Leistungen der Freien Förderung gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken. Ausnahmen waren hiervon nur bei Unter 25-Jährigen und Langzeitarbeitslosen mit besonderen Vermittlungshemmnissen möglich. Das Umgehungs- und Aufstockungsgebot wird gestrichen. Dafür wird dieser Personenkreis nun als Zielgruppe der freien Förderung (nicht abschließend) genannt. Eine weitere neu hinzukommende Zielgruppe sind nach **§ 16f Abs. 2 Nr. 3 SGB II-neu**:

Frei Förderung soll erweitert und erleichtert werden

*erwerbsfähige Leistungsberechtigte, bei denen im Beratungsgespräch Bedarfe an **gesundheitsfördernden Maßnahmen** oder Rehabilitationsbedarfe festgestellt wurden.*

Neue Zielgruppe: Personen mit gesundheitsfördernden Bedarfen

Das Jobcenter hat damit ausdrücklich Möglichkeiten für gesundheitsfördernde Maßnahmen (Klarstellung). Die Begründung BT-Drs. 21/4522, S. 24:

*Durch die **Erweiterung der nicht abschließend genannten Zielgruppen** wird zudem **klargestellt**, dass die Jobcenter künftig Maßnahmen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Gesundheitsförder- oder Rehabilitationsbedarfen anbieten dürfen, die mit den Regelinstrumenten im Rahmen des SGB II nicht möglich wären. Die Zielgruppe wird **bewusst offengehalten** und **kein ärztliches Gutachten, Attest o. Ä. für die Teilnahme an einer solchen gesundheitsfördernden Maßnahme vorausgesetzt**, um den Jobcentern auch **präventive Angebote** zu ermöglichen, wenn sie den Bedarf dafür erkennen.*

Zielgruppe mit gesundheitsfördernden Bedarfen soll offengehalten werden (keine Gutachten notwendig)

Damit kann das Jobcenter leichter gesundheitsfördernde Maßnahmen finanzieren.

»Förderung schwer zu erreichender junger Menschen« zukünftig auch im SGB III (§ 31b SGB III-neu) – Etablierung/Fortführung von Jugendberufsagenturen – ganzheitliche Beratung junger Menschen durch die Arbeitsagentur

Die Regelung des § 16h »Förderung schwer zu erreichender junger Menschen« bleibt erhalten, wird zukünftig aber auch im neuen **§ 31b SGB III-neu ab 8/2027** für **Unter-25-Jährige** geregelt. Das Jugendamt bleibt nach § 13 SGB VIII zuständig. Die **Zuständigkeit des Jugendamts ist ab August 2027 vorrangig (§ 10 Abs. 3a SGB VIII-neu)**. Kompetenzkonflikte sind vorhersehbar und sollen dann zugunsten des Jugendamts gelöst werden. Daher sollen die Behörden bis August 2027 Strukturen der Zusammenarbeit entwickeln.

Förderung schwer zu erreichender junger Menschen ab 1.8.2027 auch im SGB III – Jugendhilfe (SGB VIII) vorrangig

Vielerorts sind schon sogenannte **Jugendberufsagenturen** installiert. In **§ 10 SGB III-neu** werden sie nun legal definiert. Die Arbeitsagenturen sollen auf die Entstehung und Fortführung der Agenturen hinwirken. Die Arbeitsagenturen werden zur »Umfassenden Beratung« (**§ 28b SGB III-neu**) von jungen Menschen mit dem Ziel der Heranführung an eine Ausbildung oder Arbeit verpflichtet. § 28b SGB III-neu knüpft an Beratungs- und Dienstleistungen an, die auch der kommunale Träger im Bereich des SGB II erbringt (§ 16a SGB II: ganzheitliche und umfassende Betreuung, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung).

Etablierung der Jugendberufsagenturen ab 1.8.2027 auch im Gesetz fundiert

Da ich mich in diesem Arbeitsbereich nicht auskenne, kann ich nicht beurteilen, ob die Neuregelungen Verbesserungen bei der Unterstützung junger Menschen bedeuten. Skeptisch bin ich bezüglich der sozialarbeiterischen Kompetenz der Arbeitsagenturen. Immerhin ist etwas Geld für Fortbildungen der Mitarbeitenden der Arbeitsagenturen im Bereich der ganzheitlichen Beratung (**§ 28b Abs. 2 SGB III-neu**, Umfassende Beratung junger Menschen **mit besonderem Unterstützungsbedarf**) vorgesehen. Umgesetzt werden sollen die Neuregelungen ab August 2027, da offenbar längere Vorbereitungen notwendig sind.

Den vom Gesetzgeber geschätzten Aufwand für die Koordination der Jugendberufsagenturen (§ 10 SGB III-neu), der ganzheitlichen Beratung (§ 28b SGB II-neu) und den Maßnahmen zur »Förderung schwer zu erreichender junger Menschen« (§ 31b SGB III-neu) findet sich auf den Seiten 54/55 der Gesetzesbegründung (<https://dserver.bundestag.de/btd/21/035/2103541.pdf>).

Fazit zu den Änderungen der Regelungen zur Eingliederung in Arbeit

Ob die gesetzlichen Neuregelungen im Bereich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu praktischen Änderungen führen, ist davon abhängig wie die Bundesagentur für Arbeit sie **verwaltungstechnisch, das heißt durch bürokratische Vorgaben**, umsetzt.

Der sogenannte »**Job-Turbo**« war zum Beispiel ein **untergesetzliches Programm** (keine Gesetzesänderung), das massiv in die Vermittlungstätigkeiten der Jobcenter einwirkte (**»Umsetzungsempfehlungen« der BA⁷**).

Untergesetzliche Programme sind oftmals für die Praxis relevanter als der gesetzliche Rahmen

Die Erhöhung der **Kontaktdichte** und weitergehende **Dokumentationspflichten** führten zu einer erheblichen Steigerung der Arbeitsbelastung bei Mitarbeitenden der Arbeitsvermittlung. Zusätzliche Mittel wurden nicht bereitgestellt. Ob der Job-Turbo ein Erfolg war und zu höheren Vermittlungen von Ukrainer*innen geführt hat oder (wie nun Kanzleramtschef Thorsten Frei behauptet), die Vermittlungserfolge wohl darauf beruhten, dass ein großer Teil der Flüchtlinge inzwischen die Integrationskurse abgeschlossen hatte, bleibt strittig.

Es wird sich zeigen, welche Handlungsempfehlungen die Bundesagentur für Arbeit aus den Neuregelungen ableitet.

Die frühzeitigere Vermittlung von z.B. Alleinerziehenden wird zur Mehrarbeit bei den Jobcentern führen. Auch die verstärkte Prüfung der Tragfähigkeit selbstständiger Tätigkeiten stellt eine weitere Arbeitsbelastung dar. Beide Themen sind äußerst konfliktträchtig. Die Verschiebung von nach dem 31.3.2025 zugereisten Ukrainer*innen ins AsylbLG soll das Jobcenter entlasten. Der Verwaltungshaushalt soll unverändert bleiben. **Der Eingliederungstitel für 2026 ist um eine Milliarde Euro erhöht worden.** Von den Geschäftsführungen der Jobcenter ist allerdings zu hören, sie befürchten, dass es sich nur um eine einmalige Erhöhung handelt. Ein Teil wird wieder zur Deckung der Verwaltungskosten herangezogen werden. Planungen der Jobcenter gehen derzeit daher davon aus, dass die Mittelserhöhung auf das Jahr 2026 begrenzt bleibt und es 2027 zu einer faktischen Mittelkürzung kommt. Maßnahmen mit langer Mittelbindung werden daher nur zögerlich eingeplant und bewilligt.

Konfliktträchtig: Die frühzeitige Zumutbarkeit von Arbeit, sobald das Kind den 14. Lebensmonat vollendet hat.

Entwicklung der Höhe des »Eingliederungstitels« ungewiss

Zur geringen Ausschöpfung der Eingliederungstitel und zur Übertragung von Eingliederungsmittel in Verwaltungsmittel (2025) siehe:

https://biaj.de/images/2026-01-28_vwk-egl_jc-ge-2025.pdf (Statistik für alle Jobcenter in gemeinsamer Trägerschaft).

⁷ https://www.arbeitsagentur.de/datei/anlage-fachliche-empfehlungen-zur-weisung-202401004_ba046547.pdf

Änderungen bei der Zugangsvoraussetzung

Bei den Zugangsvoraussetzungen ändert sich das **Schonvermögen**, über das Leistungsberechtigte verfügen dürfen, ohne den Anspruch zu verlieren.

Alle Ausschlusstatbestände des § 7 SGB II bleiben unangetastet. Die zukünftige Verschiebung der Leistungsansprüche von Ukrainer*innen, die nach dem 31.3.2025 eingereist sind, soll mit dem sogenannten **Leistungsanpassungsgesetz** geregelt werden, das derzeit noch nicht verabschiedet ist.

Die »Einweisungsvorschrift« § 7 SGB II bleibt unverändert

Die Neuregelung in § 7b Abs. 4 SGB II-neu (fingierte Nichterreichbarkeit) wird in der nächsten Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** (erscheint Mitte Mai 2026) unter dem Thema **Änderungen bei den Sanktionen** behandelt (Die Nichterreichbarkeit führt rechtlich zum Leistungsausschluss, ohne dass das »Stammrecht« des Zugangs (Antragswirkung) zur SGB II-Leistung verloren geht. Die Erreichbarkeit ist keine Leistungsvoraussetzung im engeren Sinne, Näheres hierzu im nächsten Heft).

Änderungen beim Schonvermögen ab Juli 2026

Die eigenständige Karenzzeitregelung in § 12 SGB II fällt weg. Nach dieser Regelung war das Schonvermögen im ersten Jahr des Leistungsbezug um 25.000 Euro (40.000 Euro für das erste Haushaltsmitglied, für jedes weitere Haushaltsmitglied 15.000 Euro) erhöht.

Weiterhin wurde jede selbstbewohnte Immobilie ungeachtet ihrer Größe und ihres Werts nicht als Vermögen berücksichtigt. Hier gibt es weiterhin eine Sonderregelung (siehe weiter unten)-

Das Schonvermögen wird nun wieder nach dem Lebensalter bestimmt.

Neuregelung des allgemeinen Schonvermögens: altersabhängige Pauschalen

Alter	Freibetrag in Euro
bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	5 000
ab dem 31. Lebensjahr	10 000
ab dem 41. Lebensjahr	12 500
ab dem 51. Lebensjahr	20 000

- Die Neuregelung stellt gegenüber der bestehenden Regelung **in der Karenzzeit immer eine Schlechterstellung** dar.
- Außerhalb** der Karenzzeit kann es bei älteren Leistungsbeziehenden zu einer Besserstellung führen (Beispiel eines Ehepaars, 52 Jahre und 55 Jahre alt: Schonvermögen bisher 30.000 Euro, nun 40.000 Euro).
- Gerade **Familien** mit Kindern haben aufgrund der **Altersstufung** geringere Schonvermögensgrenzen (Beispiel eines Ehepaares 45 Jahre und 47 Jahre alt mit drei Kindern: Schonvermögen bisher 75.000 Euro, nun 40.000 Euro).

Die Möglichkeit der **Übertragbarkeit** nicht genutzter Freibeträge von einer Person auf eine andere Person der Bedarfsgemeinschaft bleibt bestehen. Sie geschieht automatisch, da ein **Gesamtfreibetrag** gebildet wird.

Übertragbarkeit nicht genutzter Freibeträge bleibt erhalten

Die Schonung einer selbstbewohnten Immobilie bleibt weiterhin in der Karenzzeit von einem Jahr bestehen. **§ 12 Absatz 1 Satz 3 SGB II-neu:**

Abweichend von Satz 2 Nummer 5 wird ein selbstgenutztes Hausgrundstück oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung während der Karenzzeit nach § 22 Absatz 1 Satz 2 nicht als Vermögen berücksichtigt.

Karenzzeit beim Vermögen nicht mehr eigenständig geregelt. In der Karenzzeit (Unterkunftskosten) bleibt die selbstbewohnte Immobilie unberücksichtigt.

Die Streichung der einjährigen Karenzzeit beim Vermögen und der Bezug auf die ebenfalls einjährige Karenzzeit bei der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft scheint zunächst nichts zu ändern. Allerdings gelten bei den Aufwendungen für die Unterkunft auch bei selbstbewohnten Immobilien die neuen Einschränkungen bei der Übernahme der Aufwendungen in der Karenzzeit. **Es kann also in Ausnahmefällen die Situation in der Karenzzeit entstehen, dass die Immobilie zwar geschützt ist, die Finanzierung der laufenden Zinsbelastung aber nicht möglich ist.**

Weitere Abweichung zur bestehenden Karenzzeitregelung: Die Karenzzeit beim Vermögen kann nach geltendem Recht nur durch eine erwerbsfähige Person ausgelöst werden. Die Geburt eines Kindes löst daher keine neue Karenzzeit beim Vermögen aus. In Zukunft gilt aber die Karenzregelung entsprechend der Regelung bei der Anerkennung von Aufwendungen für die Unterkunft (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Hier entsteht eine neue Karenzzeit durch die Geburt eines Kindes. Es kann daher zu folgender seltenen Fallkonstellation kommen. Nach Ablauf eines Jahres wird eine Immobilie nicht mehr geschont, weil sie die Maximalgröße überschreitet. Wird in der Bedarfsgemeinschaft ein Kind geboren, entsteht eine neue Karenzzeit, die dazu führt, dass ein weiteres Jahr die Immobilie unabhängig von ihrer Größe unberücksichtigt bleibt. Dies ist ein unbeabsichtigte Nebenfolge der Neuregelung.

Neue Karenzzeit kann beim Vermögen zukünftig auch durch Geburt eines Kindes entstehen

Die großzügige Regelung des Bürgergeldgesetzes, dass generell selbstgenutzte Eigenheime mit bis zu 140 m² und Eigentumswohnungen bis zu 130 m² Größe bei Haushalten bis zu 4 Personen als Vermögen geschützt sind, bleibt erhalten. Pro weiterer Person werden 20 m² hinzuaddiert. Zudem gibt es eine Härtefallregelung.

Großzügige Regelung bei Wohneigentum unabhängig von der Karenzzeit bleibt erhalten

Die bisherigen Regelungen zur Karenzzeit (Beginn, Verbrauch, Erneuerung) sind hierbei ansonsten weiter zu beachten. Diese werden näher im nachfolgenden Kapitel »Neuregelungen zur Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft« dargestellt.

Wie bisher sind nicht als Vermögen zu berücksichtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 SGB II):

3. für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge; zudem andere Formen der Altersvorsorge, wenn sie nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden.

Altersvorsorgevermögen in Form von Versicherungen oder anderer geförderter Anlagen bleibt erhalten und weiterhin unklar

Die Weisungen der BA hierzu lauten aktuell (FW 12.14)⁸:

Verträge, die den Voraussetzungen des § 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) entsprechen, werden als für die Altersvorsorge bestimmt, anerkannt.

Für die Voraussetzung der Zertifizierung gibt es keine rechtliche Grundlage (so auch Luik/Harich, SGB II, 2024). M.E. hätte das der Gesetzgeber geändert, wenn er der Auffassung der BA gefolgt wäre.

13. SGB II-Änderungsgesetz sieht eigenständiges Schonvermögen beim Kinderzuschlag vor

Das 13. SGB II-Änderungsgesetz ändert – wie der exakte Titel schon sagt – auch weitere Gesetze. Der größte Teil der Änderungen bezieht sich auf die Namensänderung der Leistung. Es gibt aber auch inhaltliche Änderungen.

Bisher wurde in § 6a BKGG auf das **Schonvermögen im SGB II in der Karenzzeit** verwiesen. Im Unterschied zum SGB II galt dieses erhöhte Schonvermögen immer unabhängig vom Vorliegen der Karenzzeit. Nun gibt es eine **eigenständige Regelung des Schonvermögens beim Kinderzuschlag**.

Eigenständige Schonvermögensregelung ab 1. Juli 2026 beim Kinderzuschlag (KiZ)

§ 6a Abs. 3 Satz 5 BKGG-neu:

Abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird Vermögen nur berücksichtigt, wenn es 40.000 Euro für die berechtigte Person und 15 000 Euro für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft übersteigt.

Damit gibt es zukünftig **vier unterschiedliche Regelungen des Schonvermögens: beim Kinderzuschlag, beim Wohngeld, beim SGB II und beim SGB XII (3. und 4. Kapitel)**. Die Auswirkungen können gravierend sein.

Zukünftig kann die **Voraussetzung des Kinderzuschlags, dass bei Bezug des Kinderzuschlags keine Bedürftigkeit im Sinne des SGB II vorliegt, in Einzelfällen auch aufgrund von Vermögen erfüllt werden**.

Leistungsvoraussetzung (fehlende Bedürftigkeit) beim KiZ zukünftig öfters aufgrund von Vermögen möglich

In Fällen, bei denen SGB II-Leistungen aufgrund von zu hohem Vermögen nicht möglich sind, muss zum Bezug von Kinderzuschlag lediglich das Mindesteinkommen von 600 Euro brutto bei Alleinerziehenden und 900 Euro brutto bei Elternpaaren erreicht sein. Die Prüfung eines etwaigen

⁸ https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015849.pdf

Anspruchs durch Beratungsstellen ist einfach, da die Leistungsvoraussetzung der fehlenden Bedürftigkeit schon durch das Vermögen vorliegt.

Familien, deren SGB II-Anträge zukünftig aufgrund zu hohen Vermögens abgelehnt werden, müssten zukünftig auf die Beantragung von Wohngeld und Kinderzuschlag hingewiesen werden. Eine **rückwirkende Beantragung von Kinderzuschlag nach § 28 SGB X und Wohngeld nach § 25 WoGG** ist dann möglich. Hierbei sind die verkürzten Fristen zu beachten⁹.

Übergangsregelung: Altes Recht gilt bis zum Ende des Bewilligungszeitraums

Nach **§ 65a Abs. 1 SGB II-neu** gilt, dass die bisher geltenden Regelungen zu den Vermögensfreibeträgen bis zum Ende des Bewilligungszeitraum fortgelten, wenn dieser vor dem Juli 2026 beginnt

Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. Juli 2026 begonnen haben, ist § 12 in der bis einschließlich 30. Juni 2026 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Die Begründung des Gesetzgebers ist die Verwaltungsvereinfachung (BT-Drucksache 21/3541, S. 78):

Die Übergangsregelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Sind Leistungen unter Berücksichtigung der bisherigen Regelungen zur Berücksichtigung von Vermögen zuerkannt worden, sollen sie bis zum Auslaufen der Bewilligung weitergelten.

Eine Verkürzung des Bewilligungszeitraums mit der Begründung einer gesetzlichen Änderung darf nicht erfolgen. Das ist nicht ausdrücklich geregelt, ergibt sich aber aus der Vorschrift § 41 Abs. SGB II, nach der in der Regel für ein Jahr die Leistung bewilligt wird. »In der Regel« bedeutet, dass nur in atypischen Ausnahmefällen davon abgewichen werden darf.

Eine regelmäßige Abweichung sieht der Gesetzgeber lediglich bei vorläufigen Leistungsbewilligungen und bei unangemessenen Unterkunftsbedarfen vor. Hier soll der Bewilligungszeitraum regelmäßig auf 6 Monate verkürzt werden.

Die Regelung des § 65a Abs. 1 SGB II-neu, ist m.E. auch anzuwenden, wenn sich die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft nach in Krafttreten des Gesetzes ändert. Praktische Bedeutung dürfte das aber nur in Ausnahmefällen haben.

Beispiel: Herr A. erhält Leistungen vom Jobcenter, da sein Freibetrag in der Karenzzeit 40.000 Euro beträgt. Sein Bewilligungsbescheid geht bis Ende des Jahres 2026. Im August 2026 zieht seine Frau (nach bestandener Deutschprüfung) aus dem Ausland zu ihm. Der Zuzug führt nur zur Änderung des bestehenden Bescheids, aber nicht zu einem neuen Bewilligungszeitraum. Die Karenzzeitregelung läuft daher bis zum Ende des Bewilligungszeitraums.

Änderungen bei der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft

Übersicht (1)

- Die **Karenzzeit als solche bleibt bestehen**. Ebenso die Regelungen zu ihrer Dauer, des Verbrauchs der Karenzzeit und ihres Neubeginns.
- Die Wirkung der Karenzzeit bezieht sich aber nur auf Aufwendungen für die Unterkunft, **soweit** sie nicht das **Anderthalbfache der abstrakten Angemessenheit** (sogenannte Mietobergrenze) überschreiten.
- Eine **Kappung** der Aufwendungen auf das Anderthalbfache der abstrakten Angemessenheit wird **innerhalb und außerhalb der Karenzzeit** in der Regel **ohne eine vorherige Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens** durchgeführt. **Ausnahmsweise findet ein Kostensenkungsverfahren statt**, wenn sich die Anzahl der Mitglieder der

⁹ Die rückwirkende Beantragung von Wohngeld muss spätestens im Folgemonat nach der Bekanntgabe der Ablehnung von SGB II-Leistungen erfolgen (§ 25 WoGG). Die Regelung beim Kinderzuschlag entspricht wörtlich der Regelung in § 40 Abs. 7 SGB II, nach der ein rückwirkender Antrag im Sinne des § 28 SGB X **unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist, nachzuholen ist**. In der neuen Durchführungsanweisung zum Kinderzuschlag wird »unverzüglich« definiert: **»unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern – jedoch spätestens nach 14 Tagen)«**.

Übergangsregelung beim Vermögen: Anwendung der Neuregelung erst bei Bewilligungszeiträumen, die nach dem 30.6.2026 beginnen.

Bedarfsgemeinschaft vermindert (und – zu der Regelung existiert keine Begründung – wohl dadurch das Anderthalbfache überschritten wird).

- Ausnahmeregelung (**Härtefall**) **nur in der Karenzzeit** bei Unabweisbarkeit oder Kinder in der Bedarfsgemeinschaft. Dann ist nach dem Wortlaut des Gesetzes innerhalb der Karenzzeit auch kein Kostensenkungsverfahren durchzuführen. Die Regelung steht im Ermessen des Jobcenters und ist auf den Einzelfall bezogen.
- Die **Karenzregelung entfällt auch, wenn der kommunale Träger eine Obergrenze für die Aufwendungen pro Quadratmeter nach einem schlüssigen Konzept** festlegt und diese überschritten wird. Ein Kostensenkungsverfahren muss aber durchgeführt werden.
- Die **Karenzregelung entfällt weiterhin, wenn die Mietpreisbremse nicht eingehalten wird**. In diesem Fall sollen Leistungsberechtigte im Rahmen des Kostensenkungsverfahrens den Verstoß bei ihrem/ihrer Vermieter/in rügen.
- Leistungsberechtigte werden **stets zu Beginn eines Bewilligungszeitraums informiert, wenn ihre Aufwendungen oberhalb der abstrakten Angemessenheit** liegen. Neu im SGB II ist, dass diese Informierung auch in der Karenzzeit erfolgt, wenn noch kein Kostensenkungsverfahren eingeleitet wird. Die Regelung gibt es bisher schon im SGB XII.
- Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, dass die Regelung zur Begrenzung der übernommenen Aufwendungen bei nichterforderlichem Umzug auf die bisherigen Aufwendungen nur bei einem Umzug innerhalb eines Vergleichsraums (eines für die Prüfung der Angemessenheit maßgeblichen Gebiets) angewendet wird, steht nun im Gesetz.
- Die **Direktzahlung der Miete** an den Vermietenden wird erweitert für die Fälle der **fingierten Nichterreichbarkeit für den ersten Kalendermonat** des Wegfalls der Leistung bei Alleinstehenden.
- Entfällt die Leistung für die Unterkunft aufgrund fingierter Nichterreichbarkeit und leben weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in der Unterkunft, werden die Leistungen für die Unterkunft in voller Höhe auf die leistungsberechtigten Mitglieder verteilt und direkt an den Vermieter überwiesen. Die Übernahme der vollen Unterkunftsbedarfe galt nach Rechtsprechung des BSG schon bisher bei tatsächlicher Nichterreichbarkeit.
- Neu geregelt ist auch eine **bußgeldbewehrte Auskunftspflicht von Vermietern**, die an SGB II/SGB XII-Leistungsberechtigte vermieten.

Die Änderungen bei den Aufwendungen für die Unterkunft sind gravierend.

Ob eine Obergrenze für Aufwendungen pro Quadratmeter festgelegt wird, muss regional vom kommunalen Träger entschieden werden. Sie muss auf jeden Fall wieder nach einem eigenen schlüssigen Konzept ermittelt werden. Der Vorschlag des Bundesrats, sie einfach in Höhe auf das Anderthalbfache der »normalen« angemessenen Kosten pro Quadratmeter festzulegen, wurde nicht übernommen.

Zur Neuregelung der Kappung der maximal übernommenen Aufwendungen für die Unterkunft in Höhe des Anderthalbfachens der abstrakten Angemessenheit

Die Karenzzeit als solche bleibt bestehen. Ebenso die Regelungen zu ihrer Dauer, des Verbrauchs der Karenzzeit und ihres Neubeginns.

Rechtlich bisher ungeklärte Fragen hat der Gesetzgeber nicht klärend aufgenommen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes und zum Beispiel den Vollzugshinweisen des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales (StMAS) gilt eine individualisierte Betrachtung (Vollzug des SGB II; Bedarfe für Unterkunft und Heizung; Stand 2.1.2025, S. 17)¹⁰:

7. Individualisierte Betrachtung

Karenzzeit ist Individualrecht

¹⁰ https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/images/stmas/stmas_inet/grundsicherung/250102_ams_kdu-allgemeines.pdf

Die Karenzzeit für die Unterkunft ist für jede Person einzeln zu bestimmen.

Die Karenzzeit des § 22 SGB II gilt zukünftig auch für die uneingeschränkte Nichtberücksichtigung einer selbstbewohnten Immobilie ungeachtet ihrer Größe und ihres Wertes. Hier führt die individualisierte Betrachtung sachlogisch dazu, dass die Immobilie als Vermögen insgesamt nicht berücksichtigt wird. Die Weisungen der Stadt München zur individualisierten Betrachtung der Karenzzeit bei den Aufwendungen für die Unterkunft¹¹:

6.5 Individualisierte Betrachtung

*Die Karenzzeitregelung ist individualisiert je Person anzuwenden. In Fällen, in denen die Unterkunftsaufwendungen trotz Einzug (bisher nicht hilfebedürftiger Personen nach dem SGB II oder SGB XII) oder Geburt einer oder mehrerer Personen unangemessen bleiben, kann die individualisierte Betrachtung dazu führen, dass die Karenzzeiten der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu unterschiedlichen Zeitpunkten enden. **Solange bei einer Person der Bedarfsgemeinschaft die Karenzzeit noch läuft, ist die Senkung der Aufwendungen für andere Mitglieder der BG unzumutbar und daher von einer Kostensenkung abzusehen.***

Die Rechtsauffassung der Anwendung einer Karenzregelung für Angehörige des Rechtskreises des SGB II ist meines Erachtens auch verwaltungstechnisch vernünftig.

Das Anderthalbfache der abstrakten Angemessenheit bildet eine feste Obergrenze (§ 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II-neu, § 35 Abs. 1 Satz 7 SGB XII-neu)

*Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 werden tatsächliche Aufwendungen für die Unterkunft nicht als Bedarf anerkannt, soweit sie **mehr als eineinhalbmals so hoch sind wie die abstrakt als angemessen geltenden Aufwendungen**; nach einer Verminderung der Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ist Satz 9 [= Kostensenkungsverfahren] anzuwenden.*

Bezugspunkt des Anderthalbfachen ist die sog. Mietobergrenze, nicht der Einzelfall

§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II (unverändert) lautet:

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Die Grenze des Anderthalbfachen gilt daher – bis auf eine Ausnahme¹² – **stets und setzt kein Kostensenkungsverfahren** voraus, innerhalb dessen noch die vollen Kosten übernommen werden (sogenannte »Schonfrist«, in der Regel 6 Monate).

Ausnahmsweise muss ein **Kostensenkungsverfahren** durchgeführt werden, wenn sich **innerhalb der Karenzzeit** die Anzahl der Mitglieder der **Bedarfsgemeinschaft oder Haushaltsgemeinschaft vermindert** und **wohl dadurch (? - aus der Begründung nicht ersichtlich)** das Anderthalbfache überschritten wird.

Kostensenkungsverfahren nur, wenn sich die Anzahl der Mitglieder der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft ändert (Ausnahme gilt nur in der Karenzzeit)

Der Wortlaut der Regelung verlangt keine Kausalität. Demnach muss ein Kostensenkungsverfahren auch durchgeführt werden, wenn schon vor Verminderung der Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft das Anderthalbfache überschritten war. Der Gesetzgeber nimmt aber wohl an,

¹¹ [https://stadt.muenchen.de/dam/jcr:ec15cb97-5642-4f31-90e2-d97c186fbb95/Buch%20Kosten%20der%20Unterkunft%20\(SGB%20II\).pdf](https://stadt.muenchen.de/dam/jcr:ec15cb97-5642-4f31-90e2-d97c186fbb95/Buch%20Kosten%20der%20Unterkunft%20(SGB%20II).pdf)

¹² Eine weitere Ausnahme hat m.E. fast keine praktische Bedeutung:

*Verstirbt ein Mitglied der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft **und waren die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung davor angemessen**, ist die Senkung der Aufwendungen für die weiterhin bewohnte Unterkunft für die Dauer von mindestens zwölf Monaten nach dem Sterbemonat nicht zumutbar; **Satz 6 ist nicht anzuwenden.** [Satz 6 ist die Begrenzung der anerkannten Aufwendungen auf maximal das Anderthalbfache der abstrakten Angemessenheit während der Karenzzeit. **Vorher angemessene Aufwendungen** [=Voraussetzung der Anwendung der Regelung] dürften aufgrund eines Todesfalls die Grenze des Anderthalbfachen kaum überschreiten. Es dürften kaum Bedarfsgemeinschaften geben, die von der Sonderregelung »Satz 6 ist nicht anzuwenden« profitieren.]*

dass hier die Veränderung der Anzahl der Mitglieder kausale Ursache des Überschreitens des Anderthalbfachen der Mietobergrenze ist.

Nicht erfasst werden von der Ausnahme Bedarfsgemeinschaften, bei denen sich die Anzahl der Mitglieder unmittelbar vor Leistungsbezug ändern. Diese Fälle sind durchaus häufig. Z.B. trennt sich der verdienende Familienvater von Frau und Kinder, die in der Wohnung verbleiben und SGB II-Leistungen beantragen müssen. In solchen Fällen muss wohl die neue Härtefallregelung angewendet werden.

Problematisch: kein Ausnahmefall bei Verkleinerung der BG vor der Antragstellung

Härtefallregelung § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II-neu nur in der Karenzzeit

Härtefallregelung in § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II-neu (gleichlautend § 35 Abs. 1 Satz 8 SGB XII-neu), die es ermöglicht in der Karenzzeit auch höhere Aufwendungen für die Unterkunft als das Anderthalbfache der abstrakten Angemessenheit (sogenannte Mietobergrenze) zu übernehmen:

Keine Härtefallregelung zur Übernahme von Aufwendungen oberhalb des Anderthalbfachen der Mietobergrenze außerhalb der Karenzzeit möglich

In der Karenzzeit können im Einzelfall höhere Aufwendungen für die Unterkunft anerkannt werden, wenn sie unabweisbar sind oder in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern anfallen.

Voraussetzung der Ermessensausübung ist die unbestimmte »Unabweisbarkeit« oder das Vorhandensein von Kindern.

Hierbei ist zu beachten:

- Die **Anwendung der Härtefallregelung findet nur innerhalb der Karenzzeit** statt.
- Die Anwendung der **Härtefallregelung** ist in der Karenzzeit **nicht mit einem Kostensenkungsverfahren** verbunden, also nicht auf die sog. Schonzeit von 6 Monaten begrenzt.
- Endet die Karenzzeit gilt die **Deckelungsregelung auf das Anderthalbfache unabhängig von der Schonfrist des Kostensenkungsverfahrens**. Die das Anderthalbfache übersteigenden Aufwendungen werden dann auch **in der Schonfrist des Kostensenkungsverfahrens nicht anerkannt**.
- Höhere als **das Anderthalbfache der Mietobergrenze** werden auch bei **Unabweisbarkeit nach der Karenzzeit nicht anerkannt**.

In Einzelfällen sind ergänzend Leistungen für die Unterkunft über das SGB IX möglich

Extrem hohe Unterkunftskosten können im Falle schwerer Behinderung eines Bedarfsgemeinschaftsmitglieds eintreten. Sie wären nach dem Ende der Karenzzeit im SGB II/SGB XII trotz Unabweisbarkeit nicht zu übernehmen. Das Bundessozialgericht hat allerdings entschieden, dass hohe Unterhaltsbedarfe aufgrund einer Behinderung auch im Rahmen der **Eingliederungshilfe als Hilfe zur sozialen Teilhabe** zu übernehmen sind (**BSG, 04.04.2019 - B 8 SO 12/17 R**).

Aufwendungen für Unterhaltsbedarfe über das SGB IX in Einzelfällen möglich, wenn die Kosten aufgrund der Behinderung entstehen

Auswirkungen der Neuregelung bei neuzugehenden Bedarfsgemeinschaften

Das IAB hat untersucht, wieviel neuzugehende Bedarfsgemeinschaften von der Deckelungsregelung betroffen wären¹³:

¹³ Bähr, Sebastian; Mense, Andreas; Wolf, Katja (2026): Bei rund einem Drittel der **Neuzugänge in die Grundsicherung** liegen die Wohnkosten zu Beginn des Leistungsbezugs über dem ortsüblichen Richtwert, In: IAB-Forum 2. Februar 2026, <https://iab-forum.de/bei-rund-einem-drittel-der-neuzugaenge-in-die-grundsicherung-liegen-die-wohnenkosten-zu-beginn-des-leistungsbezugs-ueber-dem-ortsueblichen-richtwert/>, Abrufdatum: 3. April 2026

Tab. 1: Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit angemessenen Wohnkosten und Wohnkosten oberhalb des ortsüblichen Richtwerts nach Haushaltstyp in Prozent

	kalte Wohnkosten		
	nicht über Richtwert	über Richtwert	über dem Anderthalbfachen des Richtwerts
Single-Bedarfsgemeinschaften	68,9	31,1	5,4
Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften	55,1	44,9	10,0
Partner-Bedarfsgemeinschaften ohne minderjährige Kinder	54,3	45,7	9,1
Partner-Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern	64,0	36,0	8,7
insgesamt	64,7	35,2	6,9

Anmerkungen: . Anmerkungen: N = 192.231 neu in den Leistungsbezug zugehende Bedarfsgemeinschaften (vgl. Infokasten für weitere Kriterien). Nicht betrachtet werden „sonstige Bedarfsgemeinschaften“. Dabei handelt es sich z.B. um Alleinerziehende, die mit volljährigen Kindern unter 25 in einem Haushalt leben. Der Anteil der sonstigen Bedarfsgemeinschaften an allen Neuzugängen beträgt 1,2 Prozent.

Quelle: eigene Berechnungen, DataMart LST Plus Bestandsstatistik BG, IEB V17.00.00, LHG V10.02.00, IAB-Richtwerterhebung. Grafik: IAB

Neu: Information stets zu Beginn eines Bewilligungszeitraums, wenn die Mietobergrenze überschritten ist

§ 22 Abs. 1a SGB II-neu:

*Die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung wird für den Bewilligungszeitraum geprüft. **Übersteigen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung den abstrakt angemessenen Umfang**, teilt der kommunale Träger dies den Leistungsberechtigten mit und **unterrichtet sie über die Dauer und die Voraussetzungen für die Anerkennung unangemessener Aufwendungen**.*

Information, wenn Aufwendungen für die Unterkunft oberhalb der Mietobergrenze liegen, zu Beginn des Bewilligungszeitraums

Bisher galt schon im SGB XII (§ 35 Abs. 2 SGB XII) und gilt hier weiterhin:

*Der Träger der Sozialhilfe prüft zu Beginn der Karenzzeit nach Absatz 1 Satz 2 bis 6 die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Übersteigen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung den der **Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang**, teilt der Träger der Sozialhilfe dies den Leistungsberechtigten mit dem ersten Bewilligungsbescheid mit und unterrichtet sie über die Dauer der Karenzzeit nach Absatz 1 Satz 2 bis 6 sowie über das Verfahren nach Ablauf der Karenzzeit nach Absatz 3 Satz 2.*

Im SGB II muss der Einzelfall im Rahmen der Informationspflicht nicht beachtet werden. In der Praxis dürfte das auch im Rechtskreis des SGB XII kaum anders gehandhabt werden. Im Rahmen eines durchgeführten Kostensenkungsverfahrens bleibt es aber dabei, dass einzelfallbezogene Gründe berücksichtigt werden müssen. Allerdings führen auch einzelfallbezogene Gründe zukünftig in beiden Rechtskreisen **nicht** dazu, dass nach Ablauf der Karenzzeit Aufwendungen für die Unterkunft übernommen werden, soweit sie das Anderthalbfache der abstrakten Angemessenheit überschreiten.

Die Überprüfung und Informierung der Leistungsberechtigten muss im SGB II **in jedem Bewilligungszeitraum erneut** erfolgen. Nach einer erfolgten Absenkung anerkannter Aufwendungen auf die Angemessenheitsgrenze ist das nur formal. Vielleicht verhindert es die immer wieder in der Beratung vorkommenden Fälle, bei denen die Aufwendungen nur in Höhe veralteter Mietobergrenzen anerkannt wurden, die schon seit Jahren nicht mehr galten.

»Deckelungsregelung«, nach der bei einem nicht erforderlichen Umzug innerhalb eines »Vergleichsraums« nur maximal die bisherigen Aufwendungen übernommen werden, wird neu formuliert

§ 22 Abs. 4 Satz 4 SGB II (Regelung gilt auch zukünftig nicht im SGB XII)

*Bei einem Umzug innerhalb des für die Prüfung der Angemessenheit maßgeblichen Gebiets wird höchstens der bisherige Bedarf für die Unterkunft anerkannt, wenn der Umzug nicht erforderlich **ist oder war**.*

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, dass die Regelung nur auf Umzüge innerhalb sogenannter Vergleichsräume angewandt wird, steht nun auch ausdrücklich im Gesetz.

Die Regelung gilt auch innerhalb der Karenzzeit.

Bisher lautete die Regelung:

Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt.

Laut Gesetzesbegründung soll es hier keine Änderung geben. Die Neuformulierung bezieht sich nun aber **auch auf Umzüge in der Vergangenheit**. M.E. können hier aber lediglich Umzüge während des Leistungsbezugs gemeint sein.

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (**BSG, Urteil vom 09.04.2014 - B 14 AS 23/13 R**), dass die Deckelungsregelung nach Unterbrechung der Leistungsbewilligung durch Erwerbstätigkeit für mindestens einen Monat bei Neueintritt in den Leistungsbezug nichtmehr anzuwenden ist, dürfte auch nach Einführung der Neuregelung anzuwenden sein. Zumindest begründet der Gesetzgeber die Formulierung » **erforderlich ist oder war**« nicht damit, dass er die Rechtsprechung des BSG korrigieren will.

Die zeitlich unbefristete geltende Deckelungsregelung wird seit ihrer Einführung kritisiert. Sie kann zu Mietschulden und Verlust einer Wohnung führen, obwohl die Aufwendungen für diese innerhalb der Mietobergrenze liegen. Ein Umzug in eine gleichteure Wohnung wäre dann gewissermaßen erforderlich.

Möglichkeit der Festlegung einer Mietobergrenze pro Quadratmeter mit der Rechtsfolge, dass bei Überschreiten keine Karenzzeit angewendet wird

Die Regelung ist etwas unverständlich. Sie lautet (**§ 22 Abs. 1 Satz 8 SGB II-neu, § 35 Abs. 1 Satz 9 SGB XII** gleichlautend):

Tatsächliche Aufwendungen für die Unterkunft gelten als unangemessen und die Sätze 2 und 3 gelten [d.h. keine Karenzzeit] nicht, soweit

*1. in dem für die Angemessenheitsprüfung maßgeblichen Gebiet eine **Obergrenze für tatsächliche Aufwendungen bezogen auf einen Quadratmeter Wohnfläche** bestimmt ist und die **tatsächlichen Aufwendungen** darüber liegen.*

Bisher wurde im Gesetzestext sachlogisch korrekt zwischen »angemessenen« Aufwendungen einerseits und »tatsächlichen« Aufwendungen andererseits unterschieden. Eine Obergrenze für tatsächliche Aufwendungen, die von den tatsächlichen Aufwendungen überschritten wird, erfordert gedankliche Korrekturen. In der Gesetzesbegründung und auch in der Stellungnahme des Bundesrats und der Gegenäußerung der Bundesregierung wird stets von einer »**Obergrenze für angemessene Aufwendungen**« bezogen auf einen Quadratmeter und nicht für tatsächliche Aufwendungen gesprochen. Hier handelt es sich offenbar um einen redaktionellen Fehler.

Ob eine Obergrenze festgelegt wird, entscheidet der kommunale Träger. Die Festlegung muss dann aber wieder innerhalb eines »schlüssigen Konzepts« erfolgen (BT-Drs. 21/3541, Seite 66). Eine pauschale Festlegung in Höhe eines bestimmten Faktors zum schlüssig ermittelten Quadratmeterpreis lehnt die Bundesregierung ab (Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung BT-Drs. 21/4087, Seite 15).

Deckelungsregelung nach nicht erforderlichem Umzug entspricht zukünftig der BSG-Rechtsprechung – keine praktische Änderung

Eine Obergrenze der Aufwendungen pro Quadratmeter kann festgelegt werden

Die Neuregelung steht im **Widerspruch zur bisher geltenden »Produkttheorie« des Bundessozialgerichts**, nach der sich die Angemessenheit allein aus dem Produkt von einer abstrakten sich auf die Anzahl der Bedarfsgemeinschaftsmitglieder beziehenden Wohnungsgröße und dem Quadratmeterpreis ergibt, die Höhe der einzelnen Faktoren aber unbeachtlich bleibt. Die Anwendung der Neuregelung kann auch dazu führen, dass Kostensenkungsaufforderungen zum im Ergebnis höheren Kosten führen können.

Neuregelung widerspricht der »Produkttheorie« des BSG

Wird eine Quadratmeterhöchstmiete festgelegt, wirkt sich das auch auf das schlüssige Konzept zur Ermittlung der Mietobergrenze aus. Der zugängliche Wohnungsmarkt verkleinert sich und muss durch Anpassung der Mietobergrenze nach oben wieder erweitert werden. Die Verkleinerung ist nicht unerheblich, wie die Statistiken zur KdU zeigen.

Wie (unter welchen Gesichtspunkten) eine schlüssige Ermittlung einer Obergrenze erfolgen soll, deutet der Gesetzgeber nur an. **Wenn die Obergrenze überschritten wird, gibt es keine Karenzzeit.** Es muss dann ein **Kostensenkungsverfahren** durchgeführt werden (siehe BT-Drs. 21/3541, Seite 67).

Innerhalb des Kostensenkungsverfahrens werden die tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit sie das Anderthalbfache der abstrakten Angemessenheit nicht überschreiten.

Keine Karenzzeit bei Verstößen gegen die Mietpreisbremse und Regelung, wie bei Verstößen vorzugehen ist (analoge Neuregelung auch im SGB XII)

§ 22 Abs. 1 Satz 8 SGB II-neu, § 35 Abs. 1 Satz 9 SGB XII:

Tatsächliche Aufwendungen für die Unterkunft gelten als unangemessen und die Sätze 2 und 3 gelten nicht [keine Karenzzeit], soweit

1. [siehe vorherige Folie »Obergrenze Quadratmeterpreis] oder
2. *die vereinbarte Miete die nach § 556d des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässige Miethöhe übersteigt; in diesem Fall ist die Mieterin oder der Mieter durch den zuständigen kommunalen Träger nach Satz 9 aufzufordern, den angenommenen Verstoß gegen die §§ 556d bis 556g des Bürgerlichen Gesetzbuches **zu rügen**.*

Verstöße gegen die Mietpreisbremse muss das Jobcenter künftig prüfen

Hintergrund der Regelung:

1. Ein **Anspruch gegen den Vermieter** entsteht nur, wenn die Verletzung der Mietpreisbremse seitens des Mietenden **vorher gerügt** wird. Ohne Rügen gibt es keinen Anspruch.
2. Das Jobcenter kann nicht im Namen von Leistungsberechtigten rügen, da es nicht Vertragspartner ist.
3. Ein Anspruch, den Leistungsberechtigte gegen den Vermieter haben, geht auf das Jobcenter Kraft Gesetz (**§ 33 SGB II**) über, soweit das Jobcenter aufgrund dessen höhere Leistungen erbracht hat (analog SGB XII).
4. Wenn das Rügen dazu führt, dass die Mietpreisbremse eingehalten wird, profitiert auch das Jobcenter.

Kompliziert wird das Ganze dadurch, dass es viele Ausnahmen gibt (Berücksichtigung der Vormiete, Modernisierungskosten, keine Anwendung bei umfassender Modernisierung, keine Anwendung auf Wohnungen, die erstmals nach dem 1.10.2024 genutzt oder vermietet werden). Die Anwendung der Regelung **steht nicht im Ermessen** des Jobcenters/Sozialamts.

Die Prüfung des Verstoßes ist teilweise kompliziert

Fragen, die sich daraus ergeben:

- *Findet in der Karenzzeit **ein spezifisches Kostensenkungsverfahren statt, dass die Pflicht zum »Rügen« beinhaltet, und bei Verstoß zu einer unmittelbaren Absenkung der Aufwendungen auf angemessene Aufwendungen führt?***

Spezifisches Kostensenkungsverfahren

Nach meiner Rechtsauffassung endet dann das spezifische Kostensenkungsverfahren »Rügen«. Eine Karenzzeit besteht dann nicht mehr. Allerdings muss dann m.E. das normale Kostensenkungsverfahren mit Schonfrist erfolgen.

- **Lebt die Karenzzeit bei Einigung mit dem Vermieter in den Fällen, in denen die Aufwendungen dennoch unangemessen hoch sind, wieder auf, mit der Folge, dass nach Ablauf der Karenzzeit ein neuerliches Kostensenkungsverfahren stattfindet?**

In diesen Fällen lebt die Karenzzeit wieder auf. **Das Jobcenter übernimmt dann die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft bis zum maximal Anderthalbfachen.** Nach dem Ende der Karenzzeit erfolgt dann aber das normale Kostensenkungsverfahren.

- **Welche Rechtsfolge hat die Regelung, wenn kein maximaler Quadratmeterpreis festgelegt wird, die Miete zwar gegen die Mietpreisbremse verstößt, aber die Angemessenheit nach der »Produkttheorie« vorliegt?**

In diesem würde ein »Nichtrügen« der Verletzung der Mietpreisbremse **keine Rechtsfolgen haben.** Ein Anspruch gegen den Vermieter entsteht nicht, da er das Rügen voraussetzt. Umgekehrt liegen auch die Voraussetzungen der Kostensenkung nicht vor, da die Angemessenheit eingehalten wird. Sozialwidriges Verhalten dürfte auch nicht vorwerfbar sein, da es Gründe für das Nichtrügen der Verletzung der Mietpreisbremse gibt, die nicht als sozial verwerflich angesehen werden dürften. Zudem würden bei einem Umzug ggf. höhere Kosten entstehen.

- **Sind Rückzahlungen aufgrund überhöhter Mieten Einkommen, wenn sie auf Zeiten beruhen, in denen keine SGB II-Leistungen bezogen wurden?**

Rückwirkend können für maximal 30 Monate Rückzahlungen vom Vermieter durchgesetzt werden. **Es ist davon auszugehen, dass Rückzahlungen für Zeiträume vor dem Leistungsbezug als Einkommen behandelt werden.** Sie werden dann im Zuflussmonat als Einkommen angerechnet, aber im Falle des Entfalls der Leistung im Zuflussmonat, nicht auf 6 Monate verteilt angerechnet.

BT-Drs. 21/3541, Seite 68:

Nummer 2 dient der Stärkung der Anwendung der Mietpreisbremse und auch der Verhinderung von Leistungsmissbrauch durch Ausnutzung der Regelung der Karenzzeit.

*Soweit die vereinbarte Miete die nach § 556d des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zulässige Miethöhe überschreitet, sind diese Aufwendungen nach § 556g Absatz 1 BGB unwirksam und unangemessen. **In diesem Fall ist (auch während der Karenzzeit) die Mieterin oder der Mieter zur Kostensenkung aufzufordern.****

* Das »**während der Karenzzeit**« ist widersprüchlich, da nach dem Wortlaut des Gesetzes in diesen Fällen ausdrücklich keine Karenzzeit besteht. Weiter heißt es:

*Die Aufforderung erfolgt durch den kommunalen Träger **entsprechend der üblichen Verfahrensweise bei der Aufforderung zur Kostensenkung bei Unangemessenheit** (§ 22 Absatz 1 Satz 9 – neu [richtig Satz 8, B.E.]).*

***Zunächst** ist der Verstoß gegen die zulässige Miethöhe durch die Mieterin oder den Mieter nach § 556g Absatz 2 BGB zu rügen.*

*Kommt es infolgedessen zu einer **Einigung** der Mietparteien und einer **Absenkung** der vereinbarten Miete auf eine **zulässige Höhe**, ist das Kostensenkungsverfahren in der Karenzzeit abgeschlossen; **eine Prüfung auf weitere Unangemessenheit kann nach Ablauf der Karenzzeit erfolgen.***

***Bleibt die zulässige Miethöhe dagegen streitig, sind die tatsächlichen Aufwendungen bis zu einer gerichtlichen Klärung weiter als Bedarf anzuerkennen.** Ein etwaiger Rückforderungsanspruch hinsichtlich der überzahlten Miete nach § 556g Absatz 1 BGB geht für die Zeit des Leistungsbezugs nach § 33 SGB II auf den kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über und ist durch diesen weiter zu verfolgen.*

Meines Erachtens ist damit klargestellt, dass bei Weigerung zu Rügen, zwar keine Karenzzeit besteht, aber ein normales Kostensenkungsverfahren beginnen muss. Das beinhaltet die sog. Schonfrist von 6 Monaten, in denen zukünftig die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft anerkannt sind, soweit sie das Anderthalbfache der Mietobergrenze nicht überschreiten.

Das Ablaufschema laut Gesetzesbegründung

Bußgeldbewehrte Auskunftspflicht von Vermietern, die an SGB II/SGB XII-Leistungsberechtigte vermieten

§ 60 Absätze 6 und 7 SGB II-neu (gleichlautend: § 117 Abs. 5 und 6 SGB XII-neu):

Vermieter werden
auskunftspflichtig

- (6) Wer jemandem, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat, **bezieht oder bezogen hat**, eine Unterkunft zur Verfügung stellt, für die Aufwendungen als Bedarf nach § 22 Absatz 1 anerkannt werden, hat dem zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende auf Verlangen hierüber **Auskünfte zu erteilen, insbesondere über die Höhe etwaiger Entgelte, Dauer der Rechtsbeziehung, Anzahl der die Unterkunft Nutzenden und Abrechnungsmodalitäten, soweit dies zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist**. Dasselbe gilt für Vermieter von Gewerberäumen oder Gewerbeflächen, die von den in Satz 1 genannten Personen zum Zwecke einer Erwerbstätigkeit angemietet werden. § 21 Absatz 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.
- (7) Wer Auskünfte nach den Absätzen 1 bis 6 erteilen muss, hat auf Verlangen des zuständigen Trägers **entsprechende Beweismittel zu bezeichnen und vorzulegen**, wenn die vorgelegten Auskünfte zur Sachverhaltsaufklärung nicht ausreichen.

Weiterhin ist im Rahmen der Bußgeldvorschriften (§ 63 SGB II) nun geregelt, dass Bußgelder in Höhe von **bis zu 2.000 Euro gegen einen Vermieter** verfügt werden können, der

Auskunftspflicht der
Vermieter wird
bußgeldbewehrt

entgegen § 60 Absatz 7 ein Beweismittel nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

Im SGB XII ist die neue Pflicht zur Auskunft bei Vermietern (§ 117 Abs. 5 SGB XII-neu) bußgeldbewehrt (§ 117 Abs. 9 SGB XII-neu), die Pflicht zur Bezeichnung und Vorlage von Beweismitteln (§ 117 Abs. 6 SGB XII-neu) aber nicht. Gründe werden hierzu nicht genannt. Vielleicht ist dies nur ein redaktioneller Fehler.

Auswirkung der Neuregelung auf Mitwirkungspflichten

In den Fachlichen Weisungen zu den Mitwirkungspflichten im SGB II weist die BA darauf hin, dass Mitwirkungspflichten nicht bestehen, wenn (**§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB I**):

der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB I),

Die BA nennt hier als Beispiele nicht bestehender Mitwirkungspflichten (https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii_ba038200.pdf):

Ein geringerer Aufwand dürfte im SGB II häufig in folgenden Fallgestaltungen vorliegen:

- Das Jobcenter **kann Informationen anderer Behörden des kommunalen Trägers (Jugendamt, Leistungen der Sozialhilfe) beschaffen**,
- Es erfolgt regelmäßig eine **Übermittlung von Sozialdaten nach § 50 SGB II**,
- Zwecks Missbrauchsaufdeckung besteht die Möglichkeit der Überprüfung von Daten nach § 52a SGB II (**beispielsweise Melderegister, Zentrales Fahrzeugregister, Wohngeldstelle**) oder
- **Ein Dritter ist zur Auskunft verpflichtet** (vgl. die besonderen Obliegenheiten im SGB II nach Kapitel 8, §§ 57, 58, 60). Dies ist beispielsweise stets der Fall, wenn der Arbeitgeber bekannt ist und die antragstellende oder leistungsberechtigte Person nicht mitwirkt.

Nach dieser Rechtsauffassung bestehen keine Mitwirkungspflichten bezüglich der Unterkunftsbedarfe, wenn der Vermieter beim Jobcenter bekannt ist. Sinnvoll ist es natürlich für Leistungsberechtigte dennoch mitzuwirken. Im Konfliktfall beispielsweise unklarer Nebenkostenabrechnungen kann aber darauf verwiesen werden, dass das Jobcenter das eigenständig mit dem Vermieter klärt.

Auskunftspflicht hat
unbeabsichtigt
Auswirkungen auf die
Mitwirkungspflicht

Fazit zu den Neuregelungen der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft

Die Neuregelung zur Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft erfordern einen erheblichen bürokratischen Aufwand.

Die Sachverhaltsermittlung, ob ein Verstoß gegen die Mietobergrenze vorliegt, ist äußerst kompliziert. Auch die Ermittlung einer gerichtsfesten Obergrenze für eine Miete pro Quadratmeter ist nicht leicht (**laut Schätzung des Gesetzgebers müssen jährlich 2,2 Millionen Prüfungen stattfinden, die durchschnittlich 5,7 Minuten dauern und 2,88 Euro kosten**). Betroffen sind natürlich nur Regionen, in denen die Mietpreisbremse angewendet wird.

Das **Bundessozialgericht** hat die **Produkttheorie** auch damit begründet, dass dadurch **ein größeres Wohnangebot vorhanden sei**. Ein **schlüssiges Konzept** zur Ermittlung abstrakt angemessenen Wohnraums beruht gerade auch auf der **Anwendung der sogenannten Produkttheorie**. Das auch nur teilweise **Außerkräftsetzen der Produkttheorie hat sachlogisch Auswirkungen auf das schlüssige Konzept insgesamt**.

Diese Auswirkungen sind nicht nur theoretischer Natur. Die Statistik zu den Aufwendungen im SGB II zeigt, dass die Quadratmeterpreise deutlich über denen liegen, die konzeptionell ermittelt wurden, **die Mietobergrenze vielfach nur dadurch eingehalten wird, dass Wohnungen deutlich kleiner sind als die Wohngrößen, die der Produkttheorie zugrunde liegen**.

Mietwucher kann schon jetzt aufgrund des Anspruchsübergangs (Herausgabe der überhöhten Miete, da der Vermieter sich ungerechtfertigt bereichert hat) vom Jobcenter geltend gemacht werden. Die Mietpreisbremse ist da, wo sie gilt, eine weitere Möglichkeit, gegen überteuerte Mieten vorzugehen.

Fazit: Verblüffend ist jedenfalls, dass die gleichzeitige Diskussion um Pauschalisierungen und Rechtsvereinfachung keinerlei Spuren bei der Reform des SGB II hinterlassen hat.

In der **Mai-Ausgabe von SOZIALRECHT-JUSTAMENT** folgt Teil 2 zu den Änderungen aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes

Hauptthema ist die **Verschärfung der Sanktionen**, einschließlich der **Fiktion der Nichterreichbarkeit** bei wiederholten Meldeversäumnissen.

Die weiteren kleineren leistungsrechtlichen Änderungen werden dargestellt, ebenso die gesetzlichen Regelungen zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs.

Beachten Sie auch die Weisungen auf Seite 42ff., die erst Mitte Juni bekanntgeworden sind.

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Teil 2

Mit dem zweiten Teil der Darstellung des 13. SGB II-Änderungsgesetzes schließe ich meine ausführliche Darstellung der gesetzlichen Änderungen und ihrer Bedeutung für Fragestellungen der Sozialberatung ab.

Im **SOZIALRECHT-JUSTAMENT 4/2026** finden Sie den ersten Teil meiner Darstellung der Neuregelungen auf gut 20 Seiten ausführlich und mit Bezug auf praktische Probleme:

8. Vorbemerkung: Die Zielrichtung des 13. SGB II-Änderungsgesetzes
9. Änderungen im Bereich der Eingliederung in Arbeit
10. Änderungen bei den Zugangsvoraussetzungen (Berücksichtigung von Vermögen)
11. Änderungen bei der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft

In der vorliegenden Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT 5/2026** werden folgende Neuregelungen aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes ausführlich dargestellt:

1. Verschärfung der Sanktionen im Bereich der Meldeversäumnisse ab Juli 2026
2. Verschärfung der Sanktionen bei Pflichtverletzungen im Bereich der Eingliederung in Arbeit
3. Weitere leistungsrechtliche Änderungen
4. Änderungen bei der Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs und Sonstiges

In einer Sondernummer **SOZIALRECHT-JUSTAMENT 3/2026** habe ich auf einige »Merkwürdigkeiten« des Änderungsgesetzes hingewiesen. Die Merkwürdigkeiten reichen vom **einstigen Sparziel in Höhe von vielen Milliarden**, das sich nun in Luft aufgelöst hat, ohne dass es diejenigen stört, die es immer wieder verkündet haben, über die allseits angekündigte **Rechtsvereinfachung/Entbürokratisierung**, die sich nun in einem Gesetz niederschlägt, das erhöhte Verwaltungsausgaben vorsieht, bis zur Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit, die sich im Herbst 2025 noch als führende **Digitalverwaltung** präsentierte und nun jammert, dass die Umsetzung der einfachen, pauschalisierten Vermögensfreibeträge in das Fachverfahren ALLEGRO frühestens bis Mitte 2027 zu bewerkstelligen sei.

Verschärfung der Sanktionen im Bereich der Meldeversäumnisse ab Juli 2026

Die Änderungen bestehen in der Verschärfung der Sanktion. Vollkommen neu ist die **Fiktion der Nichterreichbarkeit** und des damit verbundenen Entfalls des persönlichen Leistungsanspruchs bei drei aufeinanderfolgenden Versäumnissen.

Zu den Neuregelungen gibt es keine Übergangsregelung. Eine Sanktionierung nach neuem Recht erfordert allerdings eine korrekte, dem neuen Recht entsprechende Rechtsfolgenbelehrung.

Änderungen bei den Meldeversäumnissen § 32 SGB II (Übersicht)

- Ein **erstes Meldeversäumnis wird nicht sanktioniert**, muss aber beschrieben werden (§ 32 Abs. 1 SGB II).
- **Erhöhung der bisherigen Sanktionierung von Meldeversäumnissen von 10% auf 30% des maßgeblichen Regelbedarfs für einen Monat (§ 32 Abs. 1 SGB II).**
- Neue Sanktion **bei drei aufeinanderfolgenden Meldeversäumnissen in Form der Fiktion der Nichterreichbarkeit** und des daher entfallenden Leistungsanspruchs. Die Fiktion der Nichterreichbarkeit nach **§ 7b Abs. 4 SGB II-neu** und ihre Rechtsfolgen.
- Neuregelung: Untersuchungstermin kann verpflichtend angeordnet werden, wenn zum Zeitpunkt des ersten sanktionierten Meldeversäumnisses **Anhaltspunkte einer psychischen Erkrankung** bestehen (§ 32 Abs. 4 SGB II)
- **Wenn Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit aufgrund wiederholt angezeigter Arbeitsunfähigkeit bei Nichtwahrnehmung von Meldeterminen** (oder Terminen bei Arbeitgeber) **bestehen** kann eine gutachterliche Stellungnahme vom medizinischen Dienst der Krankenkasse zur AU beauftragt werden (**»Berechtigungs-Kann«**, kein »Ermessen«, aber auch kein »Müssen«).

Ein erstes Meldeversäumnis wird nicht sanktioniert, muss aber beschieden werden.

Die Sanktion eines Meldeversäumnisses greift erst bei einem wiederholten Meldeversäumnis.

- Die Gründe, nach der eine Meldeaufforderung rechtmäßig ergehen kann, ändern sich nicht (§ 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB II). Die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit und auch die Sozialgerichtsbarkeit gehen davon aus, dass die **Nennung eines allgemeinen Meldegrundes** (z.B. »über die berufliche Eingliederung« zu sprechen oder über »Leistungsangelegenheiten«) **ausreichend** ist. Die bisherige Weisung, dass ab der vierten versäumten Meldeaufforderung in Folge der Grund zu konkretisieren sei (FW 59.2) wird zukünftig aufgrund der fingierten Nichterreichbarkeit nach dem dritten Meldeversäumnis in Folge entfallen.
- Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozial- und des Bundesverfassungsgerichts, darf eine Leistungsminderung **nur dann erfolgen, wenn zuvor auf die Rechtsfolge konkret hingewiesen** wurde.

Erstes Meldeversäumnis wird nicht sanktioniert

Ein wiederholtes Meldeversäumnis setzt daher eine Meldeaufforderung voraus, in der darüber belehrt wird, dass ein Versäumnis zu einer 30%-Kürzung des maßgeblichen Regelbedarfs führt.

»wiederholt« setzt eine vorherige »Feststellung« voraus

- Auch beim ersten sanktionsfreien Meldeversäumnis muss eine **Anhörung** erfolgen. Leistungsberechtigte sollten wichtige Gründe für das Versäumnis benennen, auch wenn zunächst keine negativen Rechtsfolgen direkt eintreten.

Was nicht im Gesetz steht, aber m.E. aus der bisherigen Rechtsprechung zu ähnlichen Fragestellungen geschlossen werden kann:

- Bei Unterbrechung des Leistungsbezugs durch Arbeitseinkommen für mindestens einen Monat dürfen Meldeversäumnisse aus der Vergangenheit nicht mehr herangezogen werden, um ein wiederholtes Meldeversäumnis zu begründen.** Ansonsten gibt es keine zeitliche Beschränkung beim Tatbestand »wiederholt«.
- Erfolgt ein Neuantrag aufgrund des Leistungsausschlusses wegen fingierter Nichterreichbarkeit, dürfte das nicht gelten.

»wiederholt« nur in einem durchgängigen Leistungsbezug

Erhöhung der bisherigen Sanktionierung von Meldeversäumnissen von 10% auf 30% des maßgeblichen Regelbedarfs für einen Monat (§ 32 Abs. 1 SGB II)

Erst ein wiederholtes Meldeversäumnis wird zukünftig sanktioniert. Allerdings erfolgt die erste Einladung zur Besprechung des Kooperationsplans im Gegensatz zum bisher geltenden Rechts schon mit Rechtsfolgenbelehrung. Die Leistungsminderung wird wesentlich verschärft, Beginn und Dauer ändern sich nicht:

Meldeaufforderungen nun grundsätzlich mit Rechtsfolgenbelehrung

- Die Leistungsminderung wird von **10% auf 30% des maßgeblichen Regelbedarfs** erhöht. Bezugspunkt ist immer die Regelbedarfsstufe, die für die jeweilige Person gilt. Die Dauer von einem Monat bleibt erhalten.
- Die Leistungsminderung erfolgt im Monat, nachdem das Meldeversäumnis durch Verwaltungsakt festgestellt wurde. Die Feststellung wird mit der Bekanntgabe des Bescheids zum Meldeversäumnis wirksam. Wird z.B. ein Meldeversäumnis am 28.7.2026 im Jobcenter beschieden, gilt es nach 4 Tagen als bekanntgegeben, wenn die Bekanntgabe nicht bestritten wird. Die Bekanntgabe erfolgt dann also im August 2026. Die Leistungsminderung darf daher erst im September 2026 erfolgen. Eine Leistungsminderung muss innerhalb von 6 Monaten festgestellt werden.
- Erfolgen zwei Leistungsminderung in einem Monat parallel hat das keine leistungsrechtlichen Folgen, da die Leistungsminderung insgesamt nicht 30% übersteigen darf (§ 31a Abs. 4 Satz 1 SGB II-unverändert in Verbindung mit § 32 Abs. 2 SGB II-unverändert).

Erhöhung der Leistungsminderung auf 30% des RB

Unverändert gilt bei allen Leistungsminderungen aufgrund von Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II und Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II die Einschränkung von § 31a Abs. 4 Satz 2 SGB II:

Die sich rechnerisch ergebenden Zahlbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung dürfen durch eine Leistungsminderung nicht verringert werden.

Schutz der KdU bleibt erhalten

Leistungsberechtigte, die nur Leistungen für die Unterkunft erhalten (Einkommen wird zunächst auf die Regel- und Mehrbedarfe angerechnet) sind weder aufgrund von Pflichtverletzungen noch aufgrund von Meldeversäumnissen nach § 31a SGB II sanktionierbar. **Die Einschränkung gilt nicht bei der Fiktion der Nichterreichbarkeit.**

Neue Sanktion bei drei aufeinanderfolgenden Meldeversäumnissen in Form der Fiktion der Nichterreichbarkeit

Ein neuer Absatz 4 wird in § 7b SGB II eingeführt:

*Erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten als nicht erreichbar, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis **drei aufeinanderfolgenden Meldeaufforderungen des Jobcenters ohne Darlegung und Nachweis eines wichtigen Grundes nicht nachkommen**. Der Leistungsanspruch entfällt mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Feststellung des dritten versäumten Meldetermins im Sinne des Satzes 1 folgt; § 31b Absatz 4 gilt entsprechend.*

*Die Nichterreichbarkeit nach Satz 1 gilt bis zum Ablauf des ursprünglichen Bewilligungszeitraums, es sei denn, die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person meldet sich vorher persönlich bei dem zuständigen Jobcenter. Bei Vorliegen der übrigen Leistungsvoraussetzungen erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt **für einen Kalendermonat Grundsicherungsgeld mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs**; § 31a Absatz 4 Satz 3* gilt entsprechend.*

*Meldet sich die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person innerhalb dieses Monats persönlich in dem zuständigen Jobcenter, gilt sie als durchgehend erreichbar; **§ 32 Absatz 3 bleibt unberührt****.*

* § 31a Abs. 4 Satz 3 SGB II regelt, dass ein Euro Regelbedarf ausgezahlt werden, wenn ekien Aufwendungen für die Unterkunft anerkannt sind. Aufgrund der Übernahme von Unterkunftskosten besteht ein Anspruch auf Krankenversicherungsschutz über das JC. Wenn keine KdU vorhanden sind, wird daher ein Euro ausgezahlt, um den Schutz herzustellen.

**»§ 32 Absatz 3 bleibt unberührt« heißt: die Nichterreichbarkeitfiktion entfällt, aber die »normale« Sanktion von 30% des Regelbedarfs wird angewandt, der Regelbedarf für den Monat wird nachträglich um 30% gemindert ausgezahlt.

Neu: Fiktion der Nichterreichbarkeit

Fiktion dauert bis zum Ende des Bewilligungszeitraums, soweit keine persönliche Meldung erfolgt, Sonderregelung im ersten Monat

Nichterreichbarkeit und fingierte Nichterreichbarkeit

§ 7b Abs. 4 SGB II-neu **fingiert** die Nichterreichbarkeit. Es handelt sich **nicht um eine Vermutungsregelung**, die (z.B. per Anruf, oder Brief) widerlegt werden könnte. Selbst wenn jemand einen Grund nennt, warum er einer Einladung nicht folgt – also objektiv erreichbar ist – gilt die Person als nicht erreichbar, wenn der Grund nicht anerkannt wird und es zu drei Meldeversäumnisse in Folge kommt. Die Fiktion der Nichterreichbarkeit erfolgt auch kontrafaktisch.

Die Fiktion der Nichterreichbarkeit geschieht vor dem Hintergrund, dass die Beweislast bei Nichterreichbarkeit auf Seiten des Jobcenters liegt. Das Jobcenter muss im Regelfall beweisen, dass Leistungsberechtigte keinen Anspruch auf Auszahlung der Leistung haben, weil sie nicht erreichbar sind. Die Nichterreichbarkeit ist ein **Einwand gegen einen bestehenden Leistungsanspruch**. Daher liegt die Beweislast auf Seiten des Jobcenters. Hierbei handelt es sich keineswegs um einen strengen Beweis im wissenschaftlichen Sinne. Ein dreimaliges aufeinanderfolgendes Nichterscheinen kann auch nach bisherigem Recht ausreichend die Vermutung fehlender Nichterreichbarkeit im Sinne eines »schwachen Beweises« auslösen. Allerdings konnte diese Vermutung widerlegt werden. Wenn Gründe für Meldeversäumnisse vorgebracht wurden, die das Jobcenter nicht anerkannt hat, konnte die Vermutung der Nichterreichbarkeit nicht vorgenommen werden, bzw. diese widerlegt werden.

Die Fiktion der Nichterreichbarkeit überträgt die Beweislast der Erreichbarkeit ab dem Zeitpunkt der Fiktion auf die Leistungsberechtigten. Tritt die Fiktion ein, kann nur noch über das persönliche Erscheinen bewiesen werden, dass Erreichbarkeit wieder vorliegt.

Fiktion der Nichterreichbarkeit »ändert« nicht nur die Beweislast

Die Fiktion bleibt auch erhalten, wenn die Erreichbarkeit nachgewiesen wird, aber keine persönliche Meldung erfolgt

Der Gesetzestext wirft einige Fragen auf – zum Beispiel, was »wiederholt« bedeutet

Regelungen, die **bei wiederholten Pflichtverletzungen** schärfere Sanktionen vorsahen, gab es fast schon immer im SGB II. Daher wurde die Frage, **welche rechtlichen Voraussetzungen vorliegen müssen, damit etwas als wiederholt gilt**, vom Bundessozialgericht schon erörtert.

In der Fassung vom 1.7.2007 gab es in § 31 Abs. 3 Satz 3 SGB II ebenfalls abgestufte Sanktionen bei wiederholten Meldeversäumnissen. **Daher beantwortete das Bundessozialgericht die Frage, welche Voraussetzung eine Wiederholung hat.**

Das Bundessozialgericht stellte damals fest ([BSG, Urteil vom 09.11.2010 - B 4 AS 27/10 R](#)):

*Zu einer (weiteren) Absenkung des Alg II bei wiederholten Meldeversäumnissen iS des § 31 Abs 3 Satz 3 SGB II mit einem jeweils erhöhten Absenkungsbetrag bedarf es einer vorangegangenen entsprechenden Feststellung eines ggf weiteren Meldeversäumnisses mit einem Absenkungsbetrag der niedrigeren Stufe. Zwar ergibt sich dies nicht bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift; jedoch sprechen der systematische Zusammenhang sowie der Sinn und Zweck der Regelung dafür, eine jeweils (weitere) wiederholte Pflichtverletzung mit einem erhöhten Absenkungsbetrag nur dann anzunehmen, **wenn eine vorangegangene Pflichtverletzung jeweils mit einem Absenkungsbescheid der niedrigeren Stufe sanktioniert und dem Hilfebedürftigen zugestellt worden ist.***

»Wiederholt« bedeutet, dass der »Vortatbestand« festgestellt worden ist

In der Praxis bedeutet das, dass nach einem Meldeversäumnis zunächst eine Anhörung erfolgen muss. Von Amtswegen muss ermittelt werden, ob es Erstens einen wichtigen Grund für das Meldeversäumnis gab und Zweitens, ob ein Fall außergewöhnlicher Härte vorliegt. Nach der Anhörung muss ein Bescheid ergehen, in dem die Leistungsminderung verfügt wird. Erst eine danach ergehende Meldeaufforderung mit korrekter konkreter Rechtsfolgenbelehrung kann zu einem wiederholten Meldeversäumnis führen.

Widersprüche gegen Meldeaufforderungen oder Bescheide, in denen eine Leistungsminderung festgestellt wird, haben nach § 39 SGB II keine aufschiebende Wirkung.

Die Rechtsfolge bei Nichterreichbarkeit ist keineswegs so klar, wie sie zunächst erscheint

Die Erreichbarkeit ist bei Erwerbsfähigen Voraussetzung dafür, Leistungen für sich zu erhalten.

Das ist etwas kompliziert: Die Erreichbarkeit ist nicht Leistungsvoraussetzung im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB II. Sie wird hier nicht genannt. **Bei Nichterreichbarkeit entfällt daher nicht das Stammrecht der Antragstellung und Antragswirkung, solange der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland bleibt.**

Nichterreichbarkeit beendet nicht das Stammrecht

Zur Verdeutlichung: Eine Alleinerziehende ist - tatsächlich oder fiktiv spielt hier keine Rolle - nichterreichbar und erhält daher keine Leistungen des Jobcenters. Ihre Kinder unter 15 Jahre haben keinen eigenständigen Anspruch beim Jobcenter. **Der Antrag und die Antragswirkung der Alleinerziehenden wird aber durch die Nichterreichbarkeit nicht aufgehoben.** Die Kinder erhalten weiterhin Leistungen des Jobcenters, solange der ursprünglich Bewilligungszeitraum andauert. Die Bundesagentur für Arbeit und viele Jobcenter vertreten hier eine andere Rechtsauffassung, die aber nicht den gesetzlichen Regelungen entspricht.

Eine Rechtsauffassung, die die Nichterreichbarkeit mit einem fehlenden gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland gleichsetzt, lässt sich weder aus dem Wortlaut noch aus systematischen Gründen herleiten (vgl. **LSG Hessen, L 6 AS 444/22 vom 21.5.2025**, aufgrund der Eindeutigkeit der gesetzlichen Regelungen wurde auch keine Revision zugelassen).

Die korrekte Rechtsauffassung liegt offensichtlich auch der Neuregelung zugrunde, die nur die Nichterreichbarkeit der erwerbsfähigen Person sanktioniert und den weiterbestehenden Anspruch der Bedarfsgemeinschaftsmitglieder regelt (**BT Drs 21/3541, S. 61**):

Das Entfallen des Leistungsanspruches nach Satz 1 trifft ausschließlich die Person, die den Meldeaufforderungen durch das Jobcenter nicht nachkommt, sodass in einer Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaft nur der Leistungsanspruch der nicht erreichbaren Person entfällt.

Endet die fingierte Nichterreichbarkeit innerhalb des ursprünglichen Bewilligungszeitraums aufgrund der persönlichen Meldung ist kein Neuantrag notwendig. Die grundsätzliche Wirksamkeit des Antrags des ursprünglichen Bewilligungszeitraums bleibt bestehen (**§ 7b Absatz 4 Satz 2 SGB II**):

Antragswirkung bleibt bestehen

³Die Nichterreichbarkeit nach Satz 1 gilt **bis zum Ablauf des ursprünglichen Bewilligungszeitraums, es sei denn**, die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person meldet sich vorher persönlich bei dem zuständigen Jobcenter.¹⁴

Der »**ursprüngliche Bewilligungszeitraum**« ist wohl der Zeitraum sein, in dem das dritte aufeinander folgende Meldeversäumnis stattgefunden hat. Warum diese Formulierung gewählt wurde, ist auch der Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen.

Die Formulierung von § 7b Abs. 4 Satz 3 SGB II führt dazu, dass die Regelung in manchen Fallkonstellationen ins Leere geht.

Beispiel:

Der Bewilligungszeitraum endet am 31. Oktober 2026. Im September 2026 wird ein Meldetermin nicht wahrgenommen. Eine Einladung zur Anhörung erfolgt Ende September. Der Bescheid zur Nichterreichbarkeit geht im Oktober zu. Die Nichterreichbarkeit würde dann ab November 2026 fingiert werden. **Da sie aber nur bis zum Ablauf des ursprünglichen Bewilligungszeitraums laufen kann, wäre sich schon bei Eintritt abgelaufen.**

§ 7b Abs. 4 SGB II wäre demnach nicht anwendbar. Natürlich kann das Jobcenter erneut eine Meldeaufforderung im November 2026 verschicken. Eine vierte Meldeaufforderung in Folge ist gleichzeitig auch eine Dritte in Folge.

Bei der fingierten Nichterreichbarkeit gibt es keine direkte Härtefallregelung.

Der Gesetzgeber geht aber offenbar davon aus, dass die Härtefallregelung in § 31a Abs. 3 SGB II auch bei der fingierten Nichterreichbarkeit vorgenommen werden muss (BT-Drs. 21/3541, Seite 61):

*Eine Überprüfung von wichtigem Grund bzw. Härtefall nach § 31a Absatz 3 SGB II erfolgt im Rahmen der Prüfung der Feststellung des dritten aufeinanderfolgenden Meldeversäumnisses. Zum Schutz der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, insbesondere von minderjährigen Kindern, **ist zudem darauf hinzuweisen**, dass die in § 7b Absatz 4 vorgesehenen Rechtsfolgen dann nicht greifen, wenn dies einen Härtefall begründen würde.*

*Bei der Härtefallprüfung **sind insbesondere unerwünschte Auswirkungen auf weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und insbesondere auch die Sicherstellung der Versorgung von minderjährigen Kindern zu prüfen.***

***Die diesbezügliche Regelung des § 31a Absatz 3 SGB II gilt hier ebenso.** Die Jobcenter sollen insbesondere bei Entfall des Leistungsanspruchs im Fall von Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern eng mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zusammenarbeiten (vgl. § 18 Absatz 1 Nummer 1 SGB II).*

Im Gesetz ist keine ausdrückliche Härtefallregelung vorgesehen...

...in der Gesetzesbegründung schon

Warum der Gesetzgeber nur in der Gesetzesbegründung darlegt, dass auch bei der Nichterreichbarkeitsfiktion gilt, dass sie nicht vorgenommen werden darf, wenn eine außergewöhnliche Härte vorliegt, bleibt unklar und unverständlich.

Ausführungen, wie sie der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung zur Beurteilung von Härtefällen im Falle von Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, macht, können nur in ministeriellen Amtsstuben entstehen:

Sofern in Fällen mit minderjährigen Kindern nach Einschätzung des Jobcenters kein Härtefall vorliegt, ist an die Befugnis des Jobcenters zur **Datenübermittlung zum Schutz des Kindeswohls an das zuständige Jugendamt nach § 71 Absatz 1 Satz 6 SGB X zu denken.** Dieses **schätzt** dann nach § 8a SGB VIII das Gefährdungsrisiko für das Kindeswohl ein, trifft die **erforderlichen** Maßnahmen und ruft ggf. das Familiengericht an. Wenn eine Kindeswohlgefährdung besteht und sie nicht anders abwendbar ist, kann das Familiengericht nach § 1666 Absatz 3 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Sorgeberechtigten aufgeben, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen, also die erforderlichen Schritte zur Leistungsgewährung zu unternehmen.

¹⁴ Das Ablaufschema zur Terminverweigerung als Anlage der Bundesrat Drucksache 764/25 ist hier fehlerhaft, wenn es am Ende des Schemas heißt: »**Leistungsausschluss aufgrund fehlender Erreichbarkeit (neuer Antrag notwendig)**«.

Im Ministerium stellt man sich das offenbar folgendermaßen vor. Das Jobcenter stellt fest: Kinder sind da, aber **kein Härtefall**. Der Leistungsanspruch eines Elternteils entfällt. Das Jobcenter **denkt** an das Befugnis der Datenübermittlung und benachrichtigt das Jugendamt, das für den Schutz des Kindeswohls zuständig ist (vielleicht mit den kollegialen Worten »das ist nun Eure Sache, wir sind jetzt draußen«). Das Jugendamt schätzt dann nach **§ 8a SGB VIII** das Gefährdungsrisiko ein, nachdem ihm **»gewichtige Anhaltspunkte« für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen** durch das Jobcenter bekannt wurde. So eine Einschätzung nach Paragraf ist ja leicht vorzunehmen. Wenn nun eine Kindeswohlgefährdung aufgrund der Nichterreichbarkeitsfiktion besteht, soll sich das Jugendamt an das Familiengericht wenden. Das Familiengericht verpflichtet dann den Sorgeberechtigten sich beim Jobcenter zu melden. Dann wären wir wieder im SGB II.

Abstruse ministerielle Vorstellungen zur Kindeswohlgefährdung bei fehlendem Härtefall

Sonderregelungen im ersten Kalendermonat der fingierten Nichterreichbarkeit

§ 7b Absatz 4 Satz 4 SGB II-neu:

*Bei Vorliegen der übrigen Leistungsvoraussetzungen erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt **für einen Kalendermonat Grundsicherungsgeld mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs; § 31a Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.***

Im ersten Kalendermonat der Nichterreichbarkeitsfiktion entfällt »nur« der Regelbedarf. Aufwendungen für die Unterkunft werden übernommen, daher besteht in diesem Monat auch Krankenversicherungsschutz über das Jobcenter. Auch Mehrbedarfe entfallen nicht im ersten Monat. § 31a Absatz 4 Satz 3 SGB II-neu regelt, dass **ein Euro Regelbedarf ausgezahlt wird**, wenn keine Bedarfe für die Unterkunft (oder Mehrbedarfe) vorhanden sind. Der »symbolische Anspruch« stellt den Krankenversicherungsschutz über das Jobcenter sicher, der ohne Anspruch nicht entstehen würde. Zusätzlich gilt im ersten Kalendermonat der Nichterreichbarkeitsfiktion:

Im ersten Monat der Nichterreichbarkeitsfiktion werden KdU, Mehrbedarfe und Krankenversicherung noch erbracht

- Die Aufwendungen für die Unterkunft gehen direkt an den Vermieter (siehe Kapitel 3: Änderungen bei den Aufwendungen für die Unterkunft).
- Erhalten weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Aufwendungen für die Unterkunft, werden diese entsprechend erhöht, so dass die Unterkunftsbedarfe in voller Höhe anerkannt werden. **Diese Regelung gilt auch über den ersten Kalendermonat hinaus, solange der Bewilligungszeitraum läuft.**

Bei Rückmeldung innerhalb des ersten Monats wird die Fiktion der Nichterreichbarkeit rückwirkend aufgehoben.

Meldung im ersten Monat hebt Nichterreichbarkeitsfiktion rückwirkend auf

In diesen Fällen findet dann die »normale« Leistungsminderung bei Meldeversäumnissen in Höhe von 30% des Regelbedarfs für einen Monat statt.

Unklarer Sinn der persönlichen Anhörung vor der Feststellung der Nichterreichbarkeit

Bevor die fiktive Nichterreichbarkeit festgestellt wird, soll eine persönliche Anhörung erfolgen. Darauf wir in § 32 Abs. 2 Satz 3 SGB II-neu hingewiesen:

Eine Gelegenheit zur persönlichen Anhörung soll erfolgen, wenn ein drittes aufeinander folgendes Meldeversäumnis geprüft wird.

Eine Einladung zu einer persönlichen Anhörung erfolgt stets, ohne Rechtsfolgen. Es handelt sich also **nicht um eine Meldeaufforderung**, die ein Meldeversäumnis begründen könnte. Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann die Situation entstehen, dass eine persönliche Anhörung stattfindet und dennoch die Nichterreichbarkeit aufgrund von drei aufeinanderfolgenden Meldeversäumnissen fiktiv festgestellt wird. Absurd ist dann allerdings, dass das persönliche Erscheinen **nach** der Feststellung der Nichterreichbarkeit diese rückwirkend aufheben würde, während ein persönliches Erscheinen **vor** der Feststellung kein Wirkung hätte.

Ab zweitem Kalendermonat der fingierten Nichterreichbarkeit: kompletter Entfall des Leistungsanspruchs

Die Einschränkung, dass Leistungsminderungen in den Zahlbetrag für die Unterkunft und Heizung nicht möglich sind, gilt **nicht** bei der Nichterreichbarkeit.

Kompletter Wegfall der Leistungen ab dem zweiten Monat

Eine rückwirkende Leistungserbringung ist nur über die bereits oben dargestellte Härtefallregelung möglich. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass eine psychische Erkrankung zu den Meldeversäumnissen führte, sind die einzelnen Feststellungen eines Meldeversäumnisses rückwirkend aufzuheben, da ein wichtiger Grund für die jeweiligen Meldeversäumnisse vorlag.

Derzeitige Verwaltungspraxis bei wiederholten Meldeversäumnissen: vorläufige Zahlungseinstellung

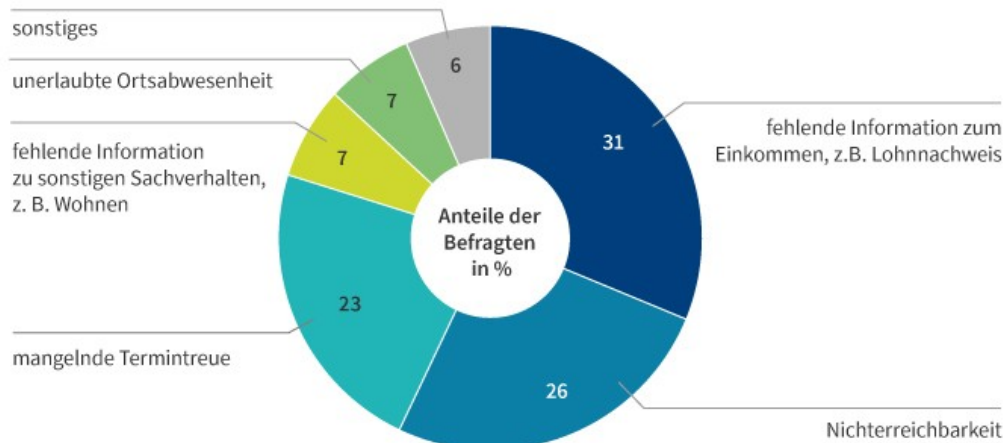
Die ab Juli 2026 fingierte Nichterreichbarkeit wird teilweise kritisiert, ohne auf die derzeitige Praxis einzugehen. Was passiert bisher?

»Mangelnde Termintreue«, »Nichterreichbarkeit«, »(vermutete) unerlaubte Ortsabwesenheit« stellen die häufigsten Gründe für eine vorläufig Zahlungseinstellung dar. In diesen Fällen wird die **Zahlung komplett oder teilweise vorläufig eingestellt** (§ 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB II i.V.m. § 332 SGB III).

In der Praxis erfolgt **in der Regel die komplette Zahlungseinstellung**. Leistungsberechtigte werden darüber informiert und können sich äußern. Die Zahlungseinstellung darf maximal 2 Monate dauern, ohne dass ein Aufhebungsbescheid erfolgt. Ein Widerspruch ist nicht möglich, sondern nur die Beantragung einer einstweiligen Anordnung (Leistungsklage und Sicherungsanordnung). Die Leistung muss nach 2 Monaten entweder aufgehoben oder nachgezahlt werden.

Derzeitige Verwaltungspraxis: vorläufige Zahlungseinstellung bei vermuteter Nichterreichbarkeit

Abb. 4: Gründe, aus denen Jobcenter-Beschäftigte die letzte vorläufige Zahlungseinstellung beim Bürgergeld veranlasst haben



Originalfrage: Denken Sie an Ihre letzte vorläufige Zahlungseinstellung in diesem Jahr. Aus Welchem Grund erfolgte diese hauptsächlich?
Quelle: Online-Jobcenter-Befragung des IAB (OnJoB) 2025, Angaben von rund 1.400 Befragten, eigene Berechnungen. © IAB

Die Dokumentation des IAB zeigt, dass die vorläufige Zahlungseinstellung als Zwangsmittel eingesetzt wird, ohne dass die rechtlichen Grundlagen beachtet werden. 38% der vorläufigen Zahlungseinstellungen erfolgten, weil Informationen noch fehlten. Das wird weiterhin der Fall sein. Schon bisher wurde Nichterreichbarkeit bei fehlender Termintreue konstruiert. Dies wird sich in Zukunft insofern ändern, dass es hier ein geordnetes Verfahren gibt.

Wenn trotz Zahlungseinstellung nichts passiert, wird das Jobcenter im Regelfall nachfragen, von welchen Mitteln Leistungsberechtigte leben. Erfolgt dann keine Antwort, ergeht dann ein Versagungsbescheid wegen fehlender Mitwirkung.

Die Neuregelung dient auch dazu, einer tatsächlich schon bestehenden Verwaltungspraxis eine rechtliche Grundlage zu geben.

Das Vorgehen bei Terminverweigerung laut Anlage Bundesrat Drucksache 764/25

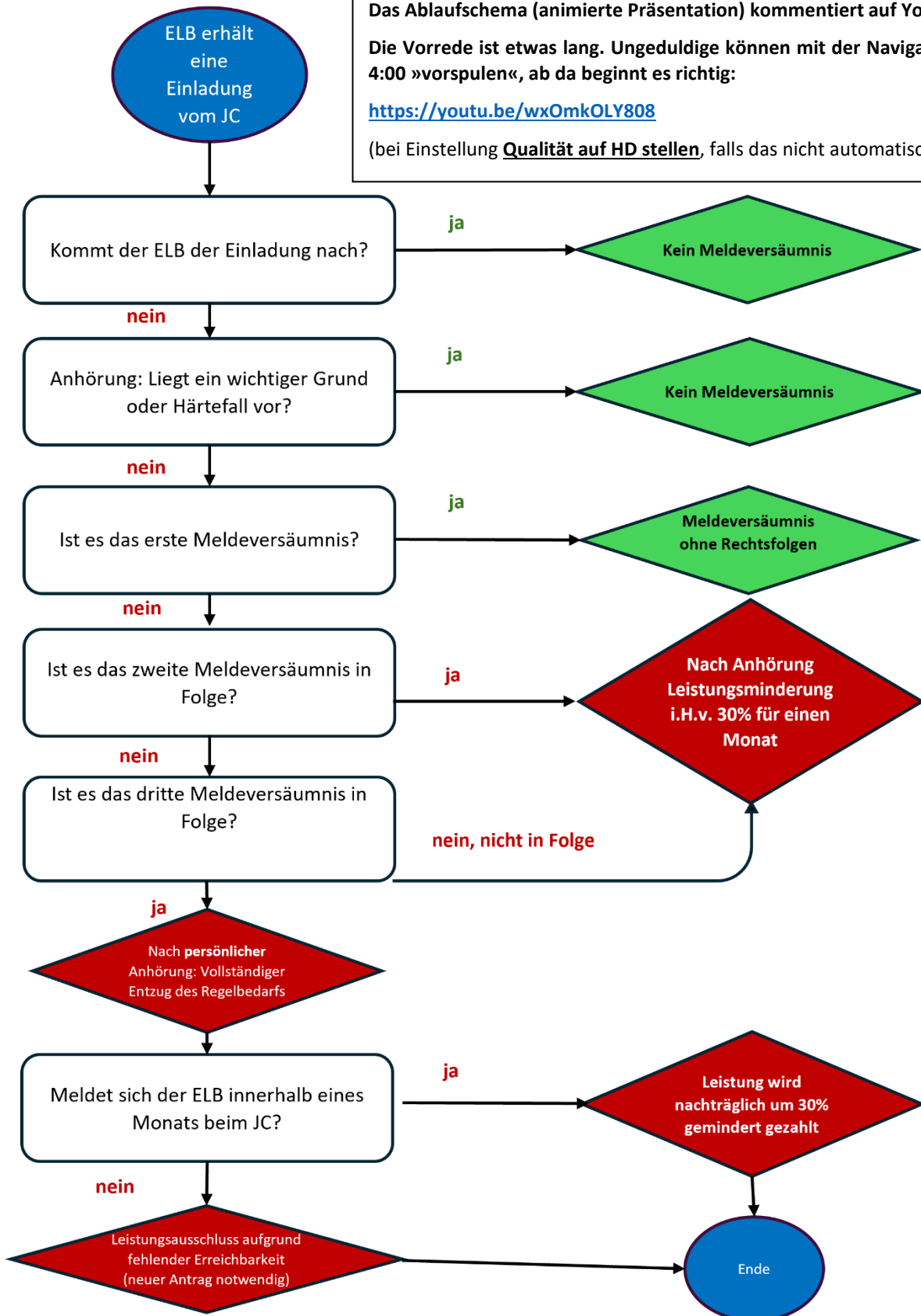
https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2025/0701-0800/764-25.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Das Ablaufschema (animierte Präsentation) kommentiert auf Youtube:

Die Vorrede ist etwas lang. Ungeduldige können mit der Navigationsleiste auf 4:00 »vorspulen«, ab da beginnt es richtig:

<https://youtu.be/wxOmkOLY808>

(bei Einstellung Qualität auf HD stellen, falls das nicht automatisch geschieht)



Pflichtverletzungen bei der Eingliederung in Arbeit

Hintergrund der Sanktionen: Grundsatz »Fördern und Fordern«

Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit wurden unter der Überschrift **»Fördern und Fordern«** mit sanktionsbewehrten Mitwirkungspflichten bei der Eingliederung verknüpft. Darin unterscheidet sich das SGB II nicht grundsätzlich vom SGB III.

Allerdings hat der Gesetzgeber schon bei Einführung des Gesetzes in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass die **Zumutbarkeitskriterien bezüglich einer aufzunehmenden Arbeit oder einer Maßnahme strikter als im SGB III** sind.

Im Gesetz gibt es durchaus eine Hierarchie. Der **Grundsatz des Forderns steht ganz vorne in § 2 SGB II**. Der **Grundsatz des Förderns steht in § 14 SGB II**. Beides sind sogenannte »programmatische Rechtsnormen«, die nicht unmittelbar mit Rechtsfolgen verbunden sind.

Fordern steht an erster Stelle

Die Konkretisierung des Forderns bilden die §§ 31, a, b SGB II zu den Sanktionen. Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (das Fördern) stehen dagegen im Ermessen des Jobcenters.

Pflichtverletzungen, Zumutbarkeit, Rechtsfolgenbelehrung

Zunächst ist zu klären, welches Verhalten sanktioniert wird. Die Sanktionstatbestände stehen in **§ 31 SGB II**. Der Paragraph trägt die Überschrift **»Pflichtverletzungen«**.

§ 31 SGB II steht in enger Beziehung zu **§ 10 SGB II**. Der Paragraph trägt die Überschrift **»Zumutbarkeit«**.

Das Bundessozialgericht und sich daran anschließend das Bundesverfassungsgericht haben eine weitere Voraussetzung für eine sanktionierbare Pflichtverletzung festgelegt. Eine konkrete Sanktion kann nur erfolgen, wenn die Verpflichtung durch das Jobcenter mit einer **konkreten und korrekten Rechtsfolgenbelehrung** versehen ist.

Zum Sanktionsurteil des Bundesverfassungsgerichts kam es erst im zweiten Anlauf. Zunächst hat das Bundesverfassungsgericht am 6.5.2016 den Vorlagebeschluss des Sozialgerichts Gotha vom 26.5.2015 als unzulässig abgelehnt ([BVerfG](#), Beschluss vom **06.05.2016 - 1 BvL 7/15**):

Korrekte und konkrete Rechtsfolgenbelehrung sind Voraussetzungen einer Sanktion

*Die Belehrung muss - bezogen auf die Pflichtverletzung - **konkret, richtig, vollständig und verständlich sein**, und im Zusammenhang mit einem Arbeitsangebot zeitnah und zutreffend erläutern, **welche unmittelbaren und konkreten Auswirkungen auf den Leistungsanspruch eine unbegründete Arbeitsablehnung haben kann**; **nicht hinreichend konkret ist eine Belehrung, wenn sie nur den Gesetzestext wiedergibt oder ohne Bezug zu den konkreten Pflichten der Betroffenen eine Vielzahl von Sachverhaltsvarianten nennt** (vgl. BSG, Urteil vom 18. Februar 2010 - [B 14 AS 53/08 R](#) - , [BSGE 105, 297](#) <302 f. Rn. 20 f.> m.w.N.). Aus dem Vorlagebeschluss ist nicht zu entnehmen, ob das vorlegende Gericht diesen Anforderungen gefolgt ist oder etwa eigene Maßstäbe zugrunde gelegt hat. Es ist auch nicht auszuschließen, dass die Art und Weise der Rechtsfolgenbelehrung und ihr Inhalt für die verfassungsrechtliche Bewertung der Sanktionsvorschriften von Bedeutung sind, weil **die Verhältnismäßigkeit einer Sanktion mit davon abhängen kann, in welchem Maße Betroffene darüber informiert sind, was aus ihrem Verhalten folgt**.*

Auch bei den Neuregelungen muss die Rechtsfolgenbelehrung immer konkret und korrekt erfolgen.

Verschärfung der Zumutbarkeit hinsichtlich einer etwaigen Gefährdung der Erziehung des Kindes

Die Verschärfung der Zumutbarkeit im Falle der Erziehung eines Kindes und die rechtlich problematische Abweichung vom Bundes Elterngeld und Elternzeitgesetz habe ich im **SOZIALRECHT-JUSTAMENT 4/2026** (Seite 14/15) ausführlich dargestellt. Ich verweise hier darauf, da die Ausführungen im Rahmen der Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II natürlich eine Rolle spielen.

Der »neue« § 15a SGB II-neu ist weniger neu als er vorgibt

Der neue § 15a trägt den Titel »Verpflichtung« und ersetzt den bisherigen § 15 »Schlichtungsverfahren«.

Das Bürgergesetz sieht die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens (maximal 4 Wochen) vor, wenn über den Kooperationsplan Uneinigkeit bestand. Das Schlichtungsverfahren sollte das **Prinzip der Begegnung auf Augenhöhe auch im Konfliktfall absichern**. Während der Schlichtung sind Sanktionen logischerweise nicht möglich. Der Konfliktfall wird in Zukunft ausdrücklich durch **»Verpflichtung« mit Zwangsmitteln** gelöst. Der Paragraph 15a SGB II Schlichtungsverfahren wird gestrichen und durch den neuen Paragraphen **»Verpflichtung«** ersetzt.

Das Schlichtungsverfahren wird gestrichen

Die Verpflichtung ist das, was **vor Einführung des Bürgergeldgesetzes als »Eingliederungsvertrag per Verwaltungsakt«** bezeichnet wurde. Korrekt hieß es: »Ersatz der Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt«, da keine Vereinbarung per Verwaltungsakt verfügt werden kann. Nun heißt es schlicht **»Verpflichtung«**.

Auch im Bürgergeldgesetz war, bzw. ist es noch bis zum 30. Juni 2026 möglich, Mitwirkungen im Bereich der Eingliederung in Arbeit per Verwaltungsakt zu erlassen, wenn kein Schlichtungsverfahren gewünscht wird oder es scheitert. Tatsächlich sind die Regelungen des § 15a SGB II-neu keineswegs so neu, wie der Gesetzgeber vorgibt, sondern entsprechen weitgehend den bisherigen Regelungen in § 15 Abs. 5 und 6 SGB II, die daher ab Juli 2026 gestrichen werden.

Neuregelung der »Verpflichtung« ändert kaum die Verwaltungspraxis, da schon bisher möglich

Ein nicht ausdrücklich genanntes Argument des Gesetzgebers bestand offenbar darin, dass das Schlichtungsverfahren bei Uneinigkeit über den Inhalt einer Kooperationsvereinbarung ohnehin kaum angewandt wurde, was sachlich zutreffend ist.

Weitere Argumente lauten, dass es aufgrund des Schlichtungsverfahrens zu Verzögerungen kommt, die Verbindlichkeit leidet (das Argument ist etwas abstrus) und es bürokratisch sei.

Ohne weitere Ausführungen steht an verschiedenen Stellen der Gesetzesbegründung, wenn es um die Abschaffung des Schlichtungsverfahrens geht, folgender Satz (viermal):

Damit die Jobcenter schneller, verbindlicher und unbürokratischer handeln können, wird das Schlichtungsverfahren abgeschafft.

An keiner Stelle wird das näher ausgeführt. Da das Schlichtungsverfahren so gut wie nie angewandt wurde, ergeben sich hier zunächst keine Änderungen. In der Praxis kann die neue »Rhetorik« des Gesetzeswortlauts durchaus etwas verändern. Sie kann als Aufforderung verstanden werden, vom Instrument der Verpflichtung generell Gebrauch zu machen,

Die Sanktion bei Pflichtverletzungen: 30% des maßgeblichen Regelbedarfs für 3 Monate

Die Sanktionsstufen (auch die »Totalsanktion«) beziehen sich stets auf den Regelbedarf. Mehrbedarfe sind von Leistungsminderungen nicht betroffen. Auch bei der fingierten Nichterreichbarkeit entfallen im ersten Monat nicht die Mehrbedarfe.

Mit Einführung des Bürgergeldgesetzes wurden die **Eskalationsstufen** bei wiederholten Pflichtverletzungen wieder eingeführt. Die vor dem **5.11.2019 (Sanktionsurteil des Bundesverfassungsgerichts)** geltenden Stufen wurden grundsätzlich beibehalten. Die gerade noch »verfassungsmäßige« Leistungsminderung wurde erst mit der dritten Eskalationsstufe verfügt.

Eskalationsstufen bei wiederholten Pflichtverletzungen entfallen

Die Möglichkeit, die Sanktion nach einer **Mindestdauer von einem Monat** durch **Nachholung der Pflicht oder dem Versprechen, Pflichten in Zukunft nachzukommen**, zu verkürzen, besteht weiterhin, ebenso die **Härtefallregelung**.

Die Neuregelung bei den »normalen« Sanktionen (30% des Regelbedarfs für 3 Monate) reizt den Rahmen aus, den das Bundesverfassungsgericht vorgegeben hat. Die Verkürzungsmöglichkeit durch Verhaltensänderung und die Härtefallregelung folgen ebenso dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

Rahmen des BVerfG-Urteils wird ausgeschöpft

Die bis zum 4.11.2019 geltenden besonders scharfen Sanktionen bei Unter-25-Jährigen wurden nicht wieder eingeführt.

Nachstehende Tabelle zeigt die Sanktionierung bei Erwerbsfähigen ab 25 Jahre vor dem Sanktionsurteil, in der Zeit der Richterechts des BVerfG, in der Zeit des Bürgergeldgesetzes und ab Juli 2026.

	Regelung vor dem 5.11.2019 (Sanktionsurteil)	Umsetzung des Sanktionsurteils	Bürgergeldgesetz bis 30.6.2026	13. Änderungsgesetz ab Juli 2026
Erste Pflichtverletzung	30%-Kürzung RB für drei Monate	30%-Kürzung des RB für drei Monate	10%-Kürzung RB für einen Monat	30%-Kürzung des RB für drei Monate
Zweite Pflichtverletzung*	60%-Kürzung RB für drei Monate		20%-Kürzung RB für zwei Monate	
Dritte Pflichtverletzung*	Leistungsanspruch entfällt komplett für drei Monate		30%-Kürzung RB für drei Monate	
* weitere Pflichtverletzungen werden gezählt, wenn der Beginn der vorherigen Leistungsminderung nicht länger als ein Jahr zurückliegt				

Die »Totalsanktionierung« nach § 31a Abs. 7 SGB II ab 23.04.2026

Den Begriff der »Totalsanktion« wird nicht vom Gesetzgeber verwendet. Er ist allerdings ein Begriff, den sich der Gesetzgeber selbst zuzuschreiben hat. Die Sanktion wird dadurch begründet, dass es »Totalverweigerer« geben würde, bei denen Verhaltensänderungen allenfalls durch härtere Sanktionen erreichbar seien. Der Begriff der »Totalsanktionierung« ist eine **Replik** auf den »Totalverweigerer«.

Die neue »Totalsanktion« ist seit 23.04.2026 möglich

Wichtiges zur sogenannten »Totalsanktionierung«:

- Die Totalsanktionierung bezieht sich ausschließlich auf **Arbeitsverweigerung**. Eine Verweigerung von Maßnahmen (z.B. auch einer Arbeitsgelegenheit oder geförderten Arbeit) kann nicht totalsanktioniert werden.
- Die Totalsanktionierung wurde als Möglichkeit befristet von der Ampelkoalition für zwei Jahre gesetzlich festgelegt. Die Möglichkeit lief mit dem 27. März 2026 aus.
- Die Regelung zur Totalsanktionierung trat am Tag nach der **Verkündung des Änderungsgesetzes am 23. April 2026 in Kraft**. Das war dem Gesetzgeber wichtig.
- Die bisherige Totalsanktion wurde fast nie angewandt. Das lag wesentlich auch an der Konzeption der Totalsanktion. Sie wird in Zukunft grundlegend einfacher zu verfügen sein.

Die Regelungen in § 31a Abs. 7 und § 31b Abs. 3 SGB II

In den §§ 31a Abs. 7 und 31b Abs. 3 SGB II finden sich die Regelungen zur Totalsanktion bei Arbeitsverweigerung.

§ 31a Abs. 7-neu:

*Abweichend von Absatz 4 Satz 1 **entfällt der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfes**, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte **eine zumutbare Arbeit nicht aufnehmen**. Die Arbeitsaufnahme muss **tatsächlich und unmittelbar möglich sein und willentlich verweigert** werden. In diesem Fall soll das Grundsicherungsgeld, soweit es für die Bedarfe für **Unterkunft und Heizung erbracht wird, für die gesamte Bedarfsgemeinschaft an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden**. Absatz 1 Satz 2 [=Aufhebung der Sanktion bei Pflichterfüllung], die Absätze 2 [=Möglichkeit der persönlichen Anhörung] und 3 [=keine Leistungsminderung bei außergewöhnlicher Härte] sowie § 31 Absatz 1 Satz 2 [=keine Leistungsminderung bei wichtigem Grund für Pflichtverletzung] finden Anwendung.*

§ 31b Abs. 3 SGB II-neu:

In den Fällen des § 31a Absatz 7 wird die Minderung nach Ablauf eines Minderungszeitraums von einem Monat aufgehoben, wenn die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht, spätestens aber mit dem Ablauf eines Zeitraums von zwei Monaten. Absatz 1 Satz 1 und 3 ist entsprechend anzuwenden [= Minderung beginnt im Folgemonat nach der Bekanntgabe der Sanktionsfeststellung, diese muss innerhalb von 6 Monaten nach der Pflichtverletzung erfolgen].

Der große Unterschied zur Vorgängerregelung (bis 27.3.2026): Mindestdauer von einem Monat

Bisher musste die Sanktion tagesgenau aufgehoben werden, ab dem Zeitpunkt, ab dem die Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich gewesen wäre.

Bisher kaum Totalsanktionen nach altem Recht, da stets die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme zu prüfen war

Das Jobcenter hatte daher schon zum Zeitpunkt des Sanktionsbeginns zu prüfen, ob noch eine Arbeitsaufnahme möglich ist, der Arbeitgeber also zur Einstellung bereit ist. **Die Prüfung hatte grundsätzlich an jedem Tag erneut stattzufinden.**

In der Regel verlieren Arbeitgeber das Interesse an jemanden, der willentlich die Arbeit ablehnt oder sich auch nur in einem Vorstellungsgespräch uninteressiert zeigt. Daher dürfte in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Sanktion schon zum Zeitpunkt ihres Eintritts (Folgemonat nach Bekanntgabe des Sanktionsbescheids) aufzuheben zu sein.

Die Neuregelung lautet nun (§ 31b Abs. 3 SGB II-neu):

*In den Fällen des § 31a Absatz 7 wird die Minderung **nach Ablauf eines Minderungszeitraums von einem Monat aufgehoben**, wenn die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht, **spätestens aber mit dem Ablauf eines Zeitraums von zwei Monaten**. Absatz 1 Satz 1 und 3 ist entsprechend anzuwenden.*

Prüfpflicht setzt nun erst nach Ablauf eines Sanktionsmonats ein

Durch diese Neuregelung entfällt zunächst im ersten Monat der Leistungsminderung die Pflicht des Jobcenters zu prüfen, ob die Arbeit noch aufgenommen werden kann.

Die Totalsanktion ist demnach auch möglich, wenn die Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht, es für Personen **keine Möglichkeit gibt, die »menschenwürdige Existenz tatsächlich und unmittelbar durch die Erzielung von Einkommen selbst zu sichern«** (BVerfG).

Die Leistungsminderung kann auch noch Monate nach der Pflichtverletzung erfolgen (wie bisher 6 Monatsfrist).

Ein weiterer Unterschied zur bisherigen Regelung war, dass bisher Voraussetzung eine wiederholte Pflichtverletzung war.

Totalsanktionierung kann schon bei der ersten Pflichtverletzung (Arbeitsverweigerung) erfolgen

In der Praxis hat die Neuregelung eine große Bedeutung. Bisher scheiterte die Totalsanktionierung daran, dass Arbeitgeber bei willentlicher Arbeitsverweigerung kein Interesse mehr an einer Einstellung zum Zeitpunkt der Feststellung der Sanktion (oft mehrere Wochen später) hatten. Die neue Totalsanktion wird vermutlich in den meisten Fällen für einen Monat verfügt.

Bei mehreren Arbeitsverweigerungen können sich dann allerdings im Einzelfall Sanktionsketten ergeben.

Sanktionsketten sind möglich

Die Möglichkeit der Totalsanktion in einer Nebenpassage des Sanktionsurteils des BVerfG

Der Gesetzgeber sieht die Totalsanktion als verfassungsrechtlich möglich an. Bei der Vorgängerregelung wurde auf untenstehende Passage des sogenannten Sanktionsurteils verwiesen. Die Passage war für die Entscheidung nicht maßgeblich. **Der vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts möglich vollständige Leistungsentzug bei wiederholten Pflichtverletzungen sah das BVerfG als verfassungswidrig an.** Im Anschluss dieser Feststellung stellte das BVerfG dann nachfolgende Überlegungen an, die für die Verhandlung selbst keine weitere Rolle spielten.

BVerfG, 1 BvL 7/16 vom 5.11.2019, Rz. 209:

*Anders liegt dies folglich, wenn und solange Leistungsberechtigte **es selbst in der Hand haben**, durch Aufnahme einer ihnen angebotenen zumutbaren Arbeit (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II) ihre menschenwürdige Existenz **tatsächlich und unmittelbar durch die Erzielung von Einkommen selbst zu sichern**. Ihre Situation ist dann im Ausgangspunkt*

Die vielzitierte Randziffer 209 des Sanktionsurteils zur Begründung einer Totalsanktion ...

derjenigen vergleichbar, in der keine Bedürftigkeit vorliegt, weil Einkommen oder Vermögen aktuell verfügbar und zumutbar einsetzbar sind. Wird eine solche **tatsächlich existenzsichernde und im Sinne des § 10 SGB II zumutbare Erwerbstätigkeit ohne wichtigen Grund im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II willentlich verweigert**, obwohl im **Verfahren die Möglichkeit bestand, dazu auch etwaige Besonderheiten der persönlichen Situation vorzubringen**, die einer Arbeitsaufnahme bei objektiver Betrachtung entgegenstehen könnten, ist daher ein vollständiger Leistungsentzug zu rechtfertigen.

Die Möglichkeit der Existenzsicherung muss immer durch Arbeitsaufnahme bestehen. Da selbst bei Arbeitsaufnahme nicht sofort Lohn fließt, muss dann die Totalsanktion aufgehoben werden. Zudem betont das BVerfG, dass es hier ein besonderes Anhörungsbedürfnis gibt.

In der Gesetzesbegründung wird zur Neuregelung nicht mehr auf die verfassungsrechtliche Möglichkeit verwiesen, die im Sanktionsurteil dargelegt wird. Die Neuregelung der Totalsanktionierung für einen Monat wird ganz anders begründet:

BT-Drucksache 21/3541, S. 72:

*Der Leistungsentzug bei Arbeitsverweigerung beträgt – im Vergleich zu der mit Ablauf des 27. März 2026 aufgehobenen Fassung – **aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung mindestens einen Monat**, in dem die Leistungen wegfallen. Das bedeutet, dass **unabhängig von der tatsächlichen und unmittelbar fortbestehenden Möglichkeit der Arbeitsaufnahme**, die Leistungen **immer für mindestens einen Monat wegfallen**, wenn die Voraussetzungen der Arbeitsverweigerung vorliegen.*

... der Gesetzgeber argumentiert nun mit **Verwaltungsvereinfachung**

Mit Beginn des zweiten Monats muss dann die tatsächliche und unmittelbare Möglichkeit der Arbeitsaufnahme geprüft werden und gegeben sein, um den Wegfall der Leistungen weiter aufrecht zu erhalten. Die Regelung nimmt die Hinweise aus der Praxis auf, nach denen die bestehende Regelung aufgrund der nur in Einzelfällen erfüllbaren Tatbestandsvoraussetzungen bislang kaum zur Anwendung kommt.

Die Regelung entlastet die Jobcenter dadurch, dass nunmehr im ersten Monat des Wegfalls der Leistungen das tatsächliche und unmittelbare Vorhandensein des Jobangebotes nicht fortlaufend überprüft werden muss.

Die Regelung führt dazu, dass **grundsätzlich, wenn der Argumentation des Sanktionsurteils gefolgt wird, ein verfassungswidriger Zustand eintritt**, da dann keine Selbsthilfemöglichkeit besteht. **Zum Zeitpunkt des Sanktionsurteils gab es allerdings keine Möglichkeit, auf eine Sanktion aufgrund außergewöhnlicher Härte zu verzichten.**

Die Härtefallregelung besteht seit Einführung des Bürgergeldgesetzes in § 31a Abs. 3 SGB II und bleibt unverändert. Das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte muss m.E. bejaht werden, wenn bei einer einmonatigen Totalsanktionierung die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht und der Lebensunterhalt nicht aus Schonvermögen bestritten werden kann. Die aktuellen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zum Vorliegen eines außergewöhnlichen Härtefalls sind unbrauchbar. Ob sich hier etwas ändert, bleibt abzuwarten.

Gutscheine bei einer Totalsanktion?

Die Möglichkeit bei Sanktionen, Leistungen des Regelbedarfs als Sachleistung zu erbringen, wurde mit Einführung des Bürgergeldgesetzes zum 1.1.2023 abgeschafft. Stattdessen gibt es seitdem die Härtefallklausel:

Möglichkeit von Lebensmittelgutscheinen nicht möglich

Eine Leistungsminderung erfolgt nicht, wenn sie im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Auch die Einführung der Totalsanktion am 28.3.2024 wurde nicht mit einer Wiedereinführung der Möglichkeit, Sachleistungen zu erbringen verknüpft. Hierbei bleibt es auch aktuell. Der wissenschaftliche Dienst des Bundestags hierzu (<https://www.bundestag.de/resource/blob/1020128/a4aa76396bf019b670c0779a2a9fcd47/WD-6-051-24-pdf.pdf>, S. 11/12):

Im Vergleich zu der alten Rechtslage enthält das Gesetz jedoch keine Regelung betreffend einen Anspruch auf Sachleistungen. **Hinsichtlich der Frage, ob dies zur Unverhältnismäßigkeit der vollständigen Leistungskürzung führen könnte, herrscht Uneinigkeit.**

Der Gesetzgeber sieht eine solche Regelung als entbehrlich an, **»weil im Härtefall gar keine Minderung erfolg[e] [und damit] für die Jobcenter eine verwaltungsaufwendige Bereitstellung von Sachleistungen [entfalle].«** Vielmehr **greifen in solchen Sonderfällen die Ausnahmeregelungen gemäß § 31a Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 3 oder § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II.** Dies sehen auch Teile der Literatur so.

Andererseits wird von Seiten der Literatur teilweise angebracht, eine Regelung zu Sachleistungen sei weiterhin notwendig, **um in Fällen „einfacher“ Härte**, in denen eine Ausnahmeregelung nicht greift, finanziell auszuhelfen. Außerdem sei eine solche Regelung notwendig, um **etwaige Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit weiten Tatbestandsmerkmalen wie „außergewöhnliche Härte“** (vgl. § 31a Abs. 3 SGB II) oder „wichtige Gründe“ (vgl. § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II) auszuräumen.

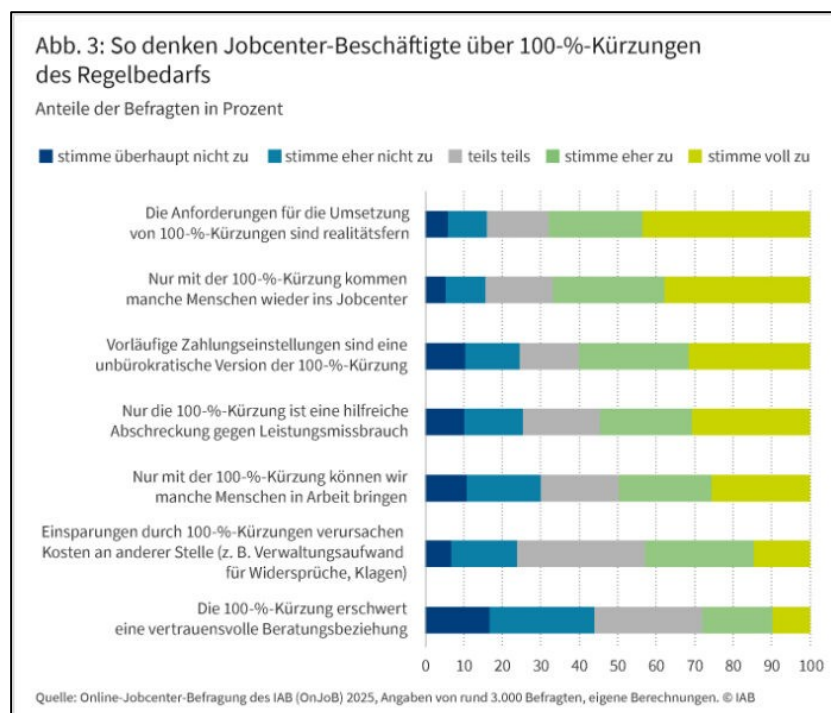
Die Einwände sprechen meines Erachtens dafür, dass in den Fällen, in denen früher (vor Einführung des Bürgergeldgesetzes) Gutscheine ausgegeben wurden, jetzt von einer Leistungsminderung abgesehen werden muss. **Die Rechtsunsicherheit bezüglich »außergewöhnlicher Härte« oder »wichtiger Gründe« darf nicht zu Lasten der Leistungsberechtigten gelöst werden.** Die Praxis wird allerdings anders aussehen.

Dadurch entsteht eine Diskrepanz zwischen dem Recht und der Verwaltungspraxis. Die Diskrepanz kann dann auch nicht durch das Verfassungsgericht überwunden werden, da das Recht ausdrücklich die außergewöhnliche Härte anerkennt, das Verfassungsgericht aber nur das Recht, nicht die Verwaltungspraxis beurteilt.

Was meinen die Mitarbeitenden der Jobcenter?

Die Umfrage des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat Jobcenter-Beschäftigte befragt, wie sie zur 100%-Kürzung des Regelbedarfs stehen. Die Umfrageergebnisse zeigen, dass die Mitarbeitenden sehr unterschiedlich zu der Totalsanktionierung stehen. Frühere Untersuchungen haben erstaunlicherweise gezeigt, dass auch Leistungsberechtigte sehr unterschiedlich zu Sanktionen stehen.

<https://iab-forum.de/beschaeftigte-in-jobcentern-wuenschen-sich-mehrheitlich-hohe-kuerzungsmoeglichkeiten-schaetzen-das-einsparpotenzial-aber-als-eher-niedrig-ein/>



Weitere leistungrechtliche Änderungen

Zukünftig »Präklusionsvorschrift« im § 41a SGB II

Unter einer **Präklusionsvorschrift** wird verstanden, dass **nach Ablauf einer Frist vorgelegte Dokumente oder Argumentationen unbeachtlich bleiben**. In § 41a Abs. 3 SGB II ist festgelegt, dass fehlende Mitwirkung bei der abschließenden Entscheidung zur **Festsetzung der Leistung auf Null** führt. Das Bundessozialgericht hat zur bisher geltenden Regelung geurteilt, dass dies keine strenge Präklusionsvorschrift ist, zumindest im Klageverfahren auch noch erst während des Prozesses nachgereichte Unterlagen berücksichtigt werden müssen.

Zukünftig gibt es eine eindeutige Präklusionsvorschrift in **§ 41a Abs. 3 Satz 5 SGB II-neu**:

*Die Berücksichtigung von Nachweisen und Auskünften, die zur abschließenden Entscheidung über den Leistungsanspruch **nach Abschluss des Verfahrens**, **spätestens am Tag nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides**, zugegangen sind, ist ausgeschlossen.*

Der Satz ist nicht leicht zu verstehen. Der Nebensatz »spätestens am Tag nach der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids« (zur Bekanntgabe [§ 37 SGB X](#)) bezieht sich auf den Zeitpunkt, ab dem das Verwaltungsverfahren bereits abgeschlossen ist. **Der Tag der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids gehört demnach noch zum Verwaltungsverfahren.**

Letzter Tag, um Unterlagen abzugeben: Tag der Zustellung des Widerspruchsbescheids

Konkret heißt das dann: **Wenn am Tag des Erhalts des Widerspruchsbescheids noch Unterlagen abgegeben werden, müssen sie berücksichtigt werden.** Aufgrund der **Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales** wurde das ursprünglich im Gesetzentwurf stehende »**spätestens mit Bekanntgabe**« durch »**spätestens am Tag nach der Bekanntgabe**« ersetzt und als lediglich redaktionell begründet, was es nicht ist. Die »redaktionell« überarbeitete Regelung gibt Betroffenen noch die Chance, in praktisch »letzter Sekunde« Nachweise zu erbringen.

Die Neuregelung betrifft insbesondere Selbstständige, die oftmals Schwierigkeiten haben, allen Mitwirkungspflichten bei der abschließenden Entscheidung nachzukommen. Ein Überprüfungsantrag lässt das Verwaltungsverfahren nicht wieder aufleben. Ansonsten wäre die Regelung sinnlos.

Die Rechtsfolgen des Paragraphen zu erklären, ist eine wichtige Aufgabe bei der Beratung von Selbstständigen.

Aufrechnungen nach § 43 SGB II bei Forderungen unter 70 Euro erfolgen zukünftig als gebundene Entscheidung, die Entscheidung zur Aufrechnung steht also nicht mehr im Ermessen des Jobcenters

Die Aufrechnung ist ein in Rechte eingreifender Verwaltungsakt und steht im **Ermessen** des Jobcenters. Es muss hierzu in der Regel eine Anhörung stattfinden. Nach § 24 Abs. 7 SGB X ist eine Anhörung nicht notwendig, wenn der **Aufrechnungsbetrag** insgesamt (also nicht die monatliche Aufrechnungshöhe) **weniger als 70 Euro beträgt**.

Forderungen von unter 70 Euro werden ohne Ermessen aufgerechnet

Für diese Fälle gilt zukünftig:

Die Jobcenter rechnen gegen Ansprüche von leistungsberechtigten Personen auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit Erstattungs- oder Ersatzansprüchen nach Satz 1 auf, wenn nach § 24 Absatz 2 Nummer 7 des Zehnten Buches von einer Anhörung abgesehen werden kann.

Eine Anhörung entfällt und die Entscheidung aufzurechnen steht nicht mehr im Ermessen des Jobcenters.

Praktische Auswirkungen dürfte das für Betroffene nicht haben, da schon bisher in diesen Fällen Jobcenter regelmäßig das Ermessen zugunsten der Aufrechnung ausgeübt haben.

Hinweis zur Aufrechnungserklärung

BSG, 26.11.2025 - B 4 AS 12/25 R

Im Jahr 2025 hat das Bundessozialgericht auch die Rechtsfrage entschieden, ob eine Aufrechnungserklärung schon mit dem Aufhebungs- und Erstattungsbescheid ergehen darf, obwohl in diesem Moment die Erstattung noch nicht bestandskräftig ist. Das BSG hat dies bejaht: Eine Aufrechnungserklärung als Verwaltungsakt setzt einen wirksamen vollziehbaren Erstattungsbescheid voraus. Die Bestandskraft ist nicht notwendig. Allerdings sperrt ein Widerspruch gegen einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid die Vollziehbarkeit der Aufrechnung, wenn (!) diese noch nicht bestandskräftig ist:

Die durch die Erhebung des Widerspruchs gegen den Erstattungsverwaltungsakt [...] bewirkte aufschiebende Wirkung [...] lässt die Rechtmäßigkeit des Aufrechnungsbescheides unberührt. Sie führt aber dazu, dass während der aufschiebenden Wirkung die Aufrechnung selbst nicht vollzogen werden darf (...), es sei denn, dass der Aufrechnungsverwaltungsakt bestandskräftig geworden ist.

Ein Widerspruch muss daher immer auch gegen den Aufrechnungsverwaltungsakt gerichtet sein, wenn er bezüglich der Aufrechnung aufschiebende Wirkung haben soll.

»Bekämpfung von Leistungsmissbrauch«

Neuregelungen zur »Bekämpfung« des Leistungsmissbrauchs finden sich an verschiedenen Stellen des Dreizehnten SGB II-Änderungsgesetzes, nicht nur im **»SGB II Kapitel 10 Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs«**:

- Die schon im **SOZIALRECHT-JUSTAMENT 4/2026** dargestellte **bußgeldbewehrte Auskunftspflicht von Vermieter*innen** (§ 60 Abs. 6 SGB II-neu)
- § 62a Abs. 1 SGB II-neu führt eine **Haftung von Arbeitgebern für von ihnen (mit)verursachten unrechtmäßigen SGB II-Leistungen** ein. Die Haftung gilt bei Schwarzarbeit, aber auch bei vorgetäuschten Arbeitsverhältnissen, die Sozialleistungsansprüche von EU-Bürger*innen auslösen.
- § 62a Abs. 2 SGB II-neu regelt, dass der **Ersatzanspruch gegen den Arbeitgeber und der Erstattungsanspruch gegen eine leistungsberechtigte Person gleichzeitig** geltend gemacht werden können (Haftung als Gesamtschuldner). Die Verjährungsfrist beträgt 4 Jahre, beginnend mit Ablauf des Jahres (analog der Regelung beim Ersatzanspruch rechtswidrig erbrachter Leistungen nach § 34a SGB II) in dem der unrechtmäßige Leistungsanspruch stattfand.
- Der Ersatzanspruch besteht unabhängig von einer strafrechtlichen Verfolgung.
- § 64 Abs. 3 SGB II-neu stärkt die Zusammenarbeit des Jobcenters mit den Zollbehörden. JC sind nun verpflichtet konkrete Verdachtsfälle (Schwarzarbeit, Unterschreitung Mindestlohn) den Zollbehörden zu melden.
- § 64a SGB II-neu regelt, dass die Bundesagentur für Arbeit mit präventiven, analytischen und koordinierenden Maßnahmen bei der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch die Jobcenter in gemeinsamer Trägerschaft unterstützt. Was sich dahinter verbirgt bleibt unklar. Vielleicht soll das bisherige Handeln (z.B. Erstellung der Arbeitshilfe »Bekämpfung von bandenmäßigem Leistungsmissbrauch im spezifischen Zusammenhang mit der EU-Freizügigkeit«, https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/sgb_II/BA_Arbeitshilfe_Leistungsmissbrauch_2020.pdf) eine gesetzliche Grundlage erhalten.

Förderung der IT des Systemhauses der Bundesagentur für Arbeit

Ein neuer § 50b fördert nun die IT der Bundesagentur für Arbeit:

§ 50b Zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik

(1) Die Bundesagentur kann neue Technologien erproben, um die Wirtschaftlichkeit der Entwicklung oder Weiterentwicklung eines zentral verwalteten Verfahrens der Informationstechnik zu bewerten.

(2) Die Bundesagentur verfolgt bei der Entwicklung und Weiterentwicklung zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik und hierfür erforderlicher Basisdienste folgende Ziele:

1. nutzerinnen- und nutzerzentrierte Entwicklung und Ausgestaltung von elektronischen Verwaltungsleistungen und -abläufen;
2. Ende-zu-Ende Digitalisierung und Automatisierung von Verwaltungsverfahren;
3. Entwicklung und Betrieb informationstechnischer Infrastrukturen, die eine **zügige Anpassung zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik an gesetzliche Vorgaben sicherstellen.**

Das IT-Systemhaus zwischen Selbstüberschätzung und Totalversagen

Im Rahmen der geplanten Sozialstaatsreform platzierte sich die Bundesagentur für Arbeit mit einem großspurigen Werbeslogan:

»Die Bundesagentur für Arbeit (BA) begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung eine Kommission zur Reform des Sozialstaates eingerichtet hat. Sie ist Willens, dieses wichtige Vorhaben mit ihrem Know How, ihren Ressourcen und ihrer Governance zu unterstützen.

Die Bundesregierung möchte umsetzen – die Bundesagentur für Arbeit kann umsetzen«

Weiter führte die Bundesagentur für Arbeit aus:

*Als einzige Behörde in Deutschland hat die Bundesagentur für Arbeit rechtzeitig die Anforderungen aus dem Online-Zugangsgesetz umgesetzt. **Darüber hinaus sind bereits 25 KI-Anwendungen im Echtbetrieb – Ende dieses Jahres werden es 33 sein.** Die IT der Bundesagentur für Arbeit ist damit Vorreiter im öffentlichen Sektor. Das sind wertvolle Ressourcen, die angeboten werden, um an der Reform des Sozialstaats mitzuwirken. **Die Bundesregierung findet in der Bundesagentur für Arbeit Expertise, mit der sie eine Sozialstaatsreform zügig umsetzen kann. Sie muss nicht erst aufgebaut werden. Was notwendig ist, sind die gesetzlichen Voraussetzungen.***

Im konkreten Gesetzgebungsverfahren zum 13. SGB II-Änderungsgesetz verblüffte die Bundesagentur für Arbeit dagegen mit einer ganz besonderen Stellungnahme. Die simplen nach Altersgruppen gestaffelten neuen Vermögenfreibeträge (siehe **SOZIALRECHT-JUSTAMENT 4/2026**, Seite 20) müssen in das Fachverfahren ALLEGRO eingearbeitet werden. In der Stellungnahme zum 13. SGB II-Änderungsgesetz jammert die Bundesagentur für Arbeit:

*Die vorgesehenen rechtlichen Änderungen des § 12 SGB II werden Anpassungsbedarfe in ALLEGRO auslösen. Insbesondere der Wegfall der Karenzzeit und die neuen Freibeträge in Abhängigkeit vom Lebensalter werden umfangreiche Anpassungen an den bisherigen Vermögensfunktionalitäten erforderlich machen. Eine rechtzeitige funktionale IT-Anpassung zum derzeit geplanten Inkrafttreten (01.07.2026) ist nicht möglich. [...] Für die Änderungen der Vermögensregelungen kann dies **voraussichtlich frühestens Mitte 2027** erfolgen.*

Mehr zum Thema Digitalisierung und die Bundesagentur für Arbeit finden Sie auf meinem Blog »Politikberatung/Digitalisierung« auf <https://www.sozialrecht-justament.de/politikberatung/digitalisierung>. Demnächst erscheint dort **»Nachrichten aus dem Maschinenraum – am Ende des Tages ...«**

Beachten Sie auch die ersten »Korrekturen«, die der Gesetzgeber offenbar vornehmen will (siehe ab Seite 42ff.)

Kaum in Kraft, sollen Neuregelungen aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes im Bereich der Bedarfe für die Unterkunft wieder geändert werden

Die Änderungen des § 22 SGB II und § 35 SGB XII (Bedarfe für Unterkunft und Heizung) haben offenbar auf Seiten der Bundesländer Gesprächsbedarf hervorgerufen. Bei der Durchführung der Neuregelungen besteht nach Ansicht der Bundesländer eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Dies berichtet table.media auf <https://table.media/berlin/news/reform-der-grundsicherung-laender-fordern-aenderungen-wegen-rechtsunsicherheit>. Ein Gespräch der Ländervertreter beim BMAS war für Mitte Juni 2026 anberaumt. Über Ergebnisse wurde bisher direkt nicht berichtet.

Neuregelungen im Bereich der Bedarfe für Unterkunft sollen bald wieder geändert werden

Offenbar wurde aber eine Verständigung erzielt, wie aus den aktuellen Vollzugshinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales (StMAS) vom 16.6.2026 hervorgeht. Nur in Bayern und Nordrhein-Westfalen liegt die Fachaufsicht im Bereich der Leistungen für die Unterkunft im SGB II beim jeweiligen Bundesland. Das StMAS veröffentlicht regelmäßig die sogenannten »Vollzugshinweise« für § 22 SGB II. **Aus den aktuellen Vollzugshinweisen geht hervor, wie die als problematisch empfundenen Neuregelungen pragmatisch ausgelegt werden sollen, bis eine Neuregelung der Neuregelungen durch den Gesetzgeber erfolgt.** Die Notwendigkeit einer Neuregelung der Neuregelungen (ab Juli 2026) ist offenbar zwischen Ländern und Bund unstrittig.

»weite Auslegung« der Neuregelungen ab Juli bis zur avisierten Überarbeitung

Vollzugshinweise des StMAS (16.6.2026)

Thema ist die Begrenzung der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft auf maximal das Anderthalbfache der Richtwerte für die abstrakte Angemessenheit der Aufwendungen (Mietobergrenze).

Am 18.6.2026 hat auch das Ministerium Arbeit.Gesundheit.Soziales (MAGS) aus Nordrhein-Westfalen eine erste Handreichung zu den Änderungen veröffentlicht.

Handreichung des MAGS (18.6.2026)

Zur Deckelung der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft auf das Anderthalbfache der abstrakten Angemessenheit (= Mietobergrenze)

In Bayern gibt es erste Vollzugshinweise zur Neuregelung in § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II¹⁵. In diesen Hinweisen wird das Problematische der Neuregelungen dargestellt und wie in Einzelfällen durch **weite Auslegung** damit umgegangen werden soll- Das Vorgehen ist offenbar mit dem BMAS abgesprochen. Die neue Obergrenze beinhaltet folgendes Problem:

*Die Obergrenze führt ausweislich des Wortlauts und der Gesetzessystematik direkt, also **ohne, dass eine konkrete Angemessenheitsprüfung oder ein Kostensenkungsverfahren durchzuführen wäre**, zu einer Deckelung der Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen der Unterkunft bereits ab dem ersten Tag des Leistungsbezugs.*

Die Begrenzung der Aufwendungen auf das Anderthalbfache ist absolut und setzt kein Kostensenkungsverfahren voraus

In meinen Fortbildungen zum 13. SGB II-Änderungsgesetz habe ich auf die Problematik hingewiesen, dass in seltenen Einzelfällen auch Unterkunftskosten oberhalb des Anderthalbfachen als konkret angemessen gelten müssten. Im Falle von erhöhten Wohnkosten aufgrund einer Behinderung müssten meines Erachtens zusätzliche Aufwendungen für die Unterkunft als Leistung zur sozialen Teilhabe über das SGB IX erbracht werden. In der Praxis wäre das äußerst bürokratisch und schwer verwaltungstechnisch umzusetzen. Es müssten dann die tatsächlichen Wohnkosten geteilt werden zwischen »normalen« Wohnkosten (SGB II) und dem Teil der Wohnkosten, der zusätzlich aufgrund der Behinderung entsteht (SGB IX). Da zwei Kostenträger zuständig wären, dürfte es hier große Probleme geben. Dass die Möglichkeit aber grundsätzlich in Form eines Rechtsanspruchs besteht, hat das Bundessozialgericht in einer Entscheidung des Jahres 2019 festgestellt (**BSG, 04.04.2019 – B 8 SO 12/17 R**), ohne allerdings sich mit der Frage zu beschäftigen, wie das verwaltungstechnisch umzusetzen sei. In der Praxis dürfte dieser Lösungsansatz kaum umgesetzt werden.

Höher Aufwendungen für die Unterkunft sind in Einzelfällen bei durch Behinderung bedingten hohen Kosten über das SGB IX möglich

Die Problematik der absoluten Obergrenze wird in den Neuregelungen **nur durch eine Härtefallregelung innerhalb der einjährigen Karenzzeit abgemildert**. Die Neuregelungen sehen nur

Härtefallregelung nur in der Karenzzeit

¹⁵https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/grundsicherung/260616_vollzugshinweise_konkrete_angemessenheit_wip.pdf

innerhalb der Karenzzeit in Härtefällen die Übernahme höherer Aufwendungen vor. Die Vollzugshinweise des StMAS sind hierzu äußerst interessant:

Nach Ablauf der Karenzzeit eröffnet das Gesetz keine ausdrückliche Abweichungsmöglichkeit mehr. Die neue absolute Obergrenze würde damit in einigen Fällen zu besonderen Härten führen. Vor diesem Hintergrund haben sich Bund und Länder darüber verständigt, die absolute Obergrenze gesetzlich neu zu regeln und bis zu der avisierten Neuregelung verschiedene vertretbare Auslegungen zuzulassen. Für Bayern halten wir für die absolute Obergrenze übergangsweise die nachstehende Auslegung für vertretbar.

Verständigung des Bundes und der Länder darüber »verschiedene vertretbare Auslegungen« zuzulassen

Durch »Auslegung« soll es in Ausnahmefällen auch außerhalb der Karenzzeit zur Anwendung der Härtefallregelung kommen. Meines Erachtens könnten dann auch im Einzelfall sehr hohe Wohnbedarfe aufgrund von Behinderungen übernommen werden.

Unklar ist aber auch, was ein Härtefall in der Karenzzeit darstellt.

Die Härtefallklausel in der Karenzzeit

Die Härtefallklausel steht in § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II und lautet:

*In der Karenzzeit können im Einzelfall höhere Aufwendungen für die Unterkunft anerkannt werden, wenn sie **unabweisbar** sind oder in Bedarfsgemeinschaften mit **Kindern** anfallen.*

Verschränkung von Ermessen und unbestimmtem Rechtsbegriff

Der Satz ist rein juristisch schwer zu verstehen. Voraussetzung der im Ermessen stehenden Übernahme höherer Aufwendungen in der Karenzzeit ist die Unabweisbarkeit der Aufwendungen oder das Vorhandensein von Kindern. Die nähere Bestimmung des unbestimmten Rechtsbegriffs der **Unabweisbarkeit führt zu Beurteilungskriterien, die maßgeblich auch das Ermessen bestimmen dürften**. Das Ermessen dürfte bei vorliegender Unabweisbarkeit gegen Null gehen. Bei Kindern könnte das Alter eine Rolle **beim Ermessen** (nicht – wie das StMAS vorschlägt – bei der Auslegung, was Kinder im Sinne von Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft sind) spielen, auch wenn der Ermessensgrund »Alter der Kinder« keineswegs zwingend ist.

Die Auslegung des StMAS vom 16.6.2026 lautet zum Härtefall:

1. Auslegung der Härtefallklausel; Kostensenkungsverfahren

*Nach § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II n.F. können in der Karenzzeit im Einzelfall unabweisbar höhere Aufwendungen für die Unterkunft anerkannt werden. Die Gesetzesbegründung zum Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (BT-Drs 21/3541) verweist hier beispielhaft auf höhere Aufwendungen infolge „notwendiger nicht vermeidbarer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft“. Auch sonstige Umstände, die im Rahmen der konkreten Angemessenheitsprüfung einen erhöhten Unterkunftsbedarf begründen könnten, können auch einen Härtefall i.S.d. § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II n.F. begründen, wobei hier aufgrund des Regel-Ausnahme-Prinzips und der gesetzlichen Formulierung „unabweisbar“ **besonders strenge Anforderungen** zu stellen sind. In gleicher Weise können grundsätzlich die **Ausführungen zum Kostensenkungsverfahren und zur Unzumutbarkeit einer Kostensenkung analog herangezogen werden**:*

Härtefall kann sich laut StMAS an der Prüfung der einzelfallbezogenen konkreten Angemessenheit im bisherigen Kostensenkungsverfahren orientieren

*Die Gründe, die insoweit einem Umzug entgegenstehen (beispielsweise **akute Krankheit, schwere Operation** o.ä.), können vergleichbar sein mit denjenigen, die eine konkrete Angemessenheit eines abstrakt unangemessenen Bedarfs rechtfertigen können. Es ist allerdings zur Begründung einer unabweisbaren Härte ein strenger Maßstab anzulegen, und es sind besonders strenge Fristen vorzusehen. Wir halten es in diesem Zusammenhang insbesondere für vertretbar, mindestens für die Dauer einer geltenden Kündigungsfrist insoweit von unabweisbar höheren Aufwendungen auszugehen. (S. 40)*

Was die Bayerischen Vollzugshinweise nicht berücksichtigen, sind weitere Umstände, auf die ich in meinen Fortbildungen zum 13. SGB II-Änderungsgesetz hinweise. Bei der Prüfung der Unabweisbarkeit ist m.E. zu berücksichtigen, ob die »Wohnkostenlücke« aufgrund der Deckelung durch höheres Schonvermögen über einen längeren Zeitraum geschlossen werden kann. Ebenso könnte berücksichtigt werden, ob eventuell ein Erwerbstätigenfreibetrag zur Schließung der Lücke vorhanden ist. Kann die Wohnkostenlücke nicht geschlossen werden und entstehen dadurch unvermeidlich Mietschulden, ist von einer Unabweisbarkeit auszugehen, wenn nicht unmittelbar eine günstigere Wohnung beziehbar ist.

M.E. sollten finanzielle Möglichkeiten und Zugangschancen auf dem Wohnungsangebotsmarkt ebenfalls berücksichtigt werden

Ein Härtefall ist m.E. stets auch vor der regionalen Wohnmarktsituation zu prüfen. Diese Ansicht teilt das StMAS.

Zur besonderen Berücksichtigung von Kindern schreibt das StMAS:

Soweit § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II „Kinder in Bedarfsgemeinschaften“ als ein Regelbeispiel für einen Härtefall aufführt, ist jeweils eine Prüfung im Einzelfall erforderlich. Bzgl. des Begriffs „Kinder“ ist auch eine enge Auslegung vertretbar, nämlich nur bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs, entsprechend der Abgrenzung zu erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II.

Die Auslegung des Begriffs »Kinder« im Sinne von Kindern unter 15 Jahre überzeugt hier wenig, da § 7 SGB II eindeutig definiert, was Kinder in Bedarfsgemeinschaften bedeutet. Die Auslegung durch das StMAS ist m.E. willkürlich. Sie wird allerdings auch nur als »vertretbar« bezeichnet. Die Auslegung darf nur als **Erwägungsgrund beim Ermessen** erfolgen, nicht aber auf der »Tatbestandsseite«. Beim Ermessen könnte m.E. berücksichtigt werden, ob ältere Kinder über Einkommensfreibeträge verfügen, die eine stärkere Beteiligung an den Aufwendungen für Unterkunftsbedarfe rechtfertigen (z.B. der erhöhte Grundabsetzungsbetrag von 603 Euro bei Ausbildungsvergütungen). Letztendlich wird eben **nicht** – wie das StMAS schreibt – der Begriff der Kinder ausgelegt, sondern ein Ermessens Gesichtspunkt benannt.

Geltungsdauer des Härtefalls

Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann ein Härtefall nur in der Karenzzeit geltend gemacht werden. Wenn ein Härtefall besteht, ist die feste Obergrenze des Anderthalbfachen nicht anzuwenden. Unklar ist, **ob ein Härtefall auch auf einen Teil der Karenzzeit beschränkt werden kann**, d.h. im Ergebnis ein **Kostensenkungsverfahren mit Schonfrist innerhalb der Karenzzeit über die Hintertür eingeführt werden kann**. Der Härtefall würde sich dann auf die Schonfrist für die Suche einer günstigeren Unterkunft beschränken. Diese Auslegungsmöglichkeit sieht das StMAS offenbar vor, wenn es generell von einer dreimonatigen Schonfrist als Härtefall ausgeht:

Orientierung am Kostensenkungsverfahren legt analog zur Schonfrist die Möglichkeit eines »temporären Härtefalls« nahe

Wir halten es in diesem Zusammenhang insbesondere für vertretbar, mindestens für die Dauer einer geltenden Kündigungsfrist insoweit von unabweisbar höheren Aufwendungen auszugehen.

In Regionen, in denen eine Wohnung innerhalb von drei Monaten nicht zu finden ist, dürfte die Formulierung »mindestens« eine Rolle spielen. Die Vollzugshinweise des StMAS gehen sogar davon aus, dass die Härtefallregelung entgegen dem Wortlaut der Neuregelung in Fällen des fehlenden Ersatzwohnraums auch nach Ablauf der Karenzzeit angewandt werden könne. Dies würde dann z.B. auch den oben von mir vorgeschlagenen Umweg über das SGB IX im Falle von behindertenbedingten hohen Wohnkosten vermeiden.

2. Geltung der Härtefallklausel auch nach Ablauf der Karenzzeit

*Die Härtefallregelung kann – **über den Wortlaut des § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II hinaus** – bis zum Inkrafttreten der **avisierten gesetzlichen Neuregelung**, auch nach Ablauf der Karenzzeit angewendet werden, sofern nachweislich kein Ersatzwohnraum zur Verfügung steht.*

Härtefall auch nach der Karenzzeit (über den Wortlaut der Neuregelung hinaus)

Bei der Änderung des Schonvermögens hat der Gesetzgeber eine Übergangsregelung (§ 65a SGB II) getroffen, nach der die Neuregelung erst bei neuen Bewilligungszeiträumen ab dem 1.7.2026 anzuwenden ist. Bei laufenden Bewilligungszeiträumen gelten die alten Regelungen. Im Bereich der Änderungen bei den Aufwendungen für die Unterkunft gibt es keine Übergangsregelungen. Die Vollzugshinweise des StMAS gehen hier äußerst pragmatisch vor:

II. (Fehlende) Übergangsregelung; Umsetzung der Neuregelung

Mangels Übergangsvorschrift zu § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II n.F. gilt die absolute Obergrenze **grundsätzlich** direkt ab dem 01.07.2026. Insoweit besteht **keine Verpflichtung der kommunalen Träger, alle Bestandsfälle zu prüfen und direkt zum 01.07.2026 neu zu verbescheiden**. Wir werden daher nicht beanstanden, wenn die kommunalen Träger Bestandsfälle **jeweils erst im Rahmen der nächsten Weiterbewilligung auf die neue Obergrenze absenken**. Die Neuregelung ist allerdings bereits verkündet und muss daher ab sofort beachtet werden. Daher wäre es unzulässig, z. B. noch im Juni 2026 eine Weiterbewilligung ohne Beachtung der neuen Rechtslage vorzunehmen. **Sofern eine Aufhebung und Neuverbescheidung von Bestandsfällen aus anderen Gründen erfolgen muss, ist die neue Obergrenze anzuwenden und auch insoweit abzuändern**. Neufälle sind ab dem 01.07.2026 nach der neuen Rechtslage zu beurteilen und die absolute Obergrenze entsprechend anzuwenden.

Keine Übergangsregelung aber großzügige Interpretation der Fachaufsicht bei der Umsetzung angesichts der wohl schon verabredeten Überarbeitung zwischen Bund und Ländern

Die Vollzugshinweise in Bayern empfehlen daher eine Verwaltungspraxis, die de facto fast einer analogen Anwendung von § 65a SGB II entspricht.

Problematik: uneinheitliches Verwaltungshandeln

Da die Umsetzung von § 22 SGB II in der Hand des kommunalen Trägers liegt, gibt es keine einheitliche Weisungslage. M.W. gibt es Verwaltungshinweise nur in Bayern und nun (18.6.2026) auch in NRW durch das zuständige, ebenfalls mit der Fachaufsicht beauftragte Ministerium für »Arbeit.Gesundheit.Soziales« (MAGS)¹⁶ In anderen Bundesländern liegt die Fachaufsicht nicht beim Land.

Im Bereich der **Bundesauftragsverwaltung (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, 4. Kapitel SGB XII)** gibt das BMAS Hinweise zur Umsetzung heraus, da der Bund alleiniger Träger der Leistung ist, die Bundesländer über die Kommunen diese nur im Auftrag ausführt. Das hat den Vorteil, dass es zumindest bundeseinheitliche Verwaltungshinweise gibt (genaugenommen werden die Hinweise mit den obersten Landesbehörden, sprich den zuständigen Ministerien der Länder, abgestimmt und über diese ggf. auch leicht verändert weitergeleitet)¹⁷. Die Veröffentlichungen im Internet wurden schon jahrelang nicht mehr aktualisiert. Ich habe das Ministerium gebeten, die Veröffentlichung der Hinweise zu aktualisieren. Aktuell erhielt ich vom BMAS die Information, dass das BMAS die Rundschreiben an die Länder nicht mehr auf seiner Internetseite veröffentlicht, da die Aufgabe der Durchführung der Grundsicherung im Alter bei den zuständigen Ländern und Kommunen liegt. Nachfragen müssten daher beim jeweils zuständigen Ministerium des Bundeslandes gestellt werden. Das mir vorliegende Rundschreiben zur Auslegung zu § 22 SGB II analogen Neuregelungen in § 35 SGB XII entspricht inhaltlich bezüglich der Argumentation zur Anwendung einer Härtefallregelung auch nach Ablauf der Karenzzeit der nachfolgend dargestellten Handreichung des MAGS.

NRW: Handreichung zur Umsetzung des 13. Änderungsgesetzes SGB II für die Grundsicherung für Arbeitsuchende im Bereich der Unterkunft und Heizung

Die Handreichung des MAGS sieht ebenfalls vor, dass in Ausnahmefällen höhere Aufwendungen als das Anderthalbfache übernommen werden können. Als Begründung wird auf Seite 15 der BT-Drs. 21/4087 verwiesen (in der Handreichung fälschlicherweise ein Verweis auf BT-Drs. 21/4089). Die Drucksache enthält die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats. Hier heißt es vollständig (Seite 15)¹⁸:

*Nach Ablauf der Karenzzeit gelten die Angemessenheitswerte. Bei Überschreiten der Angemessenheitswerte wird ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet. Die Höchstgrenze gilt weiterhin. Die **tatsächlichen Aufwendungen werden während der Kostensenkungsfrist berücksichtigt, soweit sie nicht über dem Anderthalbfachen der***

¹⁶ https://www.mags.nrw/system/files/media/document/file/arbeit_handreichung_kdu.pdf

¹⁷ Näheres hierzu auf: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialhilfe/Leistungen-fuer-den-Lebensunterhalt/Rundschreiben-zur-Grundsicherung/rundschreiben-zur-grundsicherung-art.html>

¹⁸ <https://dserver.bundestag.de/btd/21/040/2104087.pdf>

Angemessenheitsgrenze liegen oder nachgewiesen wird, dass sie konkret angemessen sind bzw. ein Härtefall vorliegt.

Demnach könnten auch innerhalb eines Kostensenkungsverfahrens höhere Kosten in einem Härtefall übernommen werden. Wer allerdings den Gesetzestext genau liest und sich näher mit der Logik der Gegenäußerung der Bundesregierung auseinandersetzt, wird zu dem Schluss kommen, dass die Neuregelungen eine solche Lesart ausschließen. Die absolute Obergrenze des Anderthalbfachen **verdrängt auch § 22 Abs. 1 Satz 1** »Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind«. Die Regelung zum Anderthalbfachen lautet § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II :

Abweichend von den Satz Sätzen 1 bis 3 werden tatsächliche Aufwendungen für die Unterkunft nicht als Bedarf anerkannt, soweit sie mehr als eineinhalbmals so hoch sind wie die abstrakt als angemessen geltenden Aufwendungen; nach einer Verminderung der Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ist Satz 9 [=Kostensenkungsverfahren] anzuwenden.

Die Obergrenze gilt daher – nach ihrem Wortlaut – auch bei angemessenen Aufwendungen. Die absolute Obergrenze bezieht sich daher nach dem Wortlaut auf die Karenzzeit **und** die Zeit danach. **Nur** in der Karenzzeit gibt es eine Härtefallregelung. Ein Kostensenkungsverfahren ist nur im Falle des Überschreitens des Anderthalbfachen aufgrund der Verminderung der Personenzahl in der Bedarfsgemeinschaft¹⁹ möglich. Insofern deckt sich die Gegenäußerung der Bundesregierung nicht mit dem Inhalt der Norm.

Ein zweiter Einwand wiegt meines Erachtens noch gravierender: Das Kostensenkungsverfahren dient neben der zur Verfügungstellung einer Schonfrist zur Wohnungssuche im Wesentlichen der Klärung der Frage, ob die Aufwendungen im Einzelfall doch angemessen sind oder ein Umzug derzeit (Härtefall) nicht möglich ist. Im Falle des Vorliegens konkreter Angemessenheit endet das Verfahren damit, dass die Aufwendungen für die Unterkunft weiterhin in tatsächlicher Höhe anerkannt werden. Die Interpretation durch das MAGS führt dann zur Absurdität: Ein Kostensenkungsverfahren wird mit der Feststellung beendet, dass die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft im Einzelfall auch oberhalb des Anderthalbfachen angemessen sind, aber zukünftig nicht übernommen werden. Im Endeffekt reduziert sich das Kostensenkungsverfahren dann auf eine Verlängerung der Karenzzeit mit Härtefall.

Im Ergebnis wird die Umsetzung der weiten Auslegung des BMAS und Länder bewirken, dass die Härtefallregelung, die die Übernahme von Aufwendungen in Einzelfällen auch oberhalb des Anderthalbfachen ermöglicht, auch nach dem Ende der Karenzzeit angewandt werden kann.

Übergangsregelung

Das MAGS sieht aufgrund der fehlenden Übergangsregelung eine Verpflichtung der Jobcenter die Neuregelung zeitnah durchzuführen. Hier ist NRW strikter als Bayern (siehe oben):

Da der Gesetzgeber keine Übergangsvorschriften für die Änderungen im § 22 SGB II – im Unterschied zu den Regelungen des Vermögens in § 65a Abs. 1 SGB II, die der „Verwaltungsvereinfachung“ (BT-Drs. 21/ 3541, S. 78) dienen – getroffen hat, sind die Bestandsfälle zu überprüfen und Leistungsbescheide nach § 48 Abs. 1 SGB X ohne schuldhaftes Zögern aufzuheben und entsprechend anzupassen. Die Aufhebung kann nur unter Berücksichtigung der rechtlichen Anforderungen erfolgen. Da dieser Bescheid in eine bestehende Rechtsposition der betroffenen Person eingreift, sollte ihm vorab im Rahmen einer Anhörung nach § 24 Abs. 1 SGB X das Recht auf Gehör eingeräumt werden.

Die Anhörung dürfte aber nur in Härtefällen (in der Karenzzeit) zu einer Änderung führen.

Gegenäußerung der Bundesregierung entspricht nicht dem Wortlaut der Neuregelung

Grundsätzlich gilt nach der Handreichung des MAGS: keine Übergangsregelung

¹⁹ Nach Sinn und Zweck der Regelung müsste das auch für Haushaltsgemeinschaften gelten. Z.B: die achtzigjährige Mutter (ohne Leistungsbezug) lebt mit ihrer Tochter (im SGB II-Leistungsbezug) in einer Wohnung. Die Mutter stirbt und die Wohnung wird dadurch so teuer, dass das Anderthalbfache überschritten wird. Nach dem Wortlaut des Gesetzes greift die Regelung nicht, da die Mutter nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehört-

Auslegung der weiteren Neuregelungen (1. Möglichkeit, eine Obergrenze der Quadratmetermiete festzulegen, 2. Pflicht, die Einhaltung der Mietpreisbremse zu prüfen)

Zu den weiteren Neuregelungen (Möglichkeit, eine Obergrenze der Quadratmetermiete festzulegen, Pflicht, die Einhaltung der Mietpreisbremse zu prüfen)²⁰ liegen mir bisher keine Vollzugshinweise des StMAS oder Hinweise des BMAS vor. Die Ausführungen des MAGS zur Möglichkeit, dass der kommunale Träger Quadratmeterhöchstmieten schlüssig ermittelt, sind sehr allgemein gehalten und zum Teil nicht nachvollziehbar. Vollkommen unklar ist folgender Hinweis in der Handreichung:

Ausgehend von Sinn und Zweck der Regelung ist es rechtlich vertretbar, wenn die Quadratmeterhöchstmiete auch für Leistungsfälle geprüft wird, in denen angemieteter Wohnraum von ungewöhnlich vielen Personen genutzt wird.

Nirgendwo steht, dass die Quadratmeterhöchstmiete hier nicht zu prüfen sei, wenn sie zuvor festgelegt wurde. Gemeint ist offenbar, dass Jobcenter überhöhte Quadratmetermieten zukünftig tolerieren könnten, weil ein möglicher Umzug der vielen Personen im Ergebnis zu höheren Kosten führt. Das ist offenbar nicht gewünscht. Die Tolerierung unangemessener Kosten kann nach wie vor aus wirtschaftlichen Gründen erfolgen. Diese gilt nun ausdrücklich auch bei Unangemessenheit aufgrund von überhöhten Quadratmetermieten (in Satz 8 geregelt). § 22 Abs. 1 Satz 12 SGB II:

Eine Absenkung der nach Satz 1 oder 8 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

Dazu, wie konkret die Quadratmeterhöchstmieten ermittelt werden sollen, steht nichts in der Handreichung des MAGS. Klar ist allerdings, dass das MAGS die Nutzung der Möglichkeit, eine Quadratmeterhöchstmiete festzulegen, empfiehlt. Unklar ist allerdings die folgende Einordnung der Neuregelung:

*Die bisher umzusetzende Bekämpfung von Mietwucher erhält somit – allerdings nur für kleinstem Wohnraum – eine sozialrechtliche gesetzliche Normierung und bezieht die Jobcenter unmittelbar ein. Die Regelung ist erkennbar außerordentlich unbestimmt und dürfte in der Umsetzung zahlreiche nicht **unbeträchtliche Rechtsfragen bis hin zu verfassungsrechtlich relevanten Prüfungen** aufwerfen.*

Welche verfassungsrechtlichen Prüfungen hier denkbar wären, verrät die Handreichung nicht. Tatsache ist: Die Jobcenter waren mit der schon bisher möglichen Verfolgung von Mietwucher mithilfe des Anspruchsübergangs von Forderungen gegen den Vermieter (aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung) überfordert. Nun soll das Problem gewissermaßen auf die Leistungsberechtigten abgewälzt werden.

Mietwucher wird zukünftig nicht mehr durch Jobcenter verfolgt, sondern durch Begrenzung der Leistung an Hilfebedürftige

Die Einführung von Quadratmeterhöchstmieten hat Auswirkungen auf die schlüssige Ermittlung der sogenannten Mietobergrenze insgesamt.

Die sogenannten Mietobergrenzen müssen bisher der Produkttheorie des Bundessozialgerichts folgen, nach der ein ausreichendes Wohnungsangebot genau dadurch gewährleisten soll, dass es nur auf das Produkt von Wohnflächenrichtwert (sozialer Wohnungsbau) und Quadratmeterpreisen (einfachen Wohnraums) ankommt, aber nie auf einen Faktor allein (Größe oder Quadratmeterpreis). Die Festlegung von Quadratmeterhöchstmieten verkleinert damit das Wohnungsangebot und muss daher zu einer Anpassung der sogenannten Mietobergrenze insgesamt führen. Wenn dann argumentiert wird, dass eine Überschreitung des Quadratmeterhöchstpreises nur in Einzelfällen vorkommen würde und daher für das Konzept insgesamt nicht relevant sei, ist dem zu entgegen, dass dann eine solche Grenze auch keinen Sinn macht. Die Einführung einer Quadratmetermietobergrenze trifft auch kleine Neubauwohnungen, bei denen der hohe Mietpreis pro Quadratmeter nicht Resultat von Mietwucher ist.

Rückwirkungen eines festgelegten Quadratmeterhöchstpreises auf die »Produkttheorie« des Bundessozialgerichts

²⁰ Vgl. SOZIALRECHT_JUSTAMENT 4/2026 (Seite 27, 28) https://cdn.website-editor.net/99b9ebaf754545859fe2f4596fb10714/files/uploaded/SJ+4_2026.pdf

Zur Neuregelung: Pflicht der Jobcenter, die Einhaltung der Mietpreisbremse zu prüfen und bei Nichteinhaltung Leistungsberechtigte aufzufordern, den Vermieter deshalb zu rügen.

Zur Problematik der Anwendung der Neuregelung bezüglich der Prüfung des Verstoßes gegen die Mietpreisbremse und der Verpflichtung der Leistungsberechtigten, diesen Verstoß bei Vorliegen zu rügen, hat sich das StMAS bisher noch nicht geäußert. Tatsächlich ergeben sich hier viele Fragen, zunächst schon die: Was passiert, wenn Leistungsberechtigte den Verstoß nicht rügen wollen.

Die Ausführungen in der Handreichung des MAGS wiederholen im Wesentlichen nur den Gesetzestext.

In einer der nächsten Ausgaben von SOZIALRECHT-JUSTAMENT werde ich über Weisungen zu dieser Problematik berichten, sobald sie mir vorliegen.

Fazit: Hat sich der Aufwand wirklich gelohnt?

Nach Durchsicht der Auslegungen stellt sich die Frage ein, ob sich die ausgedachten Neuregelungen zur Aufwendung der Unterkunft wirklich gelohnt haben. Nach der Karenzzeit dürfte sich nach diesen Auslegungen nichts ändern. Auch in der Karenzzeit dürften Wohnkosten, die das Anderthalbfache der Mietobergrenze übersteigen oftmals als Härtefall ganz oder teilweise zu übernehmen sein. Die Prüffälle werden erheblich zunehmen. Alles Mögliche muss erhoben und dokumentiert werden und oftmals einer gerichtlichen Klärung zugeführt werden. So heißt es in dem Hinweis des BMAS:

*Bei der Unabweisbarkeit von Aufwendungen für die Unterkunft handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, **der durch Rechtsprechung näher konkretisiert ist und wird.***

Die tatsächlichen Einsparungen auf der Leistungsseite dürfte durch die Neuregelungen eher gering ausfallen. Die bürokratischen Aufwendungen sind dagegen immens. Als Ergebnis kann festgehalten werden: Die Neuregelungen sind unnötig, führen kaum zu Einsparungen, aber oftmals zu Konflikten, mit denen Betroffene (Behörde und Leistungsberechtigte), Beratungsstellen und Gerichte beschäftigt werden.

Unzumutbarkeit von Arbeit wegen Kindererziehung – Kommentierung der Weisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Neuregelung in § 10 SGB II

Die Neuregelung zur Unzumutbarkeit von Arbeit aufgrund der Gefährdung der Erziehung eines Kindes lautet seit dem 1.7.2026²¹:

Einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass die Ausübung der Arbeit die Erziehung ihres Kindes oder des Kindes ihrer Partnerin oder ihres Partners gefährden würde.

*Die Erziehung eines Kindes, das den **14. Lebensmonat** vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist.*

Die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird.

Geändert hat sich lediglich, dass die **Altersgrenze von drei Jahren auf 14 Monate reduziert** wurde. Die Änderung ist allerdings gravierend und die Weisungslage der BA, wie ich zeigen werde, äußerst fragwürdig.

Ergänzend wird in § 10 Abs. 4 SGB II klargestellt, dass sich die Zumutbarkeit nicht nur wie bisher auch auf Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit bezieht, sondern zusätzlich auf die **Kurse des Aufenthaltsgesetzes (§ 10 Abs. 3 SGB II)**:

*Die Absätze 1 und 2 gelten für die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit sowie an einem **Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes** entsprechend.*

Die wesentliche Neuerung besteht darin, dass **bisher eine Arbeit unzumutbar war, wenn das Kind das dritte Lebensjahr** noch nicht vollendet hatte. Im ursprünglichen Gesetzentwurf zum 13. SGB II-Änderungsgesetz war die Altersgrenze mit 12 Monaten bestimmt. Nach der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales wurde dann der 14. Lebensmonat ohne weitere Begründung festgelegt. Meine Vermutung ist, dass sich die 14 Monate an den 14-monatigen Elterngeldbezug bei Alleinerziehenden orientieren.

Wichtig ist zu wissen, dass die Neuregelung **keine Übergangsregelung für Altfälle** beinhaltet (hierzu die rechtlich korrekte Fachliche Weisung 10.18):

*Nach der Änderung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 mit dem 13. SGB II-Änderungsgesetz gibt es **keine Übergangsregelung, die einen Bestandsschutz für Eltern vorsieht, die sich nach alter Rechtslage auf drei Jahre Unzumutbarkeit aufgrund von Kindererziehung eingestellt hatten**. Die neue Rechtslage gilt sofort und für alle Fälle, auch für bereits laufende Leistungsbezüge.*

Dennoch können Gründe aufgrund vorher unter anderen gesetzlichen Voraussetzungen getroffener Dispositionen im Einzelfall als »sonstiger wichtiger Grund« gelten.

Fallgestaltungen, die zukünftig zu Konflikten mit dem Jobcenter führen können

Im Nachfolgenden stelle ich die neuen Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit anhand von Konfliktfällen vor, die aufgrund der Neuregelungen zu erwarten sind.

§ 10 SGB II spielt nur dann eine Rolle, wenn es zum Konflikt kommt. Denkbar sind folgende Konfliktkonstellationen, die zur vereinfachten Darstellung am Beispiel einer Alleinerziehenden dargestellt werden:

Die Neuregelung der Unzumutbarkeit von Arbeit bei der Gefährdung der Erziehung eines Kindes (hier zur Lesbarkeit mit Punkten statt Semikolen)

Anregung des BRH die Regelungen der Zumutbarkeit auch auf Kurse des AufenthG zu erweitern, wurde umgesetzt

14-Monatsfrist lehnt sich vermutlich an das Elterngeld an

Neuregelung gilt ab 1. Juli 2026 ohne Übergangsregelung auch für Altfälle

²¹ Im Gesetzestext selbst werden die Hauptsätze durch Semikolon getrennt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit habe ich das Semikolon durch Punkte ersetzt. Die Verwendung des Semikolons ist hier wenig sinnvoll.

- Das Kind ist noch unter 14 Monate alt, aber die Betreuung ist gesichert. Die Alleinerziehende will aber vorerst noch keiner Arbeit nachgehen und beruft sich darauf, dass das Kind noch nicht den 14. Lebensmonat vollendet hat (Fallalternative: die Alleinerziehende bezieht Elterngeld und steht in einem ruhenden Arbeitsverhältnis aufgrund der Wahrnehmung der Elternzeit)
- Das Kind hat den 14. Lebensmonat vollendet, die Alleinerziehende will aber weder eine Tagesbetreuung über eine Tagespflege noch eine Betreuung in einer Kinderkrippe. Eine Betreuung des Kindes ist nicht vorhanden und wird auch nicht gewünscht (Fallalternative: eine Betreuungsmöglichkeit besteht auch kurzfristig, wird aber nicht wahrgenommen)
- Das Kind hat den 14. Lebensmonat beendet, die Alleinerziehende steht in einem in der Elternzeit ruhenden Arbeitsverhältnis, bis das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat. Die Alleinerziehende will in den drei Jahren der Elternzeit keine Beschäftigung ausüben.

Fallkonstellation 1: Kind ist unter 14 Monate alt, die Betreuung ist in einer Kinderkrippe gesichert – ist eine Arbeit verpflichtend zumutbar?

Hier stellt sich die Frage, welche Bedeutung der Altersgrenze der Vollendung des 14. Lebensmonats beigemessen wird (Formulierung in § 10 Abs. 1 Satz):

*Die Erziehung eines Kindes, das den **14. Lebensmonat** vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist.*

Heißt das, dass bei Kindern unter 14 Monaten eine Arbeit generell nicht zugemutet wird, auch wenn eine Betreuung vorhanden ist?

Für Kinder ab Vollendung des 14 Lebensmonats gilt die Regel, dass bei **tatsächlich** vorhandener Betreuung des Kindes, die Erziehung nicht gefährdet ist. Unmissverständlich wird deutlich gemacht, **dass diese Regel nur für Kinder ab dem 14. Lebensmonat gilt.**

Voraussetzung der Regel ist demnach **kumulativ**, dass das Kind über 14 Lebensmonate alt ist **und** die Betreuung gesichert ist.

Die Bundesagentur für Arbeit ging in ihren Weisungen vor dem 1.7.2021 davon aus, dass die Zumutbarkeit bei sichergestellter Betreuung prinzipiell erst ab Erreichen der Altersgrenze des Kindes vorlag. Ein Elternteil konnte danach im Zeitraum vor Erreichen der Altersgrenze auch bei vorhandener Kinderbetreuung frei entscheiden, ob eine Erwerbstätigkeit nachgegangen wurde oder nicht. Die Bundesagentur für Arbeit hat diese Auslegung zunächst in ihrer Weisung zu § 10 SGB II aufgegeben und später auch nach Intervention des Bundesrechnungshofs einen entsprechenden Eintrag in ihrer Wissensdatenbank gelöscht.

In den Fachlichen Weisungen heißt es aktuell (FW 10.17):

*Ist gesichert, dass die Erziehung eines Kindes vor Vollendung des 14. Lebensmonats **tatsächlich nicht gefährdet ist**, kann eine Arbeitsaufnahme zumutbar sein (BSG vom 15.12.2010, B 14 AS 92/09 R bezieht sich auf Kinder unter drei Jahren), es sei denn, andere wichtige Gründe stehen dem entgegen. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist die gesamte familiäre Situation zu berücksichtigen, insbesondere bei Alleinerziehenden. Ein bloßer Rechtsanspruch auf eine Betreuung reicht nicht aus, damit eine Arbeitsaufnahme zumutbar ist/wird.*

Die Passage der Bundessozialgerichtsentscheidung, auf die sich die BA bezieht, lautet (BSG, Urteil vom 15.12.2010 - B 14 AS 92/09 R, Rz. 23):

*Nach § 10 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB II ist die Ausübung der Arbeit auch dann zumutbar, wenn **die Erziehung eines unter dreijährigen Kindes nicht gefährdet ist**. Dies ist dann der Fall, soweit dessen Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder auf sonstige Weise sichergestellt ist. **Insofern ist rechtlicher Maßstab für die Zumutbarkeit einer Arbeit ausschließlich, ob die Erziehung eines Kindes tatsächlich is des § 10 Abs 1 Nr 3 SGB II sichergestellt ist.** Mit der vom LSG angestellten Hilferwägung, der Kläger habe erst im Klageverfahren auf die fehlende Sicherstellung der Betreuung seines Kindes hingewiesen, zuvor aber stets sein Bemühen um Erlangung einer Arbeitsstelle betont, kann das Vorliegen dieser tatbestandlichen Voraussetzung nicht nachgewiesen werden. **Maßgeblich ist insofern***

Die Regel der Zumutbarkeit aufgrund vorhandener Betreuung gilt, wenn das Kind 14 Monate alt ist. Der Wortlaut des Gesetzes äußert sich nicht unmittelbar zu Fällen der sichergestellten Betreuung von Kindern unter 14 Monate.

ausschließlich die objektive Betreuungssituation, die von Amts wegen zu ermitteln ist (§ 20 SGB X iVm § 103 SGG).

Trotz der BSG-Entscheidung, die sich damals auf die Altersgrenze von drei Jahren bezog, ist die Rechtsauffassung fragwürdig. Zumindest nach Herabsetzung des Alters auf die Altersgrenze von 14 Monaten kann meines Erachtens an dieser Rechtsauffassung nicht festgehalten werden.

Für die Lesart, dass bei Kindern unterhalb der Altersgrenze eine prinzipielle Unzumutbarkeit von Arbeit geltend gemacht werden kann - egal ob eine Betreuung vorhanden ist oder nicht - spricht die Logik der Regelung: **Wenn eine Arbeit stets bei tatsächlich vorhandener Betreuung zumutbar wäre, macht die Festlegung einer unteren Altersgrenze überhaupt keinen Sinn.** Der Gesetzgeber hätte die einfache Regel aufstellen können, dass bei tatsächlich sichergestellter Betreuung des Kindes in der Regel kein Grund der Unzumutbarkeit aufgrund der Gefährdung der Erziehung eines einer Betreuung bedürftigen Kindes vorliegen würde.

Nennung einer Altersgrenze von 14 Monaten macht keinen Sinn, wenn die Zumutbarkeit stets bei vorhandener Betreuung besteht

Die starke Absenkung der Altersgrenze auf die Vollendung des 14. Lebensmonats macht es meines Erachtens notwendig, die Regelung zukünftig wieder im Sinne der ursprünglichen Auslegung durch die Bundesagentur für Arbeit (vor dem 1.7.2021) auszulegen: Unzumutbarkeit besteht demnach auch dann, wenn die Betreuung zwar grundsätzlich sichergestellt ist, aber das Kind den 14. Lebensmonat noch nicht vollendet hat. Unzumutbarkeit bedeutet ja nicht, dass eine Beschäftigung nicht aufgenommen werden darf. Sie bedeutet auch nicht, dass das Jobcenter Beratung anbietet.

Eine positive Feststellung des Bestehens der Zumutbarkeit, wenn ein Kind unter 14 Monate alt ist, aber betreut wird, ist für das Jobcenter sehr aufwendig. In den Weisungen heißt es zu den Fallgestaltungen bei Kindern unter 14 Monaten (FW 10.17):

*Für die Bewertung der Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme hat die IFK die **tatsächlich maßgebliche Betreuungssituation** unter der Berücksichtigung von Wegezeiten von Amts wegen im Einzelfall zu ermitteln und zu dokumentieren.*

Fachliche Hinweise unter 10.17 befassen sich mit der Zumutbarkeit bei Kindern unter 14 Monate

Ob es in der Praxis tatsächlich dazu kommt, dass Jobcenter die Zumutbarkeit von Arbeit verpflichtend einfordern, wenn die Kinder noch keine 14 Monate alt sind, eine Betreuung aber sichergestellt ist, wird sich zeigen. Ich vermute, dass das kaum der Fall sein wird. Die Weisung der BA wird daher wenig praxisrelevant sein. In Einzelfällen kann es aber dazu kommen.

Der Umgang mit von den Regelungen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 betroffenen SGB II Leistungsberechtigten im Vermittlungsprozess wurde auch im 4-Phasen-Modell zum 1. Juli 2026 geändert. Die Änderungen stelle ich weiter unten dar.

Fallkonstellation 1 - Alternative: es besteht ein ruhendes Arbeitsverhältnis (Elternzeit)

Eine Arbeitsvermittlung während des Elterngeldbezug aus einem zuvor bestehenden Arbeitsverhältnis ist prinzipiell unzumutbar

Wenn in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes Elterngeld bezogen wird und ein ruhendes Arbeitsverhältnis besteht, ist eine Arbeit auch bei bestehender Betreuungsmöglichkeit prinzipiell nicht zumutbar. Hier wird es wahrscheinlich auch in der Praxis keine Probleme geben, zumal in diesen Fallkonstellationen oftmals ein Anspruch auf Wohngeld und Kinderzuschlag bestehen dürfte.

Fallkonstellation 2: Das Kind hat den 14. Lebensmonat vollendet, die Alleinerziehende wünscht aber weder eine Tagesbetreuung über eine Tagespflege noch eine Betreuung in einer Kinderkrippe.

Dieser Konfliktfall wird in der Praxis häufiger vorkommen. Zunächst scheint der Fall relativ einfach lösbar zu sein. Schon das Bundessozialgericht hat in oben zitiertem Urteil festgestellt:

»Maßgeblich ist insofern ausschließlich die objektive Betreuungssituation, die von Amts wegen zu ermitteln ist«

In den bis Ende Juni 2026 geltenden Fachlichen Weisungen hieß es analog (FW 10.16_alte Version):

*Die **objektive Betreuungssituation** und der sich daraus ergebende Umfang für eine zumutbare Arbeit ist mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person (und ggf.*

der/dem arbeitslosen Partnerin/Partner in der Bedarfsgemeinschaft) im Einzelfall zu erörtern sowie zu dokumentieren.

Nun hat sich in der entsprechenden Passage (FW 10.15_ab 1.7.26) die Formulierung deutlich geändert. Auf die Formulierung der Bundessozialgerichtsentscheidung wird nicht mehr zurückgegriffen, stattdessen heißt es:

*Die **Betreuungsmöglichkeiten** und der Umfang einer zumutbaren Arbeit ist mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person (und ggf. der/dem Partnerin/Partner in der Bedarfsgemeinschaft) im Einzelfall zu erörtern sowie zu dokumentieren.*

Diese Änderung lässt sich nicht durch die gesetzlichen Neuregelungen erklären. Die Bundesagentur für Arbeit hat die »**objektive Betreuungssituation**«, die nach Maßgabe des Bundessozialgerichts ausschließlich bei der Beurteilung der Zumutbarkeit berücksichtigt werden darf, aus den Fachlichen Weisungen genommen und durch die **Betreuungsmöglichkeiten** ersetzt (Die objektive tatsächlich vorliegende Betreuungssituation wird in den Fachlichen Hinweisen nur noch genannt, wenn es um die Zumutbarkeit geht, wenn ein Kind unter 14 Monate ist, aber einen Betreuungsplatz hat).

Natürlich können Betreuungsmöglichkeiten erörtert und dokumentiert werden. Dies dürfte regelmäßig im Rahmen der Erstellung eines Kooperationsplans erfolgen, darf allerdings nicht Grundlage einer Entscheidung über die Zumutbarkeit sein.

Was passiert nun, wenn die Betreuung nicht sichergestellt ist, obwohl eine Sicherstellung möglich wäre?

In den Fachlichen Weisungen heißt es hierzu unter 10.15_neu ab 1.7.2026:

*Eltern sind grundsätzlich dazu **verpflichtet**, Kinderbetreuung in dem entsprechenden **Stundenumfang sicherzustellen**, der die Aufnahme einer Arbeit in dem jeweils individuell zumutbaren zeitlichen Umfang ermöglicht.*

Bis Ende Juni 2026 hieß es hierzu (unter 10.16 bis zum 30.6.2026):

*Der zeitliche Umfang einer zumutbaren Arbeit (z. B. Vollzeit, Teilzeit) ist **abhängig von den Betreuungszeiten (definierter Stundenumfang) sowie den Wegezeiten zur potenziellen Arbeit und der Kindertagesstätte/Schule/Betreuungseinrichtung**.*

Das ist eine interessante Wendung. Bis vor Kurzem folgte die Zumutbarkeit den vorhandenen Betreuungszeiten, nun sollen die Betreuungszeiten dem zumutbaren zeitlichen Umfang einer Erwerbstätigkeit folgen. Wie dieser Umfang bestimmt wird, bleibt unklar. Klar ist allerdings, dass sich hier etwas verschoben hat.

Verhältnis von zumutbarer Arbeit und sichergestellter Betreuung wird nun umgekehrt

Besteht eine Verpflichtung zur Sicherstellung der Kinderbetreuung?

Die oben zitierten Fachlichen Weisungen **stellen fest, dass eine Verpflichtung besteht**, sich um eine Kinderbetreuung zu bemühen, sobald das Kind den 14. Lebensmonat vollendet hat. Nicht geklärt ist damit allerdings, wie die Verpflichtung durchgesetzt werden soll. Die Verpflichtung unmittelbar über den Kooperationsplan zu regeln, wie der Bundesrechnungshof vorgeschlagen hat, macht allein keinen Sinn, da Verstöße gegen den Kooperationsplan nicht sanktioniert werden können.

Aus den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit geht folgende Vorgehensweise hervor. Zunächst soll die Neujustierung der Unzumutbarkeit aufgrund der Erziehung von Kindern über Beratung (Freiwilligkeit) vermittelt werden. Die Bundesagentur für Arbeit hat daher ihren Geschäftsprozess für die Arbeitsvermittlung, das sogenannte 4-Phasen-Modell, ebenso ab dem 1. Juli 2026 angepasst.

Die Umsetzung der verschärften Zumutbarkeit im 4-Phasen-Modell der Bundesagentur für Arbeit

Die Geschäftsprozesse zur Vermittlungstätigkeit der Jobcenter sind im verbindlichen 4 -Phasen-Modell geregelt.

Entsprechend den Empfehlungen des Bundesrechnungshofs²² wird nunmehr das 4-Phasen-Modell zur Eingliederung in Arbeit frühzeitig nach der Geburt eines Kindes angewandt (aktuelles 4-Phasen-Modell ab 1.7.2026, S. 22 unter; S. 22)²³:

Bei der Personengruppe der Erziehenden ist bereits vor der Geburt des Kindes (im zeitlichen Zusammenhang mit der Bekanntgabe der Schwangerschaft) eine Beratung durchzuführen, um die Möglichkeit der Inanspruchnahme von § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II oder mögliche Alternativen ergebnisoffen zu besprechen. [...]

Spätestens sechs Monate nach der Geburt des Kindes soll ein qualifiziertes Beratungsgespräch vereinbart werden, um die Wiederaufnahme des Regelprozess des 4-Phasen-Modells zu prüfen, eine erste Orientierung zum Wiedereinstieg, zu möglichen Qualifizierungs- und Unterstützungsbedarfen vorzunehmen und eventuell erforderliche Schritte zur Sicherstellung der Kinderbetreuung zu vereinbaren.

Das nächste vereinbarte Beratungsgespräch soll spätestens mit Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes (analog § 10 Abs.1 Nr. 3 SGB II) erfolgen.

Damit wird der Arbeitsvermittlung verbindlich vorgeschrieben, die Neuregelung auch tatsächlich umzusetzen. Die jeweiligen Beratungsergebnisse müssen dokumentiert werden. Unklar bleibt hier freilich, was es heißt, schon vor der Geburt die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Unzumutbarkeit von Arbeit in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes »**ergebnisoffen zu besprechen**«. Offensichtlich soll hier doch darauf hingewiesen werden, dass eine Elternzeit von drei Jahren vom Jobcenter bei bestehender Hilfebedürftigkeit nicht toleriert wird.

Die Neuregelungen zur Zumutbarkeit sollen nach dem verbindlichen 4-Phasen-Modell straff durchgeführt und dokumentiert werden

Im Geschäftsprozess der Arbeitsvermittlung ist ein weiteres Gespräch spätestens 6 Monate nach der Geburt des Kindes vorgesehen. Hier sollen erforderliche Schritte zur Sicherstellung der Betreuung des Kindes vereinbart werden, falls diese nicht ohnehin erfolgt sind. Der Prüfungsbericht des Bundesrechnungshofs, der mangelnde Vermittlungstätigkeit in Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II festgestellt hat, schlägt hier auf die Weisungen durch.

Was passiert aber, wenn die Beratung nicht zu dem gewünschten Ergebnis (erfolgreiche Bemühung um einen Betreuungsplatz) führt, weil Leistungsberechtigte dies nicht wünschen?

Hier widersprechen die Fachlichen Weisungen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Auch wenn objektiv keine Betreuungssituation vorliegt, soll eine Arbeit so zumutbar sein, als ob eine Betreuungsmöglichkeit bestehen würde (FW 10.18):

Sobald ein geeigneter Betreuungsplatz zur Verfügung steht (auch wenn er nicht oder nicht im zumutbaren Umfang in Anspruch genommen wird), kann sich der/die Erziehende grundsätzlich nicht mehr auf Unzumutbarkeit berufen.

BA vertritt die Auffassung, dass auch auf eine fiktiv mögliche Betreuung verwiesen werden kann

Ein geeigneter Betreuungsplatz dürfte wohl nach Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit auch dann zur Verfügung stehen, wenn ein Betreuungsangebot **zeitnah** realisierbar **wäre**. In Nürnberg gibt es z.B. derzeit eher ein Überangebot an Krippenplätzen. Ein Krippenplatz lässt sich zeitnah finden.

In diesem Fall eines potentiell verfügbaren Krippenplatzes würde das Jobcenter eine Ablehnung eines Arbeitsangebots als Pflichtverletzung nach § 31 SGB II werten und entsprechend sanktionieren (FW: 10.17):

*Soweit die Arbeitsaufnahme zumutbar ist, gestalten die IFK [=Integrationsfachkräfte, d.h. Arbeitsvermittler*innen] die Integration (unter Erteilung von Rechtsfolgenbelehrungen) – falls notwendig - auch verbindlich. Hierüber hat zuvor eine Beratung durch die IFK zu erfolgen. Im Fall von **Minderungsentscheidungen (§ 31)***

²² »Bereits während der **§ 10 SGB II-Kennzeichnung** [d.h. auch wenn das Kind noch nicht 14 Monate alt ist] müssen Anstrengungen unternommen werden, die Kinderbetreuung sicherzustellen. Dazu müssen die Jobcenter **Nachweise anfordern, dass sich die leistungsberechtigten Personen um einen Betreuungsplatz bemühen**. Sofern die Nachweisanforderung nur über den Abschluss eines Kooperationsplans realisierbar ist, sollte dieser **verpflichtend abgeschlossen werden**. Der Bundesrechnungshof erwartet, dass die Anstrengungen verstärkt und Hemmnisse ausgeräumt werden« (BHR, 2.7.2025, S. 7)

²³ https://www.arbeitsagentur.de/datei/4-phasen-modell-arbeitnehmerorientierte-integrationskonzept_ba044321.pdf

können bei der Prüfung des wichtigen Grundes ggf. familiäre oder konkrete Betreuungsprobleme relevant sein.

Gegen eine Sanktion aufgrund der Ablehnung eines Arbeitsangebots mit dem Argument, dass die Betreuung des Kindes nicht gesichert ist, können nach unterschiedlichen Argumentationslogiken Einwände erhoben werden:

- Es kann argumentiert werden, dass nach § 10 SGB II eine objektive Betreuungssituation bestehen müsse. Da die Betreuung tatsächlich objektiv nicht sichergestellt ist, ist **das Arbeitsangebot als solches schon als unzumutbar werten**. Einer Sanktionierung fehlt daher die Grundvoraussetzung, dass das Arbeitsangebot zumutbar war. Nach dieser Argumentation könnte das Jobcenter allenfalls versuchen, das fehlende Bemühen um einen Betreuungsplatz als sozialwidriges Verhalten zu ahnden und einen Ersatzanspruch geltend zu machen.
- Die zweite Argumentationsmöglichkeit würde grundsätzlich die Zumutbarkeit aufgrund einer potentiell **möglichen Betreuung des Kindes** nicht bestreiten, aber eine **fehlende konkrete Betreuungssituation** als wichtigen Grund einer Ablehnung des Arbeitsangebots anführen. Das Fehlen der konkreten Betreuung würde dann (entsprechend der oben zitierten Fachlichen Weisung 10.17) als wichtiger Grund für die Ablehnung des Arbeitsangebots gelten.

Zwei Möglichkeiten, gegen eine Sanktion zu argumentieren

Praktische Erfahrungen gibt es hierzu kaum. Bisher wurden verpflichtende Arbeitsangebote erst ab der Vollendung des dritten Lebensjahres Kindes angeboten. Die Argumentationslogik der Bundesagentur für Arbeit zunächst die Zumutbarkeit aufgrund einer gewissermaßen abstrakten Betreuungsmöglichkeit anzunehmen und nur im Konfliktfall, die konkrete Betreuungssituation als möglicher wichtiger Grund, der einer Sanktionierung entgegensteht, zu prüfen, findet keine Grundlage im Gesetzestext.

Könnte das fehlende Bemühen um einen Betreuungsplatz als sozialwidriges Verhalten gewertet werden?

In einer Entscheidung aus dem Jahr 2015 stellte das Sozialgericht Augsburg das Vorliegen von sozialwidrigem Verhalten fest, wenn nach Vollendung des dritten Lebensjahres noch eineinhalb Jahre unbezahlter Sonderurlaub beim Arbeitgeber beantragt und genehmigt wurde und deshalb ein Leistungsanspruch bestand. Die Klägerin wurde verurteilt, die Leistungen für diesen Zeitraum zu ersetzen. Das Sozialgericht sah nach gutachterlicher Stellungnahme keinen Grund dafür, dass eine Betreuung des dreijährigen Kindes in einer Kita aufgrund besonderer Umstände nicht möglich gewesen wäre (**SG Augsburg, Urteil vom 12.08.2015 - S 14 AS 992/14**). Die Entscheidung betraf also einen Sonderfall, bei dem das Kind schon über drei Jahre alt war.

Das Herbeiführen der Unzumutbarkeit einer Arbeit aufgrund des fehlenden Bemühens um eine Betreuung des Kindes dürfte m.E. in den ersten drei Lebensjahren des Kindes nicht sozialwidrig sein.

M.E. kann in den ersten drei Lebensjahren des Kindes eine Ablehnung einer Betreuung nicht als sozialwidrig gelten

Nach wie vor wird in den Fachlichen Weisungen zu § 34 Sozialwidriges Verhalten SGB II unter wichtigen Gründen, die einem Ersatzanspruch entgegenstehen, die Inanspruchnahme von Elternzeit genannt (FW 34.9):

(18) Ein wichtiger Grund liegt regelmäßig vor, wenn das Verhalten durch andere gesetzliche Vorschriften gebilligt oder gefördert wird (z. B. Inanspruchnahme der Elternzeit nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz).

Fallkonstellation 3: Das Kind hat den 14. Lebensmonat beendet, die Alleinerziehende steht in einem in der Elternzeit ruhenden Arbeitsverhältnis, bis das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat

Beispiel: Die Alleinerziehende will in den drei Jahren der Elternzeit keine Beschäftigung ausüben und das Kind auch nicht in einer Kinderkrippe betreuen lassen.

Bisher gab es keinen Konflikt zwischen der dreijährigen Elternzeit nach dem BEEG und der Regelung in § 10 SGB II, da die Dreijahresfrist in der Regel parallel lief²⁴. Die Weisungen, die bis zum 30.6.2026 anzuwenden waren, enthielten daher nichts zur Elternzeit. Nun gibt es unter der Randziffer 10.18a Weisungen, wie mit Leistungsberechtigten in Elternzeit nach Meinung der Bundesagentur für Arbeit umzugehen ist. Ich stelle sie hier komplett vor.

Elternzeit (10.18a)

*Berufstätige Eltern müssen die Dauer der Elternzeit nach Bundeselterngeldgesetz (BEEG) mit ihrem Arbeitgeber abstimmen. Das Recht auf Elternzeit ist ein Anspruch von Beschäftigten gegenüber ihrem Arbeitgeber. **Ab dem 14. Lebensmonat des Kindes ist die Aufnahme grundsätzlich jeder Arbeit für Erziehende zumutbar, soweit die Kinderbetreuung sichergestellt ist (vgl. Rz. 10.18). Dies gilt auch für Erziehende, die mit dem Arbeitgeber eine länger dauernde Elternzeit vereinbart haben und auch, wenn diese Vereinbarung vor dem 1. Juli 2026 getroffen wurde.***

Was heißt das nun? Müssen sich Leistungsberechtigte der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellen, obwohl sie in einem ruhenden Arbeitsverhältnis stehen, wenn die Kinderbetreuung sichergestellt ist? Dies ist nach der Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit der Fall.

Die Bundesagentur geht allerdings nicht auf die rechtlichen Implikationen ein, die mit einer Verfügbarkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für mindestens 15 Stunden in der Woche einhergehen. Das vollkommene Ausblenden gesetzlicher Vorgaben des eigenen Trägers ist hier doch erstaunlich und zeigt, wie eng der Blick der jeweiligen Fachabteilungen ist. Wenn ich als Arbeitsvermittlung eines Jobcenters beispielsweise feststelle, dass sich eine Alleinerziehende in Elternzeit aufgrund der Betreuungsmöglichkeiten für 25 Stunden in der Woche der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellen muss, müsste ich als Jobcenter gleichzeitig Folgendes in den Blick nehmen:

Leistungsberechtigte in Elternzeit erfüllen in der Regel, wenn das Kind den 14 Lebensmonat vollendet hat, die Anwartschaftszeit zum Bezug von Arbeitslosengeld. In der Elternzeit besteht nach § 26 Abs. 2a SGB III Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung. Beschäftigungslosigkeit liegt auch vor, da in der Elternzeit das bestehende Arbeitsverhältnis ruht (solange das Ruhen nicht aufgehoben wird). Zudem besteht bei realisierter Betreuung eine Verfügbarkeit für mindestens 15 Stunden in der Woche. Damit sind aber die Voraussetzungen eines vorrangigen Anspruchs auf Arbeitslosengeld erfüllt, **wenn** beim bisherigen Arbeitgeber keine Teilzeittätigkeit möglich oder durchsetzbar ist (wenn z.B. der Arbeitgeber weniger als 15 Mitarbeitende hat oder betriebliche Gründe gegen eine Teilzeittätigkeit sprechen), der Arbeitgeber einer Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber in der Elternzeit aber zustimmt. Weiter heißt es in den Fachlichen Weisungen (FW 10.18a):

*In Fällen, in denen eine über den 14. Lebensmonat hinausgehende Elternzeit mit dem Arbeitgeber vereinbart wurde, **kann entweder die Elternzeit mit Zustimmung des Arbeitgebers verkürzt werden (§ 16 Abs. 3 BEEG) oder es kann im Rahmen der Elternzeit unter Beibehaltung des ungekündigten Beschäftigungsverhältnisses eine Arbeit bei demselben oder unter Zustimmung des Arbeitgebers bei einem anderen Arbeitgeber im Rahmen von maximal 32 Wochenstunden aufgenommen werden (§ 15 Abs. 4 BEEG).***

Wenn eine Verkürzung der Elternzeit oder Fortführung der Elternzeit mit einer Teilzeittätigkeit beim gleichen Arbeitgeber nicht möglich ist, der Arbeitgeber einer Teilzeittätigkeit (bei einem anderen Träger) aber zustimmt, ist grundsätzlich die Verfügbarkeit auf dem Arbeitsmarkt gegeben. Die Anspruchsvoraussetzungen für das Arbeitslosengeld wären damit erfüllt. Werden dann aufstockend Leistungen des SGB II notwendig, bleibt die Arbeitsvermittlung aber in der Zuständigkeit der Arbeitsagentur, nicht in der Zuständigkeit des Jobcenters.

Aus diesen Überlegungen folgt meines Erachtens für die Praxis, dass nur in seltenen Fällen die Vermittlung in ein anderes Arbeitsverhältnis durch das Jobcenter stattfinden dürfte:

Schon bei der Vereinbarung von Elternzeit mit dem Arbeitgeber sollen Leistungsberechtigte auf die Zumutbarkeitsregelung ab dem 14. Lebensmonat hingewiesen werden

Die Pflicht, sich während der Elternzeit ab dem 14. Lebensmonats des Kindes dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen, führt automatisch zur Frage, ob ein vorrangiger Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht

²⁴ Fallgestaltungen und Rechtsprechung im Bereich des SGB II zur Möglichkeit, dass ein Anteil von bis zu 24 Monaten der Elternzeit auch zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden kann (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BEEG), sind mir nicht bekannt).

- Jobcenter werden in Zukunft verstärkt darauf drängen, dass Leistungsberechtigte von ihrem Arbeitgeber eine Zustimmung zur **vorzeitigen Beendigung der Elternzeit** beantragen, wenn dies bei der vorhandenen (oder möglichen) Betreuungssituation möglich ist.
- Falls eine Beendigung der Elternzeit nicht mit der (möglichen) Betreuungssituation vereinbar ist, werden die Jobcenter darauf drängen, dass Leistungsberechtigte Teilzeit in der Elternzeit bei ihrem Arbeitgeber beantragen.
- Nur falls Arbeitgeber eine vorzeitige Beendigung ablehnen und auch keine Teilzeittätigkeit bei ihnen während der Elternzeit schriftlich zustimmen, stellt sich die Frage der Zumutbarkeit einer anderen Teilzeitbeschäftigung. In diesem Fall müsste allerdings ein dann mit hoher Wahrscheinlichkeit bestehender Anspruch auf Arbeitslosengeld geprüft werden. Das heißt im Ergebnis: Sobald die Aufnahme einer Teilzeittätigkeit zwischen 15 und 32 Stunden bei einem anderen Arbeitgeber aufgrund der Zustimmung des die Elternzeit gewährenden Arbeitgebers vorliegt, besteht eine Verfügbarkeit im Sinne des SGB III.

Die Fachlichen Hinweise erörtern auch noch den seltenen Fall, dass ein Arbeitgeber alles ablehnt, also die vorzeitige Beendigung der Elternzeit, eine Teilzeittätigkeit bei ihm in der Elternzeit und eine Teilzeittätigkeit bei anderen Arbeitgebern (FW 10.18a):

Ist die Aufnahme einer an sich grundsätzlich zumutbaren Arbeit bei einem anderen Arbeitgeber, z.B. aufgrund der fehlenden Zustimmung des Arbeitgebers, nicht vereinbar mit der Fortführung des ungekündigten Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen einer Elternzeit, ist die Zumutbarkeit einer Verpflichtung hierzu nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II mit Blick auf das Ziel der nachhaltigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit und wirtschaftlichen Eigenständigkeit im Einzelfall zu prüfen.

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II kann im Rahmen der Zumutbarkeit auch die Beendigung eines bisherigen Arbeitsverhältnisses verlangt werden. Das gilt aber nicht, wenn »durch die bisherige Tätigkeit künftig die Hilfebedürftigkeit beendet werden kann«.

Sobald das ursprüngliche Arbeitsverhältnis beendet ist und eine mindestens 15-stündige Verfügbarkeit auf dem Arbeitsmarkt gegeben ist, besteht hier wiederum ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III. Eine Verpflichtung nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II würde daher gleichzeitig die Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld schaffen.

Die Fälle, in denen Arbeitgeber alles verweigern (vorzeitige Beendigung und Teilzeit bei sich und anderen Arbeitgebern) dürften aber äußerst selten sein.

Kann das Jobcenter Leistungsberechtigte mit einem Kind ab dem 14. Lebensmonat sanktionsbewehrt verpflichten, sich um Betreuungsmöglichkeit zu bemühen?

Die Regelungen zur Verpflichtung sind seit dem 1. Juli 2026 im neuen § 15a SGB II »Verpflichtung« geregelt. Der neue Paragraph tritt anstelle des nun abgeschafften Schichtungsverfahrens. Zunächst scheint eine Verpflichtung zum Bemühen um eine Kinderbetreuung nicht unmittelbar nach § 15a SGB II möglich.

Nach § 15a SGB II können Leistungsberechtigte zur Vornahme von erforderlichen Eigenbemühungen verpflichtet werden. Die Verpflichtung beinhaltet dann auch, die Eigenbemühungen nachzuweisen. Nach den Fachlichen Weisungen zu §§ 15, 15a SGB II kann auch das Bemühen um eine Kinderbetreuung zu den Eigenbemühungen zählen (siehe FW 15.31).

Tatsächlich folgt die Weisung der Bundesagentur für Arbeit fast wörtlich der Gesetzesbegründung zum Bürgergeld-Gesetz, das zu den Eigenbemühungen ausführt (BT-Drs. 20/3873 vom 10.10.2022, S. 83):

Eigenbemühungen sind dabei alle Handlungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die für eine Überwindung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit, erforderlich sind.

*Dies können neben Bewerbungsschreiben auch andere Aktivitäten sein, wie etwa die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen, das Erstellen eines Lebenslaufs oder das Bemühen um eine **Kinderbetreuung**.*

Theoretisch kann Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Elternzeit laut Weisungen der BA verlangt werden (Weisung wahrscheinlich ohne große praktische Bedeutung)

Verpflichtung zum Bemühen um Sicherstellung der Kinderbetreuung als »Eigenbemühung«

Diese Ausführungen werden durch das 13. SGB II-Änderungsgesetz nicht berührt. Demnach ist grundsätzlich eine Verpflichtung zum Nachweis des Bemühens um eine Kinderbetreuung im Rahmen der Eigenbemühungen möglich.

Die Gesetzesbegründung zum Bürgergeld-Gesetz bezog sich allerdings noch auf die vorherige Zumutbarkeitsregelung. Bis zum 1. Juli 2026 konnte ein Bemühen um eine Kinderbetreuung erst ab Vollendung des dritten Lebensjahres verlangt werden.

Sanktions-Entscheidungen von Jobcentern aufgrund fehlender Eigenbemühungen bezüglich der Sicherstellung der Kinderbetreuung sind mir nicht bekannt.

Verpflichtung zur Kinderbetreuung und Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz

Die Verpflichtung sich um die Sicherstellung der Kinderbetreuung zu bemühen wirft zugleich die Frage auf, ob dies ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Freiheitsrecht der Eltern darstellt.

Das Elternrecht (**Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG**) ist ein Freiheitsrecht im Verhältnis zum Staat, der in das Erziehungsrecht der Eltern nicht ohne rechtfertigenden Grund eingreifen darf. Im Eltern-Kind-Verhältnis gilt als maßgebliche Richtschnur das Kindeswohl. Entsprechend ist wird das Freiheitsrecht der Eltern bei Kindeswohlgefährdung begrenzt.

Im Jahr 2022 hatte das Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung zur rechtlichen Regelung, dass eine Impfung gegen Masern Voraussetzung dafür ist, dass Kinder eine kommunale Kindertagesstätte besuchen können, zu treffen. Hier wollten Eltern, dass ihr Kind in der Tagesstätte betreut wird, obwohl sie es nicht gegen Masern impfen ließen. Das BVerfG (BVerfG, Beschluss vom 21.07.2022 - 1 BvR 469/20 u.a.) hat im Rahmen dieser Entscheidung verfassungsrechtliche Möglichkeiten der Einschränkungen des Elternrechts erwogen.

Grundsätzlich hat das BVerfG festgestellt:

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Eltern können grundsätzlich frei von staatlichen Einflüssen und Eingriffen nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten und damit ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen (Randnummer 67)

[...]

Es umfasst auch die elterlichen Entscheidungen über die Ausgestaltung der Kinderbetreuung (Randnummer 82)

Die Vorschriften zum Nachweis der Impfung als Voraussetzung zur Kindesbetreuung sind nach Auffassung des BVerfG ein Eingriff in die Freiheit der elterlichen Erziehung, die eines rechtfertigenden Grunds bedarf.

Auf die durch das Elternrecht gewährleistete Entscheidung darüber, die Kinder vor Schuleintritt in vorhandenen Tageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen durch Dritte betreuen zu lassen, nehmen die angegriffenen Vorschriften sowohl über die Auf- und Nachweispflicht als auch das an die Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 und 2 IfSG adressierte Betreuungsverbot bei fehlendem Nachweis der Masernimpfung erheblichen Einfluss. (Randnummer 74)

Ein solcher erheblicher Einfluss auf das Elternrecht muss stark – wiederum grundrechtlich – begründet sein:

*In das vorbehaltlos gewährleistete Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) darf auf Grundlage eines formell und materiell verfassungsgemäßen Gesetzes lediglich mit **Rücksicht auf kollidierendes Verfassungsrecht** eingegriffen werden. (Randnummer 83)*

Im Falle der Regelung, dass nur geimpfte Kinder Zugang zu den Betreuungsangeboten der Kita haben, sieht das BVerfG starke verfassungsrechtliche Gründe, die tatsächlich die Einschränkung der Freiheitsrechte der Eltern rechtfertigen:

Bei dem durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gebotenen Lebens- und Gesundheitsschutz von vulnerablen Personen handelt es sich selbst um ein Verfassungsgut, das grundsätzlich eine Einschränkung des nicht mit einem Gesetzesvorbehalt versehenen Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG wie auch des Grundrechts der zu impfenden Kinder auf

körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG rechtfertigen kann.
(Randnummer 107)

Welches »Verfassungsgut« könnte Leistungsberechtigte mit einem Kinder mit 15 Monaten zu verpflichten, sich um eine Kinderbetreuung zu bemühen. **Hier könnte meines Erachtens höchstens die Finanzierbarkeit des Sozialstaates genannt werden.** Das dürfte zumindest bei Kindern unter drei Jahren kein Argument zur Einschränkung des Elternrechts sein. Im BEEG gesteht der Gesetzgeber eine dreijährige Elternzeit zu. Dies müsste auch für Eltern gelten, die aufgrund der Inanspruchnahme von Elternzeit auf existenzsichernde steuerliche Sozialleistungen angewiesen sind.

Eingeschränkte Zumutbarkeit gilt immer für einen Elternteil

Die eingeschränkte Zumutbarkeit aufgrund der Erziehung des Kindes gilt grundsätzlich nur für einen Elternteil. Hierbei sind die Eltern frei in ihrer Entscheidung (FW 10.17):

Die Partner sind frei darin, zu bestimmen, welcher Partner die Kinderbetreuung übernimmt. Die Partner können sich grundsätzlich die Betreuung zeitlich aufteilen, sich jedoch nicht beide für dieselben Zeiträume auf Unzumutbarkeit berufen. Die Entscheidung ist unabhängig von der Frage, welcher Partner/welche Partnerin Elterngeld bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt. Die Beratung hierzu erfolgt ergebnisoffen und ohne stereotypische Rollenzuschreibungen.

Welcher Elternteil das Kind betreut, ist eine freie Entscheidung der Eltern

Auch der erwerbstätige Partner einer erwerbslosen Partnerin kann beispielsweise Elternzeit nehmen und die Unzumutbarkeit aufgrund der Gefährdung der Betreuung des Kindes in Anspruch nehmen. Das Jobcenter kann dann nicht argumentieren, dass die Betreuungsmöglichkeit durch die erwerbslose Partnerin gegeben sei. Das gilt auch dann, wenn das Jobcenter keine Vermittlungsbemühungen bei der Partnerin vornimmt, weil das Jobcenter hier vorurteilsgeprägt die fehlende Zumutbarkeit vermutet (vgl. hierzu: **LSG Hessen, 19.03.2025 - L 6 AS 111/23**).

Fazit: Erheblicher Druck auf Alleinerziehende, die für ihr Kind unter drei Jahren keine Betreuung wünschen, wird neu entstehen

Die Änderungen werden hauptsächlich diejenigen spüren, die keine Kinderbetreuung ab dem 14 Lebensmonats des Kindes wünschen. Das verbindliche 4-Phasen-Modell soll dafür sorgen, dass die Arbeitsvermittlung ihrerseits verpflichtet wird, die Neuregelungen durchzusetzen.

Der Gesetzgeber gibt keine erwartbaren Einsparungen durch die frühzeitigen Vermittlungsbemühungen an. Hier heißt es im Gesetzesentwurf (BT-Drs. 21/3541, S. 44):

Die Effekte durch die Änderung der Altersgrenze in § 10 SGB II für Erziehende sind nicht näher bezifferbar. Eine schnellere Arbeitsmarktintegration von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Kindern zwischen ein und drei Jahren sollte zu Einsparungen führen.

Was wohl nicht kommt, ist eine Ausweitung des Förderns (BT-Drs. 21/3541, S. 45):

3.1.2 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (SGB II)

Tabelle 3 – jährliche Mehrausgaben des Bundes für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II

	2026	2027	2028	2029
			in Mio. Euro pro Jahr	
Zusätzliche Förderung wegen Absenkung Altersgrenze § 10 SGB II	30,0	60,0	60,0	60,0

Nur Fordern wird verschärft, Fördern aber nicht erweitert

Durch die Änderung der Altersgrenze in § 10 SGB II für Erziehende ist mit rund 60 000 Personen zu rechnen, bei denen künftig die Zumutbarkeit gegeben ist. In der Folge sind bei Annahme identischer Nutzung von aktiven Eingliederungsleistungen wie bei den übrigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zusätzliche Kosten des Bundes von rund 60 Millionen Euro zu veranschlagen.

Das heißt im Durchschnitt können Leistungsberechtigte mit 1.000 Euro Förderung pro Jahr im Bereich der Eingliederung in Arbeit rechnen.

Im Rahmen eines Seminars zu den Änderungen im Bereich der Zumutbarkeit hat eine Teilnehmerin auf ein Dilemma in der Schwangerschaftskonfliktberatung hingewiesen. Bisher konnte den

Ratsuchenden mitgeteilt werden, dass bei Bedürftigkeit auf jeden Fall in den ersten drei Jahren nach der Geburt Elternzeit in Anspruch genommen werden kann, auch wenn der Lebensunterhalt nach Auslaufen des Elterngeldes nicht mehr gesichert war. Diese Information kann nun nicht mehr gegeben werden. Die Unsicherheiten über die rechtliche und praktische Umsetzung der Neuregelungen betrifft hier fundamental auch die Beratung.

Das Ziel des Gesetzgebers, einen langfristigen Ausschluss aus der Erwerbstätigkeit aufgrund der Erziehung von Kindern insbesondere bei Alleinerziehenden zu verhindern, kann nachvollzogen werden. Offenbar soll hierzu nicht das Beratungsangebot verbessert werden. Auch der Ausbau von zielgruppenorientierten Eingliederungsleistungen ist nicht vorgesehen. Die aktuell in Kraft getretenen Änderungen werden kaum zu einer Verbesserung der Lebenssituation von Alleinerziehenden beitragen.

Die »Verbindlichkeit« in Form von »Verpflichtungen« bildet den Kern des 13. Änderungsgesetzes. Sie tritt an Stelle des »Vertrauensverhältnisses«, was zumindest Leitbild des Bürgergeldgesetzes war.

Die im September letzten Jahres veröffentlichten Empfehlungen des Deutschen Vereins »zur Unterstützung von Alleinerziehenden im SGB II-Bezug bei der Erwerbsintegration durch die Jobcenter« blieben bei der Neuregelung unberücksichtigt (DV 5/25, S. 6)²⁵:

*In der Beratung von Alleinerziehenden mit Kindern **unter drei Jahren sollte immer im Einzelfall geprüft werden, inwiefern eine Erwerbstätigkeit von der alleinerziehenden Person gewünscht und möglich ist und wie Qualifikationen erhalten und ausgebaut werden können.** Der Deutsche Verein empfiehlt den Jobcentern, frühzeitig und kontinuierlich Kontakt zu knüpfen, um ein Vertrauensverhältnis zwischen alleinerziehender Person und Integrationsfachkraft aufzubauen. Wiedereinstiegsberatung soll frühzeitig angeboten werden, um die spätere Erwerbsintegration positiv zu beeinflussen.*

Die Auswirkungen der Neuregelung in der täglichen Verwaltungspraxis bleiben abzuwarten.

In den nächsten Ausgaben von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** werden die neuen Weisungen zur Zumutbarkeit bei Selbständigen und die Weisungen zur Nichterreichbarkeitsfiktion sowie den Pflichtverletzungen nach §§ 31ff. SGB II dargestellt.

²⁵ https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2025/DV-5-25_Erwerbsintegration_Alleinerziehender.pdf

Die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zur Neuregelung der fingierten Nichterreichbarkeit nach § 7b SGB II

Neu: Das Wichtigste in Kürze

Eine gründliche Analyse von Rechtsnormen, ihrer Umsetzung im Verwaltungshandeln und deren praktische Bedeutung für »Fälle« der sozialen Beratung lässt sich in der Regel kaum auf einer oder zwei Seiten bewerkstelligen. Dennoch gibt es das berechtigte Interesse bei Mitarbeitenden in der sozialen Beratung, sich schnell über die wichtigsten Punkte informieren zu können, ohne die Argumentation im Einzelnen durcharbeiten zu müssen. Daher werde ich ab dieser Ausgabe immer eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse meinen Darstellungen voranstellen, wenn ich dieses aufgrund der Länge des jeweiligen Artikels für sinnvoll halte. Die (nicht KI-unterstützte) Zusammenfassung ersetzt natürlich nicht die Argumentation im ihr zugrundeliegenden Text.

Zusammenfassung

Der Artikel beschäftigt sich mit den **Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 7b Abs. 4 SGB II**. Kern der Regelung ist, dass bei drei aufeinanderfolgender Meldeversäumnisse ohne wichtigen Grund die **Nichterreichbarkeit fiktiv** festgestellt wird. Aufgrund der fingierten Nichterreichbarkeit **entfällt der Leistungsanspruch in zwei Stufen**. Im ersten Monat werden noch Leistungen für die Unterkunft und Heizung sowie ggf. Mehrbedarfe erbracht. Ab dem 2. Monat entfällt der Leistungsanspruch vollständig. Die Rechtsfolgen sollen nur die Person treffen, die sich nicht gemeldet hat. Um wieder Leistungen zu erlangen, reicht es, sich im ersten Monat des Leistungsentzugs persönlich zu melden. Ab dem zweiten Monat muss ggf. ein Neuantrag gestellt werden. Die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit entsprechen nur teilweise den gesetzlichen Bestimmungen. In folgendem Artikel beantworte ich Fragen, die sich aus den rechtlichen Bestimmungen und den Weisungen ergeben:

1. Ab wann gilt die Neuregelung?

Die Neuregelung gilt zwar ab dem 1. Juli 2026, allerdings nur, wenn schon nach den neuen Rechtsfolgen belehrt wurde. Meldeversäumnisse vor dem 1. Juli 2026 bleiben unberücksichtigt. Die Neuregelung wird daher erst in ein paar Monaten praktisch wirksam werden.

2. Was heißt drei aufeinanderfolgende Meldeversäumnisse?

Rechtlich klar ist, dass **jedes vorhergehende Meldeversäumnis schon mit Verwaltungsakt festgestellt worden sein muss, um als vorhergehendes zu zählen**. Diese Rechtsauffassung ist unstrittig und wird auch von der Bundesagentur für Arbeit geteilt. Meldeversäumnisse, die vor einer Unterbrechung des Leistungsbezugs (auch nur für einen Monat) stattfanden, bleiben komplett unbeachtlich, wenn es um wiederholte Meldeversäumnisse geht. Diese Rechtsauffassung der BA dürfte unstrittig sein.

3. Welche Meldeversäumnisse zählen prinzipiell nicht?

Meldeversäumnisse, für die es einen wichtigen Grund gab oder die aufgrund einer besonderen Härte nicht sanktioniert werden, zählen nicht (so auch die BA in den Weisungen zu § 7b SGB II) **als wiederholte Pflichtverletzung**. Die Bundesagentur vertritt in den Weisungen zu § 32 SGB II die Rechtsauffassung, dass Meldeversäumnisse, die aufgrund besonderer Härte nicht sanktioniert werden, dennoch als wiederholte Pflichtverletzungen mitgezählt werden. Beide Weisungen widersprechen sich. Die Weisung zur Zählwirkung von Meldeversäumnissen, die aufgrund einer besonderen Härte nicht sanktioniert werden, ist daher zumindest in Bezug auf § 7b SGB II nicht anzuwenden. Ansonsten würde es – wie im Nachfolgenden dargelegt wird – keine Möglichkeit geben, einen Härtefall im Bereich des § 7b Abs. 4 SGB II anzuwenden.

4. Wie wird sichergestellt, dass andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nicht mitsanktioniert werden?

Dies ist nur dadurch möglich, dass die anderen Mitglieder weiterhin ihre Regelleistung in der bisherigen Höhe erhalten und zusätzlich den Anteil an den Kosten der Unterkunft, der aufgrund der Nichterreichbarkeit entfällt. **Die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit, rechnerisch einfach den Bedarf der vom Ausschluss Betroffenen entfallen zu lassen, aber deren Einkommen weiterhin nach der Bedarfsanteilmethode anzurechnen, widersprechen den Zielen des Gesetzgebers** (Der Sachverhalt wird aufgrund von Modellrechnungen detailliert dargestellt). Die Weisungen hierzu dürften rechtswidrig sein.

5. Welche Folgen hat das Entfallen des persönlichen Leistungsausschluss für die Antragswirkung auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft?

M.E. führt die Nichterreichbarkeit nur zum persönlichen Ausschluss. D.h.: Auch wenn es keine weitere erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft gibt, bleibt die Bewilligung für die übrigen BG-Mitglieder bestehen (so auch: LSG Hessen, 21.05.2025 - L 6 AS 444/22). Die BA vertritt die Auffassung, dass deren Leistungsanspruch dann auch komplett entfällt. Sie müssten dann Sozialhilfe beantragen. Höchststrichtrichterlich ist die Frage bisher nicht geklärt.

6. Was passiert, wenn eine Person die persönliche Anhörung wegen eines dritten aufeinanderfolgenden Meldeversäumnisses wahrnimmt?

Nach dem Schema in der Gesetzesbegründung müsste die Nichterreichbarkeit fingiert werden, wenn kein wichtiger Grund bei der persönlichen Anhörung hervorgebracht wird. Die BA vertritt hier die Auffassung, dass das persönliche Erscheinen als solches schon als »persönliches Melden« gewertet wird, auch wenn es das formalrechtlich nicht ist. Diese Weisung der BA befürworte ich, da es sonst in der Praxis zu absurden Fällen der Anwendung der Nichterreichbarkeit kommen würde.

7. Wie lange dauert die fingierte Nichterreichbarkeit?

Nach der gesetzlichen Regelung dauert die **fingierte Nichterreichbarkeit bis zum Ende des ursprünglichen Bewilligungszeitraums**, soweit sie nicht aufgrund persönlichen Meldens aufzuheben ist. Abweichungen sieht das Gesetz nicht vor. **Die Weisungen der BA widersprechen dem Gesetzestext.** Die BA weist an, auch die Nichterreichbarkeit für einen an dem ursprünglichen Bewilligungszeitraum anschließenden Bewilligungszeitraum zu verfügen, wenn sie ansonsten nicht mehr vollstreckbar ist. Die BA weist darauf hin, dass ein bloßes Melden ab dem zweiten Monat bei Alleinstehenden nicht ausreicht, um wieder Leistungen zu erhalten. Sie müssten zusätzlich einen erneuten Antrag stellen. Dies hat mit der unter 4. dargestellten Auffassung der BA zu tun, dass bei Nichterreichbarkeit nicht nur der Auszahlungsanspruch, sondern auch die ursprüngliche Antragswirkung erlischt.

8. Wo bleiben die vom Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung geforderte Stärkung der Schutzmechanismen für Menschen mit psychischen Erkrankungen?

Leider erschöpfen sich die »Schutzmechanismen« auf das Anbieten einer persönlichen Anhörung. Immerhin werden in den Fachlichen Weisungen zu § 32 SGB II (FW 32.14) ein paar Ideen zu »alternativen Formen der Kontaktaufnahme« genannt. Hier könnten konkretere Konzepte entwickelt werden.

Der Gesetzestext der Neuregelung in § 7b Abs. 4 SGB II

§ 7b Abs. 4 SGB II:

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte **gelten als nicht erreichbar**, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis **drei aufeinanderfolgenden Meldeaufforderungen des Jobcenters ohne Darlegung und Nachweis eines wichtigen Grundes nicht nachkommen**.

Der Leistungsanspruch entfällt mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Feststellung des dritten versäumten Meldetermins im Sinne des Satzes 1 folgt; § 31b Absatz 4 gilt entsprechend.

Die Nichterreichbarkeit nach Satz 1 gilt bis zum Ablauf des ursprünglichen Bewilligungszeitraums, es sei denn, die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person meldet sich vorher persönlich bei dem zuständigen Jobcenter.

Bei Vorliegen der übrigen Leistungsvoraussetzungen erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt für einen Kalendermonat Grundsicherungsgeld mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs; § 31a Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

Meldet sich die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person innerhalb dieses Monats persönlich in dem zuständigen Jobcenter, gilt sie als durchgehend erreichbar; § 32 Absatz 3 bleibt unberührt.

Hintergrund der Neuregelung: das Phänomen der »Terminverweigerer

Die »sogenannten Verweigerer« spielen im politischen Diskurs zum existenzsichernden Sozialrecht stets eine Rolle. In der Gesetzesbegründung zum 13. SGB II-Änderungsgesetz finden sich die »Arbeitsverweigerer« und neu: die »Terminverweigerer«. Letztere sind offenbar anstelle der »Totalverweigerer« getreten sind, die mit Hubertus Heils politischem Ende in der Versenkung verschwunden sind.

Die »sogenannten Verweigerer« sind Bestandteil des Diskurses zum SGB II

Gesetzliche Neuregelungen im Sozialleistungsrecht sind stets ein Lösungsversuch eines konstruierten sozialen Problems.

Das Problem, das der Gesetzgeber ausgemacht hat, beschreibt er wie folgt (BT-Drs. 21/3541, S. 3):

**Das soziale Problem
»Terminverweigerer«**

Die Erfahrung in den Jobcentern zeigt, dass die meisten Menschen im Integrationsprozess mitwirken und den Leistungsbezug aus eigenem Antrieb so schnell wie möglich wieder beenden wollen. Gleichzeitig ist aber deutlich geworden, dass den Jobcentern wirksame und unbürokratische Möglichkeiten fehlen, um auf Fälle von fehlender Mitwirkung, von Arbeitsverweigerung oder von Sozialleistungsmissbrauch effektiv reagieren zu können.

Die Lösung des Problems sieht der Gesetzgeber in den folgenden Maßnahmen (BT-Drs. 21/3541, S. 5):

Stärkung der Mitwirkungspflichten im SGB II (§§ 7b, 31 bis 32 SGB II)

Minderungshöhe und Minderungsdauern werden erhöht und vereinheitlicht. Die sogenannte Arbeitsverweigerer-Regelung wird wirkungsvoller und praxistauglicher ausgestaltet. Zudem wird eine wirksame Regelung für den Umgang mit sogenannten Terminverweigerern geschaffen.

Die **sogenannten** Terminverweigerer und die **sogenannten** Arbeitsverweigerer sind die Adressaten der Neuregelung. Die Kennzeichnung der jeweiligen Verweigerer oder Verweigerung als **»sogenannt«** ist im Fall der Terminverweigerer nicht korrekt. Vor dem Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des SGB II findet sich der Begriff der Terminverweigerung im Informationsraum des Internets so gut wie nie, ob er auf den Fluren des Jobcenters eine Rolle spielte, weiß ich nicht.

**Die »So-geannten« und die
»So-nennenden«**

Obwohl im, dem Gesetzentwurf vorgeschalteten, Problemlagenbericht die Terminverweigerung und die Arbeitsverweigerung stets eng miteinander verknüpft sind, hat der Gesetzgeber gänzlich unterschiedliche Regelungen gewählt. Bei der »Arbeitsverweigerung« bleibt es dabei, dass die Sanktionen über den **Unterabschnitt 5 Leistungsminderungen** des Abschnitts 2 zum Kapitel Leistungen durchgesetzt werden. Im Falle der Terminverweigerung hat der Gesetzgeber unsystematisch die Sanktion im **Kapitel der Anspruchsvoraussetzungen** verortet und dazu noch in dem rechtlich unklaren Paragraphen zur Erreichbarkeit (§ 7b SGB II).

Inkrafttreten der Neuregelung

Die Neuregelung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft. Tatsächliche Wirkung wird sie allerdings erst wesentlich später erhalten. Ab 1. Juli 2026 wird ein erstes Meldeversäumnis nicht sanktioniert, sondern erst ein wiederholtes. Meldeversäumnisse vor dem 1. Juli 2026 bleiben dabei unberücksichtigt. So heißt es in der Fachlichen Weisung zu § 32 SGB II (FW 32.29):

Meldeversäumnisse, die bis zum 30.06.2026 festgestellt wurden, zählen bei nachfolgenden Meldeversäumnissen ab dem 01.07.2026 nicht als vorangegangene Meldeversäumnisse in der laufenden Kundenbeziehung nach der neuen Rechtslage.

Das heißt: Es wird einige Monate dauern, bis erste Fälle nach § 7b Abs. 4 SGB II in den Beratungsstellen auftauchen.

Der Grundgedanke der Nichterreichbarkeitsfiktion

Der Grundgedanke der Neuregelung besteht darin, dass bei wiederholten Meldeversäumnissen so getan wird, **als ob** die Person nicht erreichbar wäre. Dies soll selbst dann der Fall sein, wenn die Person tatsächlich erreichbar ist, weil sie zum Beispiel auf ein Anhörungsschreiben schriftlich antwortet. Es geht also nicht um eine widerlegbare Vermutung der Nichterreichbarkeit, sondern um eine **Fiktion der Nichterreichbarkeit**. Mit der Nichterreichbarkeit verschwindet die Person praktisch aus dem Geltungsbereich des SGB II. Sie wird daher auch rechtlich nicht durch eine Leistungsminderung sanktioniert. Die Härtefallregelung bei Sanktionen soll aber gleichwohl angewandt werden.

**Der Grundgedanke des
Leistungssausschlusses ohne
Sanktion**

Schon diese kontrafaktische Unterstellung der fiktiven Nichterreichbarkeit ist äußerst kompliziert und widersprüchlich. Weitere Steigerung der Komplexität besteht darin, dass der sozialrechtliche Status der Nichterreichbarkeit weder durch den Wortlaut des Gesetzes explizit geregelt wird noch durch die Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit. So stellt sich z.B. die Frage, ob eine Leistungsbewilligung für Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft bestehen bleibt, wenn ihr Leistungsanspruch von einem einzig erwerbsfähigen BG-Mitglied abhängt, das aufgrund der

Nichterreichbarkeit selbst keinen Anspruch auf die Leistung hat. Auf die Problematik werde ich weiter unten genauer eingehen.

Aktuell sind Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zur Umsetzung der neuen rechtlichen Regelungen des 7b Abs. 4 SGB II erschienen. Im Folgenden werden die Weisungen stets nach der Randnummer zitiert »FW 7b.10« bedeutet Fachliche Weisung zu § 7b SGB II, Randnummer 7b.10 (die jeweilige Paragrafennummer erscheint nochmals in der Randnummer vor dem Punkt).

Bei systematischer Betrachtung der Fachlichen Weisungen zeigt sich: Probleme, die bei der Umsetzung des Rechts auftreten, werden teilweise zum Nachteil der Leistungsberechtigten beiseitegeschoben. Die Weisungen zu den Regelungen der Fiktion der Nichterreichbarkeit des § 7b Abs. 4 SGB II füllen achteinhalb Seiten. Auch anhand von Beispielen versucht die BA hier ihre Rechtsauffassung für die Praxis nachvollziehbar darzustellen. Manchmal scheitert die BA dabei an den praktischen Widersprüchlichkeiten der gesetzlichen Regelungen (**»Nach persönlicher Anhörung: Vollständiger Entzug des Regelbedarfs«** [wenn keine wichtigen Gründe vorgebracht und anerkannt werden]), heißt es in der Gesetzesbegründung entsprechend des Wortlauts der Neuregelung korrekt. So viel Fiktion will die BA ihren Mitarbeitenden dann wohl doch nicht zumuten und weist an (FW 7b.79):

*»Wird die Gelegenheit zur persönlichen Anhörung vom Kunden oder der Kundin wahrgenommen und er oder sie erscheint persönlich zur Anhörung, liegt **naturgemäß** keine Nichterreichbarkeit vor. Die Rechtsfolgen von § 7b Abs. 4 treten nicht ein«.*

Hier triumphiert dann die Realität **naturgemäß** über die Fiktion und dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung. Auch diese Weisung werde ich noch näher darstellen.

Die Neuregelung des § 7b Abs. 4 SGB II und die Fragen, die sich daraus für die Praxis ergeben

Ich stelle nachfolgend die Regelungen des § 7b Abs. 4 SGB II und die praktischen Probleme der Umsetzung im Einzelnen dar. § 7b Abs. 5 Satz 1 SGB II lautet:

*Erwerbsfähige Leistungsberechtigte **gelten als nicht erreichbar**, wenn sie **trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen** oder deren Kenntnis **drei aufeinanderfolgenden Meldeaufforderungen** des Jobcenters ohne Darlegung und Nachweis eines wichtigen Grundes nicht nachkommen.*

Klar und unstrittig ist, dass sich die Regelung **nur auf erwerbsfähige Leistungsberechtigte** bezieht. Klar ist auch, dass hier keine Vermutungsregelung formuliert ist, sondern der Tatbestand **fiktiv festgestellt wird**²⁶. Die Meldeversäumnisse müssen drei aufeinander folgende Meldeversäumnisse sein. Damit stellt sich eine erste, für die Praxis wichtige Frage.

Regelung gilt nur für Erwerbsfähige

Was heißt drei aufeinanderfolgende Meldeversäumnisse?

Theoretisch könnte das Jobcenter dazu auffordern, sich in zwei Wochen beim Jobcenter mit dem Meldegrund, über die berufliche Situation zu sprechen, zu melden. Gleichzeitig könnte ein Termin beim berufspsychologischen Dienst eine Woche später ergehen und wiederum könnte gleichzeitig eine weitere Meldeaufforderung für einen Termin nach der Untersuchung erfolgen. Werden alle drei Termine nicht wahrgenommen, handelt es sich tatsächlich um drei aufeinanderfolgende Meldeversäumnisse. Dennoch können sie rechtlich nicht als drei aufeinanderfolgende Meldeversäumnisse gelten. **Grund hierfür ist: Damit ein Meldeversäumnis als wiederholtes gilt,**

²⁶ Eine Randbemerkung zur Fiktion der Nichterreichbarkeit: **Die Fiktion verdrängt nicht die Regelungen zur tatsächlichen Nichterreichbarkeit.** Ein Kollege hat mich darauf hingewiesen, dass die Nichterreichbarkeitsfiktion bei tatsächlicher Nichterreichbarkeit von Vorteil ist, da erstens der Leistungsanspruch nicht rückwirkend entfällt, sondern erst im Folgemonat nach der Feststellung der Nichterreichbarkeit. Zweitens werden im ersten Monat noch die Unterkunftskosten plus Krankenversicherungsbeiträge erbracht. Der Wegfall des Leistungsanspruchs beginnt mit der tatsächlichen Nichterreichbarkeit. Der Wiedereintritt in den Leistungsbezug beginnt mit dem persönlichen Melden, ggf. einem Neuantrag. Im Regelfall verdrängen m.E. die schärferen Rechtsfolgen bei tatsächlicher Nichterreichbarkeit die Rechtsfolgen bei fiktiver Erreichbarkeit. Die Anwendung beider Regelungen würde zu abstrusen Entscheidungen führen: Z.B. wird dann die Leistung komplett für einen beispielweise 6-wöchigen Zeitraum (in dem der das dritte aufeinanderfolgende Meldeversäumnis stattfand) aufgrund tatsächlicher Nichterreichbarkeit rückwirkend aufgehoben, gleichzeitig wird eine weiterbestehende Nichterreichbarkeit für den Folgemonat festgestellt. Aufgrund der ja zwischenzeitlich erfolgten Meldung würde dann eine Sanktionierung aufgrund eines normalen Meldeversäumnisses erfolgen. **Hier stellt sich die Frage, ob eine Person in einem Zeitraum, in dem die Leistung komplett aufgehoben ist, überhaupt meldepflichtig ist.** Ich gebe zu, dass mir das Verhältnis von tatsächlicher und fiktiver Nichterreichbarkeit bei gleichzeitigem Vorgehen nicht klar ist. Die BA schreibt nichts dazu. Dem Kollegen ist allerdings dahingehen beizupflichten, dass sich Jobcenter gegebenenfalls mit der »Sanktionierung« aufgrund fiktiver Nichterreichbarkeit begnügen, ohne eine etwaige tatsächliche Nichterreichbarkeit zu prüfen.

muss das vorhergehende Meldeversäumnis festgestellt worden sein. Eine Grundsatzentscheidung des Bundessozialgerichts zu Eskalationsstufen bei wiederholten Meldeversäumnissen alter Rechtslage ist entsprechend auf die neue Rechtslage anzuwenden (BSG, Urteil vom 09.11.2010 - B 4 AS 27/10 R):

*Zu einer (weiteren) Absenkung des Alg II **bei wiederholten Meldeversäumnissen** iS des § 31 Abs 3 Satz 3 SGB II mit einem jeweils erhöhten Absenkungsbetrag bedarf es einer vorangegangenen entsprechenden Feststellung eines ggf weiteren Meldeversäumnisses mit einem Absenkungsbetrag der niedrigeren Stufe. Zwar ergibt sich dies nicht bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift; jedoch sprechen der systematische Zusammenhang sowie der Sinn und Zweck der Regelung dafür, eine jeweils (weitere) wiederholte Pflichtverletzung mit einem erhöhten Absenkungsbetrag nur dann anzunehmen, **wenn eine vorangegangene Pflichtverletzung jeweils mit einem Absenkungsbescheid der niedrigeren Stufe sanktioniert und dem Hilfebedürftigen zugestellt worden ist.***

Vorhergehendes Meldeversäumnis muss durch Bescheid festgestellt worden sein

Die Weisungen der BA zu § 7b Abs. 4 SGB II teilen diese Rechtsauffassung, ohne sie ausdrücklich zu benennen. Unter FW 7b.78 findet sich ein Hinweis:

Zur Umsetzung von Meldeversäumnissen und zum Inhalt der Rechtsfolgenbelehrung vgl. FW § 32, Rz. 32.11 - 32.12)

Unter **FW 32.10** [die Nummern, auf die die BA verweist, sind nicht ganz korrekt] heißt es dann klar und unmissverständlich:

Nach zwei aufeinanderfolgenden Meldeversäumnissen ist mit der Einladung zum dritten Termin in der Rechtsfolgenbelehrung zusätzlich zu den Rechtsfolgen der Nichterreichbarkeit nach § 7b Absatz 4 und dem damit verbundenen möglichen Wegfall des vollständigen Leistungsanspruchs wegen Nichterreichbarkeit zu belehren. Zusätzlich müssen die Betroffenen auf die Rechtsfolgen hingewiesen werden, die eintreten, wenn sie sich innerhalb des ersten Monats nach Feststellung des dritten versäumten Meldetermins persönlich im zuständigen Jobcenter melden.

Bei dritter Meldeaufforderung nach zwei aufeinanderfolgenden festgestellten Meldeversäumnissen muss eine zusätzliche Rechtsfolgenbelehrung erfolgen

Eine Einladung nach zwei Meldeversäumnissen, die die Rechtsfolge von § 7b Abs. 4 SGB II auslösen kann, muss daher **zwingend mit dieser spezifischen Rechtsfolgenbelehrung** versehen sein. Die vorhergehenden Meldeversäumnisse müssen daher per Verwaltungsakt festgestellt worden sein.

Damit ist klar: Zu einem dritten Meldeversäumnis kann es nicht schnell kommen. Zu den vorhergehenden Meldeversäumnissen muss jeweils eine Anhörung stattgefunden haben und ein Bescheid bekannt gegeben worden sein.

Die nächste Regelung in § 7b Abs. 4 Satz 2 SGB II lautet:

Der Leistungsanspruch entfällt mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Feststellung des dritten versäumten Meldetermins im Sinne des Satzes 1 folgt; § 31b Absatz 4 gilt entsprechend.

Das ist relativ einfach und benötigt keine Erläuterung. Der Verweis auf § 31b Abs. 4 SGB II stellt lediglich klar, dass beim Entfallen der Leistung kein Anspruch auf Sozialhilfe besteht.

Allerdings gibt es eine Einschränkung im ersten Monat des Entfallens des Leistungsanspruchs (§ 7b Abs. 4 Satz 4 SGB II):

Bei Vorliegen der übrigen Leistungsvoraussetzungen erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt für einen Kalendermonat Grundsicherungsgeld mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs; § 31a Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

Sonderregelung im ersten Monat der fingierten Nichterreichbarkeit: Nur Leistungen für den Regelbedarf entfallen

Die BA spricht hier auch einmal vom »Warnmonat«. Zum Verfahren führt die BA aus, dass es hierfür eines **Aufhebungsbescheides** bedarf, der im Vormonat (vor dem Entfallen der Leistung) zugehen muss. Gleichzeitig muss als Bestandteil des Aufhebungsbescheids ein **neuer Bewilligungsbescheid für den ersten Monat der Nichterreichbarkeitsfiktion** zugehen, da in diesem Monat noch Unterkunftsbedarfe und gegebenenfalls Mehrbedarfe erbracht werden. Die Anwendung von § 31a Abs. 4 Satz 3 SGB II beinhaltet die Regelung für Fallgestaltungen, bei denen keine Aufwendungen für die Unterkunft oder Mehrbedarfe berücksichtigt werden. In diesen Fällen würde der komplette Wegfall des Regelbedarfs zum Wegfall der Krankenpflichtversicherung über das

Für den ersten Monat festgestellter Nichterreichbarkeit: Aufhebungsbescheid, Feststellungsbescheid, Neubewilligung

Jobcenter führen. Um das zu verhindern, wird in einem solchen Fall ein Regelbedarf von einem Euro ausgezahlt.

Betrifft der Leistungsausschluss auch andere Personen in der BG?

Hier stellt sich die Frage, welchen sozialrechtlichen Status die Person hat, deren Leistungsanspruch fiktiv entfällt. Zunächst wird – wie generell im Falle der Nichterreichbarkeit – angenommen, dass die Person weiterhin ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland beibehält und grundsätzlich ein Zugang zu SGB II-Leistungen besteht. Auch die Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft wird durch die Nichterreichbarkeitsfiktion nicht aufgehoben (FW 7b.60):

***Durch die Nichterreichbarkeit eines Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft (BG) wird die Zugehörigkeit zur BG nicht beendet.** Die nichterreichbare Person, ist zwar nicht leistungsberechtigt (§ 7b Absatz 1 Satz 1), bleibt aber Mitglied ihrer BG. Die Höhe der Regelbedarfe der übrigen Personen der BG ändert sich hierdurch nicht. Der Umstand, dass die Nichterreichbarkeit eines Partners einer BG dazu führt, dass für diesen unter anderem kein Regelbedarf ausgezahlt wird, ändert nichts daran, dass der andere Partner einer BG weiterhin nur einen Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 2 anerkannt bekommt (§ 20 Absatz 4).*

Nichterreichbarkeit beendet nicht die Zugehörigkeit der BG

Diese Logik entspricht auch der Praxis bei anderen von SGB II ausgeschlossenen Personen (z.B. Rentnern*innen, Studierende), die zwar in der Bedarfsgemeinschaft bleiben, aber selbst von Leistungen ausgeschlossen sind.

Allerdings wendet die BA auf Personen, die aufgrund einer Nichterreichbarkeit keinen Anspruch, bzw. im ersten Monat der fingierten Nichterreichbarkeit nur einen Anspruch auf Mehrbedarfe und Aufwendungen für die Unterkunft haben, eine fragwürdige Sonderregelung an:

*Hat eine Person in der BG Einkommen und gilt eine Person in der BG über den Monat der 1. Stufe der Rechtsfolge hinaus²⁷ als nichterreichbar, kann dies trotz der Umverteilung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung zum Entfall des Leistungsanspruches für die gesamte BG führen. Dies liegt daran, dass durch die Aufhebung der **Anspruch auf den Regelbedarf entfällt**. Durch die **Bedarfsanteilmethode ändert sich die Einkommensverteilung und greift direkt auf die Bedarfe der Unterkunft und Mehrbedarfe durch**. Dadurch kann es bei den übrigen BG-Mitgliedern zu einer höheren Einkommensanrechnung kommen, die nicht durch die Umverteilung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung kompensiert wird. Mangels rechnerischen Anspruches ist für die übrigen BG-Mitglieder ein Aufhebungsbescheid zu erlassen.*

Bei der Anrechnung von Einkommen, das vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen einer Bedarfsgemeinschaft erzielen, wird nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht die Bedarfsanteilmethode verwendet, sondern es wird »vertikal« nach dem sogenannten Kaskadenmodell das Einkommen verteilt: Zunächst bleibt es bei der Anrechnung auf den Bedarf, den die einkommenserzielende Person hat. Nur wenn das Einkommen oberhalb des Bedarfs liegt, wird der »überschießende« Teil des Einkommens bei den anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft bedarfsmindernd angerechnet.

In den Weisungen zu § 7b Abs. 4 SGB II schafft die BA eine Sonderregelung für Personen, bei denen aufgrund von Nichterreichbarkeit der Leistungsanspruch entfällt. Die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit haben keine gesetzlichen Grundlagen, sind widersprüchlich und wahrscheinlich auch vom Gesetzgeber so nicht gewollt. Ausdrücklich hat der Gesetzgeber in **§ 22 Abs 7 SGB II** neu geregelt, dass die

auf die nicht erreichbare Person entfallende Anteil der Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu verteilen [sind]

In der Gesetzesbegründung wird betont, dass das Entfallen des Leistungsanspruches aufgrund der fingierten Nichterreichbarkeit nur die Person treffen soll, die nicht erreichbar ist (BT-Drs. 21/3541, S. 61.):

Der Gesetzgeber will, dass die Sanktion der Nichterreichbarkeit ausschließlich die Person trifft, die fiktiv nicht erreichbar ist

²⁷ Eine kleine Anmerkung hierzu: Offenbar nimmt die BA an, dass die von ihr dargestellte Regelung erst ab dem kompletten Entfallen des Anspruchs ab dem zweiten Monat greift (2. Stufe laut BA). Dafür gibt es kein Argument, da schon der Wegfall des Regelbedarfs im ersten Monat zu einer Verschiebung der Bedarfsanteile führt.

Das Entfallen des Leistungsanspruches nach Satz 1 trifft ausschließlich die Person, die den Meldeaufforderungen durch das Jobcenter nicht nachkommt, sodass in einer Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaft nur der Leistungsanspruch der nicht erreichbaren Person entfällt. Die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen die vollständige Regelleistung.

Der systematische Fehler der BA besteht darin, dass sie das Entfallen des Leistungsanspruches als Entfallen des Bedarfs interpretiert und nicht, was korrekt ist, mit der Leistung für den Bedarf. Deutlich wird das Ganze in seiner Komplexität erst, wenn es anhand eines Beispiels konkret aufgezeigt wird.

BA lässt Bedarf entfallen und nicht die Leistung für den Bedarf

Zur Illustration ein einfaches Beispiel einer 2-Personen Bedarfsgemeinschaft:

Das nachfolgende Beispiel ist nicht ganz frei konstruiert, sondern stammt aus der Beratung, ohne dass es damals schon die gravierenden Rechtsfolgen gab.

Herr K. hat ein anrechenbares Einkommen von 1.200 Euro (netto 1.548 Euro). Frau K. hat kein Einkommen und ist derzeit aufgrund einer Erkrankung auch nicht in der Lage zu arbeiten. Sie hat einen Antrag auf SGB II-Leistungen gestellt und auch Leistungen bewilligt bekommen. Herr K. hat zwar im Rahmen der Antragstellung mitgewirkt (Lohnabrechnungen und Mietvertrag abgegeben), vertritt allerdings die Auffassung, dass er nichts vom Jobcenter erhält. Er will mit dem Jobcenter nichts zu tun haben und sieht auch keine Notwendigkeit, Termine wahrzunehmen. Subjektiv erhält er nichts vom Jobcenter, da die Jobcenterleistung komplett auf das Konto seiner Frau geht.

Die KdU (inkl. Heizkosten) betragen 700 Euro (in den folgenden Tabellen wurde vereinfacht die Bruttokaltmiete inkl. Heizkosten als Grundmiete eingetragen) und werden von Herrn K. getragen. Ursprünglich haben beide rechtlich einen Leistungsanspruch von 256 Euro, der sich aus dem jeweiligen Bedarf (506 Euro Regelbedarf, 350 Euro Aufwendungen für die Unterkunft) abzüglich der Hälfte des anrechenbaren Einkommens, also 600 Euro, ergibt:

	2026	Frau K.	Herr K.
Regelbedarfe		506,00 €	506,00 €
Grundmiete	700,00 €	350,00 €	350,00 €
Gesamtbedarf	1.712,00 €	856,00 €	856,00 €
Erwerbseinkommen			
anrechenbares Erwerbseinkommen		- €	1.200,00 €
davon prozentuale Bedarfsanteile		50%	50%
Verteilung des Partnereinkommens	1.200,00 €	600,00 €	600,00 €
Leistungsanspruch	- €	256,00 €	256,00 €

Der Gesamtleistungsanspruch beträgt 512 Euro. Die Jobcenterleistung in Höhe von 512 Euro geht auf das Konto seiner Frau. Herr K. zahlt die kompletten Wohnkosten von 700 Euro. Ihm bleiben nach Zahlung der Wohnkosten noch 848 Euro (1.548 Euro Nettoeinkommen minus 700 Euro Wohnkosten).

Herr K. nimmt keine Meldetermine wahr, weil er mit dem Jobcenter nichts zu tun haben will und subjektiv auch nichts mit ihm zu tun hat. Daher kommt es zu drei aufeinanderfolgenden Meldeversäumnissen.

Nach der **Logik der Fachlichen Weisungen** ergibt sich für den 1. Monat (Entfall nur des Regelbedarfs) folgende Rechnung. Aufgrund der nach Auffassung der BA entfallenden Regelbedarfs von Herrn K. verschiebt sich die Verteilung des anrechenbaren Einkommens nach der sogenannten **Bedarfsanteilmethode**: Statt 50 % des Einkommens werden nun 71% des Einkommens bei Frau K. angerechnet, da ihr Bedarfsanteil 71% des Gesamtbedarfes beträgt. Beide erhalten nur Leistungen für die Unterkunft in Höhe von insgesamt 6 Euro:

	2026	Frau K.	Herr K.
Regelbedarfe		506,00 €	- €
Grundmiete	700,00 €	350,00 €	350,00 €
Gesamtbedarf	1.206,00 €	856,00 €	350,00 €
Erwerbseinkommen			
anrechenbares Erwerbseinkommen		- €	1.200,00 €
davon prozentuale Bedarfsanteile		71%	29%
Verteilung des Partnereinkommens	1.200,00 €	851,74 €	348,26 €
Leistungsanspruch	- €	4,26 €	1,74 €

Der Leistungsanspruch der Bedarfsgemeinschaft wird insgesamt um 506 Euro, also dem vollen Regelbedarf, reduziert.

Korrekt und dem Willen des Gesetzgebers (weitgehend) folgend ist meines Erachtens allerdings: Im vorliegenden Fall erhält Herr K. keine Leistungen für den Regelbedarf. Daher dürfte sich im ersten Monat weder bei ihm noch bei seiner Frau etwas ändern²⁸, da beide ohnehin nur Leistungen der Unterkunft erhalten.

Nach den Regelungen in den fachlichen Weisungen der BA würde dagegen Frau K. hier mitsanktioniert werden.

Die BA schreibt zu diesem Sachverhalt(FW 7b.82):

*Dies liegt daran, dass durch die Aufhebung **der Anspruch auf den Regelbedarf entfällt.***

Die BA setzt dies mit dem Entfallen des Bedarfs in eins. Tatsächlich entfällt der Anspruch auf die **»Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs«** (§ 7b Abs. 4 Satz 4 SGB II). Wenn die Leistung für den Regelbedarf null ist, weil er durch eigenes Einkommen gedeckt ist, ändert der Wegfall der Null-Leistung nichts. Die BA reduziert hingegen den Bedarf und rechnet den Wegfall von Leistungen für den Regelbedarf dann einfach als Wegfall von KdU-Leistungen bei der gesamten Bedarfsgemeinschaft an.

Ab dem zweiten Monat entfällt der Leistungsanspruch von Herrn K. komplett. Die Unterkunftsbedarfe in Höhe von 700 Euro werden nun komplett Frau K. zugeordnet (§ 22 Abs 7 Satz 4 SGB II). An der leistungsrechtlichen Situation ändert sich laut den Fachlichen Weisungen dadurch im Grunde nichts. Nach der Logik der BA hat Herr K. nun auch keinen Bedarf für die Unterkunft. Der Bedarf bei Frau K. ist zwar dementsprechend höher, aber genauso wird nun das Einkommen komplett Frau K. zugeordnet.

	2026	Frau K.	Herr K.
Regelbedarfe		506,00 €	- €
Grundmiete	700,00 €	700,00 €	- €
Gesamtbedarf	1.206,00 €	1.206,00 €	- €
Erwerbseinkommen			
anrechenbares Erwerbseinkommen		- €	1.200,00 €
davon prozentuale Bedarfsanteile		100%	0%
Verteilung des Partnereinkommens	1.200,00 €	1.200,00 €	- €
Leistungsanspruch	- €	6,00 €	- €

Der Gesamtleistungsanspruch in Höhe von 6 Euro ändert sich nicht. Auch hier würde Frau K. massiv mitsanktioniert werden.

Die Weisung der BA widerspricht dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, der **leistungsrechtliche Folgen allein für die Person vorsieht, die von § 7b Abs. 4 SGB II betroffen ist.** In einer Entscheidung (BSG, Urteil vom 23.05.2013 - B 4 AS 67/12 R) hat das Bundessozialgericht klargestellt, dass Sanktionen nicht andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft unmittelbar in ihren Ansprüchen treffen dürfen. Eine **»faktische Mithaftung für ein nach dem SGB II sanktioniertes Verhalten«** durch eine **»Hinnahme einer Bedarfsunterdeckung«** ist laut Bundessozialgericht **nicht vorgesehen.** Genau das ist hier aber der Fall.

Falsche Rechtsauffassung der BA; nicht der Anspruch auf den Regelbedarf entfällt, sondern die Leistung für den Regelbedarf (Ist diese aufgrund von Einkommensanrechnungen Null, kann nichts entfallen)

Das Grundsatzurteil des BSG zum Verbot der Sippenhaft bei Sanktionen hat nun wieder Bedeutung

²⁸ Dies entspricht der Regelung in § 31 Abs. 4 Satz 2 SGB II, nach der Leistungsminderungen in die sich rechnerisch ergebenden Zahlbeträge für Unterkunft und Heizung nicht zulässig sind.

Die Weisungen der BA zur Anwendung der Bedarfsanteilmethode führen dazu, dass die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und der Wille des Gesetzgebers praktisch durch die Hintertür ausgehebelt werden.

Der Gesetzgeber verfolgt eindeutig das Ziel, die Unterkunft zu sichern, in dem die vollen Bedarfe auf die nicht sanktionierten Mitglieder der BG (ab dem 2. Monat des Entfallens der Leistung bei einem BG-Mitglied aufgrund von Nichterreichbarkeit) verteilt werden. Gleichzeitig hat er auch betont, dass nur einzelne Personen von dem Entfallen des Leistungsbezugs betroffen sein dürfen.

Eine weitere mögliche Berechnung aufgrund des Wortlauts der gesetzlichen Regelung

In § 22 Abs. 7 Satz 4 SGB II wird die Verteilung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf die übrig gebliebenen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ausdrücklich geregelt. Das könnte dann zu folgendem Berechnungsmodell führen, das dem **Wortlaut** entsprechen würde (Herr K. wird in die Berechnung einbezogen, da sein Bedarf tatsächlich besteht, auch wenn er keinen Anspruch auf die Zahlung seines rechnerischen Leistungsanspruchs hat. Hier bleibt es bei der ursprünglichen Berechnung, **lediglich** die Unterkunftsbedarfe werden entsprechend § 22 Abs. 7 SGB II neu zugeordnet. Der sich für Herrn K. ergebende auszuzahlende Anspruch entfällt allerdings aufgrund von § 7b Abs. 4 SGB II):

	2026	Frau K.	Herr K.
Regelbedarfe		506,00 €	506,00 €
Grundmiete	700,00 €	700,00 €	- €
Gesamtbedarf	1.712,00 €	1.206,00 €	506,00 €
Erwerbseinkommen			
anrechenbares Erwerbseinkommen		- €	1.200,00 €
davon prozentuale Bedarfsanteile		70%	30%
Verteilung des Partnereinkommens	1.200,00 €	845,33 €	354,67 €
Leistungsanspruch	- €	360,67 €	- €

Nach dieser Berechnung würde der Anspruchsverlust der Gesamt-BG nur 145,33 Euro (ursprünglich 512 Euro) betragen und somit anscheinend weniger als bei einem wiederholten Meldeversäumnis (30% des Regelbedarfs). Tatsächlich ist das nicht der Fall. Auch bei normalen Meldeversäumnissen darf die Leistungsminderung nicht in den rechnerischen Bedarf für die Unterkunft und Heizung hineinreichen (**§ 32 Abs. 2 in Verbindung mit § 31a Abs. 4 Satz 2 SGB II**). Das heißt für unser Beispiel: Leistungsminderungen nach §§ 31, 32 SGB II sind bei Herrn K. nicht möglich, da er nur Leistungen für die Unterkunft und Heizung erhält (das Einkommen schmälert zunächst den Anspruch auf den Regelbedarf).

Vorläufiges Fazit

Das gesetzgeberische Ziel, die Leistungsansprüche weiterer BG-Mitglieder auf die Deckung ihrer Regelbedarfe unberührt zu lassen **und** gleichzeitig die Unterkunft durch Übernahme der vollen Aufwendungen für die Unterkunft zu sichern **und** dennoch wiederholte Meldeversäumnisse scharf zu sanktionieren, ist bei Aufstocker*innen schwer umsetzbar. Die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit, die darin bestehen, Bedarfe der Person, deren Leistungsanspruch entfällt, gleichermaßen entfallen zu lassen, aber deren Einkommen weiterhin voll anzurechnen, entsprechen weder dem Wortlaut des Gesetzes noch dem Willen des Gesetzgebers. Sie führen zu einer massiven Bedarfsunterdeckung, wie an dem Beispiel aufgezeigt wurde.

Die Bedarfsanteilmethode bei der Anrechnung von Einkommen ist für Fälle des teilweisen Ausschlusses von BG-Mitgliedern nicht anwendbar.

Die gesetzgeberische Zielsetzung ist unter Anwendung der Anrechnung von Einkommen nach der Bedarfsanteilmethode nicht zu erreichen. Hier müsste die Anrechnungsmethode ausgesetzt werden. Dann wäre es wirklich einfach: Der Leistungsanspruch der übrigen BG-Mitglieder bleibt durch die Nichterreichbarkeit eines BG-Mitglieds unberührt. Lediglich in Höhe des wegfallenden Anteils der Leistungen für Unterkunft und Heizung wird deren Zahlungsanspruch erhöht.

Neben diesen einfachen »mathematischen Problemen« der Regelung stellt sich aber auch eine rechtliche Grundsatzfrage, mit der sich schon das Bundesverfassungsgericht auseinandergesetzt hat.

Grundsatzfrage zu den Grenzen einer Bedarfsgemeinschaft (Bundesverfassungsgericht und Bundessozialgericht)

Beide Gerichte haben darauf hingewiesen, dass die Regelungen zur Bedarfsgemeinschaft voraussetzen, dass **gemeinsam in einem Haushalt gewirtschaftet** wird.

Die **Zugehörigkeit** zu einem Haushalt setzt das **tatsächliche Füreinander-Einstehen** voraus (Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Ersten Senats vom 27. Juli 2016 - 1 BvR 371/11), nicht der bloße oder auch nur unterstellte Einstandswille.

Die Annahme der BA, dass die BG stets beim Leistungsausschluss einzelner Mitglieder der BG bestehen bleibt, ist äußerst zweifelhaft

Zwar setzt die Annahme einer Bedarfsgemeinschaft nach der gesetzlichen Regelung des § 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II ausdrücklich keinen Einstandswillen voraus; gefordert wird jedoch nicht etwa nur das bloße Zusammenwohnen, sondern die Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen Haushalt.

Von einer solchen kann nur ausgegangen werden, wenn Menschen tatsächlich füreinander eintreten.

Der Gesetzgeber darf erwarten, dass in der Kernfamilie tatsächlich füreinander eingestanden wird, solange nicht eindeutige Indizien dagegensprechen. Das Bundesverfassungsgericht führt weiter aus (a.a.O.):

Weigern sich Eltern aber ernsthaft, für ihre nicht unterhaltsberechtigten Kinder einzustehen, fehlt es an einem gemeinsamen Haushalt und damit auch an der Voraussetzung einer Bedarfsgemeinschaft; eine Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II scheidet dann aus (vgl. BSG, Urteil vom 14. März 2012 – B 14 AS 17/11 R -, juris, Rn. 29).

Entsprechendes gilt natürlich auch zwischen Partner*innen. Die Grundannahme des Bestehens einer Bedarfsgemeinschaft wird in unserem Beispiel unplausibel. **Nach Wegfall des Leistungsanspruchs von Herrn K. kann nicht plausibel erwartet werden, dass er tatsächlich den größten Teil seines Einkommens für seine Frau einsetzt und selbst seinen Bedarf nicht deckt** (a.a.O.).

*Stehen Eltern und Kinder im konkreten Fall tatsächlich nicht füreinander ein, **greift die Fiktion einer Bedarfsgemeinschaft zwischen ihnen nicht.***

Eine Person, die Einkommen erzielt, aber **deren Bedarfe nicht anerkannt** wird, **kann** objektiv nicht für andere so eintreten, als ob sie selbst tatsächlich keine Bedarfe hätte. Die »Fiktion der Nichterreichbarkeit« beendet dann in diesen Fällen die »Fiktion der Bedarfsgemeinschaft«.

Das BSG hat in diesen Fällen den Weg gewählt, dass die Bedarfsgemeinschaft zwar bestehen bleibt, aber rechtlich nach den Regelungen der vertikalen Anrechnung von Einkommen verfahren wird.

Die rechtliche Unklarheit des sozialrechtlichen Status des Ausschlusses aufgrund der Nichterreichbarkeit – praktische Folgen

Die Erreichbarkeit gilt nicht als Leistungsvoraussetzung in § 7 SGB II. Die Frage ist: Entfällt bei Nichterreichbarkeit lediglich der Anspruch auf die Auszahlung der Leistung oder entfällt der gesamte Zugang zum SGB II einschließlich der Antragswirkung?

Ein Beispiel:

Die Alleinerziehende Frau A. gilt als nicht erreichbar. Sie hat zwei Kinder im Alter von unter 15 Jahren. Entfällt lediglich der Anspruch auf Auszahlung der Leistung, bleibt der Leistungsanspruch der Kinder unberührt. Führt die Nichterreichbarkeit aber dazu, dass über Frau A. auch kein Zugang mehr in den Leistungsbereich des SGB II möglich wäre, müssten für die Kinder Leistungen des SGB XII beantragt werden. M.E. bleibt die Antragswirkung auch beim Entfallen des Leistungsanspruchs weiter bestehen (so auch z.B. **LSG Hessen, 21.05.2025 - L 6 AS 444/22**). Hierfür spricht, dass die Erreichbarkeit nicht als strikte Leistungsvoraussetzung geregelt ist. Auch aus verwaltungstechnischen Gründen würde bei unserem Beispiel ein Wechsel der Kinder in den Leistungsbereich des SGB XII keinen Sinn machen. Das Jobcenter wäre auch verpflichtet, hierzu zu beraten.

LSG Hessen: Antragswirkung der ausgeschlossenen Person gilt weiter

Die Bundesagentur für Arbeit vertritt allerdings die Rechtsauffassung, dass bei Nichterreichbarkeit die Leistungsbewilligung insgesamt für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufzuheben ist, **sobald** kein erreichbares erwerbsfähiges Mitglied vorhanden ist. Diese Rechtsauffassung findet sich nicht explizit in den Fachlichen Weisungen zu § 7b SGB II, aber in einem Beitrag der Wissensdatenbank zu § 7b SGB II (<https://www.arbeitsagentur.de/wissensdatenbank-sgbii/7b-erreichbarkeit>). Die BA beantwortet hier u.a. zwei Fragen (WDB-Beitrag Nr.: 072001 vom 12.2.2025):

1. *Wie verhält es sich, wenn sich die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person und deren unter 15-jährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft während der Schulferien gemeinsam außerhalb des näheren Bereichs ohne Zustimmung (z. B. im Ausland) aufhalten?*
2. *Wie ist der Sachverhalt zu beurteilen, wenn sich die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ohne Zustimmung im Ausland (außerhalb des näheren Bereichs) aufhält und die unter 15-jährigen Kinder am Wohnort verbleiben (z. B. bei den Großeltern)?*

zu Frage 1:

*Grundsätzlich findet der Leistungsausschluss auf unter 15-jährige Kinder während der Schulferien keine Anwendung (s. Fachliche Hinweise zu § 7b SGB II Rz. 7b.59). Die Aufhebung der Bewilligungsentscheidung greift jedoch vollumfänglich für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person. Nachdem die einzige erwerbsfähige leistungsberechtigte Person keine Leistungen nach dem SGB II erhält und dadurch keine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person eine Bedarfsgemeinschaft bilden kann, **entfällt für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft der Leistungsanspruch.***

Die Entscheidung ist (ggf. rückwirkend) aufgrund der Änderung in den Verhältnissen nach § 48 Abs. 1 S. 1 bzw. § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und/oder Nr. 4 SGB X im Rahmen des Individualprinzips aufzuheben und eine mögliche Erstattung nach § 50 SGB X geltend zu machen. Ferner ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB II zu prüfen.

zu Frage 2:

*Auch hier entfällt der Anspruch der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person nach § 7b SGB II. **Analog zur Antwort des ersten Sachverhalts**, verbleibt keine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person, die eine Bedarfsgemeinschaft bilden kann. Die Kinder sind für diese Zeit ggf. auf Leistungen nach dem SGB XII zu verweisen.*

Das Bundessozialgericht hat sich bisher mit der Frage, ob mit Entfallen des Leistungsanspruchs aufgrund der Nichterreichbarkeit auch die Antragswirkung entfällt, nicht beschäftigt. Die Rechtsfrage ist derzeit auch nicht anhängig.

Hinweis für die Praxis, wenn die Nichterreichbarkeit zur Aufhebung des Leistungsanspruchs auch der nicht erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft führt

Bei der Fiktion der Nichterreichbarkeit besteht auf jeden Fall ein Anspruch auf existenzsichernde Leistungen des SGB II oder des SGB XII.

Aufgrund der ungeklärten Rechtsfrage, ob die Antragswirkung beim Leistungsausschluss des einzig erwerbsfähigen Mitglieds einer Bedarfsgemeinschaft für den Rest der BG bestehen bleibt, sind in der Praxis auch Handlungsmöglichkeiten für den Fall zu beachten, dass die Rechtsauffassung der BA sich durchsetzt.

Leistungsaufhebungen aufgrund der Fiktion der Nichterreichbarkeit können stets nur für den Folgemonat erfolgen. Wenn daher festgestellt wird, dass nach vollständigem Entfallen der Leistung der erwerbsfähigen Person auch keine Leistungen mehr für die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erbracht werden, ist **ein lückenloser Wechsel in das SGB XII möglich**. Hier greift die Regelung, dass die Sozialhilfe mit Kenntnis der Notlage einsetzt (§ 18 SGB XII) und das Sozialamt sich die Kenntnis der Notlage durch das Jobcenter zurechnen lassen muss (vgl. BSG vom 26.8.2008 - B 8/9b SO 18/07 R). Ein Leistungsanspruch kann auch im Nachhinein beim Sozialamt geltend gemacht werden. Hierbei sollte auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und die Kenntnis der Notlage durch das Jobcenter (z.B. Nachweis mittels des Aufhebungsbescheids)

Bei Leistungsaufhebung aufgrund wegfallender erwerbsfähiger Person in der BG wegen fiktiver Nichterreichbarkeit ist der Wechsel ins SGB XII durch Zurechnung der Kenntnis der Notlage möglich

hingewiesen werden. Ein Widerspruch gegen die Aufhebung durch das Jobcenter kann parallel erfolgen.

Bei »echter« Nichterreichbarkeit besteht dagegen das Problem, dass sie oftmals erst im Nachhinein bekannt wird. Die Aufhebung erfolgt dann für die Vergangenheit und führt zu Erstattungsansprüchen seitens des Jobcenters. Hier stellt das Sozialamt keine Hilfe dar: Der Bedarf war in der Vergangenheit gedeckt, auch wenn die Leistungen des Jobcenters nun erstattet werden müssen. Eine direkte Erstattung der Leistung durch das Sozialamt ist bei diesen, die Vergangenheit betreffenden Rückabwicklungen nicht möglich. Erstattungen nach § 105 SGB X zwischen den Trägern zu Lasten des Sozialamts, setzen die – hier fehlende – **tatsächliche Kenntnis der Notlage** durch das Sozialamt voraus (vgl. BSG vom 8.12.2022 - B 7/14 AS 11/21 R und – die kommunalen Jobcenter betreffend – BSG vom 11.09.2024 - B 4 AS 6/23 R). Werden nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Rückforderungen konfrontiert, sollten sie sich dagegen mit dem Argument, dass die Antragswirkung für sie bestehen bleibt, wehren. Hilfsweise kann auch Vertrauensschutz geltend gemacht werden.

Vorsicht: Zurechnung der Kenntnis gilt nicht bei Rückforderungen

Als letztes Mittel kann bei bestehender Rückforderung noch der **Erlass der Forderung nach § 44 SGB II** aufgrund von Unbilligkeit geltend gemacht werden (Betroffene erhielten ja nicht zu viel, sondern die steuerfinanzierte Leistung in diesem Fall lediglich vom falschen Träger; zur Anwendung des Erlassmöglichkeits vgl. BSG vom 25.04.2018, B 14 AS 15/17 R).

Hilfsweise: Erlassantrag nach § 44 SGB II

Wie lange dauert die fingierte Nichterreichbarkeit?

Die Sonderregelung im ersten Monat

§ 7b Abs. 4 Satz 5 SGB II:

Meldet sich die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person innerhalb dieses Monats persönlich in dem zuständigen Jobcenter, gilt sie als durchgehend erreichbar; § 32 Absatz 3 bleibt unberührt.

Im ersten Monat der Feststellung der Nichterreichbarkeit können die gravierenden Rechtsfolgen von § 7b SGB II beseitigt werden. Es bleibt dann bei der »normalen« Absenkung der Leistung nach § 32 Absatz 3 SGB II (Leistungsminderung um 30% des Regelbedarfs für einen Monat). Die Leistung wird dann entsprechend gekürzt nachgezahlt.

Bei persönlicher Meldung im ersten Monat der Nichterreichbarkeit wird die Fiktion der Nichterreichbarkeit rückwirkend aufgehoben

Die persönliche Meldung kann jederzeit zu den Öffnungszeiten des Jobcenters geschehen. Sie ist nicht an einen Termin gebunden und kann in der Eingangszone des Jobcenters stattfinden. Die Meldung ist entsprechend zu dokumentieren.

FW 7b.84:

Für die persönliche Vorsprache ist das physische Melden im Jobcenter zu den regulären Öffnungszeiten erforderlich. Die persönliche Vorsprache muss dokumentiert werden. An die persönliche Vorsprache dürfen keine zu hohen Anforderungen gestellt werden, allerdings kann, wenn möglich ein sofortiges Gespräch mit der Arbeitsvermittlung veranlasst werden.

Ist das nichtmöglich, sollte bei der Vorsprache die Einladung zu einem nachfolgenden Termin in der Arbeitsvermittlung mit Rechtsfolgenbelehrung ausgehändigt werden. Ein erneutes Nichterscheinen zum Folgetermin ist als neues Meldeversäumnis zu prüfen.

Wichtig ist, dass die Meldung persönlich und nicht schriftlich, telefonisch oder über jobcenter.digital erfolgt.

Am Anfang meiner Darstellung habe ich schon erwähnt, dass die BA ein persönliches Erscheinen bei einer Anhörung zum dritten Meldeversäumnis »**naturgemäß**« als tatsächliche Meldung ansieht, was dann dazu führt, dass nach der erfolgten Anhörung nur noch über ein normales Meldeversäumnis zu entscheiden ist. Dies entspricht nicht dem Wortlaut des Gesetzestexts und der Gesetzesbegründung, weicht aber zugunsten der Betroffenen von diesem ab. Aus praktischen Gründen ist das nachvollziehbar, da ansonsten Leistungsberechtigten gesagt werden müsste, dass sie zwar persönlich vorgesprochen hätten, das aber nicht als solches gewertet werden könnte, da es weder im Rahmen einer Meldeaufforderung erfolgt sei noch im ersten Monat der Nichterreichbarkeit.

Wird das Angebot der persönlichen Anhörung angenommen, tritt laut BA die Nichterreichbarkeitsfiktion nicht ein

Die Sonderregelung der Aufhebung der Nichterreichbarkeitsfiktion durch persönliches Melden gilt allerdings nur im ersten Monat der Nichterreichbarkeitsfiktion. Was geschieht aber, wenn sich die

Person erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder (ohne Meldetermin) meldet? Hier wird deutlich, dass die BA auch in ihren Weisungen zu § 7b SGB II die in der Wissensdatenbank dargestellte Rechtsauffassung zu den Rechtsfolgen der Nichterreichbarkeit vertritt (Wegfall der ursprünglichen Antragswirkung).

Bei Alleinstehenden oder bei Bedarfsgemeinschaften, bei denen die nichterreichbare Person die einzige erwerbsfähige Person ist, erlischt nach Meinung der BA mit dem Leistungsausschluss auch die Wirkung des ursprünglichen Antrags. Das bloße Melden reicht daher ab dem zweiten Monat der Nichterreichbarkeitsfiktion nicht aus, um wieder einen Leistungsanspruch zu begründen (FW 7b.91):

*Bei einer **Ein-Personen-BG muss ein neuer Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt werden**. Die Antragstellung ersetzt nicht die persönliche Vorsprache.*

Die Antragstellung wirkt zwar auf den Ersten des Antragsmonats zurück; allerdings gilt die antragstellende Person für die Zeit vom Ersten des Antragsmonats bis zur persönlichen Vorsprache als nicht erreichbar.

Wenn der Leistungsanspruch der BG insgesamt weiterhin über eine erwerbsfähige Person erhalten bleibt, reicht die bloße Meldung, um einen Anspruch wieder aufleben zu lassen (FW 7b.92):

Ist die Person, für welche die Leistungen aufgehoben worden sind, Mitglied in einer Mehr-Personen-BG, ist der Tag der persönlichen Vorsprache für den Leistungsbezug maßgeblich, soweit die übrigen BG-Mitglieder noch im Leistungsbezug stehen.

Dauer der Nichterreichbarkeit »bis zum Ablauf des ursprünglichen Bewilligungszeitraums« – wie die BA die Vorschrift ignoriert

Die Frage nach der Dauer der fingierten Nichterreichbarkeit lässt sich anscheinend leicht beantworten (§ 7b Abs. 4 Satz 3):

*Die Nichterreichbarkeit nach Satz 1 gilt **bis zum Ablauf des ursprünglichen Bewilligungszeitraums**, es sei denn, die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person meldet sich vorher persönlich bei dem zuständigen Jobcenter.*

Die Regelung scheint relativ einfach zu sein. Unter ursprünglichem Bewilligungszeitraum kann m.E. nur der Bewilligungszeitraum gemeint sein, in dem das dritte aufeinanderfolgende Meldeversäumnis stattgefunden hat.

Die Bundesagentur für Arbeit weist im offenen Gegensatz zum Wortlaut der Regelung an, dass die Nichterreichbarkeit auch über den Zeitraum des ursprünglichen Bewilligungszeitraums verfügt werden kann. Eine Begründung wird nicht ansatzweise geliefert (FW 7b.81):

Neuer BWZ

*(7) **Die Rechtsfolgen des § 7b Abs. 4 können auch nach Ablauf des ursprünglichen BWZ umgesetzt werden**. Meldeversäumnisse können demnach in vorangegangenen BWZ stattgefunden haben. Wird das dritte Meldeversäumnis im letzten Monat eines BWZ festgestellt, kann für den ersten Monat des neuen BWZ lediglich Grundsicherungsgeld mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs bewilligt werden. Für die folgenden Monate ist der WBA bis zur Wiederherstellung der Erreichbarkeit abzulehnen. Wenn die Rechtsfolge von § 7b Abs. 4 Satz 2 (kein Leistungsanspruch wegen Nichterreichbarkeit) in einen neuen BWZ fällt, wäre der WBA mit dem Hinweis auf Nichterreichbarkeit abzulehnen.*

Dass die Jurist*innen der BA vielleicht bedauern, dass die Regelung bei abgelaufenen ursprünglichen Bewilligungszeiträumen ins Leere geht, darf kein Grund dafür sein, einfach den Wortlaut des Gesetzes zu ignorieren. Offenbar teilt die BA die Rechtsauffassung, dass der ursprüngliche Bewilligungszeitraum sich auf den Zeitraum bezieht, in dem das dritte Meldeversäumnis lag, da die BA explizit von »**auch nach Ablauf des ursprünglichen BWZ**« spricht. Die Rechtsauffassung der BA wäre allenfalls dann nachvollziehbar, wenn die Rechtsfolge des Leistungsentzugs zeitlich von der Rechtsfolge der Nichterreichbarkeit getrennt werden könnte.

Die Rechtsfolge des Entfallens des Leistungsanspruchs ist unmittelbar mit der Nichterreichbarkeit verknüpft (§ 7b Abs. 4 Satz 2 und 3 SGB II):

Entsprechend der Logik der BA müssen Alleinstehende ab dem zweiten Monat der fiktiven Nichterreichbarkeit neben der persönlichen Meldung zusätzlich einen Neuantrag stellen

BA ignoriert die gesetzliche Regelung zur Dauer der fiktiven Nichterreichbarkeit bis zum Ende des ursprünglichen Bewilligungszeitraums

Der Leistungsanspruch entfällt mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Feststellung des dritten versäumten Meldetermins im Sinne des Satzes 1 folgt; § 31b Absatz 4 gilt entsprechend.

Die Nichterreichbarkeit nach Satz 1 gilt bis zum Ablauf des ursprünglichen Bewilligungszeitraums, es sei denn, die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person meldet sich vorher persönlich bei dem zuständigen Jobcenter.

Auch in der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass »in der Folge« (der Nichterreichbarkeit) der Anspruch auf Grundsicherungsgeld entfällt (vgl. BT-Drs. 21/3541, S. 60).

Sinn der Regelung, den Leistungsanspruch erst im Folgemonat nach der Feststellung entfallen zu lassen, ist es, dass die Aufhebung der Leistung aufgrund festgestellter Nichterreichbarkeit nicht verwaltungsaufwändig für die Vergangenheit und tagesgenau ab dem Zeitpunkt des dritten Meldeversäumnisses verfügt werden muss. Analog zu den Sanktionen erfolgt die Leistungsminderung im Monat nach dem Feststellungsverwaltungsakt. Hierzu BT-Drs. 21/3541, S. 60:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entfällt der Leistungsanspruch ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Feststellung des dritten Meldeversäumnisses folgt.

Ein paar Seiten später heißt es in den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit (FW 7b.93):

Ablauf des urspr. BWZ

Bei einer Antragstellung nach Ablauf des ursprünglichen BWZ wirkt der Antrag auf den Ersten des Monats zurück. Es besteht kein Grund, eine etwaige Nichterreichbarkeit zwischen dem Ersten des Antragsmonats und dem Tag der Antragstellung zu prüfen.

Nach dieser Weisung stellt das Ende des ursprünglichen Bewilligungszeitraums zugleich auch das Ende der Nichterreichbarkeitsfiktion dar. Die Weisungen der BA widersprechen sich hier offensichtlich.

Wie zählen erneute Meldeversäumnisse bei Wiedereintritt in den Leistungsbezug nach vorhergehender fingierter Nichterreichbarkeit?

Hier vertritt die BA die nachvollziehbare Rechtsauffassung, dass eine Unterbrechung des Leistungsbezugs dazu führt, dass Meldeversäumnisse in der Vergangenheit keine Bedeutung mehr haben (FW 32.6):

Findet jedoch eine Unterbrechung des Leistungsbezuges statt, führt dies zu einem Neubeginn der Zählwirkung. Die Dauer der Unterbrechung ist unerheblich. Das erste Meldeversäumnis nach einer Unterbrechung ist somit wieder ein erstes Meldeversäumnis (kein wiederholtes) und führt daher zu keiner Leistungsminderung, auch wenn kein wichtiger Grund vorliegt.

Der Leistungsbezug kann unterbrochen werden, beispielsweise durch:

- Wegfall der Hilfebedürftigkeit (z. B. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Bezug vorrangiger Leistungen)
- Nichterreichbarkeit nach drei aufeinanderfolgenden Meldeversäumnissen (§ 7b Absatz 4 SGB II) nach Ablauf des Warnmonats,
- Rechtswirksamer Verzicht (§ 46 Absatz 2 SGB I)

Der »Härtefall« und der »Nicht Härtefall«

Keine explizite Härtefallregelung bei der Anwendung von § 7b Abs. 4 SGB II

In der gesetzlichen Regelung des Entfallens der Leistung ist keine Härtefallregelung vorgesehen. Der Gesetzgeber sah eine spezifische Härtefallregelung offensichtlich als nicht notwendig an, da er davon ausging, dass ein aufgrund einer besonderen Härte nicht sanktioniertes Meldeversäumnis auch keine Zählwirkung hat. Der Schutz bei besonderer Härte findet schon bei der Prüfung des Meldeversäumnisses vorgelagert statt. Nach der Logik der BA (in FW 32.5) wird dieser Schutz aufgehoben.

Regelung des Eintritts der Nichterreichbarkeitsfiktion im Monat nach ihrer Feststellung wird verwaltungstechnisch begründet

BA: Jede Unterbrechung des Leistungsbezugs führt zu einem Neubeginn der Zählwirkung von Meldeversäumnissen

Die Regelung in § 7b Abs. 4 SGB II enthält keine eigenständige Härtefallregelung

Grundsätzlich löst jedes Meldeversäumnis eine Zählwirkung aus. Dies gilt auch, wenn ein Härtefall festgestellt wurde und die Leistungen trotz festgestelltem Meldeversäumnis nicht gemindert werden.

Die Weisungen der BA zu § 7b Abs. 4 SGB II widersprechen allerdings den Weisungen in FW 32.5 (gleichen Datums). FW 7b.77 lautet:

Wenn dazwischen eine Meldeaufforderung aus wichtigem Grund versäumt wird oder eine außergewöhnliche Härte vorliegt, beginnt die Zählreihenfolge von vorne.

In der Gesetzesbegründung geht der Gesetzgeber ausführlich auf die Anwendung der Härtefallregelung von § 31a Abs. 3 SGB II auch auf Fälle der Nichterreichbarkeitsfiktion ein:

Eine Überprüfung von wichtigem Grund bzw. Härtefall nach § 31a Absatz 3 SGB II erfolgt im Rahmen der Prüfung der Feststellung des dritten aufeinanderfolgenden Meldeversäumnisses. Zum Schutz der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, insbesondere von minderjährigen Kindern, ist zudem darauf hinzuweisen, dass die in § 7b Absatz 4 vorgesehenen Rechtsfolgen dann nicht greifen, wenn dies einen Härtefall begründen würde. Bei der Härtefallprüfung sind insbesondere unerwünschte Auswirkungen auf weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und insbesondere auch die Sicherstellung der Versorgung von minderjährigen Kindern zu prüfen.

Entgegen der Rechtsauffassung der BA in FW 32.5 führt daher ein festgestellter Härtefall zumindest bei der Prüfung eines dritten Meldeversäumnisses in Folge dazu, dass bei Vorliegen einer Härte das Meldeversäumnis nicht gezählt wird.

In FW 7b.80 heißt es nochmals explizit:

Werden im Anhörungsverfahren weder ein wichtiger Grund für das Nichterscheinen noch die Voraussetzungen für einen Härtefall nachgewiesen liegt die Nichterreichbarkeit vor

Das heißt dann im Ergebnis, dass zumindest hier bei Vorliegen eines Härtefalls die Zählwirkung nicht eintritt. Die dem widersprechende Weisung FW 32.5 ist daher nicht anzuwenden.

Persönliche Anhörung als Schutzmechanismus für psychisch Kranke

In der Begründung des 13. SGB II-Änderungsgesetzes wird auf den besonderen Schutz von Menschen mit psychischen Erkrankungen hingewiesen. Schutzmechanismen sollen gestärkt werden. Gleich zweimal findet sich die folgende Passage in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 21/3541, S. 3 und 36)

In Bezug auf Leistungsminderungen ist wichtig, dass Menschen mit psychischen Erkrankungen nicht unverschuldet in Notlagen geraten. Deshalb sollen die Schutzmechanismen für diese besondere Gruppe gestärkt werden.

Tatsächlich ist als neuer Schutzmechanismus lediglich vorgesehen, dass eine **persönliche Anhörung erfolgen soll**. In den Weisungen zu § 7b SGB II steht hierzu nichts. Dies ist insofern auch folgerichtig, als die Berücksichtigung einer besonderen Härte schon im vorgelagerte Anhörungsverfahren erfolgen muss, wenn es darum geht, ein Meldeversäumnis festzustellen. Wenn psychische Erkrankungen bekannt sind, sollte eine Anhörung persönlich erfolgen (**FW 32.14**). Da das Bekanntsein des Vorliegens einer psychischen Erkrankung nicht in der E-Akte hinterlegt sein darf, wird hier an das Laienverständnis der Vermittlungskraft appelliert. Da die persönliche Anhörung nur ein Angebot darstellt, das auf Freiwilligkeit beruht, ist hiergegen nichts einzuwenden. Weiter wird unter FW 32.14 ausgeführt:

*In welcher Form die persönliche Anhörung durchgeführt wird, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Hierbei kann auch von **alternativen Formen der Kontaktaufnahme** Gebrauch gemacht werden (z. B. telefonische Kontaktaufnahme, per Video oder persönlich aufsuchend).*

*Dabei ist **adressatengerecht die passende Kommunikationsform** auszuwählen. Soweit aus der bisherigen Zusammenarbeit mit der leistungsberechtigten Person bereits Erfahrungen zu zielführenden bzw. erfolglosen Kommunikationsformen vorliegen, ist dieses entsprechend zu berücksichtigen.*

Meines Erachtens sollten die Jobcenter Konzepte erstellen, wie Einladungen an Menschen gehen sollten, bei denen die Kontaktaufnahme problematisch ist. Hierbei können auch Hinweise helfen, um was es in dem Gespräch geht. Hilfreich wäre auch das Angebot, dass zum Termin gerne auch

Widersprüchliche Weisungen zur Zählwirkung eines Meldeversäumnisses ohne Sanktionierung aufgrund einer außergewöhnlichen Härte

Stärkung der Schutzmechanismen für psychisch Kranke?

Weisungen erwägen »alternative Formen der Kontaktaufnahme«

Personen des Vertrauens mitgebracht werden können. Auch über die möglichen Kommunikationsformen sollte aufgeklärt werden.

Der »Nicht Härtefall« und die abseitigen Überlegungen des Gesetzgebers

Der Gesetzgeber hat äußerst merkwürdige Überlegungen angestellt, was in den Fällen zu tun ist, in denen das Jobcenter **kein Vorliegen eines Härtefalls** feststellt, aber dennoch erhebliche Auswirkungen auf minderjährige Kinder vermutet (BT-Drs. 21/3541, S. 61)

Die Jobcenter sollen insbesondere bei Entfall des Leistungsanspruchs im Fall von Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern eng mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zusammenarbeiten (vgl. § 18 Absatz 1 Nummer 1 SGB II). Sofern in Fällen mit minderjährigen Kindern nach Einschätzung des Jobcenters kein Härtefall vorliegt, ist an die Befugnis des Jobcenters zur Datenübermittlung zum Schutz des Kindeswohls an das zuständige Jugendamt nach § 71 Absatz 1 Satz 6 SGB X zu denken. Dieses schätzt dann nach § 8a SGB VIII das Gefährdungsrisiko für das Kindeswohl ein, trifft die erforderlichen Maßnahmen und ruft ggf. das Familiengericht an. Wenn eine Kindeswohlgefährdung besteht und sie nicht anders abwendbar ist, kann das Familiengericht nach § 1666 Absatz 3 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Sorgeberechtigten aufgeben, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen, also die erforderlichen Schritte zur Leistungsgewährung zu unternehmen

Überlegungen des Gesetzgebers bei »Nicht Härtefall«, aber möglicher Kindeswohlgefährdung: Jobcenter kann das Jugendamt informieren

Die BA konkretisiert in ihren Weisungen nicht, unter welchen Voraussetzung das Jugendamt zu involvieren ist. Die Weisungen (FW 31.41) wiederholen fast wörtlich den Text der Gesetzesbegründung.

Sofern in Fällen mit minderjährigen Kindern nach Einschätzung des Jobcenters nach den vorliegenden Erkenntnissen kein Härtefall gegeben ist, ist an die Möglichkeit der Datenübermittlung an den Träger der Jugendhilfe nach § 69 Absatz 1 Nummer 1 Variante 3 SGB X zu denken.

Allerdings soll die Datenübermittlung wohl nicht gleich aufgrund der vermuteten Kindeswohlgefährdung (§ 71 Absatz 1 Satz 6 SGB X) erfolgen, sondern über den unkonkreten § 69 Absatz 1 Nummer 1 Variante 3 SGB X SGB X für Aufgaben, für die das Jugendamt zuständig ist (bzw. da das Jobcenter initiativ handelt, für Aufgaben, von denen das Jobcenter glaubt, dass das Jugendamt zuständig ist):

Weisungen der Arbeitsagentur nehmen nicht auf die Kindeswohlgefährdung Bezug

Eine Information über die beabsichtigte Leistungsminderung erfolgt, wenn der Aufgabenbereich des zuständigen Trägers der Jugendhilfe berührt ist.

Das könnte naturgemäß immer der Fall sein, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind.

Wie man sich das konkret vorstellen soll, bleibt unklar. Das Jobcenter meldet dann dem Jugendamt, dass z.B. der Familienvater keine Leistungen mehr erhält, weil er als nichterreichbar gilt, ein Härtefall aber nicht festgestellt wurde. Das Jugendamt wird zu Recht fragen, warum es diese Information erhält.

Sollte der Träger der Jugendhilfe kurzfristig eine Rückmeldung zu einer drohenden Kindeswohlgefährdung durch die Leistungsminderung geben (§ 8a SGB VIII) ist dies als außergewöhnliche Härte zu werten.

Wenn die Familie nicht ohnehin ein »Fall« der Jugendhilfe ist, dürfte eine kurzfristige Rückmeldung kaum erfolgen.

Hier stellt sich der Verdacht ein, bei dieser Regelung stiehlt sich das Jobcenter aus jeglicher Verantwortung bei der Klärung, ob eventuell doch ein Härtefall vorliegt. Passiert gar Schlimmes hat dann auf jeden Fall das Jugendamt informiert und Schuld.

Schlussbemerkung

Die Konstruktion der Fiktion der Nichterreichbarkeit als »Handhabe bei hartnäckiger Terminverweigerung« (BT-Drs. 21/3541, S. 60) ist eine Kopfgeburt, die so wohl nur im »Ökosystem« eines Ministeriums heranreifen kann. Die rechtliche Konstruktion ist kompliziert, die Jurist*innen, die sie sich die Konstruktion ausdachten, finden sie wahrscheinlich raffiniert (im Sinne der Umgehung des Sanktionsurteils des BVerfG). Wer tatsächlich hartnäckig Termine verweigern will, dürfte sich allerdings von den Bemühungen des Gesetzgebers kaum beeindruckt zeigen. Ein kurzes Vorsprechen im Eingangsbereich des Jobcenters im »Warnmonat« führt dazu, dass die Regelung

nicht greift. Tatsächlich dürfte die Regelung hauptsächlich Personen treffen, für die angeblich »Schutzmechanismen« gestärkt werden. Vermutlich wird die Regelung zukünftig oft unter Missachtung der gesetzlichen Regelung angewendet. Hierfür spricht die Praxis der Jobcenter in der Vergangenheit: Fehlende Termintreue führte bisher oftmals zur vollständigen vorläufigen Einstellung der Leistung²⁹, obwohl auch das rechtlich nicht vorgesehen war. Die vorläufige Leistungseinstellung wurde oftmals mit Mitwirkungsaufforderungen kombiniert, so dass es in der Folge zu Versagungsbescheiden gekommen ist.

Am Schluss kann die Frage, was mögliche Ursachen von »Terminverweigerungen« sind, gestellt werden. Auch die Sinnhaftigkeit vieler Termine kann kritisch betrachtet werden. Dienen Termine nur dazu die von der BA geforderte Kontaktdichte zu dokumentieren? Wer Hilfesuchende »Kunden« nennt, müsste sich doch fragen, an was es liegt, wenn Kunden nicht erscheinen.

²⁹ Bernhard, Sarah (2025): Beschäftigte in Jobcentern wünschen sich mehrheitlich hohe Kürzungsmöglichkeiten, schätzen das Einsparpotenzial aber als eher niedrig ein, In: IAB-Forum 22. September 2025, <https://iab-forum.de/beschaeftigte-in-jobcentern-wuenschen-sich-mehrheitlich-hohe-kuerzungsmoeglichkeiten-schaetzen-das-einsparpotenzial-aber-als-eher-niedrig-ein/>, Abrufdatum: 3. August 2026

Die Verschärfung der Sanktionen - der politische Kern der »Neuen Grundsicherung« und die merkwürdige Dialektik des Sanktionsdiskurses

Beschluss nach einer Nachtsitzung des Koalitionsausschusses: Verschärfung der Sanktionen als wesentlicher Kern des 13. SGB II- Änderungsgesetzes

Die Verschärfung der Sanktionen bildet das **Kernelement des 13. SGB II-Änderungsgesetzes**. In einer achtstündigen nächtlichen Sitzung des Koalitionsausschusses vom 8. auf den 9. Oktober 2025 war die Änderung des Bürgergelds ein zentrales Thema. In der Pressekonferenz am folgenden Morgen wurde betont, was im Zentrum der Reform steht. Friedrich Merz fasste die Vereinbarung zusammen³⁰:

Wir werden die Mitwirkungspflichten deutlich verstärken, wir werden auch die Sanktionsmöglichkeiten deutlich erhöhen.

Die Arbeitsministerin Bärbel Bas ergänzte:

Wer nicht mitmacht, wird es schwer haben.

Zur Verschärfung der Sanktionen sagte sie:

Wir verschärfen die Sanktionen bis an die Grenze dessen, was verfassungsrechtlich zulässig ist.

Die zweiseitige Vereinbarung des Koalitionsausschusses zur Reform des SGB II wurde weitgehend unverändert in Gesetzesform gegossen.³¹

Die merkwürdige Dialektik im Sanktionsdiskurs

Die Verschärfung der Sanktionen war zuvor Thema bei der Bundestagswahl. Der Sanktionsdiskurs wird seit Jahren geführt. Das Bundesverfassungsgericht hat ihn durch das sogenannte Sanktionsurteil vom 5.11.2019 nicht beendet.

Bei näherer Betrachtung des Sanktionsdiskurses fällt die merkwürdige Dialektik auf, in der sich der Diskurs vollzieht. Systematisch wurde das Bürgergeld als bedingungsloses Grundeinkommen dargestellt, welches offenbar von vielen zu Lasten der steuerzahlenden Bevölkerung ausgenutzt wird. Die **Sozialfigur des Totalverweigerers** rückte ins Zentrum des Diskurses.³² Die Legitimität der Sozialleistung Bürgergeld und damit natürlich auch ein Teil des Sozialstaats wurde durch die **Sozialfigur »Totalverweigerer«** infrage gestellt. Der Ruf nach schärferen Sanktionen unterstellt, dass das ausnutzende Verhalten so zahlreich ist, dass es sozial problematisch ist. Kommunikativ

**Kern der Änderung des
SGB II: Verschärfung der
Sanktionen**

**Dialektik des
Sanktionsdiskurses:
Diskreditierung der
Sozialleistung, um ihre
Akzeptanz durch
Sanktionsverschärfungen
wieder herzustellen**

³⁰ Zitiert nach der Tagesschau vom 10. Oktober 2025 (<https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/buergergeld-verschaerfungen-koalitionsausschuss-100.html>), abgerufen am 2.9.2026)

³¹ Der Beschlusstext: <https://www.cdu.de/app/uploads/2025/10/Koalitionsausschuss-9.10.25-Beschlusstexte.pdf>

Unberücksichtigt blieben zwei Punkte der Vereinbarung zur Änderung des SGB II:

In diesem Zusammenhang [mit dem grundsätzlichen Vermittlungsvorrang] wollen wir den Erwerbsfähigkeitsbegriff realitätsnäher definieren, damit Menschen, die auf Dauer nicht in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden können, die für sie richtige Hilfe erhalten können.

Ebenso unbeachtet blieb die Vereinbarung zur Abschaffung der temporären Bedarfsgemeinschaft:

Um die Jobcenter von Bürokratie zu entlasten, wollen wir die temporäre Bedarfsgemeinschaft abschaffen. Der Elternteil mit der hauptsächlichen Betreuung erhält künftig den vollen Regelbedarf, während für den umgangsberechtigten Elternteil ein pauschalierter Mehrbedarf vorgesehen ist.

Auf eine Neudefinition der Erwerbsfähigkeit wurde vom Ministerium wahrscheinlich aufgrund der Komplexität der Materie vorläufig verzichtet. Es bleibt bei der unbestimmten Definition (§ 8 Abs. 1 SGB II und entsprechend § 43 Abs. 3 SGB VI): »Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein«

Die Abschaffung der »temporären Bedarfsgemeinschaft« wurde offenbar aufgrund der dadurch entstehenden Mehrkosten nicht weiterverfolgt.

³² Hierzu die empfehlenswerte wissenssoziologische Betrachtung des IAB: Natalie Bella, Stefan Röhrer, Joachim Wolff, Totalverweigerer: Viel Lärm um Nichts? Abrufbar: <https://doku.iab.de/forschungsbericht/2025/fb2025.pdf>. Die Autor*innen zeigen auf, dass zwar Totalverweigerer im Sinne einer willentlichen Arbeitsverweigerung nach § 31a Abs. 7

problematisch: Die Delegitimation des »Bürgergelds« musste auf dieses begrenzt werden, ohne der »Neuen Grundsicherung« ebenfalls ihre Legitimation zu entziehen. **Der Sanktionsdiskurs, der die Akzeptanz des Bürgergelds systematisch unterhöhlt, soll nun zur Akzeptanz der neuen Grundsicherung führen.**

Die im Sanktionsdiskurs forcierte mangelnde Akzeptanz des Bürgergelds wurde wiederum in der Begründung des Änderungsgesetzes selbst als Problem konstruiert und verallgemeinert als wegbrechende Akzeptanz des Sozialstaates. Die Wiederherstellung der Akzeptanz des Sozialstaates wird dann zum politischen Ziel der Verschärfung der Sanktionen:

Das Vorhaben stärkt die Akzeptanz des Sozialstaats, indem Mitwirkungspflichten der Leistungsbeziehenden verstärkt werden und Jobcenter wirksame Instrumente erhalten, um auf Fälle von fehlender Mitwirkung, Arbeitsverweigerung oder Sozialleistungsmissbrauch reagieren zu können.

Sanktionen sollen Akzeptanz des Sozialstaates stärken

Die neue Grundsicherung soll im Gegensatz zum Bürgergeld – Dank der verschärften Sanktionen – akzeptiert werden. Die Unterhöhung der Akzeptanz des bisherigen SGB II durch den Sanktionsdiskurs wird gewissermaßen umgedreht. Verschärfte Sanktionen sollen zur Akzeptanz führen.

Es ist davon auszugehen, dass die neue Grundsicherung die gleichen Akzeptanzprobleme wie das Bürgergeld hat. Die Verschärfung der Sanktionen signalisiert, dass die **Verschärfung angesichts des »Klientels« notwendig** ist. Die zuvor versprochenen massiven, aber nun fehlenden, Einsparungen zeigen dagegen ihre Wirkungslosigkeit. Neu ist, dass der Gesetzgeber schon bei der Begründung der Sanktionsvorschriften davon ausgeht, dass sie nur zu minimalen Einsparungen entsprechend der Höhe der verschärften Leistungsminderungen führen, aber mit der Verschärfung keine positiven arbeitsmarktpolitischen Effekte verbunden sind. Bei der probeweisen Einführung der Totalsanktion bei willentlicher Arbeitsverweigerung für zwei Jahre (vom 28.3.2024 bis 27.3.2026) wurde mit einer Einsparsumme von 170 Millionen Euro aufgrund der abschreckenden Effekte gerechnet. Eine solche »Luftbuchung«, ohne realen Hintergrund, wollte das Ministerium diesmal vermeiden.

Die Verschärfung der Sanktionen signalisiert, dass sie beim »Klientel« notwendig sind ...

Sanktionen ohne Sanktionierte

Der Sanktionsdiskurs setzt natürlich voraus, dass es fehlende Mitwirkung, Arbeitsverweigerung und Sozialleistungsmissbrauch auch in relevanter Höhe gibt. Allenthalben wird aber betont, dass die meisten Leistungsberechtigten sich um Arbeit bemühen und kooperativ sind (BT-Drucksache 21/3541, S. 3):

Die Erfahrung in den Jobcentern zeigt, dass die meisten Menschen im Integrationsprozess mitwirken und den Leistungsbezug aus eigenem Antrieb so schnell wie möglich wieder beenden wollen. Gleichzeitig ist aber deutlich geworden, dass den Jobcentern wirksame und unbürokratische Möglichkeiten fehlen, um auf Fälle von fehlender Mitwirkung, von Arbeitsverweigerung oder von Sozialleistungsmissbrauch effektiv reagieren zu können.

Die Unterscheidung zwischen den wenigen (Totalverweigerern) und den meisten (Kooperierenden)

Schon in der Begründung der Vorgängerregelung zur Totalsanktion hieß es (BT-Drucksache 20/9999 S. 14):

*Aus den Jobcentern gibt es Praxisberichte, dass **einige wenige Beziehende** von Bürgergeld zumutbare Arbeitsaufnahmen beharrlich verweigern und somit bewusst ihre Hilfebedürftigkeit aufrechterhalten beziehungsweise nicht vermindern.*

Bei der Einführung der Vorgängerregelung zur Totalsanktionierung wurden dadurch entstehende Einsparungen in Höhe von 170 Millionen Euro versprochen. Auf den Einwand, dass es angesichts der Annahme von nur sehr wenigen Einzelfällen der Totalverweigerung kaum zu so hohen Einsparungen kommen kann, hat der damalige Arbeitsminister Hubertus Heil auf die **»generalpräventive Verhaltenswirkung«** der Möglichkeit der Totalsanktionierung hingewiesen. Das ist natürlich Unfug: Wenn gewünschtes Verhalten bis auf wenige Einzelfälle **ohnehin** auch ohne Sanktionsverschärfungen gezeigt wird, ist eine generalpräventive Verhaltenswirkung durch eine Sanktionsverschärfung auf maximal die **wenigen Einzelfälle** begrenzt.

»Generalpräventive Wirkung« der Totalsanktion, obwohl auch ohne die meisten bis auf wenige kooperieren?

SGB II kaum vorhanden sind, die **»Sozialfigur des Totalverweigerers«** aber im Beratungsalltag der Jobcenter dennoch handlungsleitende Wirkung entfaltet.

Der merkwürdige Widerspruch, dass Sanktionen verschärft werden, aber gleichzeitig betont wird, dass das in der Praxis kaum etwas ändert, weil es kaum sanktionierbares Verhalten gibt, ist eine Argumentation, die gerne auch gegenüber Kritiker*innen der Sanktionierungen verwendet wird. Die Verschärfung der Sanktionen findet nach dieser Argumentation praktisch nur auf dem Papier statt, aber kaum in der Praxis. Nur: was soll dann das Ganze?

Die minimale Entlastung des Steuerzahlers aufgrund verschärfter Sanktionen

In der Gesetzesbegründung werden die Einsparungen aufgrund der Verschärfung der Sanktionen bei Meldeversäumnissen und bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten im Rahmen der Eingliederung in Arbeit geschätzt (BT-Drucksache 21/3541, S. 44):

Durch die Änderungen im Bereich der Leistungsminderungen (§§ 31a, 31b und 32 SGB II) und die Neuregelung des § 7b Absatz 4 SGB II kommt es zu Minderausgaben von geschätzt rund 60 Millionen Euro pro Jahr, die fast vollständig auf den Bund entfallen.

Im Einzelnen: Ein einheitlicher Minderungssatz und -zeitraum (§§ 31a und b SGB II) bei Pflichtverletzungen führt zu Minderausgaben von 19 Millionen Euro jährlich für den Bund. Die Minderungshöhe von 30 Prozent für Meldeversäumnisse (§ 32 SGB II) führt zu Minderausgaben von 35 Millionen Euro jährlich für den Bund. Die Regelung zum Wegfall des Regelbedarfes bei Arbeitsverweigerung (§ 31a SGB II) führt zu Minderausgaben von rund 1,2 Millionen Euro jährlich für den Bund.

Die Neuregelung des § 7b Absatz 4 SGB II bei mehrfachen Meldeversäumnissen führt zu Minderausgaben von rund 5 Millionen Euro jährlich, von denen 4,8 Millionen Euro auf den Bund entfallen und rund 200 000 Euro auf die Kommunen.

Angesichts der Gesamtkosten des SGB II in Höhe von über 50 Milliarden Euro pro Jahr belaufen sich die prognostizierten Einsparungen aufgrund der verschärften Sanktionen auf 0,1 Prozent.

Der größte Einsparbetrag in Höhe von 35 Millionen Euro wird durch die Erhöhung der Sanktion bei Meldeversäumnissen von 10% des maßgeblichen Regelbedarfs auf 30% des Regelbedarfs erreicht. Die Einsparsumme ergibt sich – wie meine eigenen Berechnungen bestätigen – dadurch, dass der Gesetzgeber offenbar von gleichbleibenden Zahlen an Meldeversäumnissen ausgeht, die Verschärfung der Sanktionen bei Meldeversäumnissen keine Änderung bei der Termintreue zur Folge hat. Auch bei Sanktionen wegen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten im Rahmen der Eingliederung in Arbeit ergibt sich die Einsparsumme, wenn von einer gleichbleibenden Zahl von Pflichtverletzungen ausgegangen wird.

Widerspruch in der Gesetzesbegründung: Verschärfte Sanktionen sollen Termintreue erhöhen, bei der Berechnung von Einsparungen wird aber von einer gleichbleibenden Zahl von Meldeversäumnissen ausgegangen

Im Bereich der **Totalsanktionierung nach § 31a Abs. 7 SGB II** verspricht sich der Gesetzgeber Einsparungen in Höhe von 1,2 Millionen Euro. Das ist nun wesentlich weniger als die 170 Millionen Euro, die bei der Einführung der vorhergehenden zeitlich befristeten Regelung genannt wurden. Bisher hat es die Totalsanktionen so gut wie nie gegeben. Da keine verlässlichen Zahlen vorliegen kommt das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) aufgrund des ihm vorliegenden statistischen Materials zum Ergebnis (<https://iab-forum.de/100-prozent-sanktionen-gegen-erwerbsfaehige-leistungsberechtigte-die-nachhaltig-arbeit-verweigern-werden-nur-sehr-selten-verhaengt/>):

So spricht viel dafür, dass die Gesamtzahl dieser Leistungsminderungen zwischen April 2024 und Juni 2025 im niedrigen zweistelligen Bereich lag.

Tatsächlich dürften Fälle der Totalsanktionierung in Zukunft häufiger auftreten, da sie wesentlich einfacher verfügt werden können.

Fazit – vom Sanktionsdiskurs zum Leistungsdiskurs

Der politische Kern der »Neuen Grundsicherung« - die Verschärfung der Sanktionen – wird die politische Diskussion über die Ausgestaltung des steuerfinanzierten sozialhilferechtlichen Existenzminimums nicht befrieden.

Die aktuelle politische Diskussion zur Reform der sozialstaatlichen Existenzsicherung ist derzeit unübersichtlich:

- Relativ zeitnah muss die Höhe des sozialhilferechtlichen Existenzminimums neu ermittelt werden. Nachdem der Sanktionsdiskurs politisch vorerst ausgereizt ist, rückt nun die Höhe des Regelbedarfs selbst in den Mittelpunkt der SGB II-Kritik. Markus Söder spricht davon, den Regelbedarf auf das **»absolut verfassungsrechtliche Minimum«** zu reduzieren. Was das genau bedeutet, bleibt unklar: Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, bildet bisher die Grundlage dafür, dass das Bundessozialgericht Klagen bezüglich einer verfassungswidrigen Höhe der Regelbedarfe abgewiesen oder nicht zugelassen hat. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach der die Höhe der Regelbedarfe gerade noch verfassungskonform ist, ist inzwischen 12 Jahre alt und bezog sich auf das damals geltende Regelbedarfsermittlungsgesetz³³. Wie das Bundesverfassungsgericht in seiner aktuellen Zusammensetzung das absolute verfassungsrechtliche Minimum bestimmen würde, ist eine offene Frage. Da im Grundgesetz nichts über das *absolute verfassungsrechtliche Minimum* steht, aus dem verfassungsrechtlichen Begriff der **»Würde des Menschen«** keine unmittelbaren Rechtsfolgen für die Bestimmung der Höhe des Existenzminimums abgeleitet werden können, wird das verfassungsrechtliche Existenzminimum maßgeblich im *gesellschaftlichen Diskurs* bestimmt. Nicht zufällig nennt Markus Söder als Grund für die geforderte Leistungskürzung, dass die Höhe Grundsicherung auf *»wenig Verständnis in der Bevölkerung stößt«*.
- Gleichzeitig wird geplant das Wohngeld massiv zu kürzen. Das führt de facto zur Erhöhung der Transferentzugsrate bei steigendem Einkommen und im Ergebnis dazu, dass bei steigendem Erwerbseinkommen tatsächlich kein höheres verfügbares Einkommen zur Verfügung steht.
- Die ambitionierte große Sozialstaatsreform (Zusammenlegung von Wohngeld, Kinderzuschlag und eventuell SGB II-Leistungen und ihre digitale Umsetzung) soll parallel konzipiert und das Gesetzgebungsverfahren schon bis Ende 2027 abgeschlossen sein. Bis zur Umsetzung dürfte es aber wesentlich länger dauern. Derzeit tagen dazu verschiedene Arbeitsgruppen (hierzu demnächst mehr im **SOZIALRECHT-JUSTAMENT**)

Verfassungsrechtliche Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums steht ohne gesellschaftspolitischen Konsens auf unsicherem Fundament – die Würde des Menschen ist keine anwendungssichere Rechtsnorm

Geplante Wohngeldkürzung erhöht sog. Transferentzugsrate

Die große Sozialstaatsreform wird derzeit in Arbeitsgruppen vorbereitet

Die Höhe der Leistung und die Zugangsberechtigung werden wahrscheinlich den Diskurs der nächsten SGB II-Reform prägen.

³³ Das BVerfG beendet den Beschluss mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass er sich nicht nur auf die damalige Fassung der Regelbedarfsermittlung bezieht (BVerfG, 1 BvL 10/12 vom 23.7.2024, Rz 149):

Die Entscheidung über die Ermittlung und die Höhe der Leistungen für den Regelbedarf betrifft über die ausdrücklich angegriffenen Normen hinaus auch deren weitere Fassungen und Nachfolgeregelungen.

Das heißt aber freilich nicht, dass es zu Änderungen der Auslegung kommen kann (siehe negativer BVerfG-Beschluss zum BAföG [1 BvL 9/21 vom 23.09.2024] und die kritische Kommentierung von Shari Gaffron, Aufstieg und Fall des Rechts auf individuelle Ausbildungsförderung - Zum BAföG-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts <https://verfassungsblog.de/bafog-beschluss-bverfg/>)

Kaum Änderungen der Mitwirkungspflichten bei der Eingliederung in Arbeit durch das 13. SGB II Änderungsgesetz

Die in § 31 SGB II genannten Sanktionstatbestände bleiben grundsätzlich unverändert. Nur die Möglichkeit zur Mitwirkung bei der Eingliederung in Arbeit mit Rechtsfolgenbelehrung zu verpflichten, wird für das Jobcenter erleichtert. Friedrich Merz hatte angekündigt (siehe S. 14 im vorliegenden Heft):

Wir werden die Mitwirkungspflichten deutlich verstärken, wir werden auch die Sanktionsmöglichkeiten deutlich erhöhen.

Neue Mitwirkungsverpflichtungen durch Änderung der Zumutbarkeit (§ 10 SGB II)

Neue Mitwirkungsverpflichtungen wurden mit dem 13. SGB II-Änderungsgesetz nicht direkt eingeführt. Die **Verschärfung der Zumutbarkeit von Arbeit bei der Erziehung von Kindern** erweitert allerdings die Mitwirkungspflichten bei Erziehenden von Kindern im Alter zwischen 14 Monaten und drei Jahren (vgl. hierzu ausführlich **SOZIALRECHT-JUSTAMENT Juli 2026**, Seite 20 bis 30).

Keine neuen Mitwirkungspflichten, aber Verschärfungen bei der Zumutbarkeit

Die nun **verpflichtende regelmäßige Prüfung der Tragfähigkeit bei selbstständig Erwerbstätigen** kann ebenso dazu führen, dass Selbstständige häufiger dazu verpflichtet werden, sich um Lohnarbeit zu bemühen, bzw. an Eingliederungsmaßnahmen teilzunehmen. Das war bisher auch möglich. Neu ist, dass Jobcenter die regelmäßige Überprüfung der Tragfähigkeit durchführen und dokumentieren müssen. Der Gesetzgeber rechnet mit zusätzlichen 10.000 Prüfungen pro Jahr, die jeweils im Durchschnitt einschließlich der Dokumentation 15 Minuten dauern sollen.

Zu dem, was zu prüfen ist, führt der Gesetzgeber in der Begründung aus (BT-Drucksache 21/3541, Seite 62):

Jobcenter muss Tragfähigkeit einer selbstständigen Erwerbstätigkeit mindestens jährlich prüfen

Eine selbständige Tätigkeit ist tragfähig, wenn das unternehmerische Handeln von Selbständigen auf Gewinn ausgerichtet und prognostisch dazu geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu beenden. Anstelle einer Tragfähigkeitsprüfung ist auch eine andere Dokumentation möglich, aus der sich ergibt, dass die Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft innerhalb eines angemessenen Zeitraumes beendet werden kann.

Neben der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit ist auch die persönliche Eignung von Selbständigen zu prüfen. In Ausnahmefällen kann auch bei nicht bescheinigter Tragfähigkeit ein Verweis auf eine andere Tätigkeit nicht zumutbar sein. Dies wäre z. B. dann der Fall, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keine höheren Einkünfte erzielt werden können oder die selbständige Tätigkeit eine Flexibilität bezüglich der Arbeitszeit ermöglicht, die beispielsweise für die Kinderbetreuung erforderlich ist.

Bei nicht tragfähiger Selbständigkeit kann das Jobcenter von den Leistungsberechtigten insbesondere Eigenbemühungen verlangen und Vermittlungsvorschläge übersenden. Von der Regelung sollen neben der selbständigen Tätigkeit auch Einnahmen aus einem Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft erfasst werden.

Kein Verbot der selbstständigen Tätigkeit möglich, aber Verpflichtungen zu »Eigenbemühungen«

Ob eine solche Prüfung durchschnittlich in 15 Minuten durchführbar und dokumentierbar ist, kann bezweifelt werden. Solche Angaben sind allerdings ohnehin nur grobe Schätzungen.

Ansonsten finden sich im 13. SGB II-Änderungsgesetz nirgends die von Friedrich Merz angekündigten deutlichen Verschärfungen der Mitwirkungspflichten. Allerdings gibt es nun einen eigenständigen Paragraphen zu den Verpflichtungen.

Neu: § 15a Verpflichtungen

Die Möglichkeit, Leistungsberechtigte zu Mitwirkungshandlungen zu verpflichten, war bisher in § 15 Abs. 5 und 6 SGB II_{alt} geregelt. Mit dem 13. SGB II-Änderungsgesetz wurde nun ein eigener Paragraph (§ 15a SGB II) mit dem Titel »Verpflichtung« eingeführt. Dafür wurde das Schlichtungsverfahren, das ohnehin so gut wie nie angewandt wurde, abgeschafft. Die Einfügung eines neuen Paragraphen »Verpflichtung« erweckt den Eindruck einer größeren Änderung.

Ein neuer Paragraph »Verpflichtungen«, aber dennoch wenig Neues

Tatsächlich ändert sich wenig. Neu ist lediglich, dass es bei Terminversäumnissen eine Verpflichtung nach Ermessen geben kann.

Verpflichtungen nach Terminversäumnissen (§15a Abs. 1 SGB II) im Ermessen des Jobcenters

*(1) Wird eine Einladung zu einem Gespräch durch die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ohne wichtigen Grund nicht wahrgenommen, **kann** die Agentur für Arbeit diese Person durch schriftlichen Verwaltungsakt zu Folgendem verpflichten:*

Die Verpflichtung nach Ermessen

- zur Vornahme von erforderlichen Eigenbemühungen,
- zur Aufnahme oder Fortführung einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung oder eines nach § 16e geförderten Arbeitsverhältnisses,
- zur Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit, an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes.

In den Fällen eines Meldeversäumnisses (sachlogisch eines Meldetermins bei der Arbeitsvermittlung) steht es **im Ermessen des Jobcenters**, zu Mitwirkungshandlungen im Rahmen der Eingliederung in Arbeit zu verpflichten. Verpflichten bedeutet, dass die Forderung einer Mitwirkungshandlung im Rahmen der Eingliederung in Arbeit als Verwaltungsakt mit Rechtsfolgenbelehrung ausgestaltet ist.

Zu **ermessensleitenden Erwägungen** heißt es in den Fachlichen Weisungen der BA (FW 15.9):

*Eine Verpflichtung gem. § 15 a sollte insbesondere dann erfolgen, wenn auf diese Weise möglichen Verzögerungen bei der Aufnahme einer Beschäftigung oder der Beendigung des Leistungsbezuges entgegengewirkt werden soll. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn aufgrund des Terminversäumnisses **fehlende Eigenbemühungen oder generell mangelnde Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme vermutet** werden, oder die Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit oder einem Integrationskurs in Frage steht.*

*Bei der Verpflichtung gemäß § 15a Abs. 1 SGB II handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die den individuellen Einzelfall berücksichtigen muss und **im Fachverfahren VERBIS zu dokumentieren** ist.*

Die genannten Ermessensgründe sind **vermutete Tatbestände** (fehlende Eigenbemühungen oder generell mangelnde Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme) oder das Ziel des Beratungstermins, eine konkrete Teilnahme an einer Maßnahme vorzubereiten. Natürlich muss die **Begründung der Ermessensentscheidung** nicht nur im Fachverfahren VERBIS dokumentiert werden, sondern auch im Verwaltungsakt selbst, mit dem eine Verpflichtung vorgenommen wird. Vermutete Tatbestände können allerdings eine Ermessensentscheidung nicht begründen. Vielmehr müssen **Tatbestände (Indizien) genannt werden, auf die sich die Vermutungen stützen**.

Vermutungen als Ermessensgrundlage – eine etwas merkwürdige Argumentation in den Fachlichen Weisungen der BA

Ob die Verpflichtung nach Ermessen in der Praxis eine große Rolle spielt, bleibt abzuwarten. In der Mehrheit der Fälle dürften Verpflichtungen nicht im Rahmen des Ermessens erfolgen. Der Gesetzgeber sieht auch zwei Fallkonstellationen vor, in denen die **Verpflichtung zu Mitwirkungshandlungen** nicht im Ermessen des Jobcenters steht, sondern **verbindlich vorgeschrieben** ist. Da das Jobcenter die Voraussetzung dieser Fallkonstellationen grundsätzlich herbeiführen kann, stellt die Verpflichtung nach Ermessen ein überflüssiges bürokratisches Element da.

Relevanz der Verpflichtung nach Ermessen dürfte gering sein

Verpflichtungen ohne Ermessen bei Verstößen gegen Kooperationsplan oder bei Nichtzustandekommen eines Kooperationsplans.

Schon durch das Bürgergeldgesetz wurde im § 15 Abs. 6 und 7 SGB II_{alt} geregelt, dass bei Verstößen gegen den Kooperationsplan oder wenn ein Kooperationsplan nicht zustande kommt, bzw. fortgeschrieben werden kann, zu Mitwirkungshandlungen per Verwaltungsakt verpflichtet wird. Die Regelungen finden sich nun in § 15a Abs. 2 und 3 SGB II, ohne dass hier inhaltlich eine Änderung besteht. Die Regelungen lauten:

(2) Erbringt die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die aus dem Kooperationsplan folgenden Schritte zur Eingliederung in Arbeit nicht, verpflichtet die Agentur für Arbeit sie durch schriftlichen Verwaltungsakt zur Vornahme der erforderlichen Mitwirkungshandlungen.

(3) Wenn ein Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht fortgeschrieben werden kann, verpflichtet die Agentur für Arbeit die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person durch schriftlichen Verwaltungsakt zur Vornahme der erforderlichen Mitwirkungshandlungen.

Das bedeutet, dass weiterhin Mitwirkungshandlungen, die unmittelbar aufgrund eines wirksamen Kooperationsplan gefordert werden, zunächst ohne Rechtsfolgenbelehrung erfolgen. **Nur wenn es zu Verstößen kommt, endet die Phase ohne Verpflichtung.** Unklar ist im Gesetzestext, ob eine Phase ohne Verpflichtung wieder neu entstehen kann. Die BA vertritt die Auffassung, dass es »keine Rückkehr zur Zusammenarbeit ohne Rechtsfolgenbelehrung« geben kann. Das gilt sicherlich nicht für die Verpflichtungen, die aufgrund eines Meldeversäumnisses im Ermessen des Jobcenters stehen, da dieses Ermessen im zeitlichen Zusammenhang mit dem Meldeversäumnis ausgeübt werden muss.

Bei Verpflichtungen ohne Ermessen weiterhin wie bisher (nur an anderer Stelle) geregelt

Keine Rückkehr zur Zusammenarbeit ohne Rechtsfolgenbelehrung (15.51)

Darüber hinaus sind ab diesem Zeitpunkt erforderliche Mitwirkungshandlungen auch zukünftig immer durch Verwaltungsakt einzufordern

BA-Rechtsauffassung »Keine Rückkehr zur Zusammenarbeit ohne Rechtsfolgenbelehrung« hat keine gesetzliche Grundlage

Die strikte Auslegung durch die BA findet im Gesetzestext keine Grundlage. Ein zunächst nicht zustande gekommener oder nicht fortgeschriebener Kooperationsplan kann zu einem späteren Zeitpunkt durchaus zustande kommen. Dann greift die Verpflichtung nach § 15 Abs. 3 SGB II nicht, da es an ihrer Voraussetzung mangelt. Eine Rückkehr zur Zusammenarbeit ohne Rechtsfolgenbelehrung erscheint daher möglich. Sie entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers, der Verpflichtungen nur dann vorsieht, wenn sie erforderlich sind (BT-Drucksache 21, 3541, S. 65):

Indem die Verpflichtung nur in denjenigen Fällen erfolgt, bei denen sie erforderlich ist, wird ein Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet, da bei Mitwirkung auch künftig auf ein Handeln per Verwaltungsakt verzichtet werden kann.

Ein Verbot der Rückkehr zur Zusammenarbeit ohne Rechtsfolgenbelehrung steht im Gegensatz zu diesem gesetzgeberischen Ziel.

Konkretisierung der Pflicht zu Eigenbemühungen

In § 15a Abs. 4 SGB II wird neu geregelt:

*In der Verpflichtung nach **Absatz 1 Satz 1 Nummer 1** hat die Agentur für Arbeit zu bestimmen, welche konkreten Eigenbemühungen die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person in welcher Häufigkeit zu erbringen hat und in welcher Form und Frist diese nachzuweisen sind. Die nach Satz 1 bestimmte Häufigkeit und Frist müssen angemessen sein.*

Konkrete Eigenbemühungen müssen bei Verpflichtungen aufgrund von Ermessen gefordert werden

Warum sich diese Konkretisierung nur auf Verpflichtungen aufgrund von Meldeversäumnissen, die im Ermessen des Jobcenters stehen (Absatz 1), bezieht, ist nicht sofort nachvollziehbar. Die Pflichten, die ohne Ermessen erfolgen, können sich aus einem Kooperationsplan ergeben (z.B. Teilnahme an einer Maßnahme). Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, wird sie als Aufforderung mit Rechtsfolgen wiederholt. Verpflichtungen dieser Art können, müssen sich daher nicht auf Eigenbemühungen beziehen.

Der Gesetzgeber begründet diesen Absatz auch nur durch Wiederholung der Regelung.

In Bezug auf die Eigenbemühungen werden die Jobcenter verpflichtet, dass eindeutig festgelegt werden muss, in welchem Umfang diese zu erbringen und wie diese nachzuweisen sind.

Schon bisher galt der Grundsatz, dass Mitwirkungspflichten konkret auszugestalten sind. **Der Begriff der Eigenbemühungen wird im Gesetz nicht konkretisiert.** Die BA vertritt die **Rechtsauffassung, dass der Begriff sehr weit auszulegen sei (FW 15.31):**

*Eigenbemühungen sind **alle Handlungen** von Leistungsberechtigten, die zur **Überwindung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit**, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und Ausbildung, vorgenommen werden.*

*Dies können neben (Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen (per Post, digital) auch **andere Aktivitäten** sein, wie etwa Vorstellungsgespräche, die aktive Teilnahme an einem Rehabilitationsverfahren, Wahrnehmung von Maßnahmeangeboten Dritter, die Suche nach einer passgenauen AVGS-Maßnahme oder das Bemühen um eine Kinderbetreuung.*

Die Eigenbemühungen sollen realistisch und konkret auf das Ziel der Eingliederung in Arbeit gerichtet sein.

Individuelle Konkretisierung (15.32)

*Welche Eigenbemühungen in welchem Umfang erforderlich sind, bemisst sich nach den jeweiligen Umständen des **Einzelfalls**. Der **Grad der Konkretisierung** soll dabei individuell und adressatengerecht entsprechend dem Bedarf der Leistungsberechtigten ausgerichtet werden. Siehe dazu auch Kapitel 7.*

Die Eigenbemühungen in Form von Bewerbungen sind realistisch an den jeweiligen Einstellungschancen auszurichten (siehe auch Fachliche Weisungen zu § 10 SGB II).

Die Verpflichtung zu Eigenbemühungen dürfte in Zukunft bei Selbstständigen eine größere Rolle spielen, wenn das Jobcenter die Tragfähigkeit der Selbstständigkeit bestreitet.

Die Entgrenzung des Begriffs der Eigenbemühungen in den Fachlichen Hinweisen ist fragwürdig

Zur Problematik, Erziehende zu verpflichten, sich um die Kinderbetreuung zu bemühen, sobald das Kind 14 Monate alt ist, vgl. **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** Juli 2026. Aus der Vergangenheit sind mir keine Gerichtsverfahren zu Fällen bekannt, in denen Sanktionen wegen fehlender Eigenbemühungen um eine Kinderbetreuung im Streit standen. Die Bundesagentur für Arbeit ist in ihren Weisungen widersprüchlich. In den Weisungen zur Zumutbarkeit (§ 10 SGB II) wird bei fehlender Kinderbetreuung (obwohl sie bei Bemühungen möglich wäre) die fehlende Bewerbung um die Arbeitsstelle sanktioniert. Die Zumutbarkeit wird in den Weisungen zu § 10 SGB II dann fingiert, obwohl faktisch keine Kinderbetreuung vorhanden ist (FW 10.18):

*Sobald ein geeigneter Betreuungsplatz zur Verfügung steht (**auch wenn er nicht oder nicht im zumutbaren Umfang in Anspruch genommen wird**), kann sich der/die Erziehende **grundsätzlich nicht mehr auf Unzumutbarkeit** berufen.*

Nach den Weisungen zu § 15 SGB II wäre es möglich, schon fehlendes Bemühen um eine Kinderbetreuung - nach vorhergehender Verpflichtung dazu - zu sanktionieren. Beides dürfte vor Gericht kaum Bestand haben.

Fazit: Entgegen der Rhetorik der Bundesregierung ändert sich bei den Mitwirkungspflichten zur Eingliederung in Arbeit fast nichts

Offenbar hat der Gesetzgeber auch keine Ideen, welche neuen Mitwirkungspflichten eine erfolgreiche Integration in Arbeit bewerkstelligen können. Auch Unterstützungsleistungen zur Integration in Arbeit werden nicht erweitert. Stattdessen konzentrieren sich die Änderungen auf die Verschärfung der Sanktionen bei Verletzung auch schon bisher bestehender Mitwirkungspflichten.

Die neuen Fachlichen Weisungen zu den Verschärfungen der Sanktionen durch Erhöhung der Leistungsminderungen (FW §§ 31, 31a, 31b SGB II)

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat ihre Fachlichen Weisungen zu den §§ 31, 31a, 31b SGB II neu gefasst (https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii-31-31a-31b_ba057702.pdf). Die drei Paragraphen werden in einer Fachlichen Weisung zusammen behandelt. Im Folgenden werden die Weisungen entsprechend der jeweiligen Randnummer zitiert.

Verschärfung der Sanktionen »bis an die Grenze dessen, was verfassungsrechtlich zulässig ist« (Bärbel Bas)

Das Bundesverfassungsgericht hat am 5. November 2019 die Grenzen festgelegt, innerhalb derer sich die Sanktionsregelungen bewegen können:

- Maximal darf die Leistung um **30% des Regelbedarfs für maximal drei Monate** gemindert werden.
- Die **Minderung muss aufgehoben werden, sobald die Pflichten nachträglich erfüllt werden oder glaubhaft versichert wird, sie in Zukunft zu erfüllen**. Die **Aufhebung muss spätestens nach einem Monat** ab dem Zeitpunkt der Pflichterfüllung oder glaubhaft gemachten zukünftigen Verhaltensänderung erfolgen.
- Es muss eine **Härtefallregelung** geben für Fälle außergewöhnlicher Härte.

Drei Grenzen, innerhalb der sich die Sanktionen verfassungsrechtlich bewegen müssen

Zur Möglichkeit einer Totalsanktion (Wegfall des Regelbedarfs) hat das Bundesverfassungsgericht nicht geurteilt. Nur in einer Nebenbemerkung hat es die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen als verfassungsgemäß erwogen.

Der Gesetzgeber hat mit dem 13. SGB II-Änderungsgesetz die Grenzen weitgehend, wenn auch nicht ganz, ausgeschöpft.

Eine einheitliche Sanktion von 30% des maßgebenden Regelbedarfs für drei Monate

Die mit dem Bürgergeld eingeführten Sanktionsstufen bei Pflichtverletzungen, je nachdem ob sie erstmalig oder wiederholt stattgefunden haben, wurden mit dem 13. SGB II-Änderungsgesetz zum 1. Juli 2026 abgeschafft. Die Sanktionen bei Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II betragen nun einheitlich 30% des maßgebenden Regelbedarfs für 3 Monate.

Zwei Übergangsregelung in § 65a SGB II

Zwei Übergangsregelungen bestimmen Folgendes:

1. Pflichtverletzungen, die **vor dem 1.7.2026 stattgefunden** haben, werden nach altem Recht, also milder, sanktioniert (§ 65a Abs. 2 SGB II)
2. Pflichtverletzungen, die ab dem 1.7.2026 stattgefunden haben, werden ebenfalls noch nach altem Recht sanktioniert, wenn sich die **Rechtsfolgenbelehrung bei der ursprünglichen Verpflichtung noch auf die alte Rechtslage bezogen** hat. (§ 65a Abs. 3 SGB II)

Übergangsregelungen

Beispiel für die erste Übergangsregelung:

Aufgrund einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne wichtigen Grund ist im Juni 2026 ein Leistungsanspruch entstanden, weil die Arbeitsagentur eine Sperrzeit für drei Monate verfügt hat. Auch ohne Rechtsfolgenbelehrung gibt es in diesen Fällen eine Sanktion im SGB II. Nach dem Bürgergeldgesetz führt eine nicht wiederholte Pflichtverletzung zu einer Leistungsminderung in Höhe von 10% des maßgebenden Regelbedarfs für einen Monat mit 10%. Auch der vielleicht erst im August 2026 verfügte Sanktionsbescheid muss hier das alte Recht berücksichtigen.

Beispiel für die zweite Übergangsregelung:

Mit Verwaltungsakt vom Juni 2026 wird ein Nachweis von Eigenbemühungen konkret und rechtskonform mit der im Juni geltenden Rechtsfolgenbelehrung für die nächsten Monate verfügt. Im Oktober 2026 wird festgestellt, dass Eigenbemühungen ohne wichtigen Grund

nicht vorgenommen wurden. Obwohl die Pflichtverletzungen im Zeitraum der Geltung der neuen gesetzlichen Regelungen stattfanden, ist das alte Recht anzuwenden.

Zur Höhe der 30%-Kürzung: was laut der BA der »maßgebende Regelbedarf« ist

Im SGB II heißt es hierzu lediglich:

Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Grundsicherungsgeld um 30 Prozent des nach § 20 jeweils maßgebenden Regelbedarfs.

Hierzu führt die BA aus (FW 31.10):

Grundlage für die Ermittlung des Minderungsbetrages ist der am Tag der Feststellung der Pflichtverletzung maßgebende ungeminderte Regelbedarf nach § 20.

Bezieht die leistungsberechtigte Person zu diesem Zeitpunkt kein Grundsicherungsgeld, so ist auf den Regelbedarf zu Beginn des Minderungszeitraumes abzustellen. Dies gilt auch für vor dem Jahreswechsel festgesetzte Minderungsbeträge.

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der mit einer Leistungsminderung belegten leistungsberechtigten Person während des Minderungszeitraumes (z. B. Wechsel der BG) haben keine Auswirkungen auf die Höhe des einmal festgesetzten Minderungsbetrages.

Zur Frage, was der maßgebliche Regelbedarf bei der Leistungsminderung ist

Die Rechtsauffassung der BA ist meines Erachtens aus systematischen Gründen wenig plausibel. Das Bundessozialgericht hat klargestellt, dass Leistungsminderungen aufgrund von Sanktionen in drei **miteinander verbundenen Verwaltungsakten** durchgeführt werden (BSG, Urteil vom 29.04.2015, B 14 AS 19/14 R). Der Sanktionsbescheid selbst stellt lediglich fest, dass die Tatbestände von §§ 31, 31a, 31b SGB II vorliegen. Hierbei handelt es sich **nicht** um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, der bei Änderung der Verhältnisse zugunsten Betroffener angepasst werden müsste.

Der feststellende Sanktionsverwaltungsakt wird durch die Aufhebung der bisherigen Leistung und eine Neubewilligung unter Berücksichtigung der Leistungsminderung ergänzt (was in der Regel in einem Bescheid erfolgt). In diesem **Änderungsbescheid** wird die **Leistungsminderung als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung** verfügt. Auch wenn das Ganze in einem Bescheid verfügt wird, sind die einzelnen Verfügungen doch getrennt zu betrachten. Die im Änderungsbescheid verfügt 30%ige Kürzung des maßgeblichen Regelbedarfs für 3 Monate muss nach der hier vertretenen Rechtsauffassung auf Änderungen zugunsten Leistungsberechtigter gemäß § 48 SGB X auch rückwirkend angepasst werden.

Entgegen der Fachlichen Hinweise: Der Änderungsbescheid, mit dem die Leistung gemindert bewilligt wird, ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung und unterfällt daher § 48 SGB X

Beispiel:

Der Regelbedarf sinkt aufgrund einer Heirat. Hier müsste meines Erachtens die Höhe der Leistungsminderung ab dem Zeitpunkt des neuen Regelbedarfs auch rückwirkend angepasst werden.

Die Weisungen der BA können grundsätzlich auch positive Auswirkungen haben, wenn sich der Regelbedarf z.B. durch Trennung erhöht. Systematisch nicht nachvollziehbar sind die von der BA selbst – ohne weitere Begründung – vorgenommenen Abweichungsfälle (Jahreswechsel, kein Regelbedarf im Monat der Feststellung der Pflichtverletzung).

Die Fachlichen Weisungen der BA stellen die Rechtsauffassung des BSG korrekt dar, ohne allerdings die Rechtsfolgen von § 48 SGB X (bei Änderungen in den Verhältnissen) für den Änderungsbescheid, mit dem die Leistungsminderung konkret durchgeführt wird, nachzuvollziehen (FW unter Kapitel **4.1.3, ohne Randziffer**):

Der Minderungsbescheid ist als kombinierter Verwaltungsakt auszugestalten, der sowohl die Feststellung der Pflichtverletzung als auch deren Umsetzung mittels Aufhebung nach § 48 Absatz 1 SGB X beinhaltet.

30%-Regelung führt zur Aussetzung von laufenden Aufrechnungen (Darlehen, Erstattungs- und Ersatzansprüchen)

Während einer Sanktion in Höhe von 30% des Regelbedarfs muss eine bestehende Aufrechnung ausgesetzt werden (Fachliche Weisung zur Aufrechnung von Erstattungs- oder Ersatzansprüchen, **FW 43.13**, analog **FW 42a.15** zur Aufrechnung von Darlehen)

30%-Kürzung führt zur Aussetzung von Aufrechnungen

Während eines Minderungszeitraums aufgrund einer Sanktion oder mehrerer Meldeversäumnisse [mittlerweile schon bei einem Versäumnis] in Höhe von 30 % ist eine Aufrechnung nicht zulässig.

Aufrechnungen nach § 43 SGB II dürfen ab Geltendmachung des Erstattungs- oder Ersatzanspruchs längstens für drei Jahre erfolgen. Wird **Widerspruch/Klage gegen die Aufrechnung** eingelegt haben diese aufschiebende Wirkung. **Die Dreijahresfrist verlängert sich um die Zeit, in der die Aufrechnung aufgrund dieser aufschiebenden Wirkung nicht vollzogen werden kann.** Die Bundesagentur für Arbeit vertritt die Rechtsauffassung, dass dies auch gilt, wenn eine Aufrechnung aufgrund einer parallellaufenden Sanktion nicht durchgeführt werden kann. Diese Rechtsauffassung lässt sich nicht aus dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung ableiten (jurisPK-SGB II 5. Aufl. / Burkiczak, § 43 Rz. 54, Hervorhebungen Bernd Eckhardt):

Der Dreijahreszeitraum verlängert sich aber wohl nicht um Zeiten, in denen eine Aufrechnung nicht möglich war, weil die 30-Prozent-Grenzen des § 43 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 SGB II bereits durch andere Aufrechnungen ausgeschöpft waren. Die fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit gehen demgegenüber davon aus, dass sich die Dreijahresfrist auch um die Zeit der Aussetzung der Aufrechnung aufgrund einer Minderung des Anspruchs wegen einer Sanktion verlängert.

Das Aussetzen der Aufrechnung aufgrund von Sanktionen verschiebt die längst mögliche Aufrechnungszeit nicht nach hinten (höchststrichlerlich nicht geklärt)

Eine Rechtsprechung zur Frage, ob das Ruhen der Aufrechnung während einer Sanktion die Dreijahresfrist entsprechend verlängert, ist mir nicht bekannt.

Die 30%-Regelung begrenzt die Leistungsminderung insgesamt auf maximal 30% des Regelbedarfs. Die Regelung gilt auch, wenn mehrere Sanktionen parallel laufen, eine Leistungsminderung aufgrund eines Meldeversäumnisses gleichzeitig erfolgt.

Die BA legt in ihren Weisungen Wert darauf, dass auch parallellaufende Sanktionen per Verwaltungsakt verfügt werden. Grund hierfür ist, dass eine Sanktion aufgehoben werden kann und dann die andere parallellaufende Sanktion zum Tragen kommt.

Die Regelung, dass Leistungsminderungen nicht in die rechnerischen Unterkunftsbedarfe erfolgen dürfen, bleibt bestehen

Die Regelung, dass die Sanktion nicht zur Leistungsminderung bei den sich rechnerisch ergebenden Aufwendungen für die Unterkunft führen darf, bleibt erhalten. Dies gilt für alle Sanktionen im Bereich der Pflichtverletzungen bei der Eingliederung in Arbeit.

Keine Sanktionierung in die Zahlbeträge für die Unterkunft (wer nur Leistungen für die Unterkunft erhält, kann nicht sanktioniert werden)

Das Verhalten von Personen in Bedarfsgemeinschaften, die nur aufstockend SGB II-Leistungen für die Unterkunft erhalten, bleibt auch nach Einführung der Neuen Grundsicherung nicht sanktionierbar. Da Einkommen zunächst stets auf den Regelbedarf und die Mehrbedarfe angerechnet wird, erhalten Bedarfsgemeinschaften keinen Regelbedarf, sobald die Summe des anrechenbaren Einkommens die Summe der Regelbedarfe übersteigt.

Die gesetzliche Regelung bezüglich der Begrenzung der Sanktionen auf Minderung von Regelbedarfsleistungen gilt für alle Leistungsminderungen.

Fachliche Weisung der BA schützt Mehrbedarfe bei 30%-Sanktionen

Der Gesetzgeber hat geregelt, dass die weiter unten besprochene Totalsanktion sich nur auf den Wegfall der Regelleistung bezieht. Mehrbedarfe (§ 21 SGB II) und abweichende Bedarfe (§ 24 SGB II) werden ungekürzt weiter gewährt. Bei den normalen Sanktionen in Höhe von 30% besteht nur der bei allen Sanktionen geregelte Schutz, dass nicht in die rechnerischen Unterkunfts-kosten hinein sanktioniert werden darf. **Mehrbedarfe und abweichende Bedarfe sind bei den 30%-Sanktionen (auch bei 30%-Leistungsminderungen aufgrund von Meldeversäumnissen) nicht geschützt.**

Keine Sanktionierung in die Zahlbeträge für Mehrbedarfe und abweichende Bedarfe im Falle der Totalsanktion, bei »normaler« Sanktion möglich

Die unterschiedliche Regelung kann in bestimmten Fallkonstellationen in denen nur Unterkunftsbedarfe und Mehrbedarfe erbracht werden dazu führen, dass nach dem Wortlaut des Gesetzes die schärfere Totalsanktion zu keiner Minderung der Leistung führt, die mildere 30% Regelung aber zum Wegfall der Mehrbedarfe. Die Bundesagentur für Arbeit empfiehlt daher, den Wegfall der Mehrbedarfe auch bei »normalen« Sanktionen im Sinne der Anwendung der Härtefallregelung auszuschließen:

Definition der außergewöhnlichen Härte (31.41)

[...]

(7) Soweit sich die Minderung auf einen zweckgebundenen Mehrbedarf, insbesondere einen unabweisbaren einmaligen oder laufenden Bedarf nach § 21 Absatz 6 oder einen Mehrbedarf für Schulbücher nach § 21 Absatz 6a erstreckt, ist **in jedem Einzelfall kritisch zu prüfen, ob die Minderung dieser gezahlten Mehrbedarfe verhältnismäßig ist. Die anlassbezogene Gewährung dieses Bedarfs steht der Minderung der dafür gewährten Leistungen in der Regel entgegen.**

Die Weisung könnte hier durchaus etwas konkreter sein (was heißt »in jedem Einzelfall kritisch zu prüfen« oder was bedeutet das Kriterium »verhältnismäßig«), zumal es am Schluss heißt, dass in der Regel keine Minderung der Mehrbedarfe erfolgen soll.

Eine gesetzliche Regelung, eine 30%-Sanktionen teilweise, soweit sie Mehrbedarfe betrifft, aufgrund eines Härtefalls nicht zu vollziehen, sieht das SGB II nicht vor. Die Weisung lässt sich allenfalls verfassungsrechtlich begründen.

Weisungen versuchen den Widerspruch zwischen den Regelungen über den Härtefall zu lösen

Tatbestände, die zu einer 30%-Sanktion führen

Die Pflichtverletzungen, die zu einer 30%-Sanktion führen, werden in den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur mehr oder weniger konkretisiert. Die Fachlichen Weisungen beschäftigen sich mit folgenden Pflichtverletzungen:

- Nichterbringen des Nachweises von Eigenbemühungen gemäß § 15a
- Ablehnung der Aufnahme oder Fortführung zumutbarer Arbeit, Ausbildung oder geförderter Arbeit
- Verhinderung durch negatives Verhalten
- Maßnahmewidriges Verhalten
- Verminderung von Einkommen und Vermögen
- Fortgesetztes unwirtschaftliches Verhalten
- Leistungsminderung bei Eintritt einer Sperrzeit nach §§ 159 oder 161 SGB III
- Sperrzeitfiktion

Zur schriftlichen Rechtsfolgenbelehrung

Grundsätzlich ist eine korrekte und konkrete schriftliche Rechtsfolgenbelehrung Voraussetzung einer Sanktion. Ist diese nicht erfolgt, muss das Jobcenter plausibel nachweisen, dass Betroffene die konkreten Rechtsfolgen kannten. Das dürfte den Jobcentern allenfalls dann gelingen, wenn im engen zeitlichen Zusammenhang schon einmal eine gleichartige Sanktion in einer gleichen Situation stattgefunden hat. Da sich die Rechtsfolgen ab dem 1. Juli 2026 geändert haben, kann derzeit nicht unterstellt werden, dass die neuen Rechtsfolgen auch ohne Belehrung bekannt sind (FW 31.12):

*Die leistungsberechtigte Person muss **konkret, verständlich, richtig und vollständig über die Rechtsfolgen belehrt** worden sein. Die alleinige Aushändigung eines Merkblattes reicht nicht aus (vgl. BSG, Urteil vom 18.02.2010 – B 14 AS 53/08 R = BSGE 105, 297 ff.; ferner BSG, Urteil vom 17.12.2009 – B 4 AS 30/09 R = SozR 4-4200). Die Belehrung ist zu dokumentieren.*

Rechtsfolgenbelehrung: konkret, verständlich, richtig und vollständig

Ausnahmen: Sanktionstatbestände, die keine Rechtsfolgenbelehrung voraussetzen

Ausnahmen bilden Sanktionstatbestände, die sanktioniert werden, ohne dass ihnen eine Verpflichtung seitens des Jobcenters vorausgeht. Logischerweise kann dann keine konkrete Rechtsfolgenbelehrung erfolgt sein:

- Fortgesetztes unwirtschaftliches Verhalten
- Leistungsminderung bei Eintritt einer Sperrzeit nach §§ 159 oder 161 SGB III
- Sperrzeitfiktion

Ausnahmen: Sanktionen ohne vorherige Rechtsfolgenbelehrung

Bei Leistungsberechtigten, die ihr Arbeitslosengeld mit SGB II-Leistungen aufstocken, ist die Arbeitsagentur für die Eingliederung in Arbeit zuständig. In diesem Fall kann es im SGB II nur dann Sanktionen geben, wenn die korrekte Rechtsfolgenbelehrung durch die Arbeitsagentur stattgefunden hat (vgl. FW 31.14).

Keine Sanktion bei wichtigem Grund für das Verhalten

Der wichtige Grund spielt schon bei der vorgelagerten Zumutbarkeit von Arbeit nach § 10 SGB II eine Rolle (*»der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht«*, § 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II).

Sanktionen können nicht verfügt werden, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte **einen wichtigen Grund** für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

Der **unbestimmte Rechtsbegriff »wichtiger Grund«** eröffnet einen weiten Auslegungsspielraum. Da der wichtige Grund schon immer im Sperrzeitrecht des Arbeitslosenrechts eine zentrale Rolle hatte gibt es hierzu eine weitreichende Rechtsprechung, die sich natürlich auch mit gesellschaftspolitischen Entwicklungen stetig ändert. Systematisierungen sollen die Beurteilung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, vereinfachen und zu einheitlichen Entscheidungen führen. Das scheitert freilich daran, dass die Wertungen nicht in einer Systematik aufgelöst werden können.

Wichtige Gründe lassen sich kaum systematisieren

Ein Beispiel für Wertungen, die einem gesellschaftspolitischen Wandel unterliegen, aber immer wieder strittig sind:

Erfolgt die Aufgabe einer Beschäftigung, um eine eheähnliche Gemeinschaft führen zu können, mit wichtigem Grund?

Das Bundessozialgericht hat dies abgelehnt (**B 11 AL 5/98 R vom 5.11.1998**).

Mit Urteil **B 7 AL 96/00 R vom 17.10.2002** hat das Bundessozialgericht einen wichtigen Grund dann anerkannt, wenn **zuvor** schon die eheähnliche Gemeinschaft (in einem Haushalt) bestanden hat.

In einer weiteren Entscheidung hat das Bundessozialgericht einen wichtigen Grund dann angenommen, wenn die erstmalige Begründung einer eheähnlichen Gemeinschaft gleichzeitig eine **»auf Dauer angelegte Erziehungsgemeinschaft«** (auch bezogen auf das nichtleibliche Kind) bilden soll (**B 11a/7a AL 52/06 R vom 17.10.2027**).

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat am 12.12.2017 entschieden, dass eine erstmalige Begründung einer eheähnlichen Gemeinschaft bei einer zuvor schon engen Verbindung (ohne gemeinsamen Haushalt) einen wichtigen Grund darstellt (L 7 AL 36/16).

Das LSG Baden-Württemberg vom 11.1.2022 hält dagegen daran fest, dass die eheähnliche Gemeinschaft schon zuvor bestanden haben müsste (L 13 AL 190/21).

Die unterschiedlichen Urteile beruhen auf unterschiedliche Wertungen, die ihren Grund nicht im Recht haben. Die um diese Wertungen gezimmerten juristischen Gründe folgen der Logik des Sprachspiels der Jurist*innen und werden von denen geteilt, die auch die Wertungen teilen.

Auf die Darstellung der unterschiedlichsten wichtigen Gründe, die schon vor Gericht verhandelt wurden, verzichte ich hier. Viele Beispiele für wichtige Gründe im Bereich des Sperrzeitrechts beim Arbeitslosengeld finden sich im neu erschienen **Leitfaden zum Arbeitslosengeld (Udo Geiger, Ulrich Stascheit, Ingo Palsherm, Leitfaden zum Arbeitslosengeld, Stand 1. Juli 2026)**. Den Leitfaden empfehle ich allen Beratungsstellen. Da das SGB III kaum verändert wird und derzeit – im Gegensatz zu fast allen anderen Sozialleistungen - auch keine Änderungen geplant sind, lohnt sich die Anschaffung des gerade neu erschienen Standardwerks. Das in den vorherigen Ausgaben vorhandene Kapitel »ABS der wichtigen Gründe« wurde gestrichen. Hintergrund dafür ist wohl, dass sich wichtige Gründe oftmals im Wertewandel der Gesellschaft ändern.

Viele Beispiele für wichtige Gründe im Leitfaden zum Arbeitslosengeld

Die Unterstützung der Geltendmachung wichtiger Gründe ist ein zentraler Beratungsbestandteil, wenn es darum geht, Sanktionen zu verhindern.

Die »Systematik« des wichtigen Grundes in den Fachlichen Weisungen der BA

Beurteilung eines wichtigen Grundes (31.15)

Der wichtige Grund bezieht sich auf die Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht und das konkrete Verhalten der leistungsberechtigten Person - nicht jedoch auf die dann folgende Minderung.

Der wichtige Grund für eine Pflichtverletzung dient also nicht der Begründung eines Härtefalls und ein Härtefall ist kein wichtiger Grund zur Verletzung der Mitwirkungspflicht. Ganz scharf ist die Abgrenzung aber nicht, wie ich weiter unten zeigen werde.

Wichtige Grund und Härtefall sind zu unterscheiden

Der wichtige Grund bezieht sich auf die Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht und das konkrete Verhalten der leistungsberechtigten Person - nicht jedoch auf die dann folgende Minderung (Hervorhebungen Bernd Eckhardt):

*Wichtig sind alle Gründe, die für die leistungsberechtigte Person unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter **Abwägung des individuellen Grundes im Verhältnis zu den Interessen der Allgemeinheit**, die die Leistungen an sie und die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BG) aus Steuermitteln erbringt, besonderes Gewicht haben. Ein wichtiger Grund kann im Regelfall nur anerkannt werden, wenn die leistungsberechtigte Person erfolglos einen zumutbaren Versuch unternommen hat, den Grund zu beseitigen, zu vermeiden oder ein solcher Versuch erfolglos geblieben wäre.*

*Vor dem Hintergrund des Grundprinzips des Forderns (§ 2) ist wie bei den strengen Zumutbarkeitsregelungen (vgl. Kapitel 2.2 und Kapitel 2.3, FW zu § 10) **bei der Prüfung des wichtigen Grundes ebenfalls ein strenger Maßstab anzulegen**. Ein objektiv wichtiger Grund wird anerkannt, wenn die eingeforderte Mitwirkung der leistungsberechtigten Person aufgrund der konkreten individuellen Umstände in diesem Fall nicht zumutbar war.*

*Irrt sich die leistungsberechtigte Person bei der Beurteilung des wichtigen Grundes, verhindert dies nicht die Feststellung einer Leistungsminderung. **Der Weigerungstatbestand setzt jedoch eine individuelle Erkenntnismöglichkeit voraus.***

Wer den Weisungen hier folgt, wird feststellen, dass sie kaum geeignet sind, konkrete Beurteilungen vorzunehmen. Wie so ein Abgleich des objektiven Irrtums mit der individuellen Erkenntnismöglichkeit in der Praxis aussehen soll, wird nicht konkretisiert. Im Jobcenteralltag dürfte der Einwand des Irrtums regelmäßig mit der Begründung »das hätten Sie schon wissen können« als irrelevant abgewiesen werden. Wer will dann schon dagegen mit mangelnder Erkenntnismöglichkeit argumentieren, zumal das Argumentieren Ausdruck der vorhandenen Erkenntnismöglichkeit ist und sich schnell in Widersprüche verstrickt.

Weisungen der BA zum wichtigen Grund schaffen wenig Klarheit

Die umständlichen unkonkreten Formulierungen in den Fachlichen Weisungen zu den wichtigen Gründen dienen eher der Formulierung von Textbausteinen. Weiter heißt es zur Bestimmung »wichtiger Gründe« unter FW 31.15:

*Dabei muss die leistungsberechtigte Person ihr Verhalten und die Rechtsfolgen reflektieren können (**persönliche Einsichtsfähigkeit**). Fehlt diese Möglichkeit, **kann das entsprechende Verhalten einen wichtigen Grund darstellen**. Soweit aus der bisherigen Zusammenarbeit mit der leistungsberechtigten Person, insbesondere bei der Integrationsarbeit, bereits Erfahrungen zu deren Einsichts- und Kommunikationsfähigkeiten vorliegen, sind diese entsprechend zu berücksichtigen. Das betrifft auch die Art und Weise, wie die Anhörung zur Ermittlung eines wichtigen Grundes durchzuführen ist [...].*

Trotz dieser vagen Formulierungen kann festgehalten werden: Wenn Leistungsberechtigte glauben, dass ihr Verhalten nicht sanktioniert wird, aber sie darüber im Irrtum waren, sollte geprüft werden, ob hier ein wichtiger Grund vorliegt.

Beispielsweise ist denkbar, dass Leistungsberechtigte zwar Eigenbemühungen vornehmen, aber im Irrtum darüber sind, wie sie diese nachweisen müssen.

Bei der Darstellung der Härtefallregelung sollen laut den Weisungen spezielle wichtige Gründe für das Unterlassen von Mitwirkungshandlungen zwar nicht als wichtige Gründe im Sinne von § 31 SGB II anerkannt werden, aber im Rahmen der nachgehenden Härtefallprüfung berücksichtigt werden.

Definition der außergewöhnlichen Härte (31.41)

[...]

*(4) Es kommen vor allem Gründe, die zwar **nicht als „wichtig“ im Sinne des § 31 Absatz 1 Satz 2 einzuordnen sind**, die sich aber **trotz Säumnis objektiv nicht nachteilig auf die Zielsetzung der Mitwirkungspflicht ausgewirkt haben**, in Betracht.*

Gründe, die nicht »wichtig« sind, können dennoch laut BA beim Härtefall berücksichtigt werden (unklar was das heißt)

Ehrlicherweise muss ich zugeben, dass ich nicht verstehe, was die Fachliche Weisung mit diesem Hinweis sagen will. Die BA führt das Argument des Satzes nicht weiter aus und gibt leider auch kein illustrierendes Beispiel. Die Fachlichen Weisungen wären verständlicher, wenn sie mit Beispielen hinterlegt wären.

Besonderer wichtiger Grund: Aufenthalt im Frauenhaus (FW 31.16)

Im Falle des Aufenthalts in einem Frauenhaus (§ 36a) liegt regelmäßig ein wichtiger Grund für das Nichterfüllen der Pflichten vor. Dabei sind die konkreten Umstände des Einzelfalls, insbesondere die seelische Verfassung der leistungsberechtigten Person zu berücksichtigen. Des Weiteren darf die Zielsetzung der Hilfe im Frauenhaus - insbesondere Gewährung von Schutz und Zuflucht vor dem gewalttätigen Ehemann - durch das Tätigwerden des Jobcenters nicht gefährdet werden.

Die besondere Pflichtverletzung »Verminderung von Einkommen und Vermögen«

Die besondere Pflichtverletzung »Verminderung von Einkommen und Vermögen« wird auch ohne vorherige Rechtsfolgenbelehrung sanktioniert. Sie spielt eine größere Rolle, als wahrscheinlich vermutet wird.

Absichtliche Aufgabe einer geringfügigen Beschäftigung (31.18)

*Gibt eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person (z. B. eine Person, die Arbeitslosengeld bezieht) eine bestehende, weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung auf, weil dieser Hinzuverdienst unter den Anrechnungsbedingungen des § 11b nicht mehr lohnend erscheint, liegt ein Minderungstatbestand nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 vor, wenn kein wichtiger Grund für das Verhalten nachgewiesen wird. **Die Kündigung der geringfügigen Beschäftigung erfolgt in diesem Falle mit dem Ziel, die Voraussetzungen für eine Erhöhung des Grundsicherungsgeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 herbeizuführen.***

Sanktionierung der Aufgabe eines Minijobs als Tatbestand der Verminderung des Einkommens, um höhere Leistungen zu erhalten

Bedeutung hat diese Fachliche Weisung, weil nach § 31 Abs. 1 SGB II die Aufgabe einer Beschäftigung nur sanktioniert werden kann, wenn zuvor schriftlich über die Rechtsfolgen belehrt wurde. Bei einem bestehenden Minijob besteht kein Anlass für eine Rechtsfolgenbelehrung. Auch eine Sanktionsmöglichkeit nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 SGB II (Eintritt einer Sperrzeit, bzw. Voraussetzung einer Sperrzeit wären bei SGB III-Anspruch erfüllt) scheidet aus, da die Aufgabe einer geringfügigen Beschäftigung im SGB III nicht sanktioniert wird, weil daraus ohnehin kein Anspruch auf Arbeitslosengeld entsteht).

Die Aufgabe eines Minijobs kann im SGB II daher nur über den Sanktionstatbestand »Verminderung von Einkommen und Vermögen« sanktioniert werden. Das Jobcenter muss – bei rechtkonformer Umsetzung – den Nachweis erbringen, dass der Minijob mit der Absicht, die Leistungen zu erhöhen, aufgegeben wurde:

Jobcenter muss Absicht (um die Leistung zu erhöhen) als hauptsächliches Handlungsmotiv nachweisen

*Eine Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 liegt vor, wenn leistungsberechtigte Personen **nach Vollendung des 18. Lebensjahres** ihr Einkommen oder Vermögen vermindern und mit ihrem Verhalten **zugleich die Absicht verfolgt haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistungen herbeizuführen.***

*Der Begriff der „Absicht“ beschreibt die stärkste Form des Vorsatzes. Die **absichtliche Verminderung des Einkommens oder des Vermögens muss gerade deswegen erfolgen, um (höheres) Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 zu beziehen.** Nimmt die leistungsberechtigte Person den Bezug oder die Erhöhung des Grundsicherungsgeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 billigend in Kauf – d. h. als Nebenfolge eines aus anderen Gründen erfolgten Handelns (z. B. etwa durch Unterlassung beruflicher Umschulungsmaßnahmen) – ist keine Absicht gegeben. Auch verantwortungsloses Handeln genügt für die Absicht nicht. Das Gleiche gilt für grobe Fahrlässigkeit i. S. des § 45 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 des SGB X.*

Die oben zitierte Weisung zur Sanktionierung einer Aufgabe eines Minijobs ohne wichtigen Grund entspricht nicht dem, was die BA selbst unter »Absicht« versteht. Denkbar sind Fälle, in denen ein Minijob ohne anerkannten wichtigen Grund aufgegeben wird, aber dennoch die Absicht, den Leistungsanspruch zu erhöhen, für das Handeln nicht maßgebend ist. In der Praxis wird das Aufgeben eines Minijobs ohne weitere Prüfung der »Absicht« sanktioniert.

In der Praxis dürfte das Jobcenter Probleme haben, eine »Absicht« im Sinne eines leitenden Motivs nachzuweisen. Die Aufgabe eines Minijobs kann viele Gründe haben. Wenn – wie es in den Weisungen heißt – die Erhöhung des Grundsicherungsgeldes nur eine Nebenfolge des Handelns aus anderen Gründen ist, kann keine Sanktion verfügt werden. Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass in der Praxis, der Nachweis für die »Absicht« vom beweispflichtigen Jobcenter erbracht wird. Vielmehr dürfte im Regelfall die Absicht einfach unterstellt werden, bzw. das Recht dahingehend ausgelegt werden, dass die bloße Minderung des Einkommens und daraus folgende Erhöhung des Grundsicherungsgeldes ausreicht, um zu sanktionieren. Sanktionsbescheide mit Leistungsminderungen im Rahmen der Pflichtverletzung »Verminderung von Einkommen und Vermögen« sollten kritisch hinsichtlich der korrekten Anwendung der Rechtsnorm geprüft werden.

Bescheide sind in der Praxis meist rechtswidrig, weil Absicht pauschal unterstellt wird oder überhaupt nicht geprüft wird

Ein Widerspruch gegen die Sanktion kann allerdings negative Folgen haben: Die Pflichtverletzung »Verminderung von Einkommen und Vermögen« steht in engem Zusammenhang mit § 34 SGB II. Die absichtsvolle Verminderung von Einkommen und Vermögen mit dem Ziel SGB II-Leistungen zu erhalten oder zu erhöhen, löst in der Regel, wenn es keinen wichtigen Grund für die Handlung gibt, die Prüfung eines Ersatzanspruchs wegen sozialwidrigen Verhaltens aus. Der Ersatzanspruch kann auch parallel zur Sanktion verfolgt werden. Dennoch besteht die Gefahr, dass der Ersatzanspruch gerade bei einem Widerspruch erst in den Fokus des Jobcenters gerät.³⁴

Widerspruch kann allerdings Prüfung von sozialwidrigem Verhalten auslösen

Die Aufhebung der Sanktion bei nachträglicher Pflichterfüllung oder glaubhafter Versicherung, den Pflichten zukünftig nachzukommen

Das Bundesverfassungsgericht hob am 5. November 2019 die bis dahin geltenden Sanktionsregelungen mit sofortiger Wirkung auf. In den vorübergehend per Richterecht geregelten Vorgaben hieß es zur Aufhebung von Sanktionen aufgrund von Verhaltensänderungen (BVerfG - 1 BvL 7/16 – vom 5.11.2019, 2.c.):

*Wird die Mitwirkungspflicht erfüllt oder erklären sich Leistungsberechtigte **nachträglich ernsthaft und nachhaltig** bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls **ab diesem Zeitpunkt** die Leistung wieder in vollem Umfang erbringen. Die Minderung darf **ab diesem Zeitpunkt** nicht länger als einen Monat andauern.*

Der Gesetzgeber hat sich schon beim Bürgergeldgesetz für eine andere Formulierung entschieden, die auch durch die Neuregelungen des 13. SGB II-Änderungsgesetzes nicht inhaltlich geändert wurden:

§ 31a Abs. 1 Satz 2 SGB II

*Minderungen sind aufzuheben, sobald erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten erfüllen oder sich **nachträglich ernsthaft und nachhaltig** dazu bereit erklären, diesen künftig nachzukommen.*

Während im Urteil des BVerfG eine komplizierte Ermessenentscheidung vorgesehen war, hat der Gesetzgeber vernünftigerweise eine **gebundene Entscheidung** gewählt. Die unklare Formulierung des BVerfG »nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklären« steht schon seit Einführung des Bürgergelds im Gesetz.

Bei nachträglicher Erklärung der Bereitschaft, zukünftig Pflichten zu erfüllen, ist die Sanktion aufzuheben

Nach den Weisungen der BA soll das Jobcenter die »Ernsthaftigkeit und Glaubhaftigkeit« einschätzen. Die BA weist darauf hin, dass wiederholte Pflichtverletzungen in der Vergangenheit nicht bedeuten, dass die Glaubhaftigkeit prinzipiell in Frage gestellt ist (FW 31.43):

Auch wenn die leistungsberechtigte Person bereits in der Vergangenheit seine Pflichten nach dem SGB II verletzt und bereits eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, ist

³⁴ Nach juristischer Auffassung ist bei der »Absicht« das Willenselement wesentlich, also etwas zu tun, um eine höhere Leistung zu erhalten. Beim sozialwidrigen Verhalten wird dagegen das Wissenselement stärker gewichtet. Wer also bewusst, die Erhöhung nur in Kauf nimmt, handelt bezüglich des Effekts der Erhöhung nicht mit Absicht, aber dennoch sozialwidrig.

eine Beendigung nicht von vornherein ausgeschlossen. Es sind dann ggf. jeweils höhere Anforderungen an die Ernsthaftigkeit und Glaubwürdigkeit zu stellen. Es bedarf einer prognostischen Einschätzung, ob die Erklärung den Rückschluss erlaubt, dass die leistungsberechtigte Person in Zukunft ihren Pflichten nachkommen wird und es sich nicht nur um eine formelhafte Absichtserklärung handelt. Hierbei sind die Umstände im Einzelfall zu würdigen.

Die BA stellt auch klar, dass eine einmal getroffene Entscheidung zugunsten der Leistungsberechtigten nicht revidiert wird, wenn Leistungsberechtigte die zugesagte zukünftige Mitwirkung unterlassen. Wenn es möglich ist, der konkreten Aufforderung zur Mitwirkung (z.B. Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit) noch nachträglich nachzukommen, reicht die Erklärung, zukünftig die Pflichten zu erfüllen, nicht (FW 31.43):

Kann die Mitwirkung noch nachgeholt werden, ist die Nachholung die einzige Möglichkeit, die Leistungsminderung zu beenden. Erst wenn eine nachgeholte Mitwirkung nicht mehr möglich ist, kann die Erklärung der zukünftigen Bereitschaft in Betracht gezogen werden.

Nachholung der Mitwirkung, soweit sie noch möglich ist, geht einer Erklärung vor

Das entspricht zwar nicht dem Wortlaut des Gesetzes, ist aber logische Konsequenz seiner Anwendung, da eine Weigerung einer noch möglichen zumutbaren Mitwirkung nachzukommen kaum mit einer glaubwürdigen Versicherung, diesen nunmehr nachzukommen, verbunden sein kann.

Zur zeitlichen Wirkung der Aufhebung der Sanktion bei Abgabe einer Erklärung in Zukunft mitzuwirken

§ 31b Abs. 2 Satz 2 SGB II

In den Fällen des § 31a Absatz 1 Satz 2 ist die Minderung ab dem Zeitpunkt der Pflichterfüllung oder der Erklärung der Bereitschaft zur Pflichterfüllung aufzuheben, soweit der Minderungszeitraum mindestens einen Monat betragen hat, andernfalls nach Ablauf dieses Monats.

Mindestdauer der Sanktion: einen Monat

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung als (noch) verfassungskonforme Regelung vorgesehen, dass eine Sanktion ab dem Zeitpunkt der Erklärung noch maximal ein Monat andauern dürfe. Der Gesetzgeber hat diesen Rahmen nicht ausgeschöpft. Sanktionen dauern nach der gesetzlichen Regelung in § 31b Abs. 2 Satz 2 SGB II zwar mindestens einen Monat, müssen aber tagenau aufgehoben werden, sobald die Erklärung erfolgt (FW 31.51):

Nach Ablauf des ersten Monats führt dies dazu, dass die Leistungsminderung ggf. untermonatlich tagenau aufzuheben ist.

Nach einem Monat endet die Sanktion tagenau, ab dem Zeitpunkt der Erklärung der Pflicht nachzukommen (bzw. der nachträglichen Pflichterfüllung)

Erfolgt die Erklärung schon im ersten Monat des Sanktionszeitraums, endet die Sanktion nach diesem Monat.

Was heißt »nachträglich erklären«?

Sinnvollerweise kann sich »nachträglich« nicht auf den Zeitpunkt der Sanktionsentscheidung beziehen, sondern auf den Zeitpunkt des sanktionierten Verhaltens. Das macht nicht nur sachlogisch Sinn, da ansonsten eine glaubhafte Erklärung vor der Sanktionsentscheidung als zu frühzeitig abgelehnt werden müsste.

Leistungsberechtigte sind auf die Möglichkeit, eine solche Erklärung abgeben zu können, hinzuweisen. **Wird eine solche Erklärung im Anhörungsverfahren (auch ungefragt) abgegeben, muss sie m.E. berücksichtigt werden.**

Auch glaubhafte Erklärungen im vorgelagerten Anhörungsverfahren müssen berücksichtigt werden und verkürzen die Sanktion auf einen Monat

Die Totalsanktion – Entzug des Regelbedarfs bei Arbeitsverweigerung

In einer Nebenbemerkung hat das Bundesverfassungsgericht erwogen, unter welchen besonderen Umständen eine »Totalsanktion« möglich sei. Dies sei dann der Fall (BVerfG - 1 BvL 7/16 – vom 5.11.2029),

wenn und solange Leistungsberechtigte es selbst in der Hand haben, durch Aufnahme einer ihnen angebotenen zumutbaren Arbeit (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II) ihre menschenwürdige Existenz tatsächlich und unmittelbar durch die Erzielung von Einkommen selbst zu sichern.

Ihre Situation ist dann im Ausgangspunkt derjenigen vergleichbar, in der keine Bedürftigkeit vorliegt, weil Einkommen oder Vermögen aktuell verfügbar und zumutbar einsetzbar sind.

Wird eine solche tatsächlich existenzsichernde und im Sinne des § 10 SGB II zumutbare Erwerbstätigkeit ohne wichtigen Grund im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II willentlich verweigert, obwohl im Verfahren die Möglichkeit bestand, dazu auch etwaige Besonderheiten der persönlichen Situation vorzubringen, die einer Arbeitsaufnahme bei objektiver Betrachtung entgegenstehen könnten, ist daher ein vollständiger Leistungsentzug zu rechtfertigen.

Totalsanktion nur, wenn jederzeit die Möglichkeit zur Selbsthilfe tatsächlich gegeben ist

Entscheidend ist: Die Sanktion ist auf den Zeitraum begrenzt, **solange es Leistungsberechtigte selbst in der Hand haben, die Existenzsicherung durch Aufnahme einer Arbeit zu sichern**

Der Begriff der »Totalsanktion« findet sich nicht im Gesetz. Er wird spiegelbildlich zur Sozialfigur des »Totalverweigerers« verwendet. Die Sanktion in Form des Wegfalls des Regelbedarfs bei willentlicher Arbeitsverweigerung wurde probeweise für zwei Jahre ab dem 28.03.2024 eingeführt.

Mit der Verkündung des 13. SGB II-Änderungsgesetzes wurden zum schnellstmöglichen Zeitpunkt (Tag nach der Verkündung) die neuen Regelungen zur Totalsanktion zum 23.04.2026 in Kraft gesetzt, während die anderen Änderungen zu den Sanktionen erst zum 1. Juli 2026 in Kraft traten.

Die Totalsanktion in der zweijährigen Erprobung wurde kaum angewandt. Grund hierfür war: Die Sanktion endete tagesgenau, wenn eine Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich war. Das Jobcenter musste im Grunde täglich prüfen, ob die konkrete verweigerte Arbeitsaufnahme noch möglich ist. Das dürfte regelmäßig nicht der Fall gewesen sein. Die verweigerte Arbeit musste und muss weiterhin eine Arbeit auf dem regulären Arbeitsmarkt sein, also keine Arbeitsgelegenheit und kein nach §§ 16e oder 16i gefördertes Beschäftigungsverhältnis. Praktisch bedeutete das: 1. Der Arbeitgeber musste sich bereit erklären, die Person, die die Arbeit verweigert hat, weiterhin einzustellen und 2. Die Einstellungsbereitschaft musste grundsätzlich täglich überprüft werden.

Totalsanktionen nach der alten Regelung kaum möglich, da Jobcenter täglich prüfen musste, ob eine Arbeitsaufnahme noch möglich ist

Die Totalsanktion ist in § 31 Abs. 7 SGB II geregelt.

Abweichend von Absatz 4 Satz 1 entfällt der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfes, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine zumutbare Arbeit nicht aufnehmen. Die Arbeitsaufnahme muss tatsächlich und unmittelbar möglich sein und willentlich verweigert werden. In diesem Fall soll das Grundsicherungsgeld, soweit es für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung erbracht wird, für die gesamte Bedarfsgemeinschaft an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Absatz 1 Satz 2, die Absätze 2 und 3 sowie § 31 Absatz 1 Satz 2 finden Anwendung.

In der probeweisen geltenden Regelung war weitere Voraussetzung, dass es sich um eine wiederholte Pflichtverletzung handeln musste. Diese Voraussetzung ist in der Neuregelung entfallen.

Trotz des ansonsten gleichlautenden Gesetzestextes haben sich die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit hierzu ohne Begründung geändert. In der vorhergehenden Fachlichen Weisung wurde klargestellt, dass es sich bei der Verweigerung einer zumutbaren Arbeit um eine Arbeit auf dem regulären Arbeitsmarkt handeln müsse (Rz. 31.46c in der Fassung vom 28.03.2024):

Das bedeutet, es muss sich um ein konkretes Arbeitsangebot handeln. Eine Ausbildung und ein gefördertes Arbeitsverhältnis gehören nicht dazu.

Die mögliche Arbeitsaufnahme muss sich auf eine reguläre ungeforderte Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beziehen

Dieser Hinweis fehlt in den aktuellen Weisungen. Meines Erachtens muss das aber auch weiterhin gelten. Arbeitsgelegenheiten mit Aufwandsentschädigung, aber auch mit §§ 16e oder 16i geförderte

Arbeitsverhältnisse sind keine im Sinne von § 10 SGB II zumutbare Arbeit, sondern Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Dass der Gesetzgeber hier klar unterscheidet, wird aus der Formulierung in § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II deutlich:

sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern

Ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis wird hier extra genannt (warum § 16i hier nicht genannt wird, bleibt unklar).

Die willentliche Weigerung

Die willentliche Weigerung muss offensichtlich sein. Die Pflichtverletzung nach § 31a Abs. 7 SGB II (Totalsanktion) muss sich von der Sanktion nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II unterscheiden. Wer die Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses durch sein Verhalten verhindert, fällt unter die »normale« Sanktionsnorm nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II. Fehlverhalten beim Vorstellungsgespräch oder ein Nichterscheinen führen demnach nicht zu einer Totalsanktion. Die Gesetzesbegründung mit einer weiten Auslegung des einer willentlichen Weigerung konkludenten Verhaltens (BT-Drucksache 21/3541, Seite 71):

Die willentliche Verweigerung kann in einem ausdrücklichen oder konkludenten Handeln der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person liegen. Auch das Verhalten oder Auftreten der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in Zusammenhang mit einem Vorstellungsgespräch kann eine konkludente willentliche Verweigerung sein, wenn es auf eine fehlende Bereitschaft zur ernsthaften Arbeitsaufnahme schließen lässt.

Die Gesetzesbegründung weicht vom Sanktionsurteil und dem Gesetzestext ab

Die Gesetzesbegründung deckt sich hier weder mit dem Wortlaut noch mit der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts: Wer sich so verhält, dass er nicht eingestellt wird, kommt nicht in die Situation, durch Annahme der Arbeit seine Existenz zu sichern, da ein annehmbares Arbeitsangebot gerade nicht erfolgen wird.

Die BA folgt in den Fachlichen Weisungen daher auch nicht den wohl wenig durchdachten Überlegungen in der Gesetzesbegründung, sondern beschränkt das konkludente Handeln weitgehend darauf, dass ein angebotener Arbeitsvertrag nicht unterschrieben wird (**31.47a**):

willentliche Weigerung

Die Arbeitsaufnahme muss tatsächlich und unmittelbar möglich sein und willentlich verweigert werden.

[...]

Eine willentliche Weigerung kann in einem ausdrücklichen oder stillschweigenden (konkludenten) Handeln der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person liegen, wie z.B. in der Weigerung, den angebotenen Arbeitsvertrag zu unterschreiben.

Fachliche Weisungen folgen strikt dem Sanktionsurteil: Arbeitsaufnahme muss tatsächlich möglich sein

Ist eine Totalsanktion auch bei Minijobs möglich?

Die Fachlichen Weisungen geht hervor, dass auch die Verweigerung einer Arbeit, die die Hilfebedürftigkeit nur verringert, zur Totalsanktion führen kann.

In den kurzen Überlegungen ging das BVerfG offenbar von einer Arbeit aus, die die Existenz komplett sichert. Aus sachlogischen Gründen lässt sich die Argumentation auch auf eine Arbeit erweitern, die die Existenz nur teilweise sichert. Dann müsste das aber Folgen für die Höhe der Sanktion haben. Die Argumentation des BVerfG setzt offensichtlich bei der Leistung an, die aufgrund der Verweigerung der Arbeit erbracht werden muss. Das wird aus der Analogie zum Einsatz von Einkommen und verfügbaren Vermögen deutlich. Eine Sanktion, die den Betrag des bei Aufnahme der Arbeit anrechenbaren Vermögens überschreitet, dürfte als unverhältnismäßig gelten.

Beispiel:

Eine alleinstehende Person bekommt einen Minijob mit einem Lohn von 603 Euro angeboten. Nach Abzug der Absetzungen nach § 11b SGB II werden 394,10 Euro leistungsmindernd angerechnet. Der Wegfall des Regelbedarfs von 563 Euro übersteigt hier deutlich den Betrag, um den bei Arbeitsaufnahme der Leistungsanspruch sinken würde. Meines Erachtens wäre hier die Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt.

Totalsanktion kann m.E. bei Ablehnung der Arbeitsaufnahme im Falle eines Minijobs unverhältnismäßig sein

Rechtlich könnte in diesem Fall aufgrund außergewöhnlicher Härte auf die Totalsanktion verzichtet werden (siehe unten). Rechtlich unklar ist, ob in diesem Fall, dann eine »normale« Sanktion in Höhe von 30% des Regelbedarfs erfolgen kann. Die willentliche Verweigerung der Arbeitsaufnahme ist logisch ein Unterfall der Weigerung, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen. Hinzu kommt ja lediglich, dass allein der Wille die Arbeitsaufnahme verhindert.

Neuregelung: Sanktion dauert mindestens einen Monat, auch wenn die Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich ist

Die Dauer der Totalsanktion ist in § 31b Abs. 3 Satz 1 SGB II geregelt:

In den Fällen des § 31a Absatz 7 wird die Minderung nach Ablauf eines Minderungszeitraums von einem Monat aufgehoben, wenn die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht, spätestens aber mit dem Ablauf eines Zeitraums von zwei Monaten.

Damit entfällt im ersten Monat der Sanktion für das Jobcenter die Pflicht, zu prüfen, ob eine Aufnahme der Arbeit noch möglich ist. Totalsanktion für einen Monat werden daher viel leichter verfügbar sein. Hierin besteht die große Änderung zur bisherigen Regelung. Die Neuregelung widerspricht im Grundsatz den Überlegungen des Bundesverfassungsgerichts, dass jederzeit durch Aufnahme der Arbeit die Existenz wieder gesichert sein muss. Allerdings gibt es seit Einführung des Bürgergelds eine Härtefallregelung, die verhindern soll, dass es zu einer verfassungsrechtlich nicht akzeptablen Situation kommt, in der die Existenz nicht gesichert ist und keine Handlungsmöglichkeit zur Sicherung der Existenz offensteht.

Im zweiten Monat der Sanktion ist grundsätzlich wieder die tägliche Prüfung, ob eine Arbeitsaufnahme noch möglich ist, zu prüfen. Regelmäßig dürfte die Prüfung schon zu Beginn des zweiten Monats negativ ausfallen. Daher gehe ich davon aus, dass die Totalsanktion so gut wie immer nur einen Monat andauert.

Keine Sanktion, wenn ein Härtefall vorliegt

§ 31a Abs. 3 SGB II:

Eine Leistungsminderung erfolgt nicht, wenn sie im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Die Regelung wurde aufgrund des Sanktionsurteils des Bundesverfassungsgerichts eingeführt. Die Regelung wird m.E. gerade, wenn es um Totalsanktionen geht, wenig angewandt werden. Die Hinweise hierzu sind wenig erhellend (zur Einschaltung der Jugendämter bei fehlendem Härtefall vgl. meine Kommentierung der gleichlautenden Weisungen im Falle des Leistungsentzugs aufgrund fiktiver Nichterreichbarkeit, in: **SOZIALRECHT-JUSTAMENT 8/2026**, Seite 30).

Das Problem besteht darin, dass mit Einführung der Härtefallregelung die Gewährung von Lebensmittelgutscheinen und anderen Sachleistungen bei Sanktionen abgeschafft wurde. Es gibt also nur noch die Alternativen: keine Sanktion oder Totalsanktion. Auch wenn die **willentliche** Weigerung, eine Arbeit aufzunehmen, als Unterfall der Weigerung eine Arbeit aufzunehmen, ist es schwierig einen Härtefall bezüglich der Totalsanktion anzunehmen, aber eine normale Sanktion zu verfügen. Im Ergebnis würde das, eine doppelte Härtefallprüfung bedeuten.

Ich gehe daher davon aus, dass die Jobcenter die Härtefallregelung kaum anwenden werden.

Fazit: die Zahl der Totalsanktion wird deutlich steigen und bei vielen das Recht nicht beachtet werden

Die Untersuchung des IAB hat gezeigt, dass die Sozialfigur des Totalverweigerers in den Jobcentern eine große Rolle spielt. Der Begriff wird nicht im Sinne der § 31a Abs. 7 SGB II verwendet, sondern auf alle Leistungsberechtigten, die aus welchen Gründen auch immer vom Jobcenter als unkooperativ wahrgenommen werden. Antworten von Arbeitgebern bei Rückfragen des Jobcenters können dann schnell als konkludente willentliche Weigerung interpretiert werden. Das, was bisher als Weigerung angesehen wurde, wird dann zur willentlichen Weigerung.

Die zentrale Neuregelung:
Totalsanktion dauert mindestens einen Monat, auch wenn die Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich ist.

Prüfpflicht entfällt im ersten Monat.

Härtefallregelung ersetzt Gutscheinregelung: mildere Formen der Sanktionierungen sind daher ausgeschlossen